

**Erläuterungen zum
Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über
die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher
Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen**

Bearbeitet von

Dr. Bartosz Sujecki
Rechtsanwalt & Advocaat
Utrecht

Einleitung

Schriftum: *Bachmann*, Neue Rechtsentwicklungen bei punitive damages?, in: *Bachmann/Breidenbach/Coester-Waltjen/Heß/Nelle/Wolf* (Hrsg.), Grenzüberschreitungen Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit – Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, 2005, S. 1; *Bajons*, Internationale Zustellung und Recht auf Verteidigung, in: *Geimer* (Hrsg.), Wege zur Globalisierung des Rechts – Festschrift für Rolf A. Schütze zum 65. Geburtstag, 1999, S. 49; *Basedou*, Qualifikation, Vorfrage und Anpassung im Internationalen Zivilverfahrensrecht, in: *Schlosser* (Hrsg.), Materielles Recht und Prozessrecht und die Auswirkungen der Unterscheidung im Recht der internationalen Zwangsvollstreckung, 1992, S. 131; *Baumbach/Henkel*, Anerkennung und Vollstreckung von punitive damages-Entscheidungen amerikanischer Zivilgerichte vor dem Hintergrund des Verfahrens BMW v. Gore, RIW 1997, S. 727; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997; *Bittmann*, Der Begriff der „Zivil- und Handelssache“ im internationalen Rechtshilfeverkehr, IPRax 2012, S. 216; *Böckstiegel/Schlafen*, Die Haager Reformübereinkommen über die Zustellung und die Beweisaufnahme im Ausland, NJW 1979, S. 1073; *Böhmer*, Spannungen im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr in Zivilsachen, NJW 1990, S. 3049; *Brand*, US-Sammelklagen und kollektiver Rechtsschutz in der EU, NJW 2012, 1116; *Brand/Reichhelm*, Fehlerhafte Auslandszustellung – Ein Beitrag zur Frage der „ordnungsmäßigen Zustellung“ nach Art. 27 I Nr. 2 EuGVÜ und zu den Folgen einer fehlerhaften Zustellung, IPRax 2001, S. 173; *Braun*, Einlassungszwang bei einer Klage auf Zahlung von 17 Mrd. Dollar?, ZIP 2003, S. 2225; *Brenn*, Europäische Zustellungsverordnung, 2002; *Brockmeier*, Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public, 1999; *Colby*, You’ve Got Mail: The Modern Trends Towards Universal Electronic Service of Process, Buffalo Law Review, 51 (2003), S. 337; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016; *von Danwitz*, Verfassungsfragen des deutsch-amerikanischen Rechtshilfeverkehrs, DÖV 2014, S. 501; *Domej*, Unbekannter Aufenthalt, Justizgewährungsanspruch und rechtliches Gehör im europäischen Zivilprozessrecht, in: *Brinkmann/Effer-Uhe/Völzmann-Stickelbrock/Wässer/Weth* (Hrsg.), Dogmatik im Dienst von Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung – Festschrift für Hanns Prütting, 2018, S. 262; *Fleischhauer*, Inlandszustellung

an Ausländer, 1996; *Fleischhauer*, Unkenntnis schützt Ausländer vor Fristversäumnis nicht, IPRax 2000, S. 12; *Fogt/Schack*, Keine Urteilszustellung im deutsch-dänischen Rechtsverkehr?, IPRax 2005, S. 118 *Freudenthal*, Grensoverschrijdende Betekening in Burgerlijke en Handelszaken, 2011; *G. Geimer*, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999; *R. Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2020; *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 57. EL, 2019; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer *punitive damages*-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009; *Gottwald*, Grenzüberschreitende Zustellung der Forderungspfändung und von einstweiligen Verfügungen, IPRax 1999, S. 395; *Gottwald*, Sicherheit vor Effizienz? – Auslandszustellung in der Europäischen Union in Zivil- und Handelssachen, in: *Geimer* (Hrsg.), Wege zur Globalisierung des Rechts – Festschrift für Rolf A. Schütze zum 65. Geburtstag, 1999, S. 225; *Greger*, Anmerkung zu OLG München Beschluss vom 14.07.1989 – 20 VA 4/89, NJW 1989, S. 3103 *Gsell*, Direkte Postzustellung an Adressaten im EU-Ausland nach neuem Zustellungsrecht, EWS 2002, S. 115; *Hau*, Zustellung ausländischer Prozessführungsverbote: Zwischen Verpflichtung zur Rechthilfe und Schutz inländischer Hoheitsrechte, IPRax 1997, S. 245; *Hau*, Europäische Rechtshilfe, endgültige Rechtshängigkeit, effektiver Rechtsschutz, IPRax 1998, S. 456; *Hawkins*, Dysfunctional Equivalence: The New Approach to Defining “Postal Channels” Under the Hague Convention, UCLA Law Review 55 (2007), S. 205; *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters, 1977; *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission of April 1989 on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters and of 18 March 1970 on the taking of Evidence Abroad in Civil and Commercial Matters, 1989; *HCCH*, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003; *HCCH*, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2009; *HCCH*, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the practical operation of the Hague Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2014; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016; *Heckel*, Die fiktive Inlandszustellung auf dem Rückzug – Rückwirkungen des europäischen Zustellungsrechts auf das nationale Recht, IPRax 2008, S. 218; *Heidenberger/Barde*, Die Entscheidung des U.S. Supreme Court zum Haager Zustellungsübereinkommen, RIW 1988, S. 683; *Heidrich*, Amts- und Parteizustellung im internationalen Rahmen: Status quo und Reformbedarf, EuZW 2005, S. 743; *von Hein*, BVerfG gestattet Zustellung einer US-amerikanischen Klage auf Punitive Damages, RIW 2007, S. 249; *Hess*, Urteilsanerkennung, Inlandskonkurs und die Tücken der internationalen Zustellung, IPRax 1995, S. 16; *Heß*, Die Zustellung von Schriftstücken im europäischen Justizraum, NJW 2001, S. 15; *Heß*, Neues deutsches und europäische Zustellungsrecht, NJW 2002, S. 2417; *Hollmann*, Auslandszustellung im US-amerikanischen Zivil- und Verwaltungssachen, RIW 1982, S. 784; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat – Die Zustellung einer US-amerikanischen class action in Deutschland, 2006; *Huck*, Extraterritorialität US-amerikanischen Rechts im Spannungsverhältnis zu nationalen, supranationalen und internationalen Rechtsordnungen, NJOZ 2015, S. 993; *von Hülsen*, Kanadische und Europäische Reaktion auf die US „pre-trial discovery“, RIW 1982, S. 537; *Ipsen*, Völkerrecht, 7. Auflage, 2018; *Jastrou*, Auslandszustellungen im Zivilverfahren – Erste Praxiserfahrungen mit der EG-Zustellungsverordnung, NJW 2002, S. 3382; *Junger/Reimann*, Zustellung von

Klagen auf punitive damages nach dem Haager Zustellungsübereinkommen, NJW 1994, S. 3274; *Junker*, Der lange Arm amerikanischer Gerichte: Gerichtsgewalt, Zustellung und Jurisdictional Discovery, IPRax 1986, S. 197; *Junker*, Der deutsch-amerikanische Rechtsverkehr in Zivilsachen – Zustellungen und Beweisaufnahmen, JZ 1989, S. 121; *Kern*, Ein einheitliches Zustellungsrecht für Europa?, in: *Schütze* (Hrsg.), Fairness Justice Equity – Festschrift für Reinhold Geimer zum 80. Geburtstag, 2017, S. 311; *Koch*, Haager Zustellungsübereinkommen oder „Zustellungsdurchgriff“ auf Muttergesellschaften, IPRax 1989, S. 313; *Koch/Diedrich*, Grundrechte als Maßstab für Zustellungen nach dem Haager Zustellungsübereinkommen?, ZIP 1994, S. 1830; *Koch/Horlach/Thiel*, US-Sammelklage gegen deutsche Unternehmen, RIW 2006, S. 356; *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995; *Kroes*, Bij nader inzien: de Hoge Raad komt terug van zijn opvatting dat bij de kantoorbetekening ex artikel 63 Rv ook het Haags Betekeningsverdrag moet worden gevolgd, NIPR 2011, S. 299; *Kroes*, Deformalisering van de internationale betekening in een drieslag, NIPR 2011, S. 652; *Kronke*, Anmerkung zu BVerfGE 91, 335, Beschluss vom 07.12.1994, EuZW 1995, S. 221; *Kropholler*, Der Einfluß der Haager Übereinkommen auf die deutsche IPR-Kodifikation, RabelsZ 57 (1993) S. 207; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Auflage, 2006; *Krüger/Rauscher*, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1, 5. Auflage, 2016; *dies.*, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 3, 5. Auflage, 2017; *Linke*, Die Probleme der internationalen Zustellung, in: *Gottwald* (Hrsg.), Grundfragen der Gerichtsverfassung – Internationale Zustellung, 1999, S. 95; *Lüpke/Müller*, „Pre-Trial Discovery“ und § 142 ZPO – ein trojanisches Pferd im neuen Zivilprozessrecht?, NZI 2002, S. 588; *Maack*, Englische antisuits injunctions im europäischen Zivilrechtsverkehr, 1999; *Matscher*, Sprache der Auslandszustellung und Art. 6 EMRK, IPRax 1999, S. 274; *Mansel*, Grenzüberschreitende Prozessführungsverbote (antisuit injunctions) und Zustellungsverweigerung, EuZW 1996, S. 335; *Mark*, Amerikanische Class Action und deutsches Zivilprozessrecht, EuZW 1994, S. 238; *Meng*, Extraterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, 1994; *Merkt*, Abwehr der Zustellung von „punitive damages“-Klagen: das Haager Zustellungsübereinkommen und US-Amerikanische Klagen auf „punitive damages“, „treble damages“ und „RICO treble damages“, 1995; *Merkt*, Von Monstern und komischen Vögeln: Kritische Anmerkungen zur Zustellung US-amerikanischer punitive damages-Klagen in Deutschland, in: *Stürner/Matsumoto/Lücke/Deguchi* (Hrsg.) Festschrift für Dieter Leipold zum 70. Geburtstag, 2009, S. 265; *Mirza*, 28 U.S. Code § 1782 – Overview and latest Developments, GRUR Int. 2019, S. 781; *Mörsdorf-Schulte*, Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages: zugleich ein Beitrag zur Diskussion um die Zustellung und Anerkennung in Deutschland, 1999; *Mössle*, Internationale Forderungspfändung, 1991; *Morisse*, Die Zustellung US-amerikanischer Punitive-damages-Klagen in Deutschland, RIW 1995, S. 370; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Auflage, 2013; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens – zugleich ein Beitrag zum deutsch-amerikanischen Justizkonflikts, 2011; *Oberhammer*, Deutsche Grundrechte und die Zustellung US-amerikanischer Klage im Rechtshilfeweg, IPRax 2004, S. 40; *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987; *Piekenbrock*, Zur Zustellung kartellrechtlicher treble damages-Klagen in Deutschland, IPRax 2006, S. 4; *Puttfarcken*, Rechtshilfe und Dritte Gewalt – Sachverstand und Übersetzung beim Mahnbescheid ins Ausland, NJW 1988, S. 2155; *Rahlf/Gottschalk*, Das Europäische Zustellungsrecht, EWS 2004, S. 303; *Rau*, Schadensersatzklagen wegen extraterritorial begangener Menschenrechtsverletzungen: der US-amerikanische Alien Tort Claims Act, IPRax 2000, S. 558; *Rauscher* (Hrsg.),

EuZPR/EuIPR, 4. Aufl., 2015, zit.: *Rauscher/Bearb.*, EuZPR/EuIPR; *Roffman/Emer/Kräfte*, Verteidigung deutscher Unternehmen im Zusammenhang mit der U.S.-amerikanischen pre-trial discovery of documents – zugleich Anmerkung zu Fuhr v. Credit Suisse (11th Cir. 2017) und In re Schlich (1st Cir. 2018) (Teil I), GWR 2018, S. 323; *Roffman/Emer/Kräfte*, Verteidigung deutscher Unternehmen im Zusammenhang mit der U.S.-amerikanischen pre-trial discovery of documents – zugleich Anmerkung zu Fuhr v. Credit Suisse (11th Cir. 2017) und In re Schlich (1st Cir. 2018) (Teil II), GWR 2018, S. 343; *Rogler*, Die Entscheidung des BVerfG vom 24.1.2007 zur Zustellung einer US-amerikanischen Klage auf Schadensersatz: Ist das Ende des transatlantischen Justizkonflikts erreicht?, IPRax 2009, S. 223; *Rohe*, Zur Neuorientierung des Zustellungsrechts, in: *Geiger/Gleussner/Heinemann* (Hrsg.), Neue Wege zum Recht – Festgabe für Max Vollkommer zum 75. Geburtstag, 2006, S. 291; *Roth*, Remise au parquet und Auslandszustellung nach dem Haager Zustellungsübereinkommen von 1965, IPRax 2000, S. 497; *Rothe*, Zustellung einer US-amerikanischen Schadensersatzklage nach dem HZÜ: Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip?, RIW 2003, S. 859; *Schack*, Einheitliche und zwingende Regeln der internationalen Zustellung, in: *Schütze* (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Rechts: Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, 2002, S. 931; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 7. Auflage, 2017; *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Auflage 2015; *Schmidt*, Parteizustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein – Ein gangbarer Weg?, IPRax 2004, S. 13; *Schütze*, Anerkennung und Vollstreckbarkeitserkklärungen US-amerikanischer Punitive-Damages-Urteile in Deutschland, RIW 1993, S. 139; *Schütze*, Formlose Zustellung im internationalen Rechtsverkehr, RIW 2000, S. 20; *Schütze*, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004; *Schütze*, Übersetzungen im europäischen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, RIW 2006, 352; *Sharma*, Zustellungen im Europäischen Binnenmarkt, 2003; *Specht*, Text Message Service of Process – No LOL Matter: Does Text Message Service of Process Comport with Due Process?, B.C.L. Rev. 53 (2012), S. 1929; *Stadler*, Die gerichtliche Überprüfung von Zustellungsverfügungen der Zentralen Behörden nach erfolgter Zustellung, IPRax 1992, S. 147; *Stadler*, Neues europäisches Zustellungsrecht, IPRax 2001, S. 514; *Stadler*, Die Reform des deutschen Zustellungsrechts und ihre Auswirkungen auf die internationale Zustellung, IPRax 2002, S. 471; *Stadler*, Ordnungsmäßige Zustellung im Wege der remise au parquet und Heilung von Zustellungsfehlern nach der Europäischen Zustellungsverordnung, IPRax 2006, S. 116; *Strikwerda*, Grensoverschreitende betekening, in: *Strikwerda/Vlas/Zilinsky* (Hrsg.), Internationale incasso van geldvorderingen, 2008, S. 17; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008; *Stürner*, Förmlichkeit und Billigkeit bei der Klagezustellung im Europäischen Zivilprozeß, JZ 1992, S. 325; *Stürner*, Die verweigerte Zustellungshilfe für U.S.-Klagen oder der „Schuss übers Grab“, JZ 2006, S. 60; *Stürner/Müller*, Aktuelle Entwicklungstendenzen im deutsch-amerikanischen Rechtshilfeverkehr, IPRax 2008, S. 339; *Stürner/Stadler*, Zustellung von „punitive damages“-Klagen an deutsche Beklagte nach dem Haager Zustellungsübereinkommen, IPRax 1990, S. 157; *Sturm*, Zu Art. 16 Abs. 4 HZÜ und Art. 19 Abs. 5 EuZVO. Werft das dänische Kuckucksei aus dem Nest, in: *Derschka/Hausmann/Löhntg* (Hrsg.), Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz zum 70. Geburtstag, 2009, S. 537; *Sujecki*, Reform des europäischen Zustellungsrechts – Die Zustellungsverordnung und der Vorschlag der Europäischen Kommission zu ihrer Änderung, GPR 2005, S. 192; *Sujecki*, Verhältnis der Zustellungsalternativen der EuZVO zueinander, EuZW 2007, S. 44; *Sujecki*, Das elektronische Mahnverfahren, 2008; *Sujecki*, Zustellung an den Prozessbevollmächtigten der Vorinstanz in grenzüberschreitenden Fällen, EWS 2010, S. 523; *Tamayo*, Catch Me If You Can: Serving United State Process On An Elusive Defendant

Abroad, Harv.J.L. & Tech., 17 (2003), S. 211; *Torka/Kirschner*, Kein Erfordernis zur förmlichen Auslandszustellung eines Urteils, GWR 2011, S. 544; *Unterreitmayer*, Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen, Rpfleger 1972, S. 117; *Wölki*, Das Haager Zustellungsübereinkommen und die USA, RIW 1985, S. 530; *Zekoll*, Neue Maßstäbe für Zustellung nach HZÜ?, NJW 2003, S. 2885; *Zekoll/Rahlf*, US-amerikanische Antitrust-Treble-Damages-Urteile und deutscher ordre public, JZ 1999, S. 384;

Übersicht

	Rn.
I. Gegenstand und Aufbau des Übereinkommens	1
II. Zweck des Übereinkommens	3
III. Entstehungsgeschichte des Übereinkommens	7
IV. Geltungsbereich des Übereinkommens	9
V. Stellung im deutschen Rechtssystem	14

I. Gegenstand und Aufbau des Übereinkommens

Das Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965 (**HZÜ**) **1** enthält das Recht der **Rechtshilfe in Rahmen der Zustellung** von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken zwischen den Vertragsstaaten. Das HZÜ regelt den **Übermittlungsweg** gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die im Ausland zuzustellen sind. Neben **indirekten Übermittlungswegen** unter Hinzuziehung der zuständigen staatliche Behörden in dem jeweiligen Vertragsstaat kennt das HZÜ auch **direkte Zustellungsmethoden** ohne Einschaltung einer staatlichen Behörde des ersuchten Vertragsstaates.

Das HZÜ enthält drei Kapitel. Diesen drei Kapiteln ist Art. 1 HZÜ vorge- **2** schaltet, welcher den Anwendungsbereich des HZÜ näher bestimmt. In Kapitel I wird die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke (Art. 2 HZÜ – Art. 16 HZÜ) und in Kapitel II die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke (Art. 17 HZÜ) näher geregelt. Im Kapitel III sind die allgemeinen Bestimmungen des HZÜ (Art. 18 HZÜ bis Art. 31 HZÜ) enthalten. Schließlich enthält das HZÜ im Anhang ein dreiteiliges Musterformular, das einen integrierten Bestandteil des Übereinkommens bildet.

II. Zweck des Übereinkommens

Mit der Einführung des HZÜ sollten insgesamt drei Ziele verwirklicht wer- **3** den. Zum ersten sollte mit der Einführung des HZÜ ein System geschaffen werden, das soweit wie möglich sicherstellt, dass der **Empfänger** des zuzustellenden Schriftstücks **tatsächlich und so rechtzeitig Kenntnis erlangt**, dass er sich verteidigen kann. Zum zweiten sollten mit der Einführung des HZÜ die **Übermittlungswege** für die Durchführung des HZÜ **vereinfacht werden**. Schließlich beabsichtigte die Einführung des HZÜ die **Erleichterung des Zustellungsnachweises** durch Einführung eines einheitlichen und obligatori-

schen Formulars.¹ Die erste beiden Ziele sind auch in der Präambel wiederzufinden. Nach dem Wortlaut seiner Präambel soll mit dem HZÜ nämlich der tatsächliche und rechtzeitige Empfang gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland durch den Empfänger sichergestellt werden. Hierzu beabsichtigt das HZÜ die gegenseitige Rechtshilfe durch die Vereinfachung und Beschleunigung der Zustellungsverfahren zu verbessern.² Diese beiden Ziele sollten daher bei der Auslegung des HZÜ berücksichtigt werden.³

- 4 Zu Erreichung dieser Ziele wurden im HZÜ eine Reihe von Instrumenten eingeführt, die einerseits die Übermittlung der Schriftstücke zum Zwecke ihrer Zustellung ins Ausland vereinfachen sollten. Hierzu zählte insbesondere die Einführung der **Übermittlung im zentralen Behördenverkehr**. Darüber hinaus wurden mit dem HZÜ auch **alternative Zustellungsmethoden** eingeführt, die zum Teil auch direkt erfolgen konnten, sodass es nicht mehr erforderlich war, eine staatliche Behörde im ersuchten Vertragsstaat einzuschalten.⁴ Mit diesem neuen Übermittlungsweg sollte insbesondere die bis zur Einführung des HZÜ überwiegend anwendbare Zustellung auf diplomatischem und konsularischem Weg eingeschränkt werden, die sich als kompliziert und zeitaufwendig herausstellte.⁵
- 5 Das HZÜ ging allerdings nicht soweit, dass es auch den **Begriff der Zustellung** materiell-rechtlich bestimmt hat. Eine solche Bestimmung des Zustellungsbegriffs hätte zur Folge, dass fiktive Zustellungsarten, wie die *remise au parquet*, faktisch nicht mehr zulässig wären.⁶ Aus diesem Grund bestimmt das HZÜ nicht, wann eine Zustellung ins Ausland erforderlich ist. Das HZÜ hat daher nicht zum Ziel, die materiell-rechtlichen Zustellungsregelungen der Vertragsstaaten zu ändern oder die nationale Zustellungsregelungen der Vertragsstaaten zu harmonisieren. Vielmehr sollte mit dem HZÜ lediglich ein System für die Übermittlung von Schriftstücken zum Zweck der Zustellung geschaffen werden.⁷ Mit der Einführung des HZÜ wurde daher nicht bezweckt, nationale Zustellungsmethoden, wie die *remise au parquet*, abzuschaffen, sondern vielmehr als Ausgleich den Beklagten vor den negativen Effekten fiktiver Zustellungsmethoden zu schützen. Dieser Ausgleich ist im Art. 15 HZÜ zu finden, der den Beklagten vor den nachteiligen Konsequenzen des Systems einer fiktiven Zustellung schützt.⁸ Hierdurch soll insbesondere eine tatsächliche **Kenntnis-**

¹ Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 243; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 6 ff.

² Vgl. *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 23 ff.; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 90; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 6 ff.

³ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 13.

⁴ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 7.

⁵ Vgl. *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 1996, S. 29; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 242.

⁶ Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 243; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 9.

⁷ Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 243; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 9.

⁸ Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 243 f.; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 9.

nahme des Beklagten erreicht werden, sodass sich dieser rechtzeitig verteidigen kann.

Schließlich wurden mit dem HZÜ **standardisierte Formblätter** eingeführt, mit denen die Durchführung der Zustellungsersuchen dokumentiert werden kann. Diese einheitlichen Formblätter, die in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt sind, verbessern die Effektivität des HZÜ und erleichtern die Arbeitsweise für die jeweiligen zuständigen Behörden.

III. Entstehungsgeschichte des Übereinkommens

Vorgänger des HZÜ sind die früheren Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1896,⁹ 1905¹⁰ und von 1954.¹¹ Während die Rechtshilfe in Rahmen der Zustellung nur einen Teilaspekt dieser Übereinkommen darstellte, und diese Übereinkommen ihre jeweiligen Vorläufer lediglich revidiert hatte, wurde in dem HZÜ ein **eigenständiges Regime zur Übermittlung** von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken zum Zweck der Zustellung eingeführt.¹² Der Grund hierfür war, dass die Vertragsstaaten der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* davon ausgingen, dass eine Einigung in einzelnen Teilbereichen schneller erzielt werden kann, sodass von einer umfassenden Reform der Prozessübereinkommen abgesehen wurde.¹³

Mit dem HZÜ sollten die **Unzulänglichkeiten des HZPÜ** beseitigt werden. Darüber hinaus sollten die **Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises** an der völkerrechtlichen Rechtshilfe in Rahmen der Zustellung auch teilnehmen, sodass mit dem HZÜ diesen Staaten entgegengekommen werden sollte.¹⁴

IV. Geltungsbereich des Übereinkommens

Für die Bundesrepublik Deutschland¹⁵ ist das HZÜ im Verhältnis zu den folgenden **Staaten** in Kraft getreten:¹⁶ Ägypten,¹⁷ Albanien,¹⁸ Andorra,¹⁹ Antigua

⁹ RGBl. 1899, S. 265, 295.

¹⁰ RGBl. 1909 I, S. 409.

¹¹ BGBl. 1958 II, S. 557, nachfolgend: HZPÜ.

¹² Vgl. zu den Zustellungsbestimmungen in den einzelnen völkerrechtlichen Verträgen *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 17 ff.; *Geimer*, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 175 ff.

¹³ Vgl. *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 17.

¹⁴ Vgl. *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 19.

¹⁵ BGBl. 1979 II, S. 779; BGBl. 1991 II, S. 1396; BGBl. 1993 II, S. 703; BGBl. 2001 II, S. 270; BGBl. 2002 II, S. 2436; BGBl. 2005 II, S. 898; BGBl. 2008 II, S. 166.

¹⁶ Eine aktuelle Übersicht ist abrufbar auf der folgenden Internetseite: https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/vertragsstaaten-hzue65.htm.

¹⁷ In Kraft am 10. Februar 1969; BGBl. 1980 II, S. 907.

¹⁸ In Kraft am 1. Juli 2007; BGBl. 2008 II, S. 166.

¹⁹ In Kraft am 1. Dezember 2017; BGBl. 2018 II, S. 168.

A I 2f Einleitung

Haager Übereinkommen über die Zustellung

und Barbuda,²⁰ Argentinien,²¹ Armenien,²² Australien,²³ Bahamas,²⁴ Barbados,²⁵ Belarus,²⁶ Belgien,²⁷ Belize,²⁸ Botsuana,²⁹ Bosnien-Herzegowina,³⁰ Brasilien,³¹ Bulgarien,³² Volksrepublik China,³³ Costa Rica,³⁴ Dänemark,³⁵ Estland,³⁶ Finnland,³⁷ Frankreich,³⁸ Griechenland,³⁹ Indien,⁴⁰ Irland,⁴¹ Island,⁴² Israel,⁴³ Italien,⁴⁴ Japan,⁴⁵ Kanada,⁴⁶ Kasachstan,⁴⁷ Kolumbien,⁴⁸ Republik Korea,⁴⁹ Kroatien,⁵⁰ Kuwait,⁵¹ Lettland,⁵² Litauen,⁵³ Luxemburg,⁵⁴ Malawi,⁵⁵ Malta,⁵⁶ Marokko,⁵⁷ Mexiko,⁵⁸ Republik Moldau,⁵⁹ Monaco,⁶⁰ Montenegro,⁶¹ Niederlande,⁶² Nord-

- ²⁰ In Kraft am 1. November 1981; BGBl. 1987 II, S. 613; BGBl. 1988 II, S. 966.
²¹ In Kraft am 1. Dezember 2001; BGBl. 2002 II, S. 2436.
²² In Kraft am 1. Februar 2013; BGBl. 2013 II, S. 407.
²³ In Kraft am 1. November 2010; BGBl. 2011 II, S. 832.
²⁴ In Kraft am 1. Februar 1998; BGBl. 1998 II, S. 288; BGBl. 1999 II, S. 400.
²⁵ In Kraft am 1. Oktober 1969; BGBl. 1980 II, S. 907.
²⁶ In Kraft am 1. Februar 1998; BGBl. 1998 II, S. 288.
²⁷ In Kraft am 18. Januar 1971; BGBl. 1980 II, S. 907.
²⁸ In Kraft am 1. Mai 2010; BGBl. 2011 II, S. 832.
²⁹ In Kraft am 1. September 1969; BGBl. 1980 II, S. 907.
³⁰ In Kraft am 1. Februar 2009; BGBl. 2009 II, S. 1293.
³¹ In Kraft am 1. Juni 2019; BGBl. 2019 II, S. 738.
³² In Kraft am 1. August 2000; BGBl. 2001 II, S. 270.
³³ In Kraft am 1. Januar 1992; BGBl. 1992 II, S. 146; BGBl. 1996 II, S. 2531; BGBl. 2001 II, S. 270; BGBl. 2002 II, S. 2436; BGBl. 2002 II, S. 2862.
³⁴ In Kraft am 1. Oktober 2016; BGBl. 2017 II, S. 58.
³⁵ In Kraft am 1. Oktober 1969; BGBl. 1980 II, S. 907.
³⁶ In Kraft am 1. Oktober 1996; BGBl. 1996 II, S. 2758; BGBl. 1998 II, S. 288; BGBl. 2019 II, S. 491.
³⁷ In Kraft am 10. November 1969; BGBl. 1980 II, S. 907.
³⁸ In Kraft am 1. September 1969; BGBl. 1980 II, S. 907.
³⁹ In Kraft am 18. September 1983; BGBl. 1983 II, S. 575; BGBl. 1990 II, S. 1650; BGBl. 1999 II, S. 945; BGBl. 2001 II, S. 270; BGBl. 2007 II, S. 618.
⁴⁰ In Kraft am 1. August 2007; BGBl. 2008 II, S. 166.
⁴¹ In Kraft am 4. Juni 1994; BGBl. 1996 II, S. 2758; BGBl. 2002 II, S. 2436; BGBl. 2006 II, S. 896.
⁴² In Kraft am 1. Juli 2009; BGBl. 2009 II, S. 1293.
⁴³ In Kraft am 13. Oktober 1972; BGBl. 1980 II, S. 907.
⁴⁴ In Kraft am 24. Januar 1982; BGBl. 1982 II, S. 522.
⁴⁵ In Kraft am 27. Juli 1970; BGBl. 1980 II, S. 907; BGBl. 2019 II, S. 198.
⁴⁶ In Kraft am 1. Mai 1989; BGBl. 1989 II, S. 807.
⁴⁷ In Kraft am 1. Juni 2016; BGBl. 2016 II, S. 1012.
⁴⁸ In Kraft am 1. November 2013; BGBl. 2013 II, S. 1580.
⁴⁹ In Kraft am 1. August 2000; BGBl. 2001 II, S. 270.
⁵⁰ In Kraft am 1. November 2006; BGBl. 2007 II, S. 618.
⁵¹ In Kraft am 1. Dezember 2002; BGBl. 2003 II, S. 205; BGBl. 2006 II, S. 896.
⁵² In Kraft am 15. Oktober 1995; BGBl. 1995 II, S. 1065; BGBl. 2002 II, S. 2436; BGBl. 2018 II, S. 354; BGBl. 2019 II, S. 198.
⁵³ In Kraft am 1. Juni 2001; BGBl. 2002 II, S. 2436.
⁵⁴ In Kraft am 7. September 1975; BGBl. 1980 II, S. 907.
⁵⁵ In Kraft am 1. Dezember 1972; BGBl. 1980 II, S. 907.
⁵⁶ In Kraft am 1. Oktober 2011; BGBl. 2012 II, S. 190; BGBl. 2012 II, S. 1042; BGBl. 2018 II, S. 445.
⁵⁷ In Kraft am 1. November 2011; BGBl. 2012 II, S. 190.
⁵⁸ In Kraft am 1. Juni 2000; BGBl. 2001 II, S. 270; BGBl. 2002 II, S. 2436; BGBl. 2007 II, S. 618; BGBl. 2012 II, S. 190.
⁵⁹ In Kraft am 1. Februar 2013; BGBl. 2013 II, S. 407.
⁶⁰ In Kraft am 1. November 2007; BGBl. 2008 II, S. 166.
⁶¹ In Kraft am 1. September 2012; BGBl. 2012 II, S. 1042.
⁶² In Kraft am 2. Januar 1977; BGBl. 1980 II, S. 907; BGBl. 1987 II, S. 214; BGBl. 1989 II, S. 863; BGBl. 2002 II, S. 2436; BGBl. 2007 II, S. 618; BGBl. 2012 II, S. 190.

Mazedonien,⁶³ Norwegen,⁶⁴ Pakistan,⁶⁵ Polen,⁶⁶ Portugal,⁶⁷ Rumänien,⁶⁸ Russische Föderation,⁶⁹ San Marino,⁷⁰ Schweden,⁷¹ Schweiz,⁷² Serbien,⁷³ Seychellen,⁷⁴ Slowakei,⁷⁵ Slowenien,⁷⁶ Spanien,⁷⁷ Sri Lanka,⁷⁸ St. Vincent und die Grenadinen,⁷⁹ Tschechische Republik⁸⁰ (ehemalige Tschechoslowakei⁸¹), Tunesien,⁸² Türkei,⁸³ Ukraine,⁸⁴ Ungarn,⁸⁵ Venezuela,⁸⁶ Vereinigtes Königreich,⁸⁷ Vereinigte Staaten von Amerika,⁸⁸ Vietnam⁸⁹ und Zypern.⁹⁰

Am 24. August 2019 ist Nicaragua dem HZÜ beigetreten. Das HZÜ wird 10 für Nicaragua ab dem 1. Februar 2020 in Kraft treten.⁹¹

Zur Anwendung des HZÜ in **Sonder- und Überseegebiete** siehe Art. 29, 11 Rn. 2.

Im Rechtsverkehr zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** 12 hat das HZÜ jedoch an Relevanz verloren. Der Grund hierfür liegt in der EuZVO,⁹² die die grenzüberschreitenden Zustellungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelt.

⁶³ In Kraft am 1. September 2009; BGBl. 2009 II, S. 1293.

⁶⁴ In Kraft am 1. Oktober 1969; BGBl. 1980 II, S. 907.

⁶⁵ In Kraft am 1. August 1989; BGBl. 1990 II, S. 1650.

⁶⁶ In Kraft am 1. September 1996; BGBl. 1996 II, S. 2531.

⁶⁷ In Kraft am 25. Februar 1974; BGBl. 1980 II, S. 907; BGBl. 1999 II, S. 400; BGBl. 2018 II, S. 354.

⁶⁸ In Kraft am 1. März 2004; BGBl. 2004 II, S. 644; BGBl. 2018 II, S. 354.

⁶⁹ In Kraft am 1. Dezember 2001; BGBl. 2002 II, S. 2436; BGBl. 2005 II, S. 335; BGBl. 2007 II, S. 618; BGBl. 2017 II, S. 601.

⁷⁰ In Kraft am 1. November 2002; BGBl. 2003 II, S. 205; BGBl. 2011 II, S. 832.

⁷¹ In Kraft am 1. Oktober 1969; BGBl. 1980 II, S. 907; BGBl. 2002 II, S. 2436.

⁷² In Kraft am 1. Januar 1995; BGBl. 1995 II, S. 755; BGBl. 2002 II, S. 2436; BGBl. 2005 II, S. 9; BGBl. 2008 II, S. 166.

⁷³ In Kraft am 1. Februar 2011; BGBl. 2011 II, S. 832.

⁷⁴ In Kraft am 1. Juli 1981; BGBl. 1981 II, S. 1029.

⁷⁵ In Kraft am 1. Januar 1993; BGBl. 1993 II, S. 2164; BGBl. 1996 II, S. 2531.

⁷⁶ In Kraft am 1. Juni 2001; BGBl. 2002 II, S. 2436; BGBl. 2013 II, S. 169.

⁷⁷ In Kraft am 3. August 1987; BGBl. 1987 II, S. 613; BGBl. 1995 II, S. 755; BGBl. 1996 II, S. 2531; BGBl. 1999 II, S. 714.

⁷⁸ In Kraft am 1. Juni 2001; BGBl. 2002 II, S. 2436.

⁷⁹ In Kraft am 27. Oktober 1979; BGBl. 2006 II, S. 896.

⁸⁰ In Kraft am 1. Januar 1993; BGBl. 1993 II, S. 2164.

⁸¹ In Kraft am 1. Juni 1982; BGBl. 1982 II, S. 722.

⁸² In Kraft am 1. Februar 2018; BGBl. 2018 II, S. 168.

⁸³ In Kraft am 28. April 1972; BGBl. 1980 II, S. 907.

⁸⁴ In Kraft am 1. Dezember 2001; BGBl. 2002 II, S. 2436; BGBl. 2005 II, S. 9; BGBl. 2016 II, S. 43.

⁸⁵ In Kraft am 1. April 2005; BGBl. 2005 II, S. 591.

⁸⁶ In Kraft am 1. Juli 1994; BGBl. 1995 II, S. 755; BGBl. 1995 II, S. 1065.

⁸⁷ In Kraft am 10. Februar 1969; BGBl. 1980 II, S. 907; BGBl. 1980 II, S. 1281; BGBl. 1982 II, S. 1055; BGBl. 1983 II, S. 321; BGBl. 1990 II, S. 1650; BGBl. 2001 II, S. 270.

⁸⁸ In Kraft am 10. Februar 1969; BGBl. 1980 II, S. 907; BGBl. 1995 II, S. 755; BGBl. 2004 II, S. 644.

⁸⁹ In Kraft am 1. Oktober 2016; BGBl. 2016 II, S. 1302.

⁹⁰ In Kraft am 1. Juni 1983; BGBl. 1984 II, S. 497; BGBl. 1984 II, S. 506; BGBl. 1998 II, S. 288.

⁹¹ Eine Übersicht aller Vertragsstaaten ist abrufbar auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht*, siehe <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=17>.

⁹² Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl.EU 2007 Nr. L 324/79.

- 13 In zeitlicher Hinsicht gilt das HZÜ für die Bundesrepublik Deutschland erst seit dem 26. Juni 1979.⁹³

V. Stellung im deutschen Rechtssystem

- 14 Das HZÜ besitzt in der Bundesrepublik Deutschland als **völkerrechtlicher Vertrag** gemäß Art. 59 Abs. 2, Art. 73 Nr. 1 GG den **Rang eines einfachen Bundesgesetzes**.⁹⁴ Es geht jedem früheren Bundesgesetz sowie gemäß Art. 31 GG auch jedem früheren oder späteren Landesgesetz vor. Das HZÜ wurde innerstaatlich durch das Ausführungsgesetz⁹⁵ oder, soweit Ausführungsvorschriften nicht erforderlich waren, durch das Zustimmungsgesetz⁹⁶ umgesetzt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG sind sowohl die Gerichte als auch die Justizverwaltung an das HZÜ gebunden.⁹⁷

*(Übersetzung)*⁹⁸

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens –

in dem Wunsch, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die im Ausland zuzustellen sind, ihren Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis gelangen, in der Absicht, dafür die gegenseitige Rechtshilfe zu verbessern, indem das Verfahren vereinfacht und beschleunigt wird –

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Art. I [Anwendung]

(1) **Dieses Übereinkommen ist in Zivil- oder Handelssachen in allen Fällen anzuwenden, in denen ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln ist.**

(2) **Das Übereinkommen gilt nicht, wenn die Anschrift des Empfängers des Schriftstücks unbekannt ist.**

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Grundsätzliches	2
II. „Zivil- oder Handelssachen“	13

⁹³ BGBI. 1979 II, S. 779.
⁹⁴ Vgl. *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 50.
⁹⁵ Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 1977, BGBI. 1977 I, S. 3105. Siehe auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 7/4893.
⁹⁶ BGBI. 1977 II, S. 1472.
⁹⁷ Vgl. zum HBÜ *Knöfel*, in: *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Einleitung HBÜ, Rn. 10.
⁹⁸ Die englische und die französische Textversion sind gleichberechtigt authentisch.

Erläuterungen	Art. 1 AI 2f
1. Wortlaut des Art. 1 HZÜ	16
2. Historische Auslegung	17
3. Systematische Auslegung	19
4. Teleologische Auslegung	22
5. Praxis	24
III. „Gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke“	26
1. Gerichtliche Schriftstücke	28
2. Außergerichtliche Schriftstücke	30
IV. „Zum Zwecke der Zustellung ins Ausland“	31
1. Zustellung	32
2. Zustellung ins Ausland	39
V. Bekanntheit der Anschrift des Empfängers	46

I. Regelungsgegenstand

Art. 1 HZÜ regelt den sachlichen Anwendungsbereich des HZÜ. Danach ist das HZÜ anwendbar, wenn in einer „**Zivil- oder Handelssachen**“ ein „**gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück**“ zum „**Zwecke der Zustellung in das Ausland**“ übermittelt werden muss. Daneben ist das HZÜ nur dann anzuwenden, wenn beide Staaten **Vertragsstaaten des HZÜ** sind. Schließlich ist das HZÜ nicht anwendbar, wenn die **Anschrift** des Empfängers des Schriftstücks **nicht bekannt** ist.

II. Grundsätzliches

Beim HZÜ handelt es sich um ein internationales Übereinkommen, das grundsätzlich **vertragsautonom auszulegen** ist. Das HZÜ enthält allerdings selbst **keine Legaldefinition** der für die Anwendung des HZÜ verwendeten Begriffe. Das HZÜ enthält darüber hinaus auch **keinerlei Auslegungshilfen** bzw. Regelungen zur Auslegung dieser Begriffe, sodass es auch keinerlei Anhaltspunkte gibt, nach welchem Recht diese Begriffe ausgelegt werden müssen.¹

Auch **andere Haager Übereinkommen** enthalten die gleichen bzw. vergleichbare Voraussetzungen zur Bestimmung des Anwendungsbereichs. Dieses gilt sowohl für – die Vorläufer des HZÜ – das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1896, 1905 und das HZPÜ – als auch für das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme.² Allerdings werden auch in diesen internationalen Übereinkommen diese den Anwendungsbereich bestimmenden Begriffe nicht näher definiert. Diese Übereinkommen enthalten ebenso wie das HZÜ auch keine Auslegungshilfen, nach welchen Prinzipien bzw. Regeln diese Begriffe auszulegen sind.

¹ Siehe *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 33; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 41.

² Vgl. ausführlich zum Anwendungsvoraussetzungen des HBÜ *Knöfel*, in: *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Art. 1 HBÜ, Rn. 1 ff.; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HBÜ, Rn. 1 ff.

- 4 Im Rahmen der Auslegung der Begriffe zur Bestimmung des Anwendungsbereichs des HZÜ besteht daher ein **Spannungsverhältnis** zwischen einerseits dem **lex fori-Prinzip** und andererseits der grundsätzlich **vertragsautonomen Auslegung**. Denn nach dem **lex fori-Grundsatz** gilt das Recht des Gerichtsstaates zur Regelung der Zustellung im Rahmen eines dort anhängigen Gerichtsverfahrens. Durch die Auslegung dieser Begriffe nach dem **lex fori-Grundsatz** besteht somit die Gefahr, dass es zu einer uneinheitlichen Anwendung des HZÜ kommt, da der Anwendungsbereich des HZÜ letztendlich aus Sicht des nationalen Rechts der Vertragsstaaten ausgelegt wird.³ Daher sollte die Auslegung dieser zur Bestimmung des Anwendungsbereichs des HZÜ verwendeten Begriffe im **Lichte einer möglichst einheitlichen Anwendung** des HZÜ erfolgen.⁴
- 5 Für die **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** kann darüber hinaus zur Auslegung der zur Bestimmung des Anwendungsbereichs des HZÜ verwendeten Begriffe auf **europäische Rechtsakte**, wie insbesondere die EuZVO oder die EuGVO⁵ zurückgegriffen werden.⁶ Insbesondere die EuZVO kennt gemäß Art. 1 Abs. 1 EuZVO die **gleichen Anwendungsvoraussetzungen** wie Art. 1 HZÜ. Aus diesem Grund sollten – wenigstens für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – die Begriffe des Art. 1 HZÜ zur Bestimmung des Anwendungsbereichs im Lichte der EuZVO ausgelegt werden bzw. die Grundsätze der EuZVO auf die Auslegung des Anwendungsbereichs des HZÜ hinzugezogen werden. Dieses gilt insbesondere für diejenigen Begriffe, die durch die **Rechtsprechung des EuGH** unionsweit vereinheitlicht wurden. Da durch die supranationale Rechtsprechung des **EuGH** für einige Begriffe bereits eine **einheitliche, unionsweite Definition** besteht, erscheint es angebracht, diese Begriffe, die auch im HZÜ enthalten sind, im Lichte dieser Rechtsprechung des **EuGH** auszulegen, sodass zumindest für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine weitreichende einheitliche Anwendung des HZÜ besteht.⁷

³ Zum Teil wird in der Literatur vertreten, dass eine einheitliche Auslegung des HZÜ überhaupt nicht möglich sei, vgl. *Schlösser*, in: *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 1.

⁴ Siehe *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 56; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2017, Rn. 679. Auch im Practical Handbook wird dafür plädiert, um den Anwendungsbereich trotz des Fehlens eines supranationalen Rechtsprechungsorgans möglichst einheitlich auszulegen. Dieses könnte durch einen Informationsaustausch der nationalen Behörden der Vertragsstaaten erfolgen, vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 75.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), ABl. EU 2012 Nr. L 351/1.

⁶ Siehe *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 74; *Schlösser*, in: *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 1; *Rogler*, IPRax 2009, 223 (224).

⁷ So hat das *OLG Koblenz* die Rechtsprechung des **EuGH** zum Anwendungsbereich des EuGVÜ als Orientierung zur Auslegung des Anwendungsbereichs des HZÜ hinzugezogen, vgl. *OLG Koblenz*, NJOZ 2005, 3122 (3134). Zustimmend *Piekenbrock*, IPRax 2006, 4 (7); *Koch/Diedrich*, ZIP 1994, 1830 (1831); *Rogler*, IPRax 2009, 223 (224). Auch im Practical Handbook wird dafür plädiert, um den Anwendungsbereich trotz des Fehlens eines supranationalen Rechtsprechungsorgans möglichst einheitlich auszulegen. Dieses könnte durch einen Informationsaustausch der nationalen Behörden der Vertragsstaaten erfolgen, vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 75.

Außerhalb der Europäischen Union ermangelt es allerdings an einer supranationalen rechtsprechenden Institution, wie dem *EuGH*. Ein weiterer Aspekt, der hier nicht aus dem Blick gelassen werden kann, ist, dass die Vertragsstaaten des HZÜ nicht auf gemeinsame Rechtsquellen zurückgreifen können, wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Grade durch diese **gemeinsamen Rechtsquellen** besteht die Möglichkeit, Anhaltspunkte für die Auslegung des Anwendungsbereichs herauszuarbeiten und zu entwickeln.⁸ Aus diesem Grund besteht in Bezug auf diese Vertragsstaaten die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung der zur Bestimmung des Anwendungsbereichs des HZÜ maßgeblichen Begriffe. Dieses hat letztendlich zur Folge, dass auch der Anwendungsbereich des HZÜ unterschiedlich weit ausgelegt wird.⁹

In der Praxis des HZÜ wurden daher verschiedene **Lösungsansätze** entwickelt, nach welchen Kriterien die zur Bestimmung des Anwendungsbereichs des HZÜ verwendeten Begriffe ausgelegt werden sollten.¹⁰ Trotz dieser unterschiedlichen Lösungsansätze besteht Einigkeit darüber, dass die Qualifikation nach materiellen und nicht nach formellen Kriterien erfolgen muss. Für die Qualifikation bzw. Auslegung der den Anwendungsbereich bestimmenden Begriffe ist daher der Rechtsweg des geltend gemachten Anspruchs nicht entscheidend. Es kommt ausschließlich auf die **Natur des Rechtsverhältnisses** an.¹¹

Zum einen wurde – ausgehend von der klassischen Auffassung im internationalen Rechtshilfeverkehr – vertreten, dass die Auslegung der zur Bestimmung des Anwendungsbereichs des HZÜ maßgeblichen Begriffe das **Recht des ersuchenden Staates** entscheidend sei.¹² Teilweise wird diese Ansicht damit begründet, dass die Interessen des ersuchten Staates hinreichend durch den *ordre public*-Vorbehalt in Art. 13 HZÜ gewahrt werden.¹³ Diese Ansicht wurde auch in der **deutschen Denkschrift zum HZÜ** vertreten. Als Begründung wurde dabei auf das Formular für Zustellungsersuchen hingewiesen, das die Überschrift „Ersuchen in einer Zivil- oder Handelssache“ trägt. Darin hat der deutsche Gesetzgeber einen Anhaltspunkt dafür gesehen, dass es sich bei dem Verfahren,

⁸ So zu Recht *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 52.

⁹ So *Schlösser*, in: *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 1. Siehe auch *HCCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 75, die allerdings trotz des Aufrufs, dass durch Kooperation der Behörden eine möglichst weitreichende Vereinheitlichung der zur Bestimmung des Anwendungsbereichs des HZÜ maßgeblichen Begriffe geschaffen wird, zugeben müssen, dass es wegen der Ermangelung einer supranationalen Rechtsprechungsinstanz an einem Hüter einer vertragsautonomen Auslegung fehlt.

¹⁰ Vgl. ausführlich zum Meinungsstand *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 172 ff.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 43 ff.

¹¹ Vgl. *EuGH*, NJW 1977, 489; *BGH*, NJW 1986, 2359; *BGH* 1989, 303; siehe auch *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 34; *Mössle*, Internationale Forderungspfändung, S. 65; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 47; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 175; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 55; *Schlösser*, in: *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 3.

¹² So *BGH*, NJW 1976, 478 (480). So auch *Strikwerda*, Grensoverschrijdende betekening, S. 22.

¹³ So *Böckstiegel/Schlafen*, NJW 1979, 1073 (1074).

in dem um eine Zustellung ersucht wird, wenigstens nach dem Recht des ersuchenden Staates um eine Zivil- oder Handelssache handelt.¹⁴

- 9 Zum anderen wird auch vertreten, dass das **Recht des ersuchten Vertragsstaates** maßgeblich für die Qualifikation sei.¹⁵ Diese Ansicht wird mit dem Interesse der rechtlichen Souveränität des ersuchten Staates sowie der Herrschaft über das innerstaatliche Verfahren begründet, die eine möglichst weitgehende Anwendbarkeit des HZÜ verdrängen. Hiervon auszunehmen sind die Situationen, in denen der geltend gemachte Anspruch kein Äquivalent oder auch Anknüpfungspunkte im Recht des ersuchten Staates findet. Als Beispiel wurden hier punitive damages¹⁶ oder treble damages¹⁷ Klagen genannt. In einem solchen Fall sollte die Qualifizierung nach dem Recht des ersuchenden Staates erfolgen.¹⁸
- 10 Vereinzelt wird auch die Ansicht vertreten, dass nur eine **Doppelqualifikation** zu einem ausgeglichenen Ergebnis führe.¹⁹ Dabei werden auch unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum einen wird vertreten, dass die Doppelqualifikation alternativ vorliegen müsse. Danach ist sowohl das Recht des ersuchenden als auch des ersuchten Staates maßgeblich, sodass das HZÜ anwendbar ist, wenn die Voraussetzungen nach dem Recht eines der beiden Staaten vorliegen.²⁰ Teilweise wird auch eine kumulative Anwendung der Doppelqualifikation vertreten. Danach müssen die Voraussetzungen für die Anwendung des HZÜ sowohl im ersuchenden als auch im ersuchten Staat vorliegen.²¹ Schließlich wird auch eine faktische Doppelqualifikation vertreten. Nach dieser Ansicht ist es ausreichend, wenn sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Staat nach seiner *lex fori* beurteilt, ob die Anwendungsvoraussetzungen vorliegen.²²

¹⁴ Vgl. Denkschrift zum HZÜ, BT-Drucks. 7/4892, S. 41.

¹⁵ Vgl. *OLG München*, NJW 1989, 3102 m. Anm. Geimer, NJW 1989, 3103 f., der der Entscheidung des *OLG München* hinsichtlich der Anwendung des HZÜ zustimmt. Siehe auch *OLG Frankfurt a.M.*, NZG 2010, 1314 (1315), das in diesem Fall auch prüft, ob nach deutschem Recht, das auf die Zustellung anwendbar war, eine Zivilsache vorliegt. Siehe auch *Hollmann*, RIW 1982, 784 (785 f.); *von Hülsen*, RIW 1982, 537 (550); *Mössle*, Internationale Forderungspfändung, S. 73; *Meng*, Extraterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, 1994, S. 126; *Wölki* RIW 1985, 530 (533); *Junker*, IPRax 1986, 197 (206); *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2443.

¹⁶ Siehe ausführlich zur Anwendung des HZÜ auf punitive damages Klagen: *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 177 ff.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 65 ff.

¹⁷ Siehe ausführlich zur Anwendung des HZÜ auf treble damages Klagen: *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 74 ff.

¹⁸ So *Hollmann*, RIW 1982, 784 (786).

¹⁹ So *Schütze*, Prozessführung, S. 99; *ders.*, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004, S. 99, S. 112; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HBÜ, Rn. 2; *Pabst*, in: *MüKoZPO*, Art. 1 HZPÜ, Rn. 5. So auch für bi- bzw. trilaterale Staatsverträge *Geimer*, NJW 1978, 484; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 317. Siehe ausführlich hierzu *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, S. 42 ff. m.w.N.

²⁰ So *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HBÜ, Rn. 2; *Pabst*, in: *MüKoZPO*, Art. 1 HZPÜ, Rn. 5.

²¹ So *House of Lords*, 28 I.L.M. 693 (1989), in Bezug auf das HBÜ. Siehe auch *Unterreitmayer*, Rpfleger 1972, 117 (119), *Bittmann*, IPRax 2012, 216 (217). So auch für bi- bzw. trilaterale Staatsverträge *Geimer*, NJW 1978, 484; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 317.

²² So *Basedou*, Qualifikation, Vorfrage und Anpassung im internationalen Zivilverfahrensrecht, S. 131 (143 f.).

Die **Qualifikation** bzw. die **Auslegung** der zur Anwendung des HZÜ verwendeten Begriffe sollte grundsätzlich möglichst **weitgehend vertragsautonom** erfolgen.²³ Denn nur diese vertragsautonome Auslegung führt zu einer über das nationale Verständnis hinausgehenden Betrachtungsweise, die dem internationalen Charakter des HZÜ gerecht wird.²⁴ So entspricht ein Abstellen auf ausschließlich das Recht des ersuchenden oder ersuchten Staates nicht dem Kooperationsgedanken, auf dem das HZÜ gerade basiert.²⁵ Teilweise wird auch betont, dass ein Abstellen auf das Recht des ersuchenden Staates in Konflikt mit dem völkerrechtlichen Territorialprinzip steht.²⁶ Auch die Doppelqualifikation, die zwar die Interessen beider Staaten berücksichtigt, hat zur Folge, dass letztendlich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner abgestellt wird.²⁷ Insbesondere bei Angelegenheiten, die der Rechtsordnung eines der Staaten fremd sind, kommt diese Auslegungsmethode an ihre Grenzen, da bei ihr nur das Recht eines der Staaten maßgeblich ist.²⁸ Die Auslegung nach dem nationalen Recht der beteiligten Staaten führt bei multilateralen Übereinkommen, wie dem HZÜ, letztendlich dazu, dass die einzelnen Begriffe unterschiedlich ausgelegt werden, was letztendlich einen erheblichen Einfluss auf den Umfang des Anwendungsbereichs des HZÜ hätte.²⁹

Die autonome Auslegung der den Anwendungsbereich des HZÜ bestimmenden Begriffe wird allerdings durch das **Fehlen einer übergeordneten Auslegungsinstanz**, wie zum Beispiel dem *EuGH*, erschwert, sodass es zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung einer vertragsautonomen Definition bzw. eines

²³ So *OLG Koblenz*, NJOZ 2005, 3122; *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2017, 121762; *Koch/Diedrich*, ZIP 1994, 1830 (1831); *Koch/Horlach/Thiel*, RIW 2006, 356 (358 f.); *Piekenbrock*, IPRax 2006, 4 (7); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 174 ff., S. 189; *Freudenthal*, Grensoverschreitende Betekening in Burgerlijke en Handelszaken, 2011, S. 36; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 52 f.; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rn. 679; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 56 ff. Auch die *Special Commission* ging in ihren Empfehlungen von einer vertragsautonomen Auslegung aus, vgl. *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters, 1977, S. 3; *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission of April 1989 on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters and of 18 March 1970 on the taking of Evidence Abroad in Civil and Commercial Matters, 1989, Rn. 6 ff.; *HCCH*, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003, Rn. 69; *HCCH*, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2009, Rn. 13.

²⁴ So *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 43; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 175; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 52.

²⁵ So *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 51.

²⁶ So *Bittmann*, IPRax 2012, 216 (217).

²⁷ So *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 50; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 46.

²⁸ So *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 50 f.

²⁹ So *Schlösser*, in: *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 1.

vertragsautonomen Verständnisses kommen könnte.³⁰ Gleichzeitig darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass es auch andere multilaterale Übereinkommen gibt, bei denen ebenfalls keine supranationale Auslegungsinstanz existiert, und bei denen trotzdem eine möglichst weitreichende vertragsautonome Auslegung befürwortet wird. Hierzu zählen einerseits die EMRK sowie auch das LugÜ.³¹ Eine solche möglichst weitreichende vertragsautonome Qualifikation der den Anwendungsbereich des HZÜ bestimmende Voraussetzungen könnte insbesondere durch die **Zusammenarbeit der nationalen Behörden** erfolgen.³² Teilweise wird auch dafür plädiert, dass die nationalen Gerichte im Wege der **Rechtsvergleichung** gemeinsame Standards ausarbeiten, die dann als Leitpfaden für die Auslegung des HZÜ verwendet werden können.³³ Darüber hinaus spielen hier auch die **praktischen Hinweise** der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* eine erhebliche Rolle und können entscheidend zu einer weitreichenden vertragsautonomen Qualifikation beitragen.³⁴ Daneben sollte auch auf die in anderen internationalen Übereinkommen enthaltenen Qualifikationsmaßstäbe vergleichbarer Begriffe zurückgegriffen werden können. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass die Begriffe nicht immer die gleiche inhaltliche Bedeutung haben müssen.³⁵

II. ■ „Zivil- oder Handelssachen“

- 13 Nach Art. 1 Abs. 1 HZÜ ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf „Zivil- oder Handelssachen“ beschränkt. Der **Begriff „Zivil- oder Handelssachen“** hat zwar zu lebhaften Diskussionen bei der Einführung des HZÜ geführt. Allerdings wollte sich die Kommission zur Vorbereitung des HZÜ nicht auf eine bestimmte Definition bzw. auf den Ausschluss bestimmter Verfahren festlegen.³⁶ Erst im Bericht der *Special Commission* aus dem Jahr 1977 wurde erkannt, dass der Begriff „Zivil- oder Handelssachen“ in den Vertragsstaaten durchaus **unterschiedlich interpretiert** wird, was letztendlich auch den Anwendungsbereich des HZÜ beeinflusst.³⁷

³⁰ So zu Recht *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 175.

³¹ So *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 43, S. 49; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 175.

³² Dafür plädiert auch die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* in ihrem Handbuch, vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 75.

³³ So *Bittmann*, IPRax 2012, 216 (217), der allerdings zu Recht zugeben muss, dass eine solche Herausarbeitung gemeinsamer Standards ohne ein supranationales Rechtsprechungsorgan nur schwer zu leisten ist.

³⁴ Siehe *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016.

³⁵ So zu Recht *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 176.

³⁶ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 58; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 41.

³⁷ Siehe *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters, 1977, S. 3. Siehe hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 58 f.

Die größten Unterschiede wurden zwischen den Ländern mit kontinental-europäischen Recht und den Ländern aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis festgestellt, die den Begriff „Zivil- oder Handelssachen“ grundsätzlich anders interpretieren.³⁸ Während nämlich die **Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises** lediglich das Strafrecht aus dem Bereich der Zivil- und Handelssachen ausschließen, unterscheiden die **Staaten des kontinental-europäischen Rechtskreises** auch noch zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht.³⁹

Wie bereits ausführlich dargestellt,⁴⁰ sollte der Begriff „Zivil- oder Handelssachen“ vertragsautonom ausgelegt werden, wobei zur **Auslegung der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte sowie der Zweck des HZÜ** heranzuziehen sind. Darüber hinaus sollten auch andere internationale Übereinkommen, wie insbesondere das HBÜ⁴¹, und die darin herausgearbeitete Lösungsansätze mitberücksichtigt werden.⁴² Schließlich sollten hier – zumindest für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – auch die durch den *EuGH* für die EuGVO sowie auch die EuZVO aufgestellten Auslegungsgrundsätze zumindest mitberücksichtigt werden, wobei allerdings auch die besonderen Vorgaben dieser europäischen Rechtsakte mitberücksichtigt werden müssen.⁴³

1. Wortlaut des Art. 1 HZÜ

Der Wortlaut des Art. 1 HZÜ gibt **keine Anhaltspunkte** zur Auslegung des Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“.⁴⁴ So bestimmt Art. 1 Abs. HZÜ lediglich, dass das HZÜ in „Zivil- oder Handelssachen“ anwendbar ist. Dagegen enthält das HZÜ keine Ausnahmetatbestände, wie zum Beispiel die EuGVO in Art. 1 Abs. 2 oder die EuZVO in Art. 1 Abs. 1 Satz 2. Aufgrund dieser positiven For-

³⁸ Vgl. *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 34; *Merkt*, FS Leipold, S. 265 (269); *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 41.

³⁹ Vgl. *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 34; *Ghasabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 172; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 53; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 58.

⁴⁰ Siehe oben Rn. 11 f.

⁴¹ Siehe ausführlich hierzu *Knöfel*, in: *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Art. 1 HBÜ, Rn. 1 ff.; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HBÜ, Rn. 1 ff.

⁴² So *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission of April 1989 on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters and of 18 March 1970 on the taking of Evidence Abroad in Civil and Commercial Matters, 1989, Rn. 6, die ausdrücklich auf die Rechtsprechung zum HBÜ verweist. Siehe hierzu auch: *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 56.

⁴³ So *Rogler*, IPRax 2009, 223 (224); *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 74. Siehe auch *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 1, der ausdrücklich auf die Terminologie der EuGVO verweist, gleichzeitig aber darauf hinweist, dass die Ausnahmetatbestände des Art. 1 Abs. 2 EuGVO im HZÜ keine Entsprechung finden.

⁴⁴ Vgl. *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 41.

mulierung wird vertreten, dass daraus nicht die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass das HZÜ auf alle Verfahren anwendbar sei, die keine Strafsachen sind.⁴⁵ Gleichzeitig führt das **Fehlen von Ausnahmetatbeständen in Art. 1 HZÜ** dazu, dass HZÜ keinerlei Konturen für die Auslegung des Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“ zur Verfügung stellt. Dieses hat zur Folge, dass der Begriff „Zivil- oder Handelssachen“ letztendlich in den Konturen des jeweiligen nationalen Rechts umrissen wird, was wiederum zu einer unterschiedlichen Anwendung des HZÜ insgesamt führt. Insgesamt führt die positive Formulierung zu einer weiten Auslegung des Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“.⁴⁶

2. Historische Auslegung

- 17 Neben dem Wortlaut des Art. 1 HZÜ ist auch die historische Auslegung von Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch die Vorläufer des HZÜ, das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1896, 1905 und des HZPÜ, den Begriff „Zivil- oder Handelssachen“ zur Bestimmung des Anwendungsbereichs verwenden.⁴⁷ Diesen Vorgängern des HZÜ lag eine **kontinental-europäische Auffassung** des Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“ zugrunde, da diese Übereinkommen nur zwischen den Staaten mit kontinental-europäischen Rechtssystemen galten.⁴⁸ Erst mit dem **Beitritt der common law-Staaten**, insbesondere Englands sowie der USA, kam es zur **Qualifikationsproblemen**. Somit sind diese *common law*-Staaten in ein bereits **existierendes System** internationaler Prozessrechtsübereinkommen beigetreten und konnten damit auch nicht Einfluss nehmen auf die Begriffsbestimmung dieser Übereinkommen.⁴⁹ Damit war das kontinental-europäische Rechtsverständnis maßgeblich bei der Begriffsbestimmung der Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1896, 1905 sowie des HZPÜ.
- 18 Gleichzeitig wird allerdings zu Recht vertreten, dass daraus nicht die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass die **common law-Länder keinerlei Einfluss auf die Begriffsbestimmung** des Anwendungsbereichs des HZÜ hätten.⁵⁰ Der Einfluss der *common law*-Staaten auf die Begriffsbestimmung kann auch darin gesehen werden, dass die Begriffsbestimmung kurz nach Einführung

⁴⁵ Vgl. Rogler, IPRax 2009, 223 (224); Merkt, FS Leipold, S. 265 (267); Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 177.

⁴⁶ So HCCH, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003, Rn. 69 ff.; Rogler, IPRax 2009, 223 (224); a.A. Merkt, FS Leipold, S. 265 (268), der die positive Formulierung gerade als einen Hinweis für eine enge Auslegung und im Zweifel gegen die Anwendung des HZÜ in den Grauzonen sieht.

⁴⁷ Siehe zum historischen Überblick Pfeil-Kammerer, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 17 ff.

⁴⁸ Vgl. Bischof, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 45; Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 178; Merkt, FS Leipold, S. 265 (268).

⁴⁹ Rogler, IPRax 2009, 223 (224); Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 178; Merkt, FS Leipold, S. 265 (268).

⁵⁰ So aber Merkt, FS Leipold, S. 265 (268).

des HZÜ auch wegen der Unterschieden zwischen den kontinental-europäischen und anglo-amerikanischen Rechtssystemen zu lebhaften Diskussionen geführt hat.⁵¹ Diese Diskussion hat letztendlich dazu geführt, dass die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* insgesamt eine **liberale Auslegung** des Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“ vertritt.⁵² Aus diesem Grund hat die kontinental-europäische Begriffsbestimmung, die in den Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1896, 1905 sowie des HZPÜ als maßgeblich betrachtet wurde, für die Auslegung des HZÜ einen gleichwertigen Einfluss wie das Begriffsverständnis der *common law*-Staaten.⁵³

3. Systematische Auslegung

Auch die systematische Auslegung des HZÜ gibt nur **wenig konkrete** 19 **Anhaltspunkte** für die Begriffsbestimmung der „Zivil- oder Handelssachen“. Denn das HZÜ selbst gibt keine Aufschlüsse, wann eine „Zivil- oder Handelssachen“ vorliegt, und wie dieser Begriff, insbesondere in den einzelnen Grenzreichen, auszulegen ist.⁵⁴

Im Rahmen der systematischen Auslegung spielt auch die **Bestimmung** des 20 Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“ **in den anderen Übereinkommen** der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht*, insbesondere im HBÜ, eine entscheidende Rolle. Die *Special Commission* der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* hat bereits frühzeitig nach Inkrafttreten des HZÜ darauf hingewiesen, dass der Begriff „Zivil- oder Handelssachen“, der sowohl im HZÜ als auch im HBÜ den Anwendungsbereich bestimmt, **einheitlich in beiden Übereinkommen auszulegen** ist.⁵⁵ Aus diesem Grund wurde durch die *Special Commission* die Rechtsprechung des HBÜ zur Bestimmung des Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“ nach Art. 1 Abs. 1 HBÜ auch in Bezug auf die Begriffsbestimmung

⁵¹ Vgl. *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters, 1977, S. 3. Darauf weist auch *Rogler*, IPRax 2009, 223 (224) zu Recht hin.

⁵² Vgl. *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission of April 1989 on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters and of 18 March 1970 on the taking of Evidence Abroad in Civil and Commercial Matters, 1989, S. 12.

⁵³ Anders *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 178, der der kontinental-europäischen Sicht nur eine periphere Bedeutung zuspricht. Siehe auch *Rogler*, IPRax 2009, 223 (224), der der kontinental-europäischen Sicht keinerlei Bedeutung zukommen lässt.

⁵⁴ Siehe *Merkel*, FS Leibold, S. 265 (269); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 178 f.

⁵⁵ Vgl. *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission of April 1989 on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters and of 18 March 1970 on the taking of Evidence Abroad in Civil and Commercial Matters, 1989, S. 3; *HCCH*, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the practical operation of the Hague Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2014, Rn. 40; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 56 ff.

der „Zivil- oder Handelssachen“ gemäß Art. 1 Abs. 1 HZÜ für relevant erachtet.⁵⁶

- 21 Allerdings ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass auch im HBÜ dieselben Auslegungsschwierigkeiten bestehen.⁵⁷ Aus diesem Grund gibt auch die systematische Auslegung nur eingeschränkt Anhaltspunkte zur Begriffsbestimmung der „Zivil- oder Handelssachen“.

4. Teleologische Auslegung

- 22 Das HZÜ verfolgt einen **doppelten Zweck**. Nach der Präambel des HZÜ soll mit dem HZÜ sichergestellt werden, dass gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die im Ausland zuzustellen sind, ihren Empfänger **tatsächliche und rechtzeitig zur Kenntnis** gelangen. Daneben soll mit dem HZÜ auch durch **Vereinfachung und Beschleunigung die gegenseitige Rechtshilfe** verbessert werden.⁵⁸ Zum Teil wird allerdings die Ansicht vertreten, dass auch die Zielsetzung des HZÜ, wie sie in der Präambel wiedergegeben ist, erst dann in Betracht gezogen werden kann, wenn es sich um eine „Zivil- oder Handelssachen“ handelt. Danach muss zunächst festgestellt werden, ob das HZÜ tatsächlich anwendbar ist, bevor auf die in der Präambel enthaltene Zielsetzung des HZÜ eingegangen werden kann.⁵⁹ Diese Betrachtungsweise muss allerdings als zu formalistisch angesehen werden. Denn die Präambel drückt den Grundgedanken des Übereinkommens aus und sollte daher bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen des HZÜ herangezogen werden. Daher sollte sich die **Auslegung des Übereinkommens** gerade an der in der Präambel aufgestellten **Zielsetzung orientieren**. Dieses gilt auch für den Anwendungsbereich des HZÜ.⁶⁰ Eine solche Auslegungsmethode wird auch ausdrücklich als allgemeine Regel für die Auslegung von Verträgen in Art. 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.5.1969⁶¹ genannt.⁶²

⁵⁶ Vgl. *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission of April 1989 on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters and of 18 March 1970 on the taking of Evidence Abroad in Civil and Commercial Matters, 1989, S. 3; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 56 ff.

⁵⁷ Vgl. zur Bestimmung des Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“ im HBÜ: *Knöfel*, in: *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Art. 1 HBÜ, Rn. 2 ff.; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HBÜ, Rn. 2 ff.

⁵⁸ Vgl. zur ausführlich zum Zweck des HZÜ *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 23 ff.; *Ghassabel*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 90; *Rogler*, IPRax 2009, 223 (225).

⁵⁹ So *Merkel*, FS Leopold, S. 265 (269 f.); *Brockmeier*, Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public, 1999, S. 79.

⁶⁰ So zu Recht *Rogler*, IPRax 2009, 223 (225).

⁶¹ BGBl. 1985 II S. 926.

⁶² Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 63; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 41 f.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 28 f.; siehe auch *BGH*, NJW 1976, 478 (480), der die in der Präambel des EuGVÜ enthaltene Zielsetzung als Auslegungshilfe berücksichtigt.

Aus der Zielsetzung des HZÜ, wie sie in der Präambel formuliert wird, wird gefolgert, dass der sachliche Anwendungsbereich liberal und damit möglichst weit auszulegen sei.⁶³ Diese **liberale und weite Auslegung des Begriffs „Zivil- und Handelssache“** wird insbesondere mit dem besonderen Schutz des HZÜ begründet, der dem Beklagten im Vergleich zu den bisherigen Übereinkommen im Bereich der internationalen Rechtshilfe gewährt wird. Diesem Beklagtenchutz sowie auch der verbesserten Rechtshilfe kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass das HZÜ gerade häufig Anwendung findet, was mit einem möglichst weiten Anwendungsbereich erreicht werden kann. Außerdem führt auch die **Vielzahl der Vertragsstaaten** mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu einem möglichst weiten Anwendungsbereich des HZÜ und damit zu einer liberalen Auslegung des Begriffs „Zivil- oder Handelssache“ im Sinne des Art. 1 Abs. 1 HZÜ.⁶⁴

5. Praxis

Die **Praxis einer liberalen Auslegung** des Begriffs „Zivil- oder Handelssache“ wird auch durch die **Zentralen Behörden** der Vertragsstaaten praktiziert,⁶⁵ wobei hier hinzugefügt werden muss, dass die Zentralen Behörden sich in den meisten Fällen gar nicht viel mit Qualifikationsfragen befassen müssen, da es lediglich in **spezifischen Fällen** zu Auslegungsproblemen kommt. Darüber hinaus muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Zentralen Behörden zunächst ihr **eigenes rechtliches Verständnis** als Ausgangspunkt für eine Beurteilung nehmen.⁶⁶

In der **deutschen gerichtlichen Praxis** hat sich eine Anzahl von Fallgruppen entwickelt, bei denen die Anwendung des HZÜ Fragen aufgeworfen hat.⁶⁷ Dazu zählen Zustellungen an Staaten,⁶⁸ Zustellungen an Organe eines Staates,⁶⁹ Zustel-

⁶³ Vgl. Schlussfolgerungen der *Special Commission* von 1989: *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission of April 1989 on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters and of 18 March 1970 on the taking of Evidence Abroad in Civil and Commercial Matters, 1989, S. 12; bestätigt durch die *Special Commission* in 2003: *HCCH*, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003, S. 12; bestätigt durch die *Special Commission* in 2009: *HCCH*, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2009, S. 5; bestätigt durch die *Special Commission* in 2014: *HCCH*, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the practical operation of the Hague Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2014, Rn. 40. Siehe auch *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 56 ff.

⁶⁴ Siehe *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 179.

⁶⁵ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 70 ff.
⁶⁶ Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 49.

⁶⁷ Vgl. hierzu ausführlich *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 52 ff; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 58 ff.

⁶⁸ Vgl. hierzu *Hoge Raad*, NJ 1998, 887 m. Anm. *Vlas*; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 58 ff.

⁶⁹ Vgl. hierzu *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 62 f.

lungen von *antisuit injunctions*,⁷⁰ Zustellungen von *punitive damages*-Klagen,⁷¹ Zustellungen von *treble damages*-Klagen,⁷² Zustellungen von Klagen auf *civil penalty*⁷³ und Zustellungen von Klagen aufgrund des *Alien Tort Claims Act*.⁷⁴ Die Rechtsprechung hat überwiegend diese Klagen als zivilrechtliche Streitigkeiten qualifiziert. Dagegen führte die Bestimmung des Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“ in der **niederländischen Rechtsprechung** zu keinen größeren Problemen. So hat der niederländische *Hoge Raad* entschieden, dass insolvenzrechtliche⁷⁵ sowie auch erbrechtliche⁷⁶ Verfahren nicht als „Zivil- oder Handelssachen“ im Sinne des Art. 1 Abs. 1 HZÜ qualifiziert werden können und somit nicht in den Anwendungsbereich des HZÜ fallen.⁷⁷

III. „Gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke“

- 26 Das HZÜ ist gemäß Artikel 1 Abs. 1 HZÜ auf „**gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke**“ anzuwenden. Ebenso wie der Begriff der „Zivil- oder Handelssachen“ wird auch der Begriff „gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke“ nicht in dem HZÜ definiert. Allerdings ist dieses Begriffspaar auch in den **Vorgängerübereinkommen** enthalten und hat dort die gleiche Bedeutung wie in diesen Konventionen.⁷⁸ Die weit gefasste Auslegung dieses Begriffs hat in den Vorgängerübereinkommen zu keinen größeren Schwierigkeiten geführt.⁷⁹ Auch im Rahmen des HZÜ wird daher für eine **liberale und weite Auslegung** des Begriffs „gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke“ plädiert.⁸⁰

⁷⁰ Vgl. hierzu *OLG Frankfurt a.M.*, OLGZ 1992, 89; *OLG Düsseldorf*, IPRax 1997, 260; *OLG Celle*, BeckRS 2006, 9152; *OLG Frankfurt a.M.*, NJOZ 2006, 3575; siehe hierzu *Hau*, IPRax 1997, 245; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 64 f.

⁷¹ Vgl. hierzu *BGH*, NJW 1992, 3096; *OLG München*, NJW 1989, 3102; *KG*, OLGZ 1994, 587; *OLG München*, BeckRS 2006, 7453; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2010, 573; *Schütze*, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004, S. 125 ff., S. 242 ff.; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 177 ff.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 65 ff.

⁷² Vgl. hierzu *OLG Celle*, BeckRS 2006, 9152; *OLG Frankfurt a.M.*, NJOZ 2006, 3575; *KG*, BeckRS 2012, 25092; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 74 ff.

⁷³ Vgl. hierzu *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 58 ff.

⁷⁴ Vgl. hierzu *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2010, 573; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 58 ff.

⁷⁵ Vgl. *Hoge Raad*, NJ 2000, 642.

⁷⁶ Vgl. *Hoge Raad*, NJ 2002, 478.

⁷⁷ Siehe hierzu *Freudenthal*, Grensoverschrijdende Betekening in Burgerlijke en Handelzaken, 2011, S. 36.

⁷⁸ *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 262; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 93; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 57; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 9.

⁷⁹ *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 43.

⁸⁰ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 82.

Die **Abgrenzung** der gerichtlichen von außergerichtlichen Schriftstücken ist 27 nicht nur für die Bestimmung des Anwendungsbereichs notwendig, sondern auch für die **Bestimmung** der **Übermittlungsart**. Denn die Übermittlung der außergerichtlichen Schriftstücke erfolgt nach Artikel 17 HZÜ, während die Artikeln 15 und 16 HZÜ ausschließlich auf gerichtliche Verfahren Anwendung finden.⁸¹

1. Gerichtliche Schriftstücke

Als **gerichtliche Schriftstücke** werden solche Schriftstücke qualifiziert, die 28 entweder aus einem bereits eingeleiteten gerichtlichen Verfahren entstammen oder zur Einleitung eines solchen Verfahrens zugestellt werden müssen.⁸² Die Schriftstücke können sich sowohl auf ein streitiges Verfahren als auch auf ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen.⁸³

Umstritten ist, ob die gerichtlichen Schriftstücke **verfahrenseinleitenden** 29 **Charakter** haben müssen, um in den Anwendungsbereich des HZÜ zu fallen. Teilweise wird vertreten, dass alle Schriftstücke in einem Verfahren, wie zum Beispiel Ladungen an Zeugen sowie Aufforderung an Parteien, Erklärungen abzugeben, oder auch Schriftstücke zur Parteibefragung, als gerichtliche Schriftstücke im Sinne des HZÜ einzustufen sind, sodass sie nach den Bestimmungen des HZÜ zugestellt werden müssen.⁸⁴ Gegen diese weite Auslegung des Begriffs „gerichtliche Schriftstücke“ spricht insbesondere die **Praktikabilität**. Denn wenn **alle Verfahrensschriftstücke** nur auf dem formalisierten Weg des HZÜ zugestellt werden müsste, käme es zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung gerichtlicher Verfahren.⁸⁵ Aus diesem Grund wird zu Recht vertreten, dass das HZÜ **nur auf gerichtliche Schriftstücke mit verfahrenseinleitenden Charakter** Anwendung findet.⁸⁶ Diese Ansicht entspricht auch der deutschen Praxis, die die im HZÜ vorgesehene förmliche Zustellung nur auf das verfahrenseinleitende Schriftstück und die damit verbundenen gerichtlichen Anordnungen anwendet, nicht jedoch auf die anderen Schriftstücke. Dieses wird insbesondere auch durch Art. 15 HZÜ bestätigt, der nur auf verfahrenseinleitende Schriftstücke anwendbar ist. Dagegen ist diese Bestimmung nicht auf weitere Schriftstücke oder auch etwaige Urteile anzuwenden.⁸⁷

⁸¹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 76.

⁸² Vgl. *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 93; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 10.

⁸³ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 77.

⁸⁴ So *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 262; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 10; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 40; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 77.

⁸⁵ So auch *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 45 f.

⁸⁶ So zu Recht *Hollamm*, RIW 1982, 784 (788); *Wölki* RIW 1985, 530 (533); *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 45 ff.

⁸⁷ *OLG Stuttgart*, BeckRS 2011, 26881; *OLG Hamm*, BeckRS 2011, 21444; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2076.

2. Außergerichtliche Schriftstücke

- 30 **Außergerichtliche Schriftstücke** stehen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren. Von einem rein **privaten Dokument** bzw. einer rein **privaten Mitteilung** unterscheiden sich außergerichtliche Schriftstücke dadurch, dass sie unter **Mitwirkung einer Behörde** oder eines Justizbeamten entstanden sein müssen.⁸⁸ In der Praxis wird auch der Begriff „außergerichtliche Schriftstücke“ liberal und weit ausgelegt. Letztendlich fallen unter diesen Begriff viele verschiedene Schriftstücke, die allerdings im Inland als außergerichtliches Schriftstück qualifiziert werden müssen.⁸⁹ Zwar sind die Anträge auf Zustellung eines außergerichtlichen Schriftstücks selten, werden allerdings grundsätzlich ohne größere Probleme ausgeführt.⁹⁰

IV. „Zum Zwecke der Zustellung ins Ausland“

- 31 Nach Artikel 1 Abs. 1 HZÜ ist das HZÜ darüber hinaus nur dann anwendbar, wenn das Schriftstück „zum Zwecke der Zustellung ins Ausland“ übermittelt werden muss. Ebenso wie bei den anderen Voraussetzungen definiert das HZÜ nicht, was man unter dem **Begriff der „Zustellung“** zu verstehen hat, und insbesondere wann eine Zustellung ins Ausland zu erfolgen hat. Aufgrund der **mangelnden Definition** dieses Begriffs sowie auch der Bestimmung, wann eine Zustellung ins Ausland überhaupt erforderlich ist, stellt sich allgemein die Frage nach dem **zwingenden Charakter des HZÜ**.

1. Zustellung

- 32 Das HZÜ definiert den Begriff der „Zustellung“ nicht, da auch das eigentliche Zustellungsverfahren nicht durch das HZÜ geregelt wird. Das HZÜ enthält nämlich **keinerlei Bestimmungen zu den formalen Anforderungen an eine Zustellung**. Auch die Ordnungsmäßigkeit des Zustellungsverfahrens wird nicht durch das HZÜ geregelt. Darüber hinaus bestimmt das HZÜ auch nicht, wann überhaupt eine Zustellung erforderlich ist, und welche Dokumente zugestellt werden müssen. Das **eigentliche Zustellungsverfahren** wird vielmehr durch das nationale Recht der einzelnen Vertragsstaaten geregelt.⁹¹ So bestimmt die *lex fori*, wann eine Zustellung erforderlich ist, und welche Dokumente an

⁸⁸ Vgl. Schlosser, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 11; Costas-Pörksen, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 40 f.; HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 78.

⁸⁹ So Bischof, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 263; Vgl. hierzu ausführlich Schlosser, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 12; HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 78, 82.

⁹⁰ So HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 79.

⁹¹ Vgl. Denkschrift zum HZÜ, BT-Drucks. 7/4892, S. 42.

den Beklagten zugestellt werden müssen. Der Grund hierfür liegt darin, dass das HZÜ „nur“ die **Übermittlung des Schriftstücks** zwischen den einzelnen Vertragsstaaten ausgestaltet.⁹²

Zwischen den einzelnen Vertragsstaaten des HZÜ bestehen allerdings **erhebliche Unterschiede bei der Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Zustellung**. Die Unterschiede der Zustellungssysteme werden bereits durch den **unterschiedlichen Wortlaut der zwei offiziellen Sprachfassungen** des HZÜ deutlich. Denn während die englische Sprachfassung den Ausdruck „service“ verwendet, spricht die französische Textfassung von „signification“ und „notification“.

Die französische Textfassung beruht auf dem Verständnis der Auslandszustellung nach der sogenannten **remise au parquet**, die in den Ländern des romanischen Rechtskreises angewandt wird. Danach wird die Zustellung bereits im Inland durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an die Staatsanwaltschaft vollzogen, sogenannten **signification**, während der im Ausland wohnende Adressat über die vollzogene Zustellung im Inland lediglich informiert wird, sogenannten **notification**.⁹³ In einem solchen Fall fällt die im Inland erfolgte Zustellung nicht in den Anwendungsbereich des HZÜ, da die **Zustellung bereits im Inland vollzogen** wurde, ohne dass der Adressat tatsächlich Kenntnis von der Zustellung erlangt hat. Damit handelt es sich bei der **remise au parquet** letztendlich um eine **fiktive Zustellungsform**.⁹⁴

Dagegen erfolgt die **Zustellung** in Ländern außerhalb des romanischen Rechtskreises **tatsächlich an den im Ausland ansässigen Adressaten**, sodass in diesen Fällen die Zustellung in den Anwendungsbereich des HZÜ fällt, da das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung in das Ausland übermittelt werden muss. In diesen Fällen erfolgt eine effektive Auslandszustellung. Diese Zustellungsform entspricht auch dem in der englischen Wortfassung des HZÜ verwendeten **Begriffs „service“**. Allerdings muss hier auch beachtet werden, dass auch in diesen Ländern Zustellungsformen existieren, die nicht in jedem Fall eine Übermittlung des Schriftstückes in das Ausland erfordern.⁹⁵

⁹² Vgl. HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 52.

⁹³ Vgl. zur **remise au parquet** im französischen Zivilverfahrensrecht: *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 1996, S. 178 ff.; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 206 ff. Auch das niederländische Recht kennt diese Form der fiktiven Inlandszustellung, siehe hierzu *Freudenthal*, Grensoverschrijdende Betekening in Burgerlijke en Handelzaken, 2011, S. 17 ff.

⁹⁴ Vgl. zu den Problemen der **remise au parquet** im Rahmen der grenzüberschreitenden Zustellung: *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 207 f.; *Geimer*, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 31 ff.; *Bajons*, Festschrift für Schütze, S. 55 ff.; *Roth*, IPRax 2000, 497 ff.; *Heß*, NJW 2001, 15 (16); *Schack*, Festschrift Geimer, S. 931 (933); *Sujecki*, GPR 2005, 192 (193 f.); *Stadler*, IPRax 2006, 116 (117 ff.); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 95.

⁹⁵ Vgl. zu den verschiedenen Formen der fiktiven Zustellung *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 195 ff.; *Heckel*, IPRax 2008, 218 (221 ff.); siehe zum US-amerikanischen Recht *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 94 ff.; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 127 ff.; siehe zur Notwendigkeit einer Auslandszustellung nach deutschem Recht *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2108 ff.

- 36 Nach deutschem Verständnis ist die **Zustellung gemäß § 166 Abs. 1 ZPO** die in gesetzlicher Form zu bewirkende Bekanntgabe eines Dokuments an einen Adressaten. Die **Zustellung im technischen Sinn** ist die Übermittlung eines Dokuments mit dem Zweck der Bekanntgabe dieses Dokuments an den Empfänger. Es soll sichergestellt werden, dass der Empfänger das zuzustellende Schriftstück auch tatsächlich erhält. Zudem soll mit den Zustellungsregeln sichergestellt werden, dass bei **Abwesenheit des Empfängers** der Zustellungsvorgang dokumentiert wird, wobei die Beurkundung der Übergabe kein konstitutiver Bestandteil der Zustellung mehr ist.⁹⁶
- 37 Trotz einer **mangelnden einheitlichen Definition** sowie der teils **erheblichen Unterschiede** in den einzelnen nationalen Zustellungssystemen der Vertragsstaaten des HZÜ⁹⁷ hat die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* einen Versuch unternommen, einen **gemeinsamen Nenner** für die Definition des Begriffs „Zustellung“ zu finden. Dabei geht sie von einem **technischen Verständnis** des Begriffs „Zustellung“ aus und definiert den Begriff „Zustellung“ als Übergabe gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Schriftstücke an einen Adressaten, wobei der Umfang der Formalitäten in den nationalen Gesetzen der einzelnen Länder unterschiedlich ausgestaltet ist.⁹⁸ Der **US-amerikanische Supreme Court** hat in der Entscheidung *Volkswagen AG vs. Schlunk* die Zustellung im Sinne des HZÜ als „*formal delivery of documents in a legally sufficient manner to charge the recipient/defendant with notice of a pending action*“ definiert.⁹⁹ Danach ist die Zustellung eine formelle Übermittlung von Unterlagen in einer rechtlich ausreichenden Methode, die den Empfänger über ein anhängiges Verfahren informiert.
- 38 Ein weiteres **kennmerkendes Element der Zustellung** ist, dass es sich bei ihr um einen **Hoheitsakt** handelt. Aufgrund des allgemeinen Souveränitätsgrundsatzes darf ein Staat keine gerichtlichen Handlungen auf dem Grundgebiet eines anderen Staates vornehmen, sondern ist auf die Gewährung von Rechtshilfe angewiesen.¹⁰⁰ Dieses hat zur Folge, dass auch die formlosen Mitteilungen, die im Rahmen eines Zustellungsverfahrens erforderlich sind, wie zum Beispiel die *notification* im Rahmen der *remise au parquet*, nicht direkt vorgenommen werden können, sondern vielmehr auf die **Gewährung von Rechtshilfe** angewie-

⁹⁶ Vgl. Häublein, in: MüKoZPO, § 166 ZPO, Rn. 3. Siehe allgemein zur Zustellung Stroschein, *Parteizustellung im Ausland*, 2008, S. 10 ff.; Kern, *Festschrift Geimer*, S. 311 f.; Nagel/Gottwald, *Internationales Zivilprozessrecht*, § 8, Rn. 2.

⁹⁷ Vgl. hierzu den Überblick bei Nagel/Gottwald, *Internationales Zivilprozessrecht*, § 8, Rn. 2 ff.

⁹⁸ Vgl. HCCH, *Practical Handbook on the Operation of the Service Convention*, 2016, Rn. 53.

⁹⁹ *Volkswagenwerk Aktiengesellschaft v. Schlunk*, 486 U.S. 694,700 (1988); vgl. hierzu Schütze, *Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr*, 2004, S. 65, 83 f.; Costas-Pörksen, *Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens*, 2016, S. 33 ff.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu Bischof, *Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen*, 1997, S. 172 ff.; Linke, *Die Probleme der internationalen Zustellung*, S. 99 f.; Sharma, *Zustellungen im Europäischen Binnenmarkt*, 2003, S. 39 ff.; zur *Nieder*, *Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens*, 2011, S. 47 ff.; Costas-Pörksen, *Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens*, 2016, S. 85 ff.; Schack, *Internationales Zivilverfahrensrecht*, 2017, Rn. 674.

sen sind. Aus diesem Grund ist das HZÜ auch auf diese formlosen Mitteilungen über die bereits vollzogene Zustellung anwendbar.¹⁰¹

2. Zustellung ins Ausland

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des HZÜ ist, dass die **Zustellung ins Ausland** erfolgt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wann eine Zustellung ins Ausland **überhaupt erforderlich** ist. Dieses lässt das HZÜ offen, sodass zunächst beantwortet werden muss, nach welchem Recht beurteilt werden muss, wann eine Zustellung ins Ausland überhaupt erforderlich ist. Denn die einzelnen Vertragsstaaten des HZÜ kennen unterschiedliche Zustellungsformen, die trotz eines Auslandsbezugs eine **Inlandszustellung** ermöglichen.¹⁰² Hierdurch wird der Anwendungsbereich des HZÜ letztendlich auch unterschiedlich weit interpretiert.¹⁰³ Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang eine weitere Frage nach der **Exklusivität des HZÜ**, wenn festgestellt wird, dass eine Auslandszustellung erforderlich ist. Letztendlich geht es hier um einerseits den zwingenden Charakter des HZÜ und andererseits um dessen Exklusivität im Falle der Erforderlichkeit einer Auslandszustellung.¹⁰⁴

Trotz dieser möglichen Folgen bei der Auslegung des Anwendungsbereichs entspricht es der allgemeinen Meinung, dass über die **Notwendigkeit einer Auslandszustellung** die *lex fori* entscheidet. Diese Ansicht entspricht insbesondere der Rechtsprechung der nationalen Gerichte der Vertragsstaaten des HZÜ.¹⁰⁵ Eine der ersten Entscheidungen nationaler Gerichte der Vertragsstaaten des HZÜ, die sich mit dieser Frage auseinandersetzen musste, war die **Segers/Mabanaf Entscheidung** des niederländischen *Hoge Raad*.¹⁰⁶ Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob die Zustellung der Kassationsklage an den Prozessbevollmächtigten der Vorinstanz für die ordnungsmäße Einleitung des Kassations-

¹⁰¹ So allgemeine Meinung *Stadler*, IPRax 2001, 514 (517); *dies.*, IPRax 2006, 116 (117 f.); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 96; *Nägel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 100; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 8; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 30, jeweils mit weiteren Nachweisen.

¹⁰² Vgl. zu den verschiedenen Formen der fiktiven Zustellung *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 1996, S. 91 ff. (USA), S. 161 ff. (Frankreich), S. 212 ff. (Deutschland); *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 195 ff.; *Heckel*, IPRax 2008, 218 (221 ff.); siehe zum US-amerikanischen Recht *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 94 ff.; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 127 ff.; siehe zur Notwendigkeit einer Auslandszustellung nach deutschem Recht *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2108 ff.

¹⁰³ Siehe hierzu *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 31.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu ausführlich: *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 30; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 31.

¹⁰⁵ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 42 ff., die einen Überblick über die die Anwendung in den einzelnen Mitgliedstaaten des HZÜ gibt.

¹⁰⁶ Vgl. *Hoge Raad*, NJ 1987, 764, mit Anm. *Heemskerk*. Siehe hierzu auch *Kroes*, NIPR 2011, 299 f.; *ders.*, NIPR 2011, 652 (653).

verfahrens ausreichend war, sodass die Kassationsklage nicht mehr direkt an den Kassationsbeklagten nach den Bestimmungen des HZÜ hätte zugestellt werden müssen.¹⁰⁷ Der niederländische *Hoge Raad* hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass die Frage, wann eine Zustellung ins Ausland erforderlich ist, nicht im HZÜ geregelt ist, sodass diese Frage nach dem Recht des angerufenen Gerichts beurteilt werden muss.¹⁰⁸ Darüber hinaus hat der *Hoge Raad* geurteilt, dass die Zustellung der Kassationsklage an den Prozessbevollmächtigten der Vorinstanz eine direkte Zustellung nach den Bestimmungen des HZÜ nicht ersetzen kann, da die Kassationsklage an den Kassationsbeklagten nach den Bestimmungen des HZÜ zugestellt werden muss, wenn dieser seinen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort in einem Vertragsstaat des HZÜ hat.¹⁰⁹ Der niederländische *Hoge Raad* hat allerdings im Jahre 2011 diese Rechtsprechung geändert und geurteilt, dass eine Zustellung der Berufungs- bzw. Kassationsklage an den Prozessbevollmächtigten der Vorinstanz auch dann ausreichend sei, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Vertragsstaat des HZÜ hat. Hierdurch hat der *Hoge Raad* in grenzüberschreitenden Fällen einer Inlandszustellung den Vorzug gegenüber einer Zustellung nach den Bestimmungen des HZÜ gewährt.¹¹⁰

- 41 Auch der *Supreme Court of the United States* hat in der Entscheidung *Volkswagen AG vs. Schlunk* geurteilt, dass das nationale Recht des angerufenen Gerichts entscheidet, wann die Zustellung ins Ausland erfolgen muss. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine Übermittlung ins Ausland erforderlich ist, finden allerdings die Bestimmungen des HZÜ Anwendung.¹¹¹ In diesem Fall wurde eine Schadensersatzklage aufgrund von Mängeln an einem Fahrzeug an die amerikanische Tochtergesellschaft der Volkswagen AG als „agent“ zugestellt. Der *Supreme Court* musste entscheiden, ob diese Form der internen Zustellung an die 100% US-Tochter einer ausländischen Gesellschaft als zulässig angesehen werden kann, sodass in einem solchen Fall die Zustellung nach dem HZÜ entbehrlich sein könnte. Der *Supreme Court* hat diese Form der internen Zustellung als zulässig betrachtet, da das anwendbare Recht der *lex fori* eine solche Zustellungsform erlaube.¹¹² Im Rahmen des Verfahrens in der Rechtssache *Volkswagen AG vs. Schlunk* hat sich die **Bundesregierung** in einem **Amicus Curiae Brief**

¹⁰⁷ Vgl. allgemein zu dieser Zustellungsart im niederländischen Zivilverfahrensrecht *Sujecki*, EWS 2010, 523 ff.

¹⁰⁸ Vgl. *Hoge Raad*, NJ 1987, 764, Nr. 2.3.

¹⁰⁹ Vgl. *Hoge Raad*, NJ 1987, 764, Nr. 2.5.

¹¹⁰ Vgl. *Hoge Raad*, NJ 2011, 368, mit Anm. *Polak*; *Hoge Raad*, RvdW 2011, 225. Siehe hierzu *Kroes*, NIPR 2011, 299 ff.; *ders.*, NIPR 2011, 652 ff.

¹¹¹ *Volkswagenwerk Aktiengesellschaft v. Schlunk*, 486 U.S. 694,700 (1988); vgl. hierzu *Schütze*, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004, S. 65, 83 f.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 33 ff.

¹¹² *Volkswagenwerk Aktiengesellschaft v. Schlunk*, 486 U.S. 694,706 (1988); vgl. hierzu *Schütze*, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004, S. 65, 83 f.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 33 ff.; Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 33 ff.

für die zwingende Anwendbarkeit des HZÜ ausgesprochen.¹¹³ Diese Ansicht entspricht allerdings nicht dem Standpunkt, welcher in der deutschen Denkschrift zum HZÜ vertreten wurde. Dort wurde vertreten, dass alleine das nationale Recht des Gerichts bestimmt, in welchen Fällen eine Zustellung ins Ausland bewirkt werden muss.¹¹⁴

Die **deutsche Rechtspraxis** geht ebenfalls von dem Grundsatz aus, dass das nationale Recht bestimmt, wann eine Zustellung ins Ausland erforderlich ist. So hat das **BVerfG** festgestellt, dass nach dem nationalen Recht der *lex fori* bestimmt wird, ob eine Zustellung ins Ausland erforderlich ist.¹¹⁵ Auch der **BGH** stellte in einer Entscheidung fest, dass das HZÜ nur die **Modalitäten einer Auslandszustellung** regelt, nicht aber die Frage, ob überhaupt eine **förmliche Zustellung** im Ausland vorzunehmen ist. Dieses sei, so der **BGH**, durch das nationale Recht zu beantworten.¹¹⁶ Diese Ansicht wiederholte der **BGH** auch in einer weiteren Entscheidung im Jahr 1999. In dieser Entscheidung stellte der **BGH** erneut fest, dass die Frage, ob eine Klage an einen Beklagten mit Sitz im Ausland im Wege der Auslandszustellung nach den Regeln des HZÜ erfolgen muss oder ob eine Zustellung im Inland möglich ist, entscheide das **autonome Internationale Zivilprozessrecht**.¹¹⁷ Diese Ansicht wird ebenfalls durch die Instanzengerichte in Deutschland vertreten.¹¹⁸ Diese Ansicht wird auch überwiegend durch die deutsche Literatur vertreten.¹¹⁹

Dagegen geht der **EuGH** von einer **zwingenden Anwendung des HZÜ** aus. In der **Scania-Entscheidung** hat der **EuGH** geurteilt, dass eine Zustellung nur dann als ordnungsgemäß im Sinne des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ angesehen werden könne, wenn sie nach den Regeln des HZÜ durchgeführt wird, sodass das HZÜ immer dann anzuwenden ist, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. Sitz in einem Vertragsstaat des HZÜ hat.¹²⁰ Hier ist allerdings zu beachten, dass

¹¹³ 1986 U.S. Briefs 1052, S. 10. Siehe hierzu *Heidenberger/Barde*, RIW 1988, 683 ff.; *Junker*, JZ 1989, 121 (123); *Stürmer*, JZ 1992, 325 (327 f.); *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 97; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 35.

¹¹⁴ Siehe Denkschrift zum HZÜ, BT-Drucks. 7/4892, S. 40.

¹¹⁵ *BVerfG*, NJW 1995, 649 (650); siehe hierzu *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 97; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 37.

¹¹⁶ *BGH*, NJW 1999, 1187 (1188); siehe hierzu *Fleischhauer*, IPRax 2000, 12 ff.

¹¹⁷ *BGH*, NJW 1999, 2442 (2443).

¹¹⁸ Vgl. *OLG München*, NJW 1987, 3086; *OLG Köln*, NJW-RR 1989, 443 (444); *OLG Saarbrücken*, NJOZ 2001, 1233 (1236); *OLG Stuttgart*, BeckRS 2011, 26881; *OLG Hamm*, NJW-RR 2012, 62 (63); *OLG Hamm*, BeckRS 2011, 25504, siehe zu dieser Entscheidung *Törka/Kirschner*, GWR 2011, 544 ff.; siehe zu dieser Rechtsprechung auch *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 37 f.

¹¹⁹ Siehe *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 1996, S. 44; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 252; *Geimer*, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 180; *Stadler*, IPRax 2006, 116 (117); *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 95 f.; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 97; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 87; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2081 f.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 38; siehe auch *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 5 ff., der allerdings sich dafür ausspricht diese Regel einzuschränken.

¹²⁰ *EuGH*, NJW 2005, 3627; siehe hierzu *Stadler*, IPRax 2006, 116 (117 ff.); *Heiderhoff*, ZZPInt 10 (2005), 296 ff.

diese Entscheidung des *EuGH* mit dem Inkrafttreten der EuZVO nur auf **Altfälle** anzuwenden ist. Darüber hinaus darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der *EuGH* **keine Auslegungsinstanz** für das HZÜ ist.¹²¹ Daher sollte diese Entscheidung nicht allgemein als Grundsatz hinzugezogen werden.

- 44 Schließlich vertritt auch die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* die Ansicht, dass die Frage, **ob** eine Zustellung ins Ausland erforderlich ist nach dem **Recht der *lex fori*** beantwortet werden muss.¹²² Das HZÜ hat daher einen **nicht zwingenden Charakter**, sodass in Fällen, in denen nach nationalem Recht der *lex fori* eine Inlandszustellung durchgeführt werden kann, das verfahrensführende Gericht grundsätzlich die Möglichkeit hat, diese nationale Zustellungsform in dem anhängigen Verfahren auszunutzen.
- 45 Einigkeit besteht hingegen über die **Exklusivität des HZÜ** in den Fällen, in denen eine **Auslandszustellung** durch das nationale Recht der *lex fori* **erforderlich** ist. In diesen Fällen muss somit die Zustellung nach den Vorgaben des HZÜ erfolgen.¹²³ Dabei regelt das HZÜ die Übermittlung des zuzustellenden Schriftstücks einerseits über die Zentralen Behörden. Daneben lässt das HZÜ auch andere Übermittlungswege zu, wie zum Beispiel die Zustellung auf diplomatischem, konsularischem oder direktem Weg an im Ausland befindliche Personen, vgl. Art. 8–11 HZÜ.¹²⁴ Dabei ist zu beachten, dass zwischen den einzelnen Übermittlungswegen **kein Rangverhältnis** existiert.¹²⁵ Zudem gibt das HZÜ in Art. 11 den Vertragsstaaten die Möglichkeit auch **andere Übermittlungswege** zuzulassen. Von dieser Möglichkeit haben zahlreiche Vertragsstaaten Gebrauch gemacht und bi- und multilaterale Übereinkommen bzw. Regelungen, unter anderem die EuZVO, eingeführt.¹²⁶

V. Bekanntheit der Anschrift des Empfängers

- 46 Die Anwendung des HZÜ ist gemäß Art. 1 Abs. 2 HZÜ ausgeschlossen, wenn die **Anschrift des Empfängers** des zuzustellenden Schriftstücks **unbekannt** ist. Die Anwendung dieses **Ausschlussgrundes** sollte allerdings **restrik-**

¹²¹ So zu Recht *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 37.

¹²² Vgl. ausführlich *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 31 ff.; siehe hierzu auch *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission of April 1989 on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters and of 18 March 1970 on the taking of Evidence Abroad in Civil and Commercial Matters, 1989, Rn. 12 ff.

¹²³ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 50 f.; so auch *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 249 ff.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 38 f.

¹²⁴ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 50; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 38 f.

¹²⁵ Vgl. *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 39.

¹²⁶ Siehe hier den Überblick bei *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 329 ff.

tiv gehandhabt werden.¹²⁷ Denn es sollte in erster Linie versucht werden, die Anschrift des Empfängers zu ermitteln, falls sich herausstellt, dass die durch den Kläger angegebene Adresse des Beklagten nicht korrekt ist bzw. der Beklagte nicht aufgefunden werden möchte. Insgesamt muss in derartigen Fällen eine stimmige und interessengerechte Lösung gefunden werden, die sowohl dem Interesse der klagenden Partei an wirksamer Rechtsdurchsetzung als auch jenem der beklagten Partei an der Wahrung ihrer Verteidigungsrechte angemessen Rechnung trägt.¹²⁸

In der gerichtlichen Praxis der Vertragsstaaten des HZÜ wird daher eine sehr **liberale Anwendungsweise** dieses Ausschlussgrundes ausgeführt. Wenn sich daher die durch den Kläger angegebene Anschrift des Beklagten im Nachhinein als nicht korrekt, unvollständig oder aber als fiktiv herausstellt, führt dieses nicht zum Ausschluss der Anwendung des HZÜ und zu einer Verweigerung der Ausführung der Zustellung. In einem solchen Fall gewähren die nationalen Zentralen Behörden dem Kläger die **Möglichkeit der Anpassung** bzw. **Änderung der Anschrift des Beklagten**.¹²⁹ Die *Special Commission* der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* hat auch dafür plädiert, dass die Zentralen Behörden der Vertragsstaaten den Kläger bei der Erforschung der richtigen Adresse des Beklagten aktiv unterstützen.¹³⁰ Dieses entspricht in einigen Vertragsstaaten der derzeitigen Praxis.¹³¹

Art. 2 [Bestimmung einer Zentralen Behörde]

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, die nach den Artikeln 3 bis 6 Anträge auf Zustellung von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat entgegenzunehmen und das Erforderliche zu veranlassen hat.

(2) Jeder Staat richtet die Zentrale Behörde nach Maßgabe seines Rechts ein.

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Zentrale Behörden in der Bundesrepublik Deutschland	3
III. Zentrale Behörden anderer Vertragsstaaten	5

I. Regelungsgegenstand

Eines der Hauptziele des HZÜ war die grenzüberschreitende Zustellung zu vereinfachen. Dieses sollte durch die **Einrichtung von Zentralen Behörden**

¹²⁷ So *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 21.

¹²⁸ So zu Recht *Domej*, Unbekannter Aufenthalt, Justizgewährungsanspruch und rechtliches Gehör im europäischen Zivilprozessrecht, Festschrift für Hanns Prütting, 2018, S. 262 ff.

¹²⁹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 89 ff.

¹³⁰ Vgl. *HCCH*, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the practical operation of the Hague Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2014, Rn. 23 f.

¹³¹ Siehe zur Praxis in den einzelnen Vertragsstaaten *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 93 ff.

AI 2f Art. 2

Haager Übereinkommen über die Zustellung

erfolgen. Die Vertragsstaaten haben daher gemäß Art. 2 Abs. 1 HZÜ die Zentralen Behörden einzurichten, die für die **Entgegennahme der Anträge auf Zustellung** von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat zuständig sind und das zur Zustellung Erforderliche veranlassen. Diese Bestimmung wird durch Art. 18 HZÜ ergänzt. Danach haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit, neben den Zentralen Behörden noch **weitere Behörden** einzurichten. Daneben können gemäß Art. 18 Abs. 3 HZÜ auch noch **mehrere Zentrale Behörden** durch einen Vertragsstaat eingerichtet werden, wenn es sich bei diesem Vertragsstaat um einen Bundesstaat handelt.¹

- 2 Die **Errichtung der Zentralen Behörden** erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 2 HZÜ **nach Maßgabe des nationalen Rechts**. Damit sind die Zentralen Behörden keine inter- bzw. supranationalen Institutionen, sondern nationale, dem Recht jedes einzelnen Vertragsstaats unterliegende Behörden.²

II. Zentrale Behörden in der Bundesrepublik Deutschland

- 3 Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Möglichkeit gemäß Art. 18 Abs. 3 HZÜ Gebrauch gemacht und **in jedem Bundesland eine Zentrale Behörde** eingerichtet. Die nachfolgenden Zentralen Behörden wurden durch die Bundesrepublik Deutschland eingerichtet:³

Bundesland	Adresse
Baden-Württemberg	Präsident des Amtsgerichts Freiburg Holzmarkt 2 79098 Freiburg tel.: +49 (761) 205-0 fax: +49 (761) 205-1804 E-Mail: poststelle@agfreiburg.justiz.bwl.de
Bayern	Präsidentin des Oberlandesgerichts München Prielmayerstrasse 5 80097 München tel.: +49 (89) 5597-02 fax: +49 (89) 5597-3575 E-Mail: poststelle@olg-m.bayern.de
Berlin	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Salzburger Strasse 21–25 10825 Berlin tel.: +49 (30) 9013-0 fax: +49 (30) 9013-2000 E-Mail: poststelle@senjustva.berlin.de

¹ Vgl. *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 2 HZÜ, Rn. 1.

² Vgl. zum HBÜ: *Knöfel*, in: *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Art. 1 HBÜ, Rn. 2.

³ Eine Datenbank mit den aktuellen Anschriften der einzelnen Zentralen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland ist abrufbar unter: <http://www2.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>.

Bundesland	Adresse
Brandenburg	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14460 Potsdam tel.: +49 (331) 866-0 fax: +49 (331) 866-3080 / 3081 E-Mail: poststelle@mdje.brandenburg.de
Bremen	Der Präsident des Landgerichts Domsheide 16 28195 Bremen tel.: +49 (421) 361-4204 fax: +49 (421) 361-6713 E-Mail: poststelle@landgericht.bremen.de office@landgericht.bremen.de
Hamburg	Präsident des Amtsgerichts Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg tel.: +49 (40) 42843-0 fax: +49 (40) 42843-2383 E-Mail: VerwaltungAmtsgerichtHamburg@ag.justiz.hamburg.de
Hessen	Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Zeil 42 Postfach 10 01 01 60313 Frankfurt am Main tel.: +49 (69) 1367 01 fax: +49 (69) 1367 2976 E-Mail: verwaltung@olg.justiz.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Puschkinstrasse 19–21 19055 Schwerin tel.: +49 (385) 588-0 fax: +49 (385) 588-3450 E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de
Niedersachsen	Niedersächsisches Justizministerium Am Waterlooplatz 1 30169 Hannover tel.: +49 (511) 120-0 fax: +49 (511) 120-5170 / 5181 E-Mail: poststelle@mj.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf Cecilienallee 3 40474 Düsseldorf tel.: +49 (211) 4971-0 fax: +49 (211) 4971-548 E-Mail: poststelle@olg-duesseldorf.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz Diether-von-Isenburg-Str. 1 55116 Mainz tel.: +49 (6131) 16-0 fax: +49 (6131) 16-4887 E-Mail: poststelle@mjv.rlp.de

AI 2f Art. 2

Haager Übereinkommen über die Zustellung

Bundesland	Adresse
Saarland	Ministerium der Justiz Zähringerstr. 12 D-66119 Saarbrücken tel.: +49 (681) 501-00 fax: +49 (681) 501-5855 E-Mail: Poststelle@justiz.saarland.de
Sachsen	Präsident des Oberlandesgerichts Dresden Schlossplatz 1 01067 Dresden tel.: +49 (351) 446-0 fax: +49 (351) 446-1299 E-Mail: verwaltung-p@olg.justiz.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt Hegelstr. 40-42 39104 Magdeburg tel.: +49 (391) 567-01 fax: +49 (391) 567-6180 E-Mail: poststelle@mj.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein Lorentzendammm 35 24103 Kiel tel.: +49 (431) 988-0 fax: +49 (431) 988-3704 E-Mail: poststelle@jumi.landsh.de
Thüringen	Thüringer Justizministerium Werner-Seelenbinder-Strasse 5 99096 Erfurt tel.: +49 (361) 37-95000 fax: +49 (361) 37-95888 E-Mail: poststelle@tjm.thueringen.de

- 4 Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 ZRHO ist bei in der Bundesrepublik Deutschland eingehenden Ersuchen die **Zustellung durch den Rechtspfleger** zu besorgen, soweit sie nicht im vertragslosen Rechtshilfeverkehr durch Rechtsvorschriften eines Bundeslandes dem **Urkundenbeamten der Geschäftsstelle** übertragen ist. Den Nachweis über die Zustellung oder die Undurchführbarkeit der Zustellung erteilt gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 ZRHO der Rechtspfleger oder der Urkundenbeamter der Geschäftsstelle.

III. Zentrale Behörden anderer Vertragsstaaten

- 5 Nach Art. 21 Abs. 1 lit. a HZÜ sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die jeweils errichteten Zentralen Behörden an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt mitzuteilen, welche Institutionen als Zentrale Behörden im Sinne des Art. 2 HZÜ eingerichtet wur-

den. Eine **aktuelle Liste der Zentralen Behörden der einzelnen Vertragsstaaten** ist auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* abrufbar.⁴

Art. 3 [Antrag]

(1) **Die nach dem Recht des Ursprungsstaats zuständige Behörde oder der nach diesem Recht zuständige Justizbeamte richtet an die Zentrale Behörde des ersuchten Staates einen Antrag, der dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht, ohne dass die Schriftstücke der Legalisation oder einer anderen entsprechenden Förmlichkeit bedürfen.**

(2) **Dem Antrag ist das gerichtliche Schriftstück oder eine Abschrift davon beizufügen. Antrag und Schriftstück sind in zwei Stücken zu übermitteln.**

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Antragsberechtigung für ausgehende Zustellungersuchen	2
III. Antrag	6
IV. Elektronische Beantragung	11

I. Regelungsgegenstand

Art. 3 HZÜ betrifft die Beantragung der Zustellungersuchen. Dabei stellt Art. 3 Abs. 1 HZÜ einerseits klar, dass **ausgehende Zustellungersuchen** nur durch eine durch den Ursprungsvertragsstaat angewiesene Behörde oder nach diesem Recht zuständige Justizbeamte bei der Zentralen Behörde des ersuchten Staates eingereicht werden können. Daneben enthält Art. 3 Abs. 1 HZÜ Bestimmungen zum Inhalt und der Form des Antrags auf Erledigung der Zustellungersuchen, wobei auf das im Anhang zum HZÜ beigefügte Muster verwiesen wird.

II. Antragsberechtigung für ausgehende Zustellungersuchen

Gemäß Art. 3 Abs. 1 HZÜ können nur die durch die Vertragsstaaten **angewiesenen Behörden** oder die nach dem nationalen Recht **zuständigen Justizbeamten** ausgehende Anträge auf Durchführung einer Zustellung nach dem HZÜ bei der Zentralen Behörde eines anderen Vertragsstaates einreichen. Damit gibt das HZÜ lediglich **Minimalstandards** vor. Denn das HZÜ bestimmt nur, dass die Vertragsstaaten für die Beantragung der Zustellungersuchen entweder Behörden oder Justizbeamte bestimmen müssen. Die Vertragsstaaten sind dann aber frei, um festzulegen, welche Behörden oder Justizbeamte sie als zuständig

⁴ Vgl. <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/authorities1/?cid=17>.

bestimmen.¹ Damit dürfen **Privatpersonen** keine ausgehenden Zustellungersuchen an die Zentralen Behörden schicken.²

- 3 Von dieser Möglichkeit haben alle Vertragsstaaten Gebrauch gemacht und eine **Fülle an zuständigen Behörden sowie Justizbeamten** eingerichtet bzw. für zuständig erklärt. Dabei wurde die Zuständigkeit für ausgehende Zustellungersuchen den **Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie auch Gerichtsvollziehern** übertragen. In einigen Vertragsstaaten sind die Zentralen Behörden auch für ausgehende Zustellungersuchen zuständig. Aufgrund der großen Fülle an verschiedenen nationalen Behörden, die für ausgehende Zustellungersuchen zuständig sind, ist es schwierig eine präzise und aktuelle Aufzählung der einzelnen zuständigen Behörden und Justizbeamten vorzunehmen.³ Zudem ist zu beachten, dass die Vertragsstaaten nicht verpflichtet wurden, die zuständigen nationalen Behörden, die für ausgehende Zustellungersuchen zuständig sind, der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* mitzuteilen. Letztendlich hat dies dazu geführt, dass es für die einzelnen Zentralen Behörden schwierig ist, welche nationalen Institutionen für die ausgehenden Zustellungersuchen zuständig sind.⁴ Eine aktuelle Liste der für ausgehende Zustellungersuchen zuständigen nationalen Institutionen ist auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* abrufbar.⁵
- 4 In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage ob neben Behörden und Justizbeamten auch noch „solicitors“ oder „attorneys“ Zustellungen bewirken dürfen, sodass unter Umständen auch **Rechtsanwälte** bzw. **andere Parteivertreter** die Möglichkeit hätten, ausgehende Zustellungersuchen zu stellen. Zur Beantwortung dieser Frage muss auf das nationale Recht verwiesen werden. Denn entscheidend ist, ob **nach nationalem Recht** die jeweiligen Personen (zum Beispiel Rechtsanwälte) **als Zustellungsveranlasser berechtigt** sind, Zustellungen zu bewirken.⁶ Aus diesem Grund können zum Beispiel „solicitors“ nach englischem Recht, „private process servers“ nach US-amerikanischen Recht oder „gerechtsdeurwaarders“ nach niederländischem Recht ausgehende Zustellungersuchen bewirken lassen.⁷
- 5 In der **Bundesrepublik Deutschland** wurde in erster Linie gemäß § 183 Abs. 1 ZPO der **Vorsitzende des Prozessgerichts** als zuständige Behörde für

¹ Vgl. *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 101; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 121;

² Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJOZ 2004, 2857 (2858); siehe auch *Fogt/Schack*, IPRax 2005, 118; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 178 f.; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 122.

³ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 122.

⁴ Siehe hierzu *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters, 1977, S. 6 f.; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 125.

⁵ Siehe <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/authorities1/?cid=17>

⁶ Vgl. *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 197; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 3 HZÜ, Rn. 1; siehe ausführlich hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 129 ff.

⁷ Vgl. *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 197; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 130 ff.

ausgehende Zustellungsersuchen angewiesen. Allerdings muss der Vorsitzende des Prozessgerichts ausgehende Ersuchen erst gemäß § 29 ZHRO der jeweiligen **Prüfungsstellen** im Sinne des § 9 ZHRO zur **verwaltungsmäßigen Prüfung** vorlegen. Gemäß § 9 Abs. 2 ZHRO sind Prüfungsstellen die **Präsidenten der Landgerichte**, der **Amtsgerichte**, wenn sie die Dienstaufsicht über ein Amtsgericht ausüben, sowie der **Oberlandesgerichte**. Gemäß § 30 ZHRO werden die Ersuchen nach Prüfung durch die Prüfungsstelle an die im ersuchenden Staat zuständige Zentrale Behörde weitergeleitet.

III. Antrag

Art. 3 HZÜ regelt weiterhin die **Beantragung des Zustellungsersuchens** 6 durch die nach nationalem Recht zuständigen Behörden bzw. Justizbeamte. Dabei macht Art. 3 HZÜ **keine direkten inhaltlichen Vorgaben** zur Antragstellung, sondern verweist auf das in der Anlage zum HZÜ enthaltene **Muster**, welches auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* abrufbar ist.⁸ Der Antrag ist durch die nach nationalem Recht für ausgehende Zustellungsersuchen zuständige Behörde oder den zuständigen Justizbeamten auszufüllen.

In dem **Antrag auf Zustellung** eines gerichtlichen oder außergerichtlichen 7 Schriftstücks im Ausland müssen zunächst **Angaben zu der ersuchenden Stelle** sowie auch zu der **Bestimmungsbehörde** gemacht werden. Anschließend müssen der **Name sowie die Anschrift des Zustellungsempfängers** angegeben werden. Darüber hinaus hat die ersuchende Stelle auch anzugeben, in welcher **Form die Zustellung** ausgeführt werden soll. In dem Muster können die in Art. 5 HZÜ genannten Zustellungsformen ausgewählt werden. Schließlich ist ein **Verzeichnis der Schriftstücke** anzufertigen, die an den Empfänger zugestellt werden müssen. Das Formblatt muss mit **Datum** versehen werden und auch noch durch die ersuchende Behörde **unterschrieben** werden.⁹ Neben dem Antrag hat die ersuchende Behörde auch noch ein Formblatt auszufüllen, in dem die **Angaben über den wesentlichen Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks** gemacht werden. Dieses Formblatt ist für den Zustellungsempfänger bestimmt und wird diesem zusammen mit einer **standardisierten Belehrung** ausgehändigt.¹⁰ Diese standardisierten Formblätter sind auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* abrufbar.¹¹

Aus dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 HZÜ kann zwar nicht gefolgert werden, 8 dass das in der Anlage zum HZÜ enthaltene Muster zwingend genutzt werden muss. Dieses ergibt sich allerdings aus den „*Guidelines for completing the model*

⁸ Die deutschsprachige Version des Musters ist hier abrufbar: <https://assets.hcch.net/docs/149aed1a-4b28-460f-b0d8-3ee011334a14.pdf>.

⁹ Vgl. zu den Angaben: *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention*, 2016, Rn. 143 ff.

¹⁰ Siehe hierzu die Kommentierung zu Art. 5 Rn. 18 ff.

¹¹ Die deutschsprachige Version des Musters ist hier abrufbar: <https://assets.hcch.net/docs/149aed1a-4b28-460f-b0d8-3ee011334a14.pdf>.

form“.¹² Darin wird angegeben, dass das Muster zwingend genutzt werden muss, wenn das Schriftstück gemäß Art. 5 HZÜ zugestellt werden soll. Dieses gilt auch für die Formblätter, die dem Empfänger zusammen mit dem zuzustellenden Schriftstück ausgehändigt werden, wobei die Nutzung des Formblatts mit der Belehrung des Empfängers nicht zwingend ist und lediglich empfohlen wird.¹³ Die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* hat zur Erleichterung der Nutzung nicht nur Formblätter in den offiziellen Sprachen des HZÜ eingeführt, sondern auch **dreisprachige Formblätter** zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Sprachfassungen können auch auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* gefunden werden.¹⁴ In welcher Sprachfassung das Zustellungersuchen eingereicht werden muss, ergibt sich aus Art. 7 HZÜ.¹⁵

- 9 Gemäß Art. 3 Abs. 1 HZÜ gilt darüber hinaus, dass die zuzustellenden Schriftstücke **keiner Legalisation** oder einer anderen Förmlichkeit bedürfen. Diese gilt allerdings nicht nur **für das Schriftstück**, sondern auch **für die Anlagen**, die zusammen mit dem Schriftstück zugestellt werden.¹⁶ Nach Art. 3 Abs. 2 HZÜ muss das zuzustellende Schriftstück oder eine Abschrift davon dem Antrag auf Durchführung der Zustellung beigelegt werden. Damit ist es nach dem HZÜ grundsätzlich nicht zwingend erforderlich, dass das zuzustellende Schriftstück im Original übermittelt wird. Allerdings bestimmt sich nach dem **Recht des Ausgangsstaates**, welche **formellen Anforderungen** an das zuzustellende Schriftstück erfüllt werden müssen.¹⁷
- 10 Nach **deutschem Recht** gilt etwa, dass eine Klageschrift gemäß § 270 ZPO in Verbindung mit § 169 ZPO in beglaubigter Abschrift zugestellt werden muss. In diesem Zusammenhang sollte allerdings beachtet werden, dass zu weitreichende formelle Anforderungen zur Folge haben könnten, dass unter anderem **elektronische Übermittlungen** des zuzustellenden Schriftstücks von der ausgehenden Behörde an die Empfangsbehörde unmöglich werden. Aus diesem Grund plädiert die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* zu Recht gegen zu strenge formelle Anforderungen an die Übermittlung des zuzustellenden Schriftstücks.¹⁸ Hierbei ist auch zu beachten, dass die technischen Möglichkeiten mittlerweile so weitreichend sind, dass die Authentizität eines elektronischen Dokuments ohne größere Schwierigkeiten gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Übermittlung der Antragsersuchen zwischen nationalen Behörden erfolgt, die ihrerseits durch die jeweiligen nationalen Gesetze Befugnisse erhalten, um zu gewährleisten, dass die Authentizität eines Schriftstücks festgestellt werden kann.

¹² Siehe: <https://assets.hcch.net/docs/1e4b0a96-9e87-4b10-99c8-8647c843b80e.pdf>. Siehe hierzu auch *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 153 f.

¹³ Siehe: <https://assets.hcch.net/docs/1e4b0a96-9e87-4b10-99c8-8647c843b80e.pdf>.

¹⁴ Abrufbar unter <https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=6560&dtid=65>.

¹⁵ Siehe hierzu die Kommentar zu Art. 7 HZÜ.

¹⁶ So richtigerweise *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 157.

¹⁷ Vgl. *Schlösser*, in: *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 3 HZÜ, Rn. 4.

¹⁸ Siehe *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 155 ff.

IV. Elektronische Beantragung

Da das HZÜ selbst keine formellen Anforderungen an die Beantragung des 11
Zustellungsersuchens sowie auch an die Übermittlung des zuzustellenden
Schriftstücks stellt, wird zunehmend über die **Nutzung von Informations-**
technologie, insbesondere E-Mail oder Fax, zur Beantragung der Zustellungsersuchens
diskutiert. Der Einsatz von Informationstechnologie könnte nämlich zu
einer erheblichen Zeiteinsparung beitragen. Eine solche Möglichkeit gewährt
zum Beispiel die **EuZVO**. Nach Art. 4 Abs. 2 EuZVO kann nämlich die Über-
mittlung gerichtlicher Schriftstücke zwischen den nationalen Übermittlungs-
und Empfangsstellen auf „jedem geeigneten Übermittlungsweg“ erfolgen, sofern das
empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übere-
instimmt, und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind. Da gemäß
Art. 4 Abs. 4 EuZVO die Schriftstücke keiner Beglaubigung oder einer anderen
Formalität bedürfen, ist damit der Einsatz moderner Telekommunikationstech-
nologie bei der Übermittlung der Schriftstücke im Rahmen der EuZVO zuläs-
sig.¹⁹

Aus diesem Grund hat sich auch die *Special Commission* für die **Nutzung** 12
moderner Telekommunikationstechnologie zur Übermittlung der Antrags-
ersuchen sowie der zuzustellenden Schriftstücke **im Rahmen des HZÜ** ausge-
sprochen. Die *Special Commission* hat in diesem Zusammenhang zunächst festge-
stellt, dass das HZÜ einer Nutzung moderner Telekommunikationstechnologie
nicht widerspricht, sodass über eine solche Möglichkeit nachgedacht werden
sollte. Dieses gelte insbesondere für die **Übermittlung der Zustellungsersu-**
chen zwischen den nationalen Behörden und den Zentralen Behörden der Ver-
tragsstaaten.²⁰ Hier ist aber zu beachten, dass nach Art. 3 Abs. 2 HZÜ dem
Zustellungsersuchen das „gerichtliche Schriftstück oder eine Abschrift davon“ beizufügen
ist, sodass die Frage gestellt wurde, ob diese Anforderungen bei einer elektro-
nischen Einreichung der Zustellungsersuchen erfüllt werden. Die *Haager Konfe-*
renz zum Internationalen Privatrecht hat in diesem Zusammenhang darauf
hingewiesen, dass bei einer elektronischen Übermittlung der Zustellungsersu-
chen die Schriftstücke ohne größere Mühe vervielfältigt, ausgedruckt bzw.
kopiert, werden können. Damit sei es ausreichend, dass lediglich ein Exemplar
des Zustellungsersuchens zusammen mit dem zuzustellenden Schriftstück per E-
Mail geschickt wird.²¹

Das HZÜ regelt allerdings nicht, welche Informationstechnologie durch die 13
Vertragsstaaten genutzt werden muss, sodass die **Ausgestaltung der Nutzung**

¹⁹ Siehe hierzu *Rauscher/Heiderhoff*, EuZPR/EuIPR, Art. 4 EG-ZustVO 2007, Rn. 6f.; *Gottwald*, Festschrift für Schütze, S. 231.

²⁰ Siehe *HCCH*, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003, Rn. 63. Siehe hierzu auch *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 10 ff.

²¹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 18.

elektronischer Telekommunikationsmittel letztendlich den einzelnen nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten überlassen ist.²² Um die Nutzung moderner Telekommunikationsmittel zumindest zu fördern, wurden auf Seiten der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* einige Maßnahmen eingeführt. Hierzu zählt zum einen die **Einführung eines elektronischen Antragsformblatts** in mehreren Sprachversionen. Darüber hinaus hat die *Special Commission* die Vertragsstaaten aufgefordert, in den **Kontaktdaten** der jeweiligen Zentralen Behörden auch die E-Mailadressen und Faxnummern anzugeben.²³

- 14 Aufgrund dieser Ausgestaltungsmöglichkeiten ist die **Praxis** in den jeweiligen Vertragsstaaten **unterschiedlich**. So hat zum Beispiel die **Bundesrepublik Deutschland** angegeben, dass eine Einreichung der Zustellungersuchen per E-Mail oder Fax grundsätzlich nicht akzeptiert wird. Auch die Zentrale Behörde der **USA** lehnt eine Einreichung der Zustellungersuchen per E-Mail oder Fax ab.²⁴ Letztendlich wird diese Möglichkeit daher von nur einer kleinen Anzahl der Vertragsstaaten genutzt.

Art. 4 [Einwände gegen den Antrag]

Ist die Zentrale Behörde der Ansicht, dass der Antrag nicht dem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Stelle und führt dabei die Einwände gegen den Antrag einzeln an.

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Voraussetzung für Ablehnung nach Art. 4 HZÜ	2
III. Ablehnung nach Art. 4 HZÜ	3

I. Regelungsgegenstand

- 1 Im HZÜ sind zwei Bestimmungen enthalten, die der Zentralen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats die Möglichkeit gewähren, eingehende Zustellungersuchen abzulehnen. Mit Art. 4 HZÜ haben die Zentralen Behörden zum einen die Möglichkeit, **formelle Mängel in der Antragsstellung** zu rügen. Daneben gewährt Art. 13 HZÜ den Zentralen Behörden die Möglichkeit, inhaltliche Einwände gegen die auszuführende Zustellung in ihrem Hoheitsgebiet vorzutragen. Während die **Ablehnung** des Zustellungersuchens nach Art. 4 HZÜ **lediglich**

²² Vgl. *HCCH*, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003, Rn. 61. Siehe hierzu auch *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 13 f.

²³ Vgl. *HCCH*, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003, Rn. 51.

²⁴ Vgl. hierzu die Antworten der Vertragsstaaten auf den Fragebogen der *Special Commission* im Jahr 2003 und insbesondere auf die Frage 16, abrufbar unter <https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=5469&dtid=33>.

vorläufig ist, hat die Ablehnung nach Art. 13 HZÜ endgültigen Charakter, da sie sich gegen die Zustellung als solche richtet.¹

II. Voraussetzung für Ablehnung nach Art. 4 HZÜ

Nach Eingang der Zustellungsersuchen bei der Zentralen Behörde des ersuchten Vertragsstaates erfolgt eine formelle Prüfung der eingehenden Zustellungsersuchen durch die Zentrale Behörde. Diese **Eingangsprüfung der Zustellungsersuchen** ist beschränkt auf die Formalitäten der Zustellungsersuchen, die Überprüfung der Anwendbarkeit des HZÜ sowie eventueller Einwände gegen die Zustellung als solche. Die Zentrale Behörde darf dagegen nicht überprüfen, ob eine Zustellung überhaupt erforderlich ist.²

III. Ablehnung nach Art. 4 HZÜ

Stellt die Zentrale Behörde in der Eingangsprüfung fest, dass das Ersuchen die Voraussetzungen des HZÜ nicht erfüllt, hat sie die Möglichkeit die **Durchführung der Zustellung** auszusetzen. Darüber ist die ersuchende Instanz zu informieren, wobei die Zentrale Behörde die durch sie festgestellten Einwände der ersuchenden Instanz mitzuteilen hat. Die Überprüfung der eingehenden Zustellungsersuchen wird allerdings durch die **Nutzung der Standardformulare** für die Beantragung der Zustellung erleichtert. Hierdurch erhalten die Zentralen Behörden nämlich alle zur Überprüfung der Zustellungsersuchen erforderlichen Angaben in einem Schriftstück, das darüber hinaus auch aufgrund des standardisierten Aufbaus leicht lesbar ist.³

Die **Praxis** in Bezug auf die Überprüfung der eingehenden Zustellungsersuchen kann als sehr liberal angesehen werden, sodass es nicht oft zu **Einwänden gegen ein** Zustellungsersuchen gemäß Art. 4 HZÜ kommt. Formelle Mängel in den Zustellungsersuchen werden nämlich vielfach durch die Zentralen Behörden der einzelnen Vertragsstaaten selbst beseitigt. Falls dieses nicht möglich ist, wird den ersuchenden Stellen regelmäßig die Möglichkeit eingeräumt, die Mängel zu beseitigen oder die Zustellungsersuchen zu ergänzen.⁴

Art. 5 [Zustellung des Schriftstücks]

(1) **Die Zustellung des Schriftstücks wird von der Zentralen Behörde des ersuchten Staates bewirkt oder veranlasst, und zwar**

¹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 217; *Stadler*, IPRax 2001, 514 (517); *dies.*, IPRax 2002, 471 (474).

² Vgl. zum Prüfungsumfang der eingehenden Zustellungsersuchen: *OLG Düsseldorf*, NJW 1992, 3110 (3111); *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 159.

³ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 218.

⁴ Vgl. hierzu *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 86; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 219.

- a) entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt,
- b) oder in einer besonderen von der ersuchenden Stelle gewünschten Form, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.

(2) Von dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe b abgesehen, darf die Zustellung stets durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, wenn er zur Annahme bereit ist.

(3) Ist das Schriftstück nach Absatz 1 zuzustellen, so kann die Zentrale Behörde verlangen, dass das Schriftstück in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates abgefasst oder in diese übersetzt ist.

(4) Der Teil des Antrags, der entsprechend dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster den wesentlichen Inhalt des Schriftstücks wiedergibt, ist dem Empfänger auszuhändigen.

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Zeitliche Vorgaben für Erledigung der Zustellungsersuchen	2
III. System der Zustellungsarten	3
1. Förmliche Zustellung	4
2. Besondere Zustellung	7
3. Formlose Zustellung	9
IV. Übersetzung des Schriftstücks	13
V. Angaben an den Empfänger	19
VI. Datum der Zustellung	21

I. Regelungsgegenstand

- 1 Nach Eingang der Zustellungsersuchen werden die Zustellungen durch die Zentrale Behörde des ersuchten Staates durchgeführt. Art. 5 HZÜ regelt die **Ausführung der Zustellungsersuchen** durch die Zentralen Behörden im ersuchten Vertragsstaat. Dabei macht Art. 5 HZÜ keine Vorgaben, innerhalb welcher **Frist** die Zustellung erfolgen muss. Art. 5 HZÜ gibt lediglich vor, auf welche **Weise die Zustellung** ausgeführt werden kann. Darüber hinaus regelt Art. 5 HZÜ auch die Frage der **Übersetzung des zuzustellenden Schriftsatzes**. Art. 5 HZÜ enthält auch noch eine Regelung zum **Formblatt**, welches bei der Zustellung an den Empfänger ausgehändigt wird.¹ Dagegen enthält das HZÜ keine Vorgaben zum **Datum der Zustellung**.

II. Zeitliche Vorgaben für Erledigung der Zustellungsersuchen

- 2 Das HZÜ enthält **keine zeitlichen Vorgaben** in Bezug auf die Erledigung der Zustellungsersuchen. Lediglich im Muster zur Beantragung der Zustellung

¹ Vgl. hierzu bereits oben Art. 3 HZÜ, Rn. 7.

nach Art. 3 Abs. 1 HZÜ steht angegeben, dass die **Zustellung unverzüglich** erfolgen muss. Diese Regelungslücke hat dazu geführt, dass die **Erledigungszeiten** unter dem HZÜ erheblich länger dauern als im Rahmen der Zustellung nach der EuZVO. Die Erledigungszeiten sind abhängig von dem ersuchten Vertragsstaat als auch von der ersuchten Behörde.² Teilweise haben die langen Erledigungszeiten dazu geführt, dass die **Einlassungsfristen** nicht gewahrt werden konnten.³ Dieses hat dazu geführt, dass die *Special Commission* zeitliche Vorgaben für die Erledigung von Zustellungsersuchen vorgestellt hat.⁴ Diese Vorgaben haben zwar die Erledigungszeiten unter dem HZÜ verkürzt, da die Erledigungszeiten in über 75% der Fälle weniger als zwei Monate betragen. Zum Teil gibt es aber auch Fälle, in denen die Zustellungsersuchen in mehr als zwölf Monaten erledigt werden.⁵

III. System der Zustellungsarten

Art. 5 HZÜ unterscheidet für den Fortgang des Verfahrens **drei Formen der Zustellung**. Die förmliche Zustellung (Art. 5 Abs. 1 lit. a HZÜ), die Zustellung in einer besonderen, vom ersuchenden Staat gewünschten Form (Art. 5 Abs. 1 lit. b HZÜ) und die formlose Zustellung (Art. 5 Abs. 2 HZÜ). Diese drei Zustellungsalternativen werden auch in dem Antrag auf Zustellung nach Art. 3 Abs. 1 HZÜ genannt, den die nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaat zuständige Behörde auszufüllen hat. Diese Behörde muss im Zustellungsersuchen angeben, in welcher dieser drei Zustellungsformen die Zustellung durchgeführt werden muss.⁶ Wird durch die Zentrale Behörde des ersuchenden Vertragsstaates nicht eine bestimmte Zustellungsform gewünscht, liegt es im **Ermessens der Zentralen Behörde** des ersuchten Vertragsstaates, in welcher Form die Zustellung letztendlich durchgeführt wird.⁷

1. Förmliche Zustellung

Die **förmliche Zustellung** ist die in der Praxis am meisten gewählte Zustellungsform.⁸ Sie wird näher in Art. 5 Abs. 1 lit. a HZÜ geregelt. Wird die förmli-

² Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 195.

³ Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 195 f.

⁴ Vgl. hierzu *HCCH*, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2009, Rn. 23.

⁵ Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 200 f.

⁶ Vgl. hierzu oben Kommentar zu Art. 3 HZÜ, Rn. 7.

⁷ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 162; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 305.

⁸ Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 164.

che Zustellung durch die ersuchende Behörde gewählt, dann erfolgt die Zustellung des Schriftstücks in einer Form, die das **Recht des ersuchten Vertragsstaates für Inlandszustellungen** vorschreibt. In diesem Fall können alle Zustellungsmethoden, die im ersuchten Vertragsstaat gelten, für die Zustellung genutzt werden. Hier kann auch eine elektronische Form der Zustellung, zum Beispiel per E-Mail oder Fax, gewählt werden, wenn das nationale Zustellungsrecht des ersuchten Vertragsstaates eine solche Zustellungsform kennt.⁹ Ob die Zustellung letztendlich ordnungsgemäß ausgeführt wurde, wird im HZÜ nicht näher geregelt. Diese Frage muss durch das **verfahrensführende Gericht** beurteilt werden.¹⁰ Allerdings erleichtert dabei das **Zustellungszeugnis** nach Art. 6 HZÜ diese Überprüfung, da von dem Zustellungszeugnis eine (**widerlegbare**) **Vermutung** ausgeht, dass die Zustellung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.¹¹

- 5 Durch welche Instanz die Zustellung letztendlich ausgeführt wird, wird in den einzelnen Vertragsstaaten unterschiedlich geregelt. In einigen Vertragsstaaten wird die Zustellung unter **Beteiligung der Zentralen Behörde** durchgeführt. In diesen Fällen erfolgt die Zustellung dann auch durch die Zentrale Behörde. In anderen Vertragsstaaten werden die Schriftsätze erst **formlos** zugestellt. Eine **förmliche Zustellung** erfolgt erst dann, wenn das Schriftstück im ersten Versuch nicht zugestellt werden konnte.¹²
- 6 In der **Bundesrepublik Deutschland** erfolgt die Zustellung nach den Vorschriften der ZPO über die **Zustellung von Amts wegen** (§§ 166–190 ZPO). In der Praxis wird die Zustellung durch die deutsche Zentrale Behörde unmittelbar, ohne die Zwischenschaltung von Gerichten ausgeführt. Nach § 4 Abs. 1 AusfG händigt die Zentrale Behörde das zuzustellende **Schriftstück an die Post** aus, die dann die Zustellung bewirkt.¹³ Nach § 4 Abs. 2 AusfG ist für die **Erledigung von Zustellungsanträgen** im übrigen das **Amtsgericht zuständig**, in dessen Bezirk die Zustellung vorzunehmen ist, wobei die Zustellung durch die **Geschäftsstelle** dieses Amtsgericht bewirkt wird.

2. Besondere Zustellung

- 7 Neben der förmlichen Zustellung hat die ersuchende Stelle nach Art. 5 Abs. 1 lit. b HZÜ auch noch die Möglichkeit, den **Wunsch** zu äußern, dass die **Zustellung in einer besonderen Form** erfolgt. Die *Special Commission* hat im Zusammenhang mit dieser Zustellungsform betont, dass die ersuchende Stelle grund-

⁹ Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 30.

¹⁰ Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 165.

¹¹ Vgl. hierzu Kommentar zu Art. 6 Rn. 6.

¹² Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 164.

¹³ Siehe *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 102; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 5 HZÜ, Rn. 3.

sätzlich auch den Wunsch äußern kann, dass die Zustellung des Schriftstücks auf elektronischem Weg, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, erfolgt.¹⁴ In der Praxis wird diese Zustellungsform allerdings nur **selten** gewählt.¹⁵ Diese Bestimmung hat zum Zweck, die Zustellung in einer bestimmten Form im ersuchten Vertragsstaat ausführen zu lassen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die Zustellung die Anforderungen des Ursprungsstaates erfüllt.¹⁶ Voraussetzung für die Ausführung der Zustellung in dieser besonderen Form ist allerdings, dass diese Form nicht mit dem Recht des ersuchten Vertragsstaates unvereinbar ist.

Eine solche **Unvereinbarkeit mit dem Recht des ersuchten Staates** liegt nicht schon dann vor, wenn das Zivilverfahrensrecht des ersuchten Vertragsstaates die gewünschte Zustellungsmethode nicht kennt. Es ist vielmehr entscheidend, dass die durch die ersuchende Behörde gewünschte Zustellungsmethode mit dem nationalen Zivilverfahrensrecht des ersuchten Vertragsstaates **tatsächlich unvereinbar** ist.¹⁷ Nach welchen Kriterien beurteilt werden muss, wann Zustellungsformen als unvereinbar mit dem Zivilverfahrensrecht des ersuchten Vertragsstaates angesehen werden können, kann generell nicht bestimmt werden. Eine Beurteilung der Vereinbarkeit einer gewünschten Zustellungsmethode mit dem Zivilverfahrensrecht des ersuchten Vertragsstaates muss daher **unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles** erfolgen.

3. Formlose Zustellung

Falls keine besondere Zustellungsform durch die ersuchende Behörde gewünscht wird, kann das Schriftstück gemäß Art. 5 Abs. 2 HZÜ auch formlos zugestellt werden. In diesem Fall findet die **Zustellung durch einfache Übergabe** an den Empfänger statt.¹⁸ Voraussetzung für diese Zustellungsmethode ist, dass die Zustellung **ohne Zwang** bzw. **ohne Zwangsfolgen** erfolgt. Der Adressat muss ohne Anwendung von Zwang, also freiwillig zur Annahme des Schriftstücks bereit sein.¹⁹ Dieses gilt ebenfalls für die **Annahme durch einen Zustellungsbevollmächtigten**²⁰ oder durch einen **rechtsgeschäftlich bestellten**

¹⁴ Siehe *HCCH, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the practical operation of the Hague Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2014*, Rn. 27; vgl. hierzu auch *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016*, Annex 8, Rn. 31 f.

¹⁵ Vgl. *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016*, Rn. 168.

¹⁶ Vgl. *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016*, Rn. 166.

¹⁷ Vgl. hierzu *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016*, Rn. 166.

¹⁸ Vgl. allgemein zur formlosen Zustellung im internationalen Rechtsverkehr *Schütze, RIW 2000*, 20 ff.

¹⁹ Vgl. *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016*, Rn. 169; *Bischof, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997*, S. 163; *Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009*, S. 103; *Nägel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht*, § 8, Rn. 105; siehe allgemein zur formlosen Zustellung im internationalen Rechtsverkehr *Schütze, RIW 2000*, 20 ff.

²⁰ *OLG Saarbrücken, RIW 1993*, 418 (419); *OLG Düsseldorf, IPRax 2000*, 307 (308).

Vertreter.²¹ Die *Special Commission* hat auch im Rahmen dieser Zustellungsform betont, dass die Zustellung des Schriftstücks auf elektronischem Weg, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, erfolgen kann, es sei denn, dass das nationale Recht einer solche Zustellungsform nicht widerspricht.²²

- 10 Der Adressat bzw. sein Vertreter haben das Recht, die Annahme des Schriftstücks zu verweigern. Eine solche **Annahmeverweigerung** kann allerdings nur erfolgen, wenn dem Empfänger die Gelegenheit geboten wird, sich das Schriftstück anzuschauen und darüber zu entscheiden, ob er die Annahme verweigern möchte oder nicht, wobei er hier auch **über sein Recht auf Annahmeverweigerung** und dessen Folgen **belehrt werden muss**, vgl. § 113 Abs. 3 ZRHO.²³ Zur Ausübung der Annahmeverweigerung ist es nicht erforderlich, die Gründe anzugeben.²⁴ Eine Annahme kann damit auch dann verweigert werden, wenn der Empfänger zum Beispiel über ausreichende sprachliche Kenntnisse verfügt, um das Schriftstück zu verstehen. In einem solchen Fall wird die **Annahmeverweigerung** nicht als **rechtsmissbräuchlich** eingestuft.²⁵ Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass das **Recht des Prozessgerichts** letztendlich zu entscheiden hat, ob die Annahmeverweigerung wirksam ausgeübt wurde, oder ob die Zustellung trotz Annahmeverweigerung wirksam ist.²⁶
- 11 Hat der Empfänger oder sein Zustellungsbevollmächtigter die Annahme des Schriftstücks verweigert, wird dieses **auf dem Zustellungszeugnis angegeben** und der **ersuchenden Behörde mitgeteilt**. Die Ausübung des Annahmeverweigerungsrechts hat zur Folge, dass die **Auslandszustellung wiederholt** werden muss, sofern nicht eine **förmliche Zustellung hilfsweise beantragt** wurde.²⁷ Aus diesem Grund wird empfohlen, einen solchen Hilfsantrag immer einzureichen.²⁸ Ein solcher Antrag kann allerdings auch in der Übersendung der Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks gesehen werden, da eine Überset-

²¹ Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 103; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 105.

²² Siehe HCCH, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the practical operation of the Hague Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2014, Rn. 27; vgl. hierzu auch HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 33.

²³ Siehe hierzu Bischof, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 165; Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 104; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 106.

²⁴ LG München II, IPRax 1998, 477, siehe hierzu Hau, IPRax 1998, 456 (457); siehe auch Hess, IPRax 1995, 16 (19); Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 104; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 106.

²⁵ Hau, IPRax 1998, 456 (457); Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 104; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 106; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2017, Rn. 681. A.A. Schlosser, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 5 HZÜ, Rn. 7.

²⁶ So auch Bischof, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 164.

²⁷ Hoge Raad, NJ 1994, 589; Hoge Raad, NJ 1997, 29; siehe hierzu Linke, Die Probleme der internationalen Zustellung, S. 117; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 106; Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 104.

²⁸ So Brand/Reichhelm, IPRax 2001, 173 (177); siehe auch Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 106.

zung des Schriftstücks bei der Durchführung der formlosen Zustellung nicht erforderlich ist.²⁹

Nicht alle Vertragsstaaten kennen das System der formlosen Zustellung.³⁰ Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob die formlose Zustellung auch dann durchgeführt werden kann, wenn das nationale Prozessrecht des ersuchten Vertragsstaates diese Form der Zustellung nicht kennt. Die *Special Commission* hat dazu festgestellt, dass die **formlose Zustellung immer als ordnungsmäßige Zustellungsform** angesehen werden muss, wenn das zuzustellende Schriftstück durch den Adressaten oder seinen Zustellungsbevollmächtigten ohne Zwang angenommen wird. Dieses gilt auch dann, **wenn das nationale Recht des ersuchten Staates diese Zustellungsmethode nicht kennt**.³¹ Damit ist für die Ordnungsmäßigkeit dieser Zustellungsmethode letztendlich entscheidend, ob der Empfänger das zuzustellende Schriftstück freiwillig angenommen hat. In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, wie das nationale Gericht die durchgeführte Zustellung qualifiziert. Denn es kann die Zustellung einerseits als eine formlose Zustellung betrachten. Andererseits kann die Zustellung auch als eine förmliche Zustellung qualifiziert werden. Im Falle einer nicht vorgenommenen Übersetzung des Schriftstücks führt diese Einordnung letztendlich dazu, ob die Zustellung als ordnungsgemäß oder fehlerhaft betrachtet werden muss. Während nämlich im Falle einer förmlichen Zustellung die **Übersetzung des Schriftstücks** zwingend vorgeschrieben ist, ist dieses im Falle der formlosen Zustellung nicht der Fall.³²

IV. Übersetzung des Schriftstücks

Nach Art. 5 Abs. 3 HZÜ kann die Zentrale Behörde des ersuchten Staates verlangen, dass das Schriftstück in der **Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Vertragsstaates** abgefasst oder in diese übersetzt ist. Zunächst ist hier zu beachten, dass das **Übersetzungserfordernis des Art. 5 Abs. 3 HZÜ** die Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks betrifft. Dagegen ist die **Sprachregelungen des Art. 7 HZÜ** auf das im Anhang zum HZÜ

²⁹ So Hess, IPRax 1995, 16 (19); Schlosser, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 5 HZÜ, Rn. 4; Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 104. Hier ist aber auch auf die Entscheidung des OLG Saarbrücken hinzuweisen, in der das Gericht nach Annahmeverweigerung durch den Adressaten die Durchführung der förmlichen Zustellung trotz der Übersendung einer Übersetzung verweigert hat, vgl. OLG Saarbrücken, IPRax 1995, 35.

³⁰ Vgl. hierzu Bischof, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 164 f.

³¹ Vgl. HCCH, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the practical operation of the Hague Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2014, Rn. 29; siehe hierzu auch HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 169.

³² Illustrativ hierfür ist eine Entscheidung des BGH. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde die Klage nicht an den geschäftsführenden Gesellschafter zugestellt, sondern an die Sekretärin im Büro der Zustellungsempfängerin. Im Rahmen des Exequatur-Verfahrens hat der BGH darin im Gegensatz zu französischem Gericht nicht eine formlose, sondern eine förmliche Zustellung gesehen. Da die Klage nicht übersetzt wurde, war die Zustellung aufgrund der erforderlichen Übersetzung bei einer förmlichen Zustellung nicht ordnungsgemäß ausgeführt, vgl. BGH, NJW 1991, 641 (642).

enthaltene Muster anwendbar. In der Praxis hat diese Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 HZÜ eine Anzahl von Fragen hervorgerufen, die sich überwiegend auf den Anwendungsbereich dieser Bestimmung bezogen haben. Diese hat zu einer **unterschiedlichen Anwendung dieser Vorschrift in den einzelnen Vertragsstaaten** geführt. Zudem können die Vertragsstaaten gem. Art. 20 lit. b HZÜ im Hinblick auf das Übersetzungserfordernis nach Art. 5 Abs. 3 HZÜ abweichende Regelungen treffen.³³ Deutschland hat solche Regelungen nicht getroffen.

- 14 Zunächst stellte sich die Frage, ob das **Übersetzungserfordernis** nicht nur auf die förmliche Zustellung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a HZÜ, sondern auch **auf die besondere Zustellung** nach Art. 5 Abs. 1 lit. b HZÜ sowie auch **auf die formlose Zustellung** nach Art. 5 Abs. 2 HZÜ anwendbar ist. Der Grund für diese aufgeworfene Frage war, dass zum Teil das Spracherfordernis als Art. 5 Abs. 2 HZÜ gelesen wurde, was dazu führen würde, dass das Übersetzungserfordernis auf alle Zustellungsmethoden in Art. 5 HZÜ angewendet werden müsste.³⁴ Inzwischen ist herrschende Meinung, dass das Übersetzungserfordernis auf die Zustellung nach Art. 5 Abs. 1 HZÜ anwendbar ist. Dagegen gilt das Übersetzungserfordernis nicht für formlose Zustellungen nach Art. 5 Abs. 2 HZÜ.³⁵ Damit stellt das **Fehlen der Übersetzung des Schriftstücks** bei einer formlosen Zustellung durch Übergabe keinen Mangel dar.³⁶ Im Falle einer förmlichen Zustellung kann die Zustellung durch die Zentrale Behörde mangels einer Übersetzung des Schriftstücks verweigert werden.³⁷
- 15 Grundsätzlich besteht **kein zwingendes Erfordernis**, das Schriftstück zu übersetzen. Denn nach dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 HZÜ *kann* die Zentrale Behörde die Übersetzung des Schriftstücks verlangen.³⁸ In den einzelnen Vertragsstaaten wird daher das **Übersetzungserfordernis in der Praxis unterschiedlich angewandt**. Zum Teil haben einige Vertragsstaaten im Voraus angegeben, dass die Zentralen Behörden die Zustellung nach Art. 5 Abs. 1 HZÜ nur dann durchführen, wenn das zuzustellende Schriftstück in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Vertragsstaates abgefasst oder in diese über-

³³ Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 176.

³⁴ Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 172; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 305 f.

³⁵ Vgl. hierzu *BGH*, NJW 1991, 641; *OLG Saarbrücken*, RIW 1993, 418 (419); *OLG Düsseldorf*, IPRax 2000, 307 (308); *Rechtbank Middelburg*, NIPR, 1984, 329; *HCCH*, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the practical operation of the Hague Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2014, Rn. 28; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 178 f.; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 305 f.; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 103 m.w.N.

³⁶ Siehe *BGH*, NJW 1991, 641; *OLG Saarbrücken*, RIW 1993, 418 (419); *OLG Düsseldorf*, IPRax 2000, 307 (308); *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 306; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 103.

³⁷ Siehe *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 307.

³⁸ Siehe *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 181.

setzt ist. Zu diesen Vertragsstaaten gehören: Argentinien, Australien, Botswana, Bulgarien, Canada, China (Sonderverwaltungszone Macau), Kroatien, Griechenland, Ungarn, Indien, Luxemburg, Mexiko, Republik Nord-Mazedonien, Republik Moldawien, Russische Föderation, Serbien, Schweden, Schweiz (nur wenn der Empfänger das Schriftstück nicht freiwillig annimmt), Vereinigtes Königreich und Venezuela.³⁹ In anderen Vertragsstaaten, wie zum Beispiel den Niederlanden oder Israel, ist die Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks nicht zwingend vorgeschrieben, wenn zumindest die Angaben zum Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks gem. Art. 5 Abs. 4 HZÜ in der Amtssprache des ersuchten Vertragsstaates abgefasst sind.⁴⁰ Die Zentralen Behörden anderer Vertragsstaaten entscheiden einzelfallabhängig.⁴¹

Auch in der Bundesrepublik Deutschland gilt nach § 3 AusfG, dass eine förmliche Zustellung nach Art. 5 Abs. 1 HZÜ nur zulässig ist, wenn das zuzustellende **Schriftstück in deutscher Sprache abgefasst** ist oder **in diese Sprache übersetzt** wird. Dieses Übersetzungserfordernis gilt dabei unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Empfänger über die nötigen Sprachkenntnisse verfügt oder nicht. Aus diesem Grund wird das zwingende Übersetzungserfordernis, das einige Vertragsstaaten eingeführt haben, als **nicht mehr zeitgemäß betrachtet**, da mit der Einführung Art. 5 Abs. 3 HZÜ gerade beabsichtigt wurde, den Zentralen Behörden mehr Flexibilität zu geben, sodass sie per Einzelfall hätten entscheiden können, ob eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftsatzes erforderlich ist.⁴²

Teilweise wird aber auch dafür plädiert das zwingende Übersetzungserfordernis in der deutschen gerichtlichen Praxis zu lockern.⁴³ Eine solche **Lockerung des Übersetzungserfordernisses** erscheint auch deshalb angemessen, da der überwiegende Teil der an einem grenzüberschreitenden Verfahren beteiligten Parteien aus Wirtschaftsteilnehmern besteht, die als Unternehmen vielfach international tätig sind. In diesen Fällen erscheinen die Vorteile des Übersetzungserfordernisses nicht im Verhältnis zu den Nachteilen. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen kein international tätiges Unternehmen an einem Verfahren beteiligt ist, sollte nicht zwingend eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks vorgeschrieben sein. Hier sollte das Vorbild der EuZVO herangezogen werden, sodass eine Übersetzung nur dann erforderlich ist, wenn der Empfänger nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt und daher die Annahme des Schriftstücks verweigert hat.⁴⁴ Dieses gilt auch deshalb, weil eine fehlerfreie⁴⁵ bzw. nicht fehlerhafte Übersetzung des Schriftstückes nach § 3 AusfG nicht zwin-

³⁹ Siehe *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 181.

⁴⁰ Siehe *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 183.

⁴¹ Siehe *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 183 f.

⁴² Siehe *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 181 ff.

⁴³ Siehe *Gottwald*, Festschrift für Schütze, S. 232 f.; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 109.

⁴⁴ Siehe hierzu *Okonska*, in: *Geimer/Schütze*, IntRechtsverkehr, Art. 8 EuZVO, Rn. 1 ff.

⁴⁵ So *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 102. A.A. *Geimer*, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 88.

gend erforderlich ist.⁴⁶ Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob der Empfänger eines fehlerhaft übersetzten Schriftsatzes überhaupt weiß worum es geht. Das *OLG Nürnberg* hat in einer Entscheidung festgestellt, dass es entscheidend darauf ankomme, dass der Zustellungsempfänger erkennen kann, wer mit dem Schriftstück welchen Zweck verfolgt und was er selbst unternehmen kann, um sich dagegen zu wehren.⁴⁷

- 18 Diese **Informationen** werden dem **Empfänger mit dem Formblatt** über die wesentlichen Angaben zum zuzustellenden Schriftstück nach Art. 5 Abs. 4 HZÜ mitgeteilt. Daher erscheint es praktischer zu fordern, dass dieses Formblatt in der Amtssprache des ersuchten Vertragsstaates abgefasst ist, da der Empfänger mit diesem Formblatt **alle notwendigen Informationen** erhält, um sich verteidigen zu können.⁴⁸ Ein solcher Lösungsansatz hätte zur Folge, dass die Durchführung von grenzüberschreitenden Zustellungen erheblich erleichtert, schneller und kostengünstiger wäre, was letztendlich den Zugang zum Gerichtsverfahren verbessern würde.⁴⁹

V. Angaben an den Empfänger

- 19 Nach Art. 5 Abs. 4 HZÜ muss dem Empfänger ein Formblatt übergeben werden, auf dem die **wesentlichen Informationen über den Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks** enthalten sind. Mit diesen Informationen soll gewährleistet werden, dass der Empfänger, ohne sich dabei mit dem Inhalt des zugestellten Schriftstücks auseinander setzen zu müssen, auf eine **schnelle und einfache Art und Weise** über den wesentlichen Inhalt dieses Schriftstücks informiert wird. In diesem Zusammenhang wird teilweise die Ansicht vertreten, dass Art. 5 Abs. 4 HZÜ insbesondere bei der formlosen Zustellung den Informationszweck erfülle, da in diesem Fall keine Übersetzung des Schriftstücks vorliegt.⁵⁰ Diese Ansicht geht allerdings, zu Unrecht, von einem generellen Übersetzungserfordernis des Schriftstücks bei einer Zustellung nach Art. 5 Abs. 2

⁴⁶ *OLG Nürnberg*, IPRax 2006, 38 (40); *Wilske/Krapfl*, IPRax 2006, 10 (13); *Rohe*, Zur Neuorientierung des Zustellungsrechts, S. 300 f.; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 102. Siehe auch *Schütze*, RIW 2006, 352 (353 f), der hier darauf hinweist, dass an die Übersetzung nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden sollten, dass allerdings der Empfänger mit der Übersetzung „exakte“ Kenntnis von dem Inhalt des Schriftstücks erhält. Damit verlangt *Schütze* im Ergebnis eine fehlerfreie Übersetzung des Schriftstücks.

⁴⁷ Vgl. *OLG Nürnberg*, IPRax 2006, 38 (40). Siehe hierzu *Wilske/Krapfl*, IPRax 2006, 10 (13), die diese gerichtliche Formel als nicht hilfreich betrachten.

⁴⁸ Auch in den Niederlanden ist die Übersetzung des Schriftsatzes nicht zwingend vorgeschrieben, vielmehr genügt hier die Übersetzung des Formblatts nach Art. 5 Abs. 4 HZÜ, vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 183.

⁴⁹ Das *OLG Nürnberg* hat darauf hingewiesen, dass zu hohe Übersetzungsanforderungen den Zustellungsverkehr über Gebühr verlangsamen und verkomplizieren würden. Dieses soll gerade mit dem HZÜ vermieden werden, siehe *OLG Nürnberg*, IPRax 2006, 38 (40). Siehe auch *Gottwald*, Festschrift für Schütze, S. 233, wo zu Recht darauf hingewiesen wird, dass gerade im Wirtschaftsverkehr keine zu hohen Anforderungen an die Übersetzung gestellt werden müssen. Auch in Schiedsverfahren werden solche Anforderungen nicht gestellt, sodass diese dadurch sehr attraktiv sind, vgl. *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 109.

⁵⁰ So *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 287.

HZÜ aus. Ein solches Übersetzungserfordernis schreibt das HZÜ nicht vor, sodass Art. 5 Abs. 4 HZÜ allgemein den Zweck hat, den Adressaten über das zuzustellende Schriftstück zu informieren.

Als Formblatt ist das in der **Anlage zum HZÜ beigefügte Muster** zu verwenden. In diesem Formblatt müssen die **Angaben zu der ersuchenden Behörde**, den **Parteien** sowie auch **zum zuzustellenden Schriftstück** eingetragen werden. Dazu zählt nicht nur die Angabe zur Art des Schriftstücks sowie Inhalt des Verfahrens, sondern auch die Angabe zu den jeweiligen Fristen. Dieses gilt auch im Falle eines außergerichtlichen Schriftstücks. Um dem Empfänger einen möglichst weitreichenden Schutz zu gewähren und insbesondere ein genaues Ausfüllen des Formblatts zu gewährleisten, wurden zusätzlich im **Annex IV Hinweise zum Ausfüllen des Formblatts** aufgenommen. Schließlich hat die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* auch empfohlen, Warnhinweise auf das Formblatt aufzunehmen.⁵¹

VI. Datum der Zustellung

Das HZÜ enthält auch keine Vorgaben zum **Datum der Zustellung**. Zwar hat die *Special Commission* angegeben, dass der Mangel einer solchen Regelung zu keinen großen Problemen geführt hat.⁵² Allerdings gibt es Situationen, in denen die Frage des **maßgeblichen Zeitpunkts**, an dem die Zustellung erfolgte, zu Problemen geführt hat. Zum einen könnte die Bestimmung des maßgeblichen Datums der Zustellung dann problematisch sein, wenn die ersuchte Behörde die Zustellung in **zwei unterschiedlichen Zustellungsverfahren** durchgeführt hat, zum Beispiel über die Zentrale Behörde sowie auf postalischen Weg. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob die erste oder die zweite Zustellung für die Bestimmung des Datums der Zustellung maßgeblich ist.⁵³ Im Rahmen EuZVO hat der *EuGH* in der Rechtsache *Plumex* entschieden, dass die erste Zustellung maßgeblich für die Bestimmung des Datums der Zustellung ist.⁵⁴ Da die Rechtsprechung des *EuGH* auf das HZÜ nur sehr eingeschränkt hinzugezogen werden kann, ist abzuwarten, wie sich die Praxis in Hinblick auf die Bestimmung des Zustellungsdatums in Fällen kumulativer Zustellung entwickelt.

Eine weitere Situation, in der die Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts der Zustellung erforderlich ist, liegt in den Fällen vor, in denen **bestimmte Fristen gewahrt werden müssen**, die nationalen Regelungen allerdings an **unterschiedliche Zeitpunkte für das maßgebliche Datum der Zustellung**

⁵¹ Siehe hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 150.

⁵² Vgl. hierzu *HCCH*, Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Service, Evidence and Access to Justice Conventions, 2009, Rn. 36.

⁵³ Siehe hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 203.

⁵⁴ Vgl. *EuGH*, NJW 2006, 975 (976), Rn. 31. Siehe hierzu *Sujecki*, EuZW 2007, 44 (45).

anknüpfen. In einigen Rechtsordnungen ist nämlich nicht das Datum der eigentlichen Übergabe des Schriftstücks an den Adressaten maßgeblich, sondern schon die Übergabe an die Übermittlungsstellen oder andere Behörden.⁵⁵ Hierdurch besteht die Gefahr, dass aufgrund nationaler Verfahrensregel die Zustellung nicht rechtzeitig erfolgen kann, sodass die Klage bzw. das Verfahren insgesamt abgewiesen wird.⁵⁶ Während die EuZVO in Art. 9 diese Rechtslage dahingehend regelt, dass für den Antragsteller und den Empfänger unterschiedliche Zustellungszeitpunkten jeweils für maßgeblich angesehen werden, enthält das HZÜ keine vergleichbare Regelung. Allerdings hat sich die *Special Commission* gegen die Einführung einer vergleichbaren Bestimmung in das System des HZÜ. Vielmehr können diese Probleme mit den nationalen verfahrensrechtlichen Bestimmungen gelöst werden.⁵⁷ Die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* hat aber darauf hingewiesen, dass das **System des doppelten Zustellungsdatums** in Art. 9 EuZVO sich in der Praxis bewährt hat.⁵⁸ Aus diesem Grund besteht durchaus die Möglichkeit, dass in Zukunft diese Regelung auch im Rahmen des HZÜ Anwendung findet.

Art. 6 [Zustellungszeugnis]

(1) **Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates oder jede von diesem hierzu bestimmte Behörde stellt ein Zustellungszeugnis aus, das dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht.**

(2) **Das Zeugnis enthält die Angaben über die Erledigung des Antrags; in ihm sind Form, Ort und Zeit der Erledigung sowie die Person anzugeben, der das Schriftstück übergeben worden ist. Gegebenenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben.**

(3) **Die ersuchende Stelle kann verlangen, dass ein nicht durch die Zentrale Behörde oder durch eine gerichtliche Behörde ausgestelltes Zeugnis mit einem Sichtvermerk einer dieser Behörden versehen wird.**

(4) **Das Zeugnis wird der ersuchenden Stelle unmittelbar zugesandt.**

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Zuständigkeit	2
III. Zustellungszeugnis	4

⁵⁵ Vgl. Meyer, IPRax 1997, 401 (403); Stadler, IPRax 2001, 514 (518 f.); Bremm, Europäische Zustellungsverordnung, 2002, Art. 9 EuZVO, Anm. a; Okonska, in: Geimer/Schütze, IntRechtsverkehr, Art. 9 EuZVO, Rn. 1.

⁵⁶ Siehe hierzu auch HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 204.

⁵⁷ Vgl. HCCH, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003, Rn. 75. Siehe hierzu HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 206 ff.

⁵⁸ Siehe HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 208.

I. Regelungsgegenstand

Nach Art. 6 HZÜ gilt, dass die Zentrale Behörde des ersuchten Staates bzw. 1 eine von dem Staat hierzu bestimmte Behörde den Zustellungsvorgang durch ein Zustellungszeugnis dokumentieren muss, wobei das **Zustellungszeugnis** dem im Anhang zum HZÜ enthaltenen Muster entsprechen muss. Diese Zustellungszeugnis wird dann der ersuchenden Stelle unmittelbar zugesandt. Art. 6 HZÜ betrifft Zustellungszeugnisse, die im Rahmen einer Zustellung nach Art. 5 HZÜ durchgeführt werden. Bei direkten Zustellungen sowie Zustellungen auf diplomatischem bzw. konsularischem Weg ist Art. 6 HZÜ nicht anzuwenden.¹

II. Zuständigkeit

Zuständig für das Ausstellen des Zustellungszeugnisses ist gemäß Art. 6 2 Abs. 1 HZÜ entweder die **Zentrale Behörde des ersuchten Staates** oder **eine von dem ersuchten Staat hierzu bestimmte Behörde**. Während in Bezug auf die Zentrale Behörde auf die Erläuterungen zu Art. 2 HZÜ hingewiesen werden kann,² gilt im Hinblick auf die andere durch den ersuchten Staat angewiesene Behörde, dass es sich hierbei **nicht unbedingt um eine gerichtliche Behörde** handeln muss.³ Erforderlich ist allerdings, dass der jeweilige Vertragsstaat diese Behörde für das Ausstellen der Zustellungszeugnisse bestimmt hat.⁴ Die Vertragsstaaten haben gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. b HZÜ dem niederländischen Ministerium für Auswertige Angelegenheiten mitzuteilen, welche Behörden für die Ausstellung der Zustellungszeugnisse zuständig sind.⁵ Ein Teil der Vertragsstaaten hat die Zentralen Behörden zur Ausstellung der Zustellungszeugnisse für zuständig erklärt. Für eine solche Lösung spräche, dass die Zentralen Behörden über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Zustellung nach dem HZÜ verfügen. Darüber hinaus sind die Zentralen Behörden auch für die Überprüfung der eingehende Zustellungsersuchen zuständig, sodass sie auch über die notwendige Sachkenntnis verfügen.⁶ Andere Vertragsstaaten haben dagegen die **Behörden bzw. Personen** zur Ausstellung der Zustellungszeugnisse bestimmt, **die auch die Zustellungen ausführen**.⁷ Für eine solche Lösung spricht, dass die die Zustellung ausführende Instanz unmittelbar die Angaben in

¹ So *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 107; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 277.

² Vgl. oben Art. 2 HZÜ, Rn. 1 ff.

³ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 209; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 288; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 104.

⁴ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 209.

⁵ Eine aktuelle Liste der zuständigen Behörden ist auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* abrufbar, vgl. <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/authorities1/?cid=17>.

⁶ So *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 108.

⁷ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 209.

Bezug auf die Zustellung dokumentiert. Hierdurch wird das Zustellungszeugnis auch durch die Instanz ausgestellt, die tatsächlich den Zustellungsvorgang durchgeführt hat.

- 3 Wird das Zustellungszeugnis allerdings nicht durch eine gerichtliche Behörde ausgestellt, kann die ersuchende Behörde gemäß Art. 6 Abs. 3 HZÜ verlangen, dass das Zustellungszeugnis mit einem Sichtvermerk der Zentralen Behörde bzw. einer gerichtlichen Behörde versehen wird.

III. Zustellungszeugnis

- 4 Gem. Art. 6 Abs. 1 HZÜ wird die Zustellung bzw. die nicht erfolgte Zustellung mithilfe eines Zustellungszeugnisses dokumentiert. Das Zustellungszeugnis wird nach einem im **Anhang des HZÜ enthaltenen Muster** ausgestellt. Die Nutzung dieses im Anhang zum HZÜ enthaltenen Musters ist **nicht zwingend vorgeschrieben**. Vielmehr ist ausreichend, wenn in dem verwendeten Dokument die Angaben wiedergegeben werden, die auch in dem im Anhang zum HZÜ enthaltene Muster enthalten sind.⁸ Die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* empfiehlt allerdings die Nutzung des im Anhang zum HZÜ enthaltenen Musters, da sowohl sein Aufbau als auch sein Inhalt standardisiert sind. Darüber hinaus wurden durch die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* auch **verschiedene Sprachversionen des Musters** zur Verfügung gestellt,⁹ wobei dieselben **Sprachanforderungen** wie für die Zustellungsersuchen gelten.¹⁰ Hierdurch wird letztendlich die Anwendung der Formulare erleichtert.
- 5 Dem im Anhang zum HZÜ enthaltenen Muster ist zu entnehmen, dass in dem Zustellungszeugnis die **Einzelheiten der Zustellung** anzugeben sind. Dabei ist im Zustellungszeugnis insbesondere festzuhalten, ob die Zustellung ausgeführt werden konnte, oder ob die Ausführung der Zustellung nicht möglich war. Im Falle einer erfolgreichen Zustellung ist anzugeben, wann und wo die Zustellung erfolgte. Darüber hinaus muss festgehalten werden, wie die Zustellung ausgeführt wurde, wobei angegeben werden muss, in welcher der in Art. 5 HZÜ enthaltenen Zustellungsformen die Zustellung vorgenommen wurde. Schließlich ist auch noch die Person zu nennen, an die die Zustellung bewirkt wurde. Konnte dagegen die Zustellung nicht ausgeführt werden, müssen die Gründe hierfür genannt werden. Daneben muss in allen Fällen in das Zustellungszeugnis aufgenommen werden, ob die ersuchende Stelle die Auslagen zu zahlen bzw. zu erstatten hat. Weiterhin sind die Schriftstücke aufzulisten, die zurückgesandt werden, sowie ggf. auch die Schriftstücke anzugeben, die die

⁸ So der niederländische *Hoge Raad*, NJ 1997, 27, Nr. 3.4.

⁹ Siehe hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 213.

¹⁰ Vgl. *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 105; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 104.

Zustellung erledigen. Schließlich muss das Zustellungszeugnis unterschrieben bzw. mit einem Stempel versehen werden.¹¹

Das Zustellungszeugnis macht eine unwirksame Zustellung nicht von sich aus wirksam,¹² vielmehr geht von ihm eine **(widerlegbare) Vermutung** aus, dass die Zustellung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, sodass das Gerichtsverfahren im Ausland fortgeführt werden kann.¹³ Welche **Wirkung** dem nach Art. 6 HZÜ ausgestellten Zustellungszeugnis zukommt, bestimmt sich **nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaates**. Nach deutschem Recht kommt dem von einer ausländischen Zentralen Behörde nach Art. 6 HZÜ ausgestellten Zustellungszeugnis die **Beweiskraft des § 418 Abs. 1 ZPO** zu.¹⁴

Das Zustellungszeugnis muss nach vorgenommener Zustellung gemäß Art. 6 Abs. 4 HZÜ **unmittelbar an die ersuchende Stelle zurückgeschickt werden**. Das HZÜ lässt dabei offen, unter welchen Voraussetzungen das Zustellungszeugnis an die ersuchende Stelle zugesendet werden muss. Die Zusendung kann daher sowohl auf dem **Postweg** als auch **per Fax** vorgenommen werden. Darüber hinaus ist auch eine Zusendung des Zustellungszeugnisses **per E-Mail** möglich.¹⁵ In diesem Zusammenhang hat die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* darauf hingewiesen, dass die Frage, ob die elektronische Übermittlung ausreichend beweist, dass das Schriftstück gemäß des HZÜ zugestellt wurde, intern durch das nationale Beweisrecht des jeweiligen Vertragsstaates beantwortet werden müsse. Letztendlich haben auch hier die meisten Vertragsstaaten angegeben, dass sie eine Übermittlung des Zustellungszeugnisses per E-Mail oder Fax nutzen.¹⁶

Art. 7 [Beigefügte Muster]

(1) **Die in dem diesem Übereinkommen beigefügten Muster vorgedruckten Teile müssen in englischer oder französischer Sprache abgefasst sein. Sie können außerdem in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ursprungsstaats abgefasst sein.**

(2) **Die Eintragungen können in der Sprache des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache gemacht werden.**

¹¹ Vgl. zu den inhaltlichen Anforderungen an das Zustellungszeugnis *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 147.

¹² Vgl. *BGH*, NJW 1993, 2688; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 105; *Nägel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 104; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 216. A.A. *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 6 HZÜ, Rn. 2.

¹³ Vgl. *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 105; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 216.

¹⁴ Vgl. *BGH*, NJW 2002, 521 (522); *BGH*, NJW 2013, 387 (388); *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 6 HZÜ, Rn. 3.

¹⁵ Vgl. *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 105; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 212.

¹⁶ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 19.

Übersicht

I. Regelungsgegenstand	Rn. 1
II. Sprachregelung	2

I. Regelungsgegenstand

- 1 Eines der entscheidenden **Probleme bei der grenzüberschreitenden Zustellung** ist die **Sprachvielfalt**. Während Art. 5 Abs. 3 HZÜ Sprachbestimmungen in Bezug auf das zuzustellende Schriftstück regelt, beziehen sich die **Sprachregelungen des Art. 7 HZÜ** auf das **im Anhang zum HZÜ enthaltene Muster**, wobei diese Bestimmungen auf alle Teile dieses Musters und somit auch auf das Zustellungsersuchen nach Art. 3 HZÜ und das Zustellungszeugnis nach Art. 6 HZÜ Anwendung finden. Mit diesen Sprachvorgaben soll die Bearbeitung der eingehenden Zustellungsersuchen sowie auch der ausgehenden Zustellungszeugnisse für die nationalen Stellen erleichtert werden. Denn diese Stellen werden nur mit den offiziellen Vertragssprachen des HZÜ oder mit ihrer eigenen Amtssprache bei der Bearbeitung des im Anhang zum HZÜ enthaltenen Musters konfrontiert. Die **Kenntnis weiterer Sprachen** ist dagegen **nicht erforderlich**.¹

II. Sprachregelung

- 2 Art. 7 Abs. 1 HZÜ betrifft das im Anhang zum HZÜ enthaltene Muster. Danach gilt, dass der in diesem Muster vorgedruckte **Text entweder in französischer oder in englischer Sprache** abgefasst sein muss. Es ist daher nicht erforderlich, dass der vorgedruckte Teil in dem Muster in beiden offiziellen Vertragssprachen abgefasst sein muss. Außerdem steht es den Vertragstaaten frei, den vorgedruckten Teil des Musters auch **in ihrer eigenen Amtssprache oder Amtssprachen abzufassen**. Hierdurch wird gewährleistet, dass die nationalen ersuchenden Behörden zumindest den vorgedruckten Text in den Mustern in ihrer eigenen Amtssprache bzw. Amtssprachen verwenden können.² Die durch die deutschen Stellen verwendeten Formblätter sind gem. § 51 Abs. 1 S. 2 ZRH in Verbindung mit Muster ZRH 1 dreisprachig; in französischer, englischer sowie auch deutscher Sprache.³
- 3 Die in der HZÜ enthaltenen Muster müssen gem. Art. 7 Abs. 2 HZÜ von den jeweiligen Behörden entweder in einer der offiziellen Vertragssprachen des HZÜ oder der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des ersuchten Vertragsstaates ausgefüllt werden. Zwar haben einige Vertragsstaaten, wie zum Beispiel

¹ Vgl. *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 7 HZÜ, Rn. 1.

² Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 151.

³ Vgl. zu der Sprachversion der schweizerischen Vordrucke *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 277.

Mexico oder die Russische Föderation, erklärt, dass die Zustellungsersuchen sowie auch Zustellungszeugnisse ausschließlich in der jeweiligen Amtssprache – in diesem Fall in der spanischen und russischen Sprache – ausgefüllt werden sollten. Solche nationalen Erklärungen haben allerdings nicht zur Folge, dass die Formblätter nicht **in einer der offiziellen Vertragssprachen** ausgefüllt werden können. Aus diesem Grund können die an eine Zentrale Behörde in Mexico oder in der Russischen Föderation gerichtete Formblätter auch in der französischen oder englischen Sprache ausgefüllt werden.⁴

Schließlich ermöglicht Art. 20 lit. b HZÜ, dass einzelne Vertragsstaaten in 4 bi- bzw. multilateralen Vereinbarungen treffen, die von diesen in Art. 7 HZÜ enthaltenen Vorgaben abweichen. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Art. 8 [Zustellung ins Ausland]

(1) **Jedem Vertragsstaat steht es frei, Personen, die sich im Ausland befinden, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang zustellen zu lassen.**

(2) **Jeder Staat kann erklären, dass er einer solchen Zustellung in seinem Hoheitsgebiet widerspricht, außer wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Ursprungsstaats zuzustellen ist.**

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Unmittelbare Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter . .	2
III. Einschränkungen	4

I. Regelungsgegenstand

In Art. 8 HZÜ ist die **Direktzustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter des Ursprungsstaates** geregelt. Mit dieser Zustellungsform können Vertragsstaaten gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter zustellen lassen. Diese Zustellung muss „**ohne Anwendung von Zwang**“ erfolgen. Die in Art. 8 HZÜ enthaltene Zustellungsform hat ihr Vorbild in Art. 6 Abs. 1, Nr. 3, Abs. 2 der Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1905 sowie des HZPÜ. Sie eignet sich insbesondere in den Fällen, in denen die Vertragsstaaten über ein umfangreiches Netz von Auslandsvertretungen verfügen. Gleichzeitig ist diese Form der Zustellung unter Einschaltung der Auslandsvertretungen teuer und langsam oder gar nicht nutzbar.¹

⁴ Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 152.

¹ Vgl. *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 111.

II. Unmittelbare Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter

- 2 Jeder Vertragsstaat kann gemäß Art. 8 Abs. 1 HZÜ an Personen, die sich im Ausland befinden, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch seine **diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretungen** zustellen lassen. Mit dieser Zustellungsform werden eventuelle Schwierigkeiten oder Probleme vermieden, die durch die Einschaltung mit ausländischen Behörden entstehen könnten. Darüber hinaus sind im Rahmen dieser Zustellungsform auch die **Übersetzungsanforderungen** nicht anwendbar.² Voraussetzung für diese Zustellungsform ist allerdings, dass die Zustellung **ohne Anwendung von Zwang** erfolgt. Zwang ist immer dann gegeben, wenn der Zustellungsadressat das Schriftstück nicht freiwillig annimmt, sodass die Zustellung gegen seinen Willen erfolgt.³
- 3 Wie diese Zustellung im Einzelfall vorzunehmen ist, wird nicht weiter geregelt. Aus diesem Grund wird vertreten, dass die **Zustellung formlos** erfolgen kann. Dabei ist nicht zwingend, dass die Zustellung durch persönliche Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Empfänger durch einen Konsularbeamten und ausschließlich in der Wohnung des Empfängers im Ausland erfolgen muss. Erforderlich ist lediglich, dass sich der Empfänger des Schriftstücks **im Bezirk des angerufenen Konsulates** aufhalten muss. Die Bewirkung der Zustellung kann in diesem Fall auch per Post erfolgen.⁴ Allerdings trägt die die Zustellung veranlassende Partei die Darlegungs- und Beweislast für die ordnungsmäßige Zustellung.⁵

III. Einschränkungen

- 4 Die Vertragsstaaten können gemäß Art. 8 Abs. 2 HZÜ erklären, dass sie der direkten Zustellung von Schriftstücken durch diplomatische oder konsularische Vertreter an ihre Staatsangehörigen oder Staatsangehöriger von Drittstaaten widersprechen. Im Falle eines solchen **Widerspruchs** ist dann nur eine solche Zustellung an Staatsangehörige des Ursprungsmitgliedstaates möglich.⁶ Die **Bundesrepublik Deutschland** hat einen solche Widerspruch nach Art. 8

² Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 245.

³ Vgl. *BVerwG*, NJW 2000, 683 (684); *OLG Stuttgart*, BeckRS 2002, 17807; *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 112; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 8 HZÜ, Rn. 1; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 243.

⁴ So *OLG Stuttgart*, BeckRS 2002, 17807; a.A. *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 8 HZÜ, Rn. 1.

⁵ So *OLG Hamm*, RIW 1996, 156 (157); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 107; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 9 HZÜ, Rn. 3;

⁶ Siehe hierzu die Entscheidung des niederländischen Berufungsgerichts, *Hof Den Bosch*, NJ 1982, 416; siehe hierzu auch: *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 112f.; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 244.

Abs. 2 HZÜ erklärt, sodass diplomatische oder konsularische Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland nur an Staatsangehörige des Vertragsstaates zustellen dürfen, aus dem das zuzustellende Schriftstück stammt.⁷ Dieses ergibt sich auch noch aus § 6 AusfG. Neben der Bundesrepublik Deutschland haben auch Ägypten, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Frankreich, Griechenland, Indien, Japan, Korea, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxembourg, Malta, Mazedonien, Mexico, Moldawien, Monaco, Norwegen, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, die Seychellen, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, die Tschechische Republik, Türkei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vietnam einen Widerspruch nach Art. 8 Abs. 2 HZÜ erklärt.⁸

Art. 9 [Konsularischer Weg]

(1) **Jedem Vertragsstaat steht es ferner frei, den konsularischen Weg zu benutzen, um gerichtliche Schriftstücke zum Zweck der Zustellung den Behörden eines anderen Vertragsstaats, die dieser hierfür bestimmt hat, zu übermitteln.**

(2) **Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann jeder Vertragsstaat zu demselben Zweck den diplomatischen Weg benutzen.**

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Indirekter konsularischer Weg	2
III. Indirekter diplomatischer Weg	5

I. Regelungsgegenstand

Neben der direkten diplomatischen oder konsularischen Zustellung in Art. 8 HZÜ kennt das HZÜ in Art. 9 HZÜ auch die **indirekte Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter**. In diesem Fall wird das zuzustellende Schriftstück nicht unmittelbar selbst durch die konsularischen oder diplomatischen Vertreter an den Zustellungsempfänger zugestellt, sondern lediglich an die zuständige ausländische Behörde übermittelt, die dann ihrerseits die Zustellung bewirkt. Art. 9 Abs. 1 HZÜ regelt den indirekten konsularischen Weg, während Art. 9 Abs. 2 HZÜ den indirekten diplomatischen Weg betrifft.

⁷ Vgl. hierzu Denkschrift zum HZÜ, BT-Drucks. 7/4892, S. 45 f.; *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 113; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 8 HZÜ, Rn. 1.

⁸ Eine aktuelle Liste der Vertragsstaaten, die einen Widerspruch nach Art. 8 Abs. 2 HZÜ erklärt haben, ist auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* abrufbar: <https://assets.hcch.net/docs/6365f76b-22b3-4bac-82ea-395bf75b2254.pdf>.

II. Indirekter konsularischer Weg

- 2 In Art. 9 Abs. 1 HZÜ wird der indirekte konsularische Weg geregelt. Dabei wird das zuzustellende Schriftstück durch die konsularischen Vertreter des Ursprungsvertragsstaates an die zuständige ausländische Behörde übermittelt, die dann die Zustellung bewirkt. Gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. c HZÜ sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die nach ihrem Recht für die Entgegennahme der nach Art. 9 Abs. 1 HZÜ zuzustellenden Schriftstücke zuständigen Behörden mitzuteilen. Mit dieser Notifizierung wird den jeweiligen konsularischen Vertreter die Ermittlung der zuständigen ausländischen Behörde erspart. Hierdurch wird die Praktikabilität des HZÜ erleichtert.
- 3 Die meisten Vertragsstaaten haben ihre **Zentralen Behörden** als nach Art. 9 Abs. 1 HZÜ zuständige Behörden erklärt.¹ Hierdurch stellt sich die Frage, ob die Übermittlung des zuzustellenden Schriftstücks durch einen konsularischen Vertreter an die Zentrale Behörde auch die in Art. 5 ff. HZÜ enthaltenen Anforderungen (Übersetzung, Nutzung des Musters, Zustellungszeugnis) erfüllen muss. Nach Ansicht der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* sollten die **in Art. 5 ff. HZÜ enthaltenen Anforderungen** auch in den Fällen einer Zustellung im indirekten konsularischen Weg gelten, wenn die Übermittlung des zuzustellenden Schriftstücks an die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates erfolgt. Die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* begründet diese Ansicht damit, dass alle Zustellungen, an denen die Zentralen Behörden beteiligt sind, unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen sollten. Allerdings weist die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* zu Recht darauf hin, dass diese Ansatzweise zur Folge hat, dass eine Zustellung im indirekten konsularischen Weg nur dann einen Mehrwert hat, wenn nicht die Zentrale Behörde für Zustellungen nach Art. 9 Abs. 1 HZÜ zuständig ist.²
- 4 Dieser Ansicht der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* ist entgegenzusetzen, dass es sich bei der Übermittlung nach Art. 9 Abs. 1 HZÜ und der Übermittlung unter Einschaltung der Zentralen Behörden nach Art. 5 HZÜ um **zwei unterschiedliche Übermittlungsformen** handelt, die im HZÜ auch unterschiedlich geregelt werden. Aus diesem Grund sollten die in Art. 5 ff. HZÜ enthaltenen Anforderungen bei Übermittlungen im indirekten konsularischen Weg auch dann nicht zwingend anwendbar sein, wenn die Übermittlung über eine Zentrale Behörde erfolgen muss. Dieses führt nämlich dazu, dass einzelne Vertragsstaaten durch die Wahl der nach Art. 9 Abs. 1 HZÜ zuständigen Behörde die Anwendung dieser Übermittlungsart indirekt einschränken können. Aus diesem Grund sollten die in Art. 5 ff. HZÜ enthaltenen Anforderungen im Rahmen einer Übermittlung nach Art. 9 Abs. 1 HZÜ lediglich **freiwillig** gelten.

¹ Eine aktuelle Liste der jeweiligen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 HZÜ zuständigen Behörden, ist auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* abrufbar: <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/authorities1/?cid=17>.

² Vgl. *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention*, 2016, Rn. 246.

III. Indirekter diplomatischer Weg

Nach Art. 9 Abs. 2 HZÜ dürfen die Vertragsstaaten auch den indirekten diplomatischen Weg nutzen. Allerdings ist dieser Übermittlungsweg **nur eröffnet, wenn „außergewöhnliche Umstände dies erfordern“**. Wann solche außergewöhnlichen Umstände vorliegen, wird durch das HZÜ nicht näher erläutert. Nach der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* liegen solche Umstände in den Fällen vor, in denen sich der **Staat auf seine Immunität berufen kann**.³ Damit wird bezweckt, die **Nutzung** dieser als langwierig und umständlich angesehenen Übermittlungsmethode möglichst weitgehend **einzuschränken**.⁴ Zum Teil wird dafür plädiert, die Nachprüfung, ob „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen, im Interesse eines effektive Rechtsschutzes insbesondere im Rahmen des Exequaturverfahrens nicht durchzuführen.⁵ Allerdings ist hier zu beachten, dass der diplomatische Übermittlungsweg nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden sollte. Daher erscheint im Rahmen dieser Übermittlungsmethode die Nachprüfung der Voraussetzungen erforderlich. Liegen solche außergewöhnlichen Umstände vor, dann erfolgt die Übermittlung des zuzustellenden Schriftstücks unter **Einschaltung des Auswertigen Amtes**, das sich entweder an die deutsche Auslandsvertretung im ersuchten Vertragsstaat zur Weiterleitung an das dortige Außenministerium bzw. eine andere von der dortigen Rechtsordnung bestimmten Stelle, oder an die inländische diplomatische Vertretung des ersuchten Staates wendet.⁶

Art. 10 [Sonderfälle]

Dieses Übereinkommen schließt, sofern der Bestimmungsstaat keinen Widerspruch erklärt, nicht aus,

- a) dass gerichtliche Schriftstücke im Ausland befindlichen Personen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen,
- b) dass Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Ursprungsstaats Zustellungen unmittelbar durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Bestimmungsstaats bewirken lassen dürfen,
- c) dass jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke unmittelbar durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen des Bestimmungsstaats bewirken lassen darf.

³ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 25 ff., 247; sieh auch *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 247.

⁴ Vgl. *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 117 f.

⁵ So *Schlösser*, in: *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 9 HZÜ, Rn. 2; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 107, Fn. 612.

⁶ Siehe hierzu *Schlösser*, in: *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 9 HZÜ, Rn. 2.

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Ausschluss der Direktzustellung durch Widerspruch	2
III. Zustellung durch die Post (Art. 10 lit. a HZÜ)	8
1. Besondere Position der USA zu Art. 10 lit. a HZÜ	10
2. Grundsatz der lex fori	14
3. Kein Übersetzungserfordernis bei postalischer Zustellung	19
4. Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel	21
IV. Unmittelbare Zustellung durch Justizbeamte oder andere Personen (Art. 10 lit. b HZÜ)	24
V. Unmittelbare Zustellung auf Veranlassung der Verfahrensbeteiligten (Art. 10 lit. c HZÜ)	28

I. Regelungsgegenstand

1 Neben der Zustellung im zentralen Behördenverkehr, der diplomatischen sowie auch konsularischen Zustellung stellt Art. 10 HZÜ den Vertragsstaaten **drei weitere Zustellungswege** zur Verfügung, die allerdings im System des HZÜ **nur subsidiäre Zustellungsformen** bilden.¹ Dabei handelt es sich um **unmittelbare Zustellungswege**, die **ohne die Zwischenschaltung der Zentralen Behörde im ersuchten Vertragsstaat** direkt vorgenommen werden können, sodass hierfür **keine Rechtshilfe** benötigt wird. Nach Art. 10 HZÜ sind damit neben der Zustellung durch die Post (Art. 10 lit. a HZÜ) auch die unmittelbare Zustellung durch Justizbeamte oder andere Personen (Art. 10 lit. b HZÜ) sowie aufgrund privater Zustellungsersuche (Art. 10 lit. c HZÜ) zulässig. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Bestimmungsstaat **keinen Widerspruch gegen diese Zustellungsform** eingelegt hat.

II. Ausschluss der Direktzustellung durch Widerspruch

2 Die in Art. 10 HZÜ enthaltenen Zustellungswege wurden in das HZÜ mit der Hoffnung aufgenommen, dass möglichst eine große Anzahl von Vertragsstaaten dieser Zustellungsform zustimmt und insbesondere ihre **Souveränitätsbedenken gegen die unmittelbare Zustellung** aufheben, sodass schnelle und effiziente Zustellungsformen den Rechtssuchenden zur Verfügung gestellt werden.² Von der Möglichkeit des Ausschlusses einer der in Art. 10 lit. a bis lit. c HZÜ enthaltenen Formen der Direktzustellung haben inzwischen mehrere Vertragsstaaten Gebrauch gemacht. Allerdings hat auch eine Anzahl der Vertragsstaaten allen Formen der Direktzustellung nach Art. 10 HZÜ widersprochen.

¹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 251; sieh auch *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 157.

² Vgl. *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 10 HZÜ, Rn. 1; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 180 f.

Andere Vertragsstaaten haben einen Widerspruch nur gegen einzelne Formen der Direktzustellung nach Art. 10 HZÜ erhoben. Der Widerspruch muss gem. Art. 21 Abs. 2 lit. a HZÜ bei der Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande mitgeteilt werden.³

Neben der **Bundesrepublik Deutschland** haben auch die nachfolgenden 3 Vertragsstaaten **allen Formen der Direktzustellung nach Art. 10 HZÜ widersprochen**: Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Volksrepublik China, Griechenland, Indien, Japan, Korea, Kroatien, Kuwait, Litauen, Malta, Mexiko, Moldawien, Montenegro, Nord-Mazedonien, Norwegen, Polen, Russische Föderation, San Marino, Slowakei, Schweiz, die Tschechische Republik, Türkei, Ukraine und Ungarn. Darüber hinaus haben auch andere Vertragsstaaten einer der in Art. 10 lit. a bis lit. c HZÜ enthaltenen Formen der Direktzustellung widersprochen.⁴ Schließlich hatten die Vertragsstaaten auch die Möglichkeit, einen **qualifizierten Widerspruch** gegen die in Art. 10 HZÜ enthaltenen Formen der Direktzustellung zu erheben. In diesem Fall wurde die Direktzustellung nur unter besonderen Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Nutzung eines Einschreibens mit Rückschein, zugelassen.⁵

Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Möglichkeit der Widerspruchserhebung gegen alle drei Formen der Direktzustellung Gebrauch gemacht. Gem. § 6 S. 2 AusfG ist eine Zustellung nach Art. 10 HZÜ nicht zulässig.⁶ Der Grund für den Widerspruch der Bundesrepublik Deutschland gegen die Zustellungsformen nach Art. 10 HZÜ lag insbesondere in den **Souveränitätsbedenken**, die **gegen die direkten Zustellungsformen** geäußert wurden. Denn nach Ansicht der Bundesrepublik Deutschland ist die Zustellung ein **Hoheitsakt**, sodass die Nutzung der direkten Zustellungswege nach Art. 10 HZÜ ohne jegliche Kontrolle durch den Staat, auf dessen Grundgebiet sie erfolgt, die Justizhoheit dieses Staates verletzen könnte. Aus diesem Grund dürfen Hoheitsakte eines Vertragsstaates auf dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates nicht ohne vorherige Kontrolle und Einwilligung vorgenommen werden. Dabei wurde auf die **Prüfung der Zustellungersuchen** in Bezug auf den Schutz des Zustellungsempfängers nach Art. 4 HZÜ sowie auch auf die Überprüfung der Zustellungersuchen auf einen Verstoß gegen den *ordre public* nach Art. 13 HZÜ hingewiesen. Die Über-

³ Vgl. hierzu *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 181; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 259.

⁴ Vgl. hierzu die Übersicht auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht*, abrufbar unter <https://assets.hcch.net/docs/6365f76b-22b3-4bac-82ea-395bf75b2254.pdf>. Siehe hierzu auch *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 181 f.; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 113 ff.

⁵ Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 262. Die Anforderungen der Vertragsstaaten an die Direktzustellung sind der Übersicht auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* zu entnehmen, abrufbar unter <https://assets.hcch.net/docs/6365f76b-22b3-4bac-82ea-395bf75b2254.pdf>.

⁶ Vgl. hierzu *BGH*, NJW 1993, 598 (599); *OLG Düsseldorf*, NJOZ 2004, 2857; *OLG Hamm*, IPRax 2005, 148; *OLG Köln*, RIW 1990, 668 (669); *OLG Karlsruhe*, RIW 1994, 1046 (1048); kritisch hierzu *Fogt/Schack*, IPRax 2005, 118 ff.; siehe hierzu auch *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 120 ff.; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 182 ff.; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 113 f.

prüfung der Zustellungsersuchen könne bei keiner der Formen der Direktzustellung nach Art. 10 HZÜ vorgenommen werden. Daher hat die Bundesrepublik Deutschland gegen alle Formen der Direktzustellung nach Art. 10 HZÜ einen Widerspruch erhoben.⁷

- 5 Gegen diese Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland wurde berechtigte Kritik geäußert.⁸ Denn die **Qualifikation der Zustellung als Hoheitsakt** ist – trotz der kontinentaleuropäischen Verwurzelung – **nicht mehr zeitgemäß** und geht zurück auf „Souveränitätsängste aus Zeiten der Kleinstaaterei“.⁹ Darüber hinaus entspricht diese Sichtweise nicht mehr der im deutschen Zustellungsrecht geltenden **(Legal-)Definition der Zustellung**. Denn nach § 166 Abs. 1 ZPO wird die Zustellung als „*Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der in diesem Titel bestimmten Form*“ definiert. Damit ist die Beurkundung der Übergabe des Schriftstücks, die als Argument von den Vertretern der Zustellung als Hoheitsakt genutzt wird, gerade kein konstitutiver Bestandteil der Zustellung mehr. Die **Beurkundung** hat lediglich eine **Beweisfunktion**.¹⁰ Trotz dieser wesentlichen Änderung des Zustellungsbegriffs hat der deutsche Gesetzgeber ausdrücklich an dem Widerspruch gegen die Direktzustellung nach Art. 10 HZÜ festgehalten.¹¹ Dieses erscheint auch im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Zustellung nicht mehr vertretbar. Zum einen ist die postalische Zustellung durch **Einschreiben mit Rückschein** gem. § 175 ZPO für innerstaatliche Zustellungen zulässig, wobei hier sogar keine **Zustellungsurkunde** ausgestellt wird, sondern der Rückschein als **Nachweis der Zustellung** gilt.¹² Auch nach § 183 Abs. 1 S. 2 ZPO sind Zustellungen durch Einschreiben mit Rückschein ausdrücklich in grenzüberschreitenden Fällen zugelassen, wobei auch hier der Rückschein gem. § 183 Abs. 4 S. 1 ZPO als Zustellungsnachweis genügt.¹³ Schließlich ist die Direktzustellung per Post gem. Art. 14 EuZVO auch in Deutschland möglich.¹⁴ Aus diesem Grund wird zu Recht bezweifelt, ob eine unterschiedliche

⁷ Vgl. Denkschrift zum HZÜ, BT-Drucks. 7/4892, S. 46; siehe hierzu *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 120 f.; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 182 f.

⁸ Siehe hierzu *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 1996, S. 245; *Linke*, Die Probleme der internationalen Zustellung, S. 122 f. *Fogt/Schack*, IPRax 2005, 118 (123); *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 183 ff.; *Nägel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 113; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 10 HZÜ, Rn. 1; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2017, Rn. 682; *ders.*, Festschrift Geimer, S. 931 (945).

⁹ So *Schack*, Festschrift Geimer, S. 931 (945). Siehe auch *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 10 HZÜ, Rn. 1.

¹⁰ Siehe *Häublein*, in: MüKoZPO, § 166 ZPO, Rn. 3; *Stadler*, IPRax 2002, 471 f.; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 183 f.

¹¹ Siehe Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum Zustellungsreformgesetz, BT-Drucks. 14/4554, S. 23. Siehe hierzu *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 183 f.; *Nägel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 114.

¹² Siehe *Häublein*, in: MüKoZPO, § 175 ZPO, Rn. 1 ff.

¹³ Vgl. *Häublein*, in: MüKoZPO, § 183 ZPO, Rn. 1 ff.; siehe hierzu ausführlich *Stadler*, IPRax 2002, 471 (472 f.); *Schmidt*, IPRax 2004, 13 (14).

¹⁴ Vgl. ausführlich zur Direktzustellung per Post nach Art. 14 EuZVO: *Okonska*, in: *Geimer/Schütze*, IntRechtsverkehr, Art. 14 EuZVO, Rn. 1 ff.; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 14 EuZVO, Rn. 1 ff.; *Rauscher/Heiderhoff*, EuZPR/EuIPR, Art. 14 EG-ZustVO 2007, Rn. 1 ff.

Behandlung von Zustellungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Nichtmitgliedstaaten weiterhin sinnvoll ist.¹⁵

Darüber hinaus sind auch die **inhaltlichen Argumente** der Bundesrepublik für die Erhebung des Widerspruchs gegen die in Art. 10 HZÜ enthaltenen Formen der Direktzustellung wenig überzeugend. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die **Überprüfung nach Art. 4 HZÜ** nur auf die Formalitäten des Zustellungsersuchens beschränkt ist, sodass diese Überprüfung keinen weitreichenden Schutzeffekt hat. Eine solche Prüfung könnte daher auch durch einen Rechtsanwalt des Zustellungsempfängers vorgenommen werden.¹⁶ Ebenso kann dem Argument der Bundesrepublik Deutschland, dass keine Überprüfung des *ordre public* nach Art. 13 HZÜ vorgenommen werden könne, nicht gefolgt werden.¹⁷ Eine Überprüfung des *ordre public* Verstoßes kann nämlich auch im Rahmen der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt.¹⁸ Insgesamt ist damit der **Schutzeffekt des Widerspruch** der Bundesrepublik Deutschland gegen die Direktzustellungen nach Art. 10 HZÜ sehr beschränkt. Gleichzeitig führt er dazu, dass Kläger in derartigen Verfahren auf **nationale Formen der fiktiven Zustellung** ausweichen, die den Zustellungsempfängern **noch weniger Schutz** bieten als die Direktzustellungen nach Art. 10 HZÜ.¹⁹ Aus diesen Gründen wird daher zu Recht dafür plädiert, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Widerspruch gegen die in Art. 10 HZÜ enthaltenen Formen der Direktzustellung aufhebt.²⁰

In diesem Zusammenhang stellt sich darüber hinaus die Frage, ob aufgrund des deutschen Widerspruchs das **völkerrechtliche Reziprozitätsprinzip** nach Art. 21 Abs. 1 lit. b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969²¹ einschlägig ist, sodass bei aus der Bundesrepublik Deutschland ausgehenden Zustellungen eine Direktzustellung nach Art. 10 HZÜ nicht möglich ist. Gegen eine solche „**Gegenseitigkeit**“ des **Widerspruchs** spricht allerdings sowohl der Wortlaut des Art. 10 HZÜ, der lediglich auf den Widerspruch im „*Bestimmungsstaat*“ und nicht auf einen Widerspruch im „*Vertragsstaat*“ abstellt, als auch des § 183 Abs. 1 S. 2 ZPO, der ausdrücklich die Zustellung per Post ins Ausland zulässt, sofern diese Form der Zustellung in völkerrechtlichen Übereinkommen zugelassen ist.²² Daher können von deutscher Seite aus Direktzustellungen gem. Art. 10 HZÜ durchgeführt werden.²³

¹⁵ So *Stadler*, IPRax 2002, 471 (475); siehe auch *Fogt/Schack*, IPRax 2005, 118 (123 f.).

¹⁶ So *Linke*, Die Probleme der internationalen Zustellung, S. 122; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 185.

¹⁷ Siehe hierzu ausführlich *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 191 ff.

¹⁸ Siehe *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 184; *Fogt/Schack*, IPRax 2005, 118 (123).

¹⁹ Siehe *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 185; *Junger/Reimann*, NJW 1994, 3274 (3275).

²⁰ Siehe *Linke*, Die Probleme der internationalen Zustellung, S. 122 f.; *Stadler*, IPRax 2002, 471 (475); *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 187; *Fogt/Schack*, IPRax 2005, 118 (123); *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 114.

²¹ BGBl. 1985 II, S. 926.

²² Siehe hierzu ausführlich *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 187 ff.

²³ So auch *LG Berlin*, ZUM-RD 2012, 399 (401 f.); *LG Hamburg*, GRUR-RR 2013, 230 (231 f.); *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 190; *Häublein*, in: MüKoZPO, § 183 ZPO, Rn. 6; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 118; *Geimer*, Internationales Zivilprozess-

III. Zustellung durch die Post (Art. 10 lit. a HZÜ)

- 8 Nach Art. 10 lit. a HZÜ dürfen gerichtliche Schriftstücke an im Ausland befindlichen Personen **unmittelbar durch die Post** übersandt werden. Die Zustellung erfolgt hier direkt **ohne Zwischenschaltung einer Zentralen Behörde**, sodass mit dieser Zustellungsform eine enorme Zeitersparnis verbunden ist. Die Zustellung durch die Post nach Art. 10 lit. a HZÜ ist allerdings nur dann zulässig, wenn ein solcher **Zustellungsweg nach der lex fori zugelassen** ist. Kennt das Zustellungsrecht des Gerichtstaates die Möglichkeit der postalischen Zustellung nicht, dann scheidet die Anwendung des Art. 10 lit. a HZÜ von vornherein aus.²⁴ Darüber hinaus darf der Vertragsstaat, in dem die postalische Zustellung erfolgen soll, keinen Widerspruch gegen diese Zustellungsform erhoben haben.²⁵

1. Besondere Position der USA zu Art. 10 lit. a HZÜ

- 10■ Nach überwiegender Ansicht gilt, dass Art. 10 lit. a HZÜ die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die Post zulässt. Lediglich in den **USA** hat diese Vorschrift zu einer Fülle an gerichtlichen Entscheidungen geführt, wie zu keiner anderen Bestimmung des HZÜ zu finden ist. Der Grund für diese **Fülle an Entscheidungen** liegt im **Wortlaut des Art. 10 lit. a HZÜ**. Denn die englische Textfassung verwendet den Begriff „send“ (übersenden) anstatt des in den anderen Bestimmungen des HZÜ für die Zustellung verwendeten Begriffs „serve“. Dieses hat zu einer **unterschiedlichen Auslegung dieser Vorschrift** durch die verschiedenen Gerichte in den USA geführt.²⁶
- 11 Zum einen hat der *United State Court of Appeals of the Eighth Circuit* in der Entscheidung *Bankstone v. Toyota Motors Corp.* die Ansicht vertreten, die den in Art. 10 lit. a HZÜ benutzten Begriff sehr wörtlich auszulegen. Danach führe die Verwendung des Wortes „send“ in Art. 10 lit. a HZÜ dazu, dass diese Bestimmung nicht die förmliche Zustellung per Post umfasst, sondern lediglich die Übersendung der Schriftstücke zulasse, die nach einer förmlichen Zustellung im Sinne einer anderen Zustellungsmethoden nach dem HZÜ erfolgte.²⁷ Dagegen

recht, Rn. 418, 2085; Schlosser, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 10 HZÜ, Rn. 4; Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 109; Stadler, IPRax 2002, 471 (473); Schmidt, IPRax 2004, 13 (14); a.A. OLG Düsseldorf, BeckRS 1999, 02703; Linke, Die Probleme der internationalen Zustellung, S. 108; Gsell, EWS 2002, 115 (119); Heß, NJW 2002, 2417 (2424); Heidrich, EuZW 2005, 743 (746); Jastrou, NJW 2002, 3382 (3383).

²⁴ Vgl. HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 256 f.; Stroschein, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 196 f.; Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 108 f.

²⁵ Vgl. hierzu oben den Kommentar zu Art. 10 HZÜ, Rn. 2 ff.

²⁶ Vgl. hierzu Pfeil-Kammerer, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 119.

²⁷ Siehe *United State Court of Appeals for the Eighth Circuit*, 889 F.2d 172 – *Bankstone v. Toyota Motors Corp.*; siehe ausführlich hierzu: HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 271 m.w.N. aus der Rechtsprechung der USA; Stroschein, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 198; Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 110.

legt der *United State Court of Appeals of the Second Circuit* in der Entscheidung *Ackermann v. Levine* Art. 10 lit. a HZÜ nicht so wortgetreu aus. Danach lasse Art. 10 lit. a HZÜ allgemeine die postalische Zustellung zu, da die Verwendung des Begriffs „send“ anstatt „serve“ lediglich auf eine Ungenauigkeit bei dem Verfassen des HZÜ zurückgehe. Insbesondere spreche die historische und systematische Auslegung des HZÜ sprechen für solche weite Auslegung des Art. 10 lit. a HZÜ.²⁸

Allerdings wurde auch diese Ansicht in zwei weiteren Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte unterschiedlich interpretiert. So hat der *United State Court of Appeals of the Ninth Circuit* in der Entscheidung *Brockmeyer v. May* einerseits vertreten, dass das HZÜ selbst die Frage der Zulässigkeit der Zustellung per Post nicht regelt. Für die Beantwortung dieser Frage sei vielmehr die *lex fori* des verfahrensführenden Gerichts entscheidend. Daher hat das Gericht untersucht, ob eine Zustellung nach US-amerikanischem Zivilverfahrensrecht, insbesondere Rule 4 (f) (2) (C) (ii) Federal Rules of Civil Procedure zulässig war.²⁹ Der *United State District Court of the Southern District of New York* hat dagegen in der Entscheidung *Papir v. Wurms* die Ansicht vertreten, dass zwar Art. 10 lit. a HZÜ die Zustellung durch die Post zulasse. Allerdings hat das Gericht hier hinzugefügt, dass die Regelungen der postalischen Zustellung des Vertragsstaates, in dessen Gebiet das Gerichtsverfahren durchgeführt wird, keinen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der postalischen Zustellung haben. Daher war nach Ansicht des Gerichts die postalische Zustellung ordnungsgemäß, obwohl sie nicht die Anforderungen des US-amerikanischen Zivilverfahrensrechts, insbesondere Rule 4 (f) (2) (C) (ii) Federal Rules of Civil Procedure, erfüllte.³⁰

Durch diese unterschiedliche Rechtsprechung der US-amerikanischen Gerichte wird, solange der *Supreme Court of the United States* kein klärendes Urteil zur Auslegung des Art. 10 lit. a HZÜ erlassen hat, die **Position der USA** in diesem Bereich weiterhin **unklar** sein, sodass die Gefahr bleibt, dass diese Zustellungsform nur in Teilen der USA unzulässig ist. Dieses kann auch Einfluss auf die spätere Vollstreckung einer Entscheidung in den USA haben. Für deutsche Kläger bleibt entweder die Möglichkeit, sich über die Rechtsansicht zur postalischen Zustellung nach Art. 10 lit. a HZÜ in dem jeweiligen Gerichtsbezirk zu informieren oder eine Zustellung über die Zentrale Behörde vornehmen zu lassen.

²⁸ Siehe *United State Court of Appeals for the Second Circuit*, 788 F.2d 830 – *Ackermann v. Levine*; siehe ausführlich hierzu: *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention*, 2016, Rn. 272 m.w.N. aus der Rechtsprechung der USA; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 198 f.; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 110.

²⁹ Siehe *United State Court of Appeals for the Ninth Circuit*, 383 F.3d 798 – *Brockmeyer v. May*; siehe ausführlich hierzu: *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention*, 2016, Rn. 275 m.w.N. aus der Rechtsprechung der US-amerikanischen Gerichte.

³⁰ Siehe *United State District Court for the Southern District of New York*, 02 Civ. 3273 (RCC), 2005 U.S. Dist. LEXIS 2201, 2205 WL 372061 (S.D.N.Y. 2005) – *Papir v. Wurms*; siehe kritisch hierzu: *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention*, 2016, Rn. 276 f.

2. Grundsatz der *lex fori*

- 14 Ist daher eine postalische Zustellung nach der *lex fori* zulässig, stellt sich zunächst die Frage nach den Modalitäten der postalischen Zustellung. Denn Art. 10 lit. a HZÜ wurde **sehr allgemein formuliert** und bestimmt nur, dass „gerichtliche Schriftstücke im Ausland befindlichen Personen unmittelbar durch Post zugestellt werden dürfen“. Damit bestimmt Art. 10 lit. a HZÜ lediglich, dass ein gerichtliches Schriftstück an sich im Ausland befindliche Personen durch Post zugestellt werden kann. Im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 HZPÜ, in dem der Begriff „im Ausland befindlichen Beteiligten“ enthalten war, wird durch die Verwendung des Begriffs „im Ausland befindlichen Personen“ in Art. 10 lit. a HZÜ klargestellt, dass eine **Zustellung auch an eine andere Person als die Partei selbst** erfolgen kann. Dabei kann es sich um den Zustellungsbevollmächtigten, den Prozessbevollmächtigten oder den Ersatzempfänger handeln.³¹
- 15 Darüber hinaus ist Art. 10 lit. a HZÜ sehr **weit formuliert**, sodass alle Aspekte der postalischen Zustellung, die nicht durch die Art. 10 lit. a HZÜ bzw. durch das HZÜ näher geregelt werden, grundsätzlich durch die ***lex fori* des Gerichtsstaates** zu beurteilen sind. Damit ist nicht entscheidend, ob die Verfahrensregeln des Vertragsstaats, in dem die postalische Zustellung durchgeführt werden soll, die postalische Zustellung nicht zulassen bzw. bestimmte Modalitäten der Zustellung durch die Post nicht kennen.³² Vielmehr ist ausschließlich auf die *lex fori* des Gerichtsstaates abzustellen.³³ Dieses kann dazu führen, dass die postalische Zustellung bestimmte zusätzliche, sich aus dem nationalen Recht des Gerichtsstaates ergebende Voraussetzungen erfüllen muss, um als ordnungsgemäß qualifiziert zu werden. Als Beispiel kann hier eine Entscheidung des niederländischen *Hoge Raad* genannt werden. Darin hat der *Hoge Raad* festgestellt, dass eine Zustellung per Post nach Art. 10 lit. a HZÜ voraussetzt, dass das Schriftstück dem Empfänger tatsächlich übergeben wird. Liegt eine solche tatsächliche Übergabe des Schriftstücks nicht vor, kann eine Übermittlung des Schriftstücks per Post nicht als eine postalische Zustellung im Sinne des Art. 10 lit. a HZÜ qualifiziert werden.³⁴
- 16 Das nationale Zivilverfahrensrecht des Gerichtsstaates ist daher entscheidend zur Beantwortung der Frage, welche **Personen bzw. Instanzen überhaupt eine Zustellung per Post veranlassen dürfen**. Das HZÜ regelt diese Frage nicht, da Art. 3 Abs. 1 HZÜ ausdrücklich auf Zustellungen im Rechtshilfever-

³¹ Vgl. *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 197.

³² Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 257; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 109 m.w.N.

³³ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 257 f.; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 108 f.; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 197 ff.

³⁴ Vgl. *Hoge Raad*, NJ 1997, 29. Siehe auch *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 258.

kehr unter Hinzuziehung der Zentralen Behörden anzuwenden ist,³⁵ sodass wiederum auf die *lex fori* des Gerichtsstaates abzustellen ist. Die nationalen Regelungen unterscheiden sich in dieser Hinsicht erheblich voneinander. So können zum Beispiel „solicitors“ nach englischem Recht, „private process servers“ nach US-amerikanischem Recht oder „gerechtsdeurwaarders“ nach niederländischem Recht Zustellungen per Post veranlassen.³⁶

Weder Art. 10 lit. a HZÜ noch das HZÜ regeln die **Form**, in der die **postalische Zustellung** zu erfolgen hat.³⁷ Nach der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* umfasst Art. 10 lit. a HZÜ daher Zustellungen per einfachen Brief, durch Einwurfeinschreiben, durch Übergabeeinschreiben, Einschreiben mit Rückschein oder durch Postzustellungsauftrag im Sinne des Weltpostvertrags^{38, 39}. Darüber hinaus werden auch Zustellung durch private Kurierdienste als Postzustellungen im Sinne des Art. 10 lit. a HZÜ qualifiziert.⁴⁰ Letztendlich gilt auch hier, dass die *lex fori* des Prozessgerichts für die Beurteilung der Zulässigkeit der einzelnen Formen der postalischen Zustellung.

Nach **deutschem Zivilverfahrensrecht** ist eine **postalische Zustellung ins Ausland** gem. § 183 Abs. 1 S. 2 ZPO ausdrücklich zulässig. Dabei erfolgt die Zustellung gem. § 166 Abs. 2 ZPO von Amts wegen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen gelten gem. § 191 ZPO auch für die Zustellung im Parteibetrieb, soweit nicht ausnahmsweise die speziellen Vorschriften in § 192 ZPO bis § 195 ZPO einschlägig sind. Somit gibt nach deutschem Recht das zuständige Prozessgericht das zuzustellende Schriftstück zur Post auf.⁴¹ Die **postalische Zustellung** erfolgt nach deutschem Recht gem. § 183 Abs. 1 S. 2 HS. 1 ZPO durch Einschreiben mit Rückschein. Die Zustellung ist mit Übergabe des Schriftstücks an den Adressaten oder seinen Ersatzempfänger wirksam, wobei für die Zulässigkeit der Zustellung an den Ersatzempfänger die Bestimmungen des Empfangsstaates maßgeblich sind.⁴² Als **Nachweis für die Zustellung** durch Einschreiben mit Rückschein gilt gem. § 183 Abs. 4 S. 1 ZPO der mit dem Erledigungsvermerk des Postbediensteten des Empfangsstaates versehene **Rückschein** zu der Sendung, wobei für den Vollzug des Rückscheins die Bestimmungen des Empfangsstaates maßgeblich sind.⁴³ Der Rückschein, der vom Empfänger bzw. einem Ersatzempfänger unterzeichnet wird, ist keine öffentliche Urkunde, sondern eine **Privaturkunde**, geht aber in seiner **Beweiskraft** über § 416 ZPO

³⁵ Vgl. Kommentierung zu Art. 3 HZÜ Rn. 2 ff.

³⁶ Vgl. *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 197.

³⁷ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 252; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 200 f.; *Chassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 108.

³⁸ Weltpostvertrag vom 15. September 1999, BGBl. 2002 II S. 1446.

³⁹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 252.

⁴⁰ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 253 f. m.w.N.

⁴¹ Vgl. *Brand/Reichhelm*, IPRax 2001, 173 (177); *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 197.

⁴² Vgl. *Häublein*, in: MüKoZPO, § 183 ZPO, Rn. 7.

⁴³ Vgl. *Häublein*, in: MüKoZPO, § 183 ZPO, Rn. 7.

hinaus.⁴⁴ Der **Nachweis des Zugangs** kann aber auch **auf eine andere Weise** vorgenommen werden.⁴⁵ In diesem Zusammenhang ist schließlich darauf hinzuweisen, dass das Prozessgericht gem. § 183 Abs. 1 S. 2 HS. 1 ZPO die einfachste und schnellste Zustellungsform regelmäßig zu wählen hat, sodass eine Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein immer dann gewählt wird, wenn im Empfangsmitgliedstaat diese Form der Zustellung möglich ist.⁴⁶ Damit stellt die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein grundsätzlich die **regelmäßige Zustellungsmethode** dar.

3. Kein Übersetzungserfordernis bei postalischer Zustellung

- 19 Im Rahmen der Zustellung nach Art. 10 lit. a HZÜ stellt sich die Frage, ob die Zustellung durch die Post von einer **Übersetzung des Schriftstücks** abhängig ist. Zwar enthält Art. 5 Abs. 3 HZÜ eine Bestimmung, wonach die Zentrale Behörde die Übersetzung des Schriftstücks verlangen kann. Allerdings ist dieses Erfordernis, das Schriftstück zu übersetzen, auf Zustellungen nach Art. 5 Abs. 1 HZÜ anzuwenden.⁴⁷ Entgegen dieses Wortlauts wird vereinzelt die Ansicht vertreten, dass auch bei einer **postalischen Zustellung** eine **Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks** erforderlich sei.⁴⁸ Allerdings lässt sich diese Ansicht nicht mit den Bestimmungen des HZÜ begründen. Darüber hinaus hat auch der *EGMR* in keiner Entscheidung eine solche zwingende Pflicht zur Übersetzung in Zivilverfahren aus Art. 6 EMRK hergeleitet.⁴⁹ Zum Teil wird aber auch darauf hingewiesen, dass ohne eine Übersetzungsregelung der Rechtsschutz des Zustellungsadressaten in erheblichem Maße beeinträchtigt werde, sodass eine Übersetzungsregelung im Rahmen der postalischen Zustellung nach Art. 10 lit. a HZÜ erforderlich sei.⁵⁰ Trotz dieser Bedenken sollte das Erfordernis einer Übersetzung nicht zu einem Effizienzverlust bei der postalischen Zustellung führen, die letztendlich zur Folge hat, dass der Grundsatz auf rechtliches Gehör auf Seiten des Klägers erheblich eingeschränkt wird. Aus diesem Grund ist nach überwiegender Ansicht eine **Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks im Rahmen einer postalischen Zustellung nicht zwingend**

⁴⁴ Vgl. *BSG*, NJW 2005, 1303; *OLG Koblenz*, NJOZ 2010, 1937; *Stadler*, IPRax 2001, 514 (519); *Schmidt*, IPRax 2004, 13 (19); *Häublein*, in: MüKoZPO, § 175 ZPO, Rn. 6. A.A. *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 7.

⁴⁵ Vgl. *Häublein*, in: MüKoZPO, § 183 ZPO, Rn. 7.

⁴⁶ Vgl. *Brand/Reichhelm*, IPRax 2001, 173 (177); *Häublein*, in: MüKoZPO, § 183 ZPO, Rn. 5.

⁴⁷ Vgl. Kommentierung zu Art. 5 HZÜ Rn. 13 ff.

⁴⁸ So der österreichische *Oberste Gerichtshof*, vgl. *OGH*, IPRax 1999, 260, der aus dem Grundsatz auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK eine Pflicht herableitet, dass das zuzustellende Schriftstück auch bei einer postalischen Zustellung übersetzt wird. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der *OGH* diese Entscheidung in Bezug auf die postalische Zustellung nach dem HZPÜ erlassen hat. Kritisch zu dieser Entscheidung *Matscher*, IPRax 1999, 274; *Bajons*, Festschrift für Schütze, S. 67 ff.

⁴⁹ Siehe *Matscher*, IPRax 1999, 274 (275); siehe hierzu auch *Bajons*, Festschrift für Schütze, S. 69.

⁵⁰ So *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 203, die für die Einführung einer solchen Bestimmung im Rahmen einer Revision des HZÜ plädiert.

erforderlich.⁵¹ Allerdings wird auf Seiten der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* die Ansicht vertreten, in allen Fällen der Zustellung nach dem HZÜ das Formblatt nach Art. 5 Abs. 4 HZÜ zu verwenden,⁵² sodass der Zustellungsempfänger eine Zusammenfassung des Inhalts des zuzustellenden Schriftstücks erhält.⁵³

Einige Vertragsstaaten haben durch die Erhebung eines **qualifizierten Widerspruchs** die Zustellung durch die Post nur dann für zulässig erklärt, wenn das zuzustellende Schriftstück in ihre **Amtssprache** übersetzt ist. Von einer solchen Möglichkeit haben Lettland und Slowenien Gebrauch gemacht, sodass die postalische Zustellung in diese Vertragsstaaten nur zulässig ist, wenn das zuzustellende Schriftstück in der Amtssprache dieser Staaten übersetzt ist.⁵⁴

4. Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel

Im Rahmen der postalischen Direktzustellung nach Art. 10 lit. a HZÜ wird 21 aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten über die Zulässigkeit einer **Zustellung per E-Mail, Fax oder auch Social Media Diensten** diskutiert. Zwar wird die eigentliche Zustellung nicht durch das HZÜ geregelt, sodass es dem nationalen Recht der Vertragsstaaten überlassen ist, eine solche Zustellungsmethode einzuführen.⁵⁵ Allerdings stellt sich im Rahmen des HZÜ insbesondere die Frage, ob diese neuartigen Übermittlungswege als eine **unmittelbare Übersendung durch die Post** gemäß Art. 10 lit. a HZÜ qualifiziert werden können. Dieses hätte zur Folge, dass eine elektronische Zustellung der gerichtlichen Schriftstücke im Anwendungsbereich des HZÜ zulässig wäre. Voraussetzung hierfür wäre aber, dass das nationale Zivilverfahrensrecht des verfahrensführenden Gerichts eine solche elektronische Zustellung ermöglicht und gegen eine Direktzustellung nach Art. 10 lit. a HZÜ kein Widerspruch durch den Vertragsstaat eingereicht wurde, in dem die Zustellung ausgeführt werden muss.

Die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* hat hierzu festgestellt, dass 22 im Rahmen des „functional equivalence-approach“ der Begriff „unmittelbar durch die Post“ im Sinne des Art. 10 lit. a HZÜ auch eine elektronische unmittelbare Zustellung, wie zum Beispiel eine Zustellung per E-Mail, Fax oder auch über anderer **elektronische Übermittlungswege**, umfassen kann.⁵⁶ Denn, so *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht*, der **Wortlaut des Art. 10 lit. a HZÜ** spreche **nicht gegen eine Ausweitung dieser Bestimmung auf elektroni-**

⁵¹ Vgl. *OLG Hamm*, IPRspr. 1981, Nr. 160; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 283; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 203; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 111.

⁵² Vgl. Kommentierung zu Art. 5 HZÜ Rn. 19f.

⁵³ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 286.

⁵⁴ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 284.

⁵⁵ Vgl. *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 124.

⁵⁶ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 35.

sche Zustellungen.⁵⁷ Darüber hinaus könnte eine solche elektronische Zustellung auch durch Postdienstleister ausgeführt werden, sodass der postalische Charakter der Zustellung gewahrt werden könnte.⁵⁸ Ferner weist die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* darauf hin, dass elektronische Dienstleistungen nach Art. 17 des Weltpostvertrags⁵⁹ als Postdienste betrachtet werden, zumal viele Postdienstleister eine **elektronische Postzustellung** mittlerweile anbieten.⁶⁰ Schließlich könnte eine solche elektronische Zustellung auch über besondere akkreditierte IT-Anbieter erfolgen, sodass damit auch eine Sicherheit gewährleistet werden könnte.⁶¹ Trotz einiger nationaler Lösungsansätze muss allerdings die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* feststellen, dass **diese Dienste nicht grenzüberschreitend** genutzt werden können.⁶²

- 23 In den nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Vertragsstaaten werden auch die Möglichkeiten der Anwendung einer elektronischen Zustellungsform im Rahmen einer unmittelbaren Zustellung nach Art. 10 lit. a HZÜ diskutiert und zum Teil auch befürwortet.⁶³ Die meisten Vertragsstaaten teilen allerdings die von der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* geäußerte Sichtweise nicht und sehen eine elektronische Zustellungsform nicht als eine unmittelbare Zustellung im Sinne des Art. 10 lit. a HZÜ an. Dieses ist den Antworten der Vertragsstaaten auf die in 2008 vorgelegte Fragen der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* zu entnehmen.⁶⁴ Damit ist festzugaltn, dass zwar auf der Ebene der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* über die Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden elektronischen Zustellung diskutiert wird, und dass auch einzelne nationale Initiativen für rein interne Zustellungen eingeführt werden, dass aber eine grenzüberschreitende elektronische Zustellung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

IV. Unmittelbare Zustellung durch Justizbeamte oder andere Personen (Art. 10 lit. b HZÜ)

- 24 Art. 10 lit. b HZÜ eröffnet die **Möglichkeit einer unmittelbaren Zustellung zwischen Justizbeamten, anderen Beamten oder sonst zuständigen**

⁵⁷ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 37.

⁵⁸ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 39.

⁵⁹ Weltpostvertrag vom 15. September 1999, BGBl. 2002 II S. 1446.

⁶⁰ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 39 ff.

⁶¹ So *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 42.

⁶² So *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 43.

⁶³ Vgl. hierzu *Colby*, Buffalo Law Review, 51 (2003), 337 ff.; *Tamayo*, Harv. J.L. & Tech., 17 (2003), 211 ff.; *Hawkins*, UCLA Law Review 55 (2007), 205 ff.; Siehe hierzu auch die Literaturhinweise in *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 35. Siehe auch allgemein zu diesem Thema aus US-amerikanischer Sicht *Specht*, B.C.L. Rev. 53 (2012), 1929 ff.

⁶⁴ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Annex 8, Rn. 36. Die Antworten der einzelnen Vertragsstaaten sind abrufbar unter: <https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=5470&dtid=33>

Personen, es sei denn, dass der Bestimmungsmitgliedstaat gegen diese Zustellungsform einen Widerspruch erhoben hat. Der Widerspruch muss gem. Art. 21 Abs. 2 lit. a HZÜ bei der Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande mitgeteilt werden.⁶⁵ Die Bundesrepublik Deutschland hat einen solchen Widerspruch gegen die Zustellung nach Art. 10 lit. b HZÜ erklärt.⁶⁶

Voraussetzung für diese Form der unmittelbaren ist weiterhin, dass sowohl der Ursprungsvertragsstaat als auch der Bestimmungsvertragsstaat ein Zustellungssystem haben, in dem die Zustellung durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen erfolgt.⁶⁷ Damit soll der **unmittelbare Verkehr zwischen den Vertragsstaaten erleichtert** werden, die über ähnliches Zustellungssystem unter Hinzuziehung von Justizbeamten oder anderen Beamten, wie zum Beispiel Gerichtsvollziehern, verfügen.⁶⁸ Eine derartige Rechtslage ist insbesondere in den **Vertragsstaaten des romanischen Rechtskreises** zu finden.⁶⁹

Die Bestimmung der für die Durchführung der unmittelbaren Zustellung nach Art. 10 lit. b HZÜ zuständigen Person („Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen“) erfolgt in Bezug auf ausgehende Zustellungen anhand des **Rechts des Ursprungsvertragsstaates** sowie in Bezug auf die vorzunehmende Zustellung anhand des **Rechts des Bestimmungsvertragsstaates**.⁷⁰ Die Ermittlung der in dem Bestimmungsstaat zuständigen Person kann sich allerdings als problematisch herausstellen, da das HZÜ den Vertragsstaaten nicht vorschreibt, die zur Zustellung nach Art. 10 lit. b HZÜ zuständigen Personen mitzuteilen.⁷¹ Allerdings hat die *Special Commission* vorgeschlagen, dass im Falle einer Zustellung nach Art. 10 lit. b HZÜ erst die Zentrale Behörde des jeweiligen Bestimmungsvertragsstaat kontaktiert werden sollte, um bei der Ermittlung der zuständigen Person Hilfe zu leisten.⁷² Ein solcher Lösungsansatz erscheint allerdings als sehr umständlich. Angemessener wäre es hier, Angaben für die jeweiligen Vertragsstaaten, in denen eine Zustellung nach Art. 10 lit. b HZÜ ausgeführt werden kann, auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* zu veröffentlichen.

Mit dem Begriff „**Justizbeamte**“ werden insbesondere *huissiers de justice* oder *gerechtsdeurvaarder* gemeint, die insbesondere in den Vertragsstaaten des romanischen Rechtskreises für die Zustellung zuständig sind. Die Zustellung erfolgt in

⁶⁵ Vgl. hierzu die Übersicht auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht*, abrufbar unter <https://assets.hcch.net/docs/6365f76b-22b3-4bac-82ea-395bf75b2254.pdf>.

⁶⁶ Vgl. hierzu die Anmerkungen oben Art. 10, Rn. 4.

⁶⁷ Vgl. *HCCH*, *Practical Handbook on the Operation of the Service Convention*, 2016, Rn. 289; *Stroschein*, *Parteizustellung im Ausland*, 2008, S. 205.

⁶⁸ Vgl. *Pfeil-Kammerer*, *Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen*, 1987, S. 128 f.

⁶⁹ Vgl. *Stroschein*, *Parteizustellung im Ausland*, 2008, S. 206.

⁷⁰ Vgl. *HCCH*, *Practical Handbook on the Operation of the Service Convention*, 2016, Rn. 288; *Stroschein*, *Parteizustellung im Ausland*, 2008, S. 205.

⁷¹ *Stroschein*, *Parteizustellung im Ausland*, 2008, S. 205 f.

⁷² Vgl. *HCCH*, *Conclusions and Recommendations of the Special Commission on the practical operation of the Hague Service, Evidence and Access to Justice Conventions*, 2014, Rn. 33.

diesen Ländern im Parteibetrieb.⁷³ Mit dem Begriff „**andere Beamte oder sonst zuständige Personen**“ werden andere Zustellungsbevollmächtigte gemeint, die jeweils mit der Durchführung der Zustellung betraut sind. Hierzu zählen zum Beispiel nach kanadischem Recht ein *Canadian customs officer*, nach schwedischem Recht ein Notar oder nach britischem Recht ein *solicitor*.⁷⁴ Großbritannien hat in diesem Zusammenhang betont, dass die Zustellungsmethode unter Hinzuziehung eines *solicitors* die bevorzugte Zustellungsmethode in England und Wales unter dem Regime des HZÜ ist.⁷⁵

- 27 Die Durchführung der Zustellung erfolgt nach den **nationalen Vorschriften des ersuchten Vertragsstaates**, wobei hierzu alle anwendbaren **Formen einer Ersatzzustellung** des jeweiligen nationalen Zivilverfahrensrechts gezählt werden, sodass Probleme wegen Abwesenheit des Adressaten oder der Annahmeverweigerung, wie sie bei einer unmittelbaren Zustellung durch die Post nach Art. 10 lit. a HZÜ auftreten können, bei dieser Zustellungsform eher unwahrscheinlich sind.⁷⁶ Schließlich ist hinzuzufügen, dass wie bei der unmittelbaren Zustellung durch die Post nach Art. 10 lit. a HZÜ im Falle der unmittelbaren Zustellung nach Art. 10 lit. b HZÜ eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks nicht erforderlich ist.⁷⁷

V. Unmittelbare Zustellung auf Veranlassung der Verfahrensbeteiligten (Art. 10 lit. c HZÜ)

- 28 Neben der unmittelbaren Zustellung auf Veranlassung zuständiger Personen durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen nach Art. 10 lit. b HZÜ können **an einem gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen** gemäß Art. 10 lit. c HZÜ Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen unmittelbar zur Zustellung des zuzustellenden Schriftstücks beauftragen. Voraussetzung für die Durchführung dieser Zustellungsform ist auch in diesem Fall, dass im **Bestimmungsvertragsstaat ein Zustellungssystem** existiert, welches eine **Zustellung in grenzüberschreitenden Fällen** durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen **ermöglicht**, und der Bestimmungsgerichtsstaat keinen Widerspruch gegen diese Form der Zustellung erklärt hat.⁷⁸ Der Widerspruch muss gem. Art. 21 Abs. 2 lit. a HZÜ bei der Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren

⁷³ Vgl. *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 206. Siehe zur niederländischen Rechtslage ausführlich *Sujecki*, Das elektronische Mahnverfahren, 2008, S. 24 ff.

⁷⁴ Vgl. *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 206. Siehe hierzu auch die Beispiele der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht, HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 292 f.

⁷⁵ Vgl. *HCCH*, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003, Rn. 58; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 290; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 206.

⁷⁶ Vgl. *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 207.

⁷⁷ Siehe zu Übersetzung bei einer unmittelbaren Zustellung nach Art. 10 lit. a HZÜ den Kommentar zu Art. 10 HZÜ, Rn. 19 f.

⁷⁸ Vgl. hierzu *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 208 f.

Zeitpunkt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande mitgeteilt werden.⁷⁹ Die Bundesrepublik Deutschland hat einen solchen Widerspruch gegen die Zustellung nach Art. 10 lit. c HZÜ erklärt.⁸⁰

Ein Ersuchen nach Art. 10 lit. c HZÜ kann „jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte“ bei einer im Bestimmungsvertragsstaat für die Durchführung der unmittelbaren Zustellung zuständigen Person einreichen. Dieser Begriff umfasst nicht nur die **Prozessparteien**, sondern auch **deren Vertreter**, die somit direkt Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen im Bestimmungsstaat mit der Durchführung einer Zustellung eines Schriftstücks beauftragen können. Mit der Wahl einer **weiten Formulierung** sollte gewährleistet werden, dass der Anwendungsbereich dieser Zustellungsform möglichst weit ist, sodass auch die grenzüberschreitende Zustellung insgesamt erleichtert wird.⁸¹

Die Bestimmung der für die Durchführung der unmittelbaren Zustellung nach Art. 10 lit. c HZÜ zuständigen Person („Justizbeamte, andere Beamte oder sonst zuständige Personen“) erfolgt wie auch bei der unmittelbaren Zustellung nach Art. 10 lit. b HZÜ nach dem **nationalen Recht des Bestimmungsvertragsstaates**, sodass auf die Ausführungen zu Art. 10 lit. b HZÜ verwiesen werden kann.⁸² Die Durchführung der Zustellung nach Art. 10 lit. c HZÜ richtet sich wie auch bei der Zustellung nach Art. 10 lit. b HZÜ ebenfalls nach den nationalen Vorschriften des ersuchten Vertragsstaates.⁸³ Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass wie bei der unmittelbaren Zustellung durch die Post nach Art. 10 lit. a HZÜ auch im Rahmen einer Zustellung nach Art. 10 lit. c HZÜ eine **Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks nicht erforderlich** ist.⁸⁴

Art. 11 [Andere Übermittlungswege]

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke andere als die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Übermittlungswege zuzulassen, insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden.

Das HZÜ regelt die Übermittlungswege nicht abschließend, vielmehr 1 gewährt das HZÜ den Vertragsstaaten in Art. 11 HZÜ die Möglichkeit, im Rahmen **bi- und multilateraler Abkommen andere vom HZÜ abweichende Übermittlungswege** zuzulassen. Art. 11 HZÜ nennt dabei insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen den nationalen Behörden. Diese Möglichkeit

⁷⁹ Vgl. hierzu die Übersicht auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht*, abrufbar unter <https://assets.hcch.net/docs/6365f76b-22b3-4bac-82ea-395bf75b2254.pdf>.

⁸⁰ Vgl. hierzu die Anmerkungen oben Art. 10, Rn. 4.

⁸¹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 291; *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 208.

⁸² Vgl. hierzu die Anmerkungen oben Art. 10, Rn. 25 f.

⁸³ Vgl. hierzu die Anmerkungen oben Art. 10, Rn. 27.

⁸⁴ Vgl. *Stroschein*, Parteizustellung im Ausland, 2008, S. 209. Siehe zur Übersetzung bei der unmittelbaren Zustellung nach Art. 10 lit. a HZÜ die Anmerkungen zu Art. 10 HZÜ, Rn. 19 f.

würde eine Übermittlung der Schriftstücke in einem dezentralen Behördenverkehr, zum Beispiel zwischen den jeweiligen Gerichten oder anderen Behörden, zulassen. Eine solche Übermittlung kennt die EuZVO, mit der gerade das System des dezentralen Rechtshilfeverkehrs eingeführt wurde.¹ Die Bundesrepublik Deutschland hat keine Vereinbarungen im Sinne von Art. 11 HZÜ mit anderen Vertragsstaaten abgeschlossen.²

Art. 12 [Keine Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen]

(1) **Für Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke aus einem Vertragsstaat darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.**

(2) **Die ersuchende Stelle hat jedoch die Auslagen zu zahlen oder zu erstatten, die dadurch entstehen,**

- a) **dass bei der Zustellung ein Justizbeamter oder eine nach dem Recht des Bestimmungsstaats zuständige Person mitwirkt,**
- b) **dass eine besondere Form der Zustellung angewendet wird.**

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Grundsatz der Kostenfreiheit	3
III. Ausnahmen vom Grundsatz der Kostenfreiheit	4

I. Regelungsgegenstand

1 Die **Zustellungskosten** können ein erhebliches praktisches **Hindernis** bei der grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken bilden. Denn diese Kosten können für den Rechtsuchenden einen Kostenposten bilden, mit dem er im Voraus nicht gerechnet hat, da sein eigenes nationales Verfahrensrecht diese Art der Kosten nicht kennt. Es ist daher erforderlich, dass sich die Verfahrensbeteiligten bewusst sind, welche Kosten zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Zustellung auf sie zukommen. Darüber hinaus sollten diese Kosten nicht so hoch sein, dass sich die Verfahrensdurchführung überhaupt nicht mehr lohnt.¹ Aus diesem Grund sollten die Verfahrensbeteiligten nicht nur über die möglichen Zustellungskosten auf eine Art informiert werden, dass sie eventuelle **Kostenrisiken** bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Zustellung einschätzen können. Daneben ist erforderlich, dass die Kosten für eine grenzüberschreitende Zustellung **verhältnismäßig** bleiben.

¹ Siehe hierzu *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 2 EuZVO, Rn. 1.

² Siehe hierzu *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 132 ff.; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 11 HZÜ, Rn. 1.

¹ Siehe hierzu in Bezug auf die EuZVO *Heß*, NJW 2002, 2417 (2422); *Jastrow*, NJW 2002, 3382 (3383); *Rahlf/Gottschalk*, EWS 2004, 303 (306); *Sujecki*, GPR 2005, 192 (195).

Art. 12 HZÜ enthält eine Kostenregelung, die in Abs. 1 von dem **Grundsatz der Kostenfreiheit** ausgeht. Gleichzeitig gewährt Art. 12 Abs. 2 HZÜ die Möglichkeit, in den Fällen Auslagen zu erheben, in denen ein Justizbeamter oder eine andere zuständige Person zur Durchführung der Zustellung hinzugezogen werden muss, oder die Zustellung in einer besonderen Form ausgeführt werden muss. Die *Special Commission* hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es den Vertragsstaaten grundsätzlich überlassen bleibt, wie sie ihr Zustellungssystem einrichten, und wer zur Durchführung der Zustellung zuständig ist.² Gleichzeitig hat die *Special Commission* auch dafür plädiert, dass die Vertragsstaaten der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* **Informationen über ihr nationales Zustellungssystem** zur Verfügung stellen, sodass die Rechtsuchenden abschätzen können, ob sie mit zusätzlichen Kosten für die Zustellung rechnen müssen.³ Diese Angaben der einzelnen Vertragsstaaten sind auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* veröffentlicht.⁴ Damit erhalten Rechtsuchende alle erforderlichen Informationen zu den eventuellen Kosten der Zustellung.

II. Grundsatz der Kostenfreiheit

Art. 12 Abs. 1 HZÜ enthält den **Grundsatz der Kostenfreiheit**. Danach gilt, dass für die Durchführung der Zustellung **keine Gebühren und Auslagen** durch den ersuchten Vertragsstaat verlangt werden dürfen. Dieser Grundsatz der Kostenfreiheit gilt für **alle Zustellungsformen** nach dem HZÜ, sodass der Grundsatz der Kostenfreiheit nicht nur auf Zustellungen nach Art. 5 HZÜ, sondern auch andere im HZÜ enthaltene Zustellungsmethoden anwendbar ist. Nach Art. 12 Abs. 1 HZÜ sind Zustellungen nach dem HZÜ grundsätzlich kostenlos.

III. Ausnahmen vom Grundsatz der Kostenfreiheit

Nach Art. 12 Abs. 2 HZÜ gilt **in zwei Fällen eine Ausnahme** vom Grundsatz der Kostenfreiheit. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Kostenfreiheit gilt gem. Art. 12 Abs. 2 lit. a HZÜ in den Fällen, in denen bei der Zustellung ein **Justizbeamter** oder eine nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates **zuständige Person mitwirkt**. Gem. Art. 12 Abs. 2 lit. b HZÜ gilt der Grundsatz der Kostenfreiheit auch dann nicht, wenn eine **besondere Form der Zustellung** angewandt wird. In diesen Fällen hat die ersuchende Stelle die Kosten bzw. Auslagen für die Zustellung zu zahlen oder zu erstatten.

² Vgl. *HCCH, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003*, Rn. 52 ff.

³ Vgl. *HCCH, Conclusions and Recommendations Adopted by the Special Commission on the Practical Operation of the Hague Apostille, Evidence and Service Conventions, 2003*, Rn. 54. Siehe hierzu *HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016*, Rn. 186.

⁴ Vgl. <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/authorities1/?cid=17>.

- 5 In Bezug auf die die Ausnahme nach Art. 12 Abs. 2 lit. a HZÜ ist zunächst fraglich, ob diese Ausnahme dann gilt, wenn unabhängig von der Zustellungsmethode ein Justizbeamter oder eine nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates zuständige Person mitwirkt, oder ob diese Ausnahme nur auf die förmlich Zustellung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a HZÜ anzuwenden ist. Die Praxis der einzelnen Vertragsstaaten ist bedauerlicherweise unterschiedlich. So gilt zum Beispiel in Belgien⁵ und den Niederlanden⁶ die Ausnahme nach Art. 12 Abs. 2 lit. a HZÜ bei allen Zustellungen, in denen ein Gerichtsvollzieher hinzugezogen werden muss. Dagegen ist die Ausnahme in Art. 12 Abs. 2 lit. a HZÜ nach Ansicht der französischen Regierung nur auf förmliche Zustellungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. a HZÜ anzuwenden.⁷ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Art. 12 Abs. 2 HZÜ zwar allgemein formuliert ist, sodass die Ansicht der belgischen und niederländischen Regierung vertretbar erscheint. Allerdings lässt diese Ansicht außer Acht, dass Art. 12 Abs. 2 lit. b HZÜ sich ausdrücklich auf eine Zustellung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b HZÜ bezieht. Dieses spricht dafür, dass Art. 12 Abs. 2 lit. a HZÜ **auf die förmliche Zustellung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a HZÜ** bezieht. Dieses wird auch von der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* vertreten.⁸
- 6 Die **zweite Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit** gilt gem. Art 12 Abs. 2 lit. b HZÜ in Fällen, in denen eine **besondere Form der Zustellung** angewandt wird. Wird durch die ersuchende Behörde gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b HZÜ eine besondere Form der Zustellung gewünscht, dann hat diese die dadurch entstandenen Auslagen und Kosten zu zahlen und zu ersetzen. Dieses gilt unabhängig davon, ob zur Durchführung dieser Zustellung ein Justizbeamter oder eine nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates zuständige Person hinzugezogen werden muss.⁹
- 7 Art. 12 Abs. 2 HZÜ enthält **keine Angaben zu der Art und Weise der Kostenerhebung**. Daher bestimmt das nationale Recht der einzelnen Vertragsstaaten, wie die Kosten nach Art. 12 Abs. 2 HZÜ berechnet werden. Einige Vertragsstaaten haben daher eine Festgebühr eingeführt, während andere Vertragsstaaten eine *flat-rate* Gebühr bestimmt haben.¹⁰ Art. 12 Abs. 2 HZÜ gibt den Vertragsstaaten auch die Möglichkeit, keine Kosten nach Art. 12 Abs. 2 HZÜ zu erheben.
- 8 Die Vertragsstaaten können gem. Art. 20 lit. d HZÜ in bi- und multilaterale Vereinbarungen in Bezug auf die Kostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 HZÜ auch **abweichende Vereinbarungen** treffen.

⁵ Vgl. <https://www.hcch.net/en/states/authorities/details3/?aid=247>.

⁶ Vgl. <https://www.hcch.net/en/states/authorities/details3/?aid=37>.

⁷ Vgl. <https://www.hcch.net/en/states/authorities/details3/?aid=256>.

⁸ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 188.

⁹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 191.

¹⁰ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 188.

Art. 13 [Ablehnung eines Zustellungsantrags]

(1) Die Erledigung eines Zustellungsantrags nach diesem Übereinkommen kann nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

(2) Die Erledigung darf nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, dass der ersuchte Staat nach seinem Recht die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte für die Sache in Anspruch nimmt oder ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für das der Antrag gestellt wird.

(3) Über die Ablehnung unterrichtet die Zentrale Behörde unverzüglich die ersuchende Stelle unter Angabe der Gründe.

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Verweigerung der Erledigung der Zustellungsersuchen nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ	2
1. Rechtsnatur des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ	3
2. Prüfungsgegenstand des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ	12
3. Prüfungsmaßstab des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ	16
a) Begriff der „Hoheitsrechte“ gemäß Art. 13 Abs. 1 HZÜ	17
b) Begriff der „Sicherheit“ gemäß Art. 13 Abs. 1 HZÜ	21
4. Durchführung der Prüfung nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ	23
5. Fallgruppen	28
III. Unzulässigkeit der Ablehnung nach Art. 13 Abs. 2 HZÜ	35
IV. Folgen der Ablehnung nach Art. 13 Abs. 3 HZÜ	40
V. Rechtsbehelfe gegen Ablehnung nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ	41

I. Regelungsgegenstand

Art. 13 HZÜ regelt die Ablehnung des Zustellungsantrags durch die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates. Nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ hat die jeweilige zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates die Möglichkeit, die **Erledigung des Zustellungsantrags endgültig abzulehnen**. Voraussetzung für eine solche endgültige Ablehnung der Erledigung des Zustellungsantrags ist, dass die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates die Erledigung des Zustellungsantrags für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden. Art. 13 Abs. 2 HZÜ konkretisiert dabei, wann die **Erledigung nicht abgelehnt werden darf**. Eine Ablehnung des Zustellungsantrags darf nach Art. 13 Abs. 2 HZÜ allein aus dem Grund nicht abgelehnt werden, dass der ersuchte Vertragsstaat nach seinem Recht die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte für die Sache in Anspruch nimmt oder ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für das der Antrag gestellt wird. Hält die Zentrale Behörde des ersuchten Staates die Erledigung des Zustellungsantrags für geeignet, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden, dann hat es gemäß Art. 13 Abs. 3 HZÜ der ersuchenden Stelle darüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

II. Verweigerung der Erledigung der Zustellungsersuchen nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ

- 2 Art. 13 Abs. 1 HZÜ gewährt den Vertragsstaaten den **einzigsten Ablehnungsgrund für die Erledigung der Zustellungsanträge**.¹ Mit dieser Vorschrift haben sich insbesondere in Deutschland sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur sehr ausführlich auseinandergesetzt. Dabei spielte die Rechtsnatur des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ sowie auch der Prüfungsmaßstab dieser Bestimmung eine erhebliche Rolle. In der deutschen Gerichtspraxis haben sich eine Anzahl von Fallgruppen von Zustellungsersuchen herausgebildet, in denen die Frage der Anwendung des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ im Mittelpunkt stand.

1. Rechtsnatur des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ

- 3 Mit der **Qualifikation des Vorbehalts des Art. 13 Abs. 1 HZÜ** hat sich insbesondere die deutschsprachige Rechtspraxis sehr ausführlich auseinandergesetzt. Dabei bereitete vor allem die Einordnung des Vorbehalts des Art. 13 Abs. 1 HZÜ nicht nur im System des HZÜ, sondern auch die Auswirkungen der anerkennungsrechtlichen als auch der innerstaatlichen *ordre public* Vorbehalte auf die Bestimmung des Art. 13 Abs. 1 HZÜ ein erhebliches Problem. Aus diesem Grund wurden in der deutschen Rechtsprechung und Literatur **verschiedene Lösungsansätze** in Bezug auf die Einordnung des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ vertreten.
- 4 Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass der **Erledigungsvorbehalt dem innerstaatlichen *ordre public* Vorbehalt gleichzusetzen** sei.² Als Grund hierfür wird vorgetragen, dass der *ordre public*-Vorbehalt unteilbar sei, sodass entweder die Anwendung ausländischen Rechts oder die Durchsetzung eines ausländischen Urteils mit der deutschen Rechtsordnung unvereinbar sind und nicht hingenommen werden können. Dabei wird darauf hingewiesen, dass ein einheitlicher *ordre public* Begriff zur Folge hat, dass es keinen Unterschied macht, ob es um die Anwendung des ausländischen Rechts nach Art. 6 EGBGB, die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO oder um die Verweigerung der Erledigung eines Zustellungsantrags nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ gehe. Denn im Falle eines Verstoßes gegen den anerkennungsrechtlichen *ordre public* Vorbehalt dürfe schon die die Zustellung der Klage,

¹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 221; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 189.

² So *OLG Koblenz*, IPRax 2006, 25 (35); *Brockmeier*, Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public, 1999, S. 97 ff.; *Schütze*, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004, S. 246; *Böckstiegel/Schlafen*, NJW 1979, 1073 (1074); *Junker*, JZ 1989, 121 (123). Wohl auch *OLG Frankfurt a.M.*, OLGZ 1992, 89 (92), nach dessen Ansicht der Begriff „Gefährdung von Hoheitsrechten“ mehr oder weniger mit dem Begriff des „ordre public“ gleichzusetzen sei.

die ein *ordre public* widriges Urteil zum Ziel hat, unzulässig sein. In solche Fälle sei eine Zustellung nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ ausgeschlossen.³

Nach einer anderen Meinung soll es sich bei dem Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ um einen **abgeschwächten *ordre public*-Vorbehalt** handeln, der nur in besonderen schwerwiegenden Fällen anzuwenden ist.⁴ Danach greife der Vorbehalt des Art. 13 Abs. 1 HZÜ ein, wenn die Erledigung der Zustellungsersuchen eine besonders schwere Beeinträchtigung der Wertungsgrundlagen der Rechtsordnungen des ersuchten Staates mit sich brächte. Ist daher der Gegenstand der Klage ein als besonders verwerflich zu beurteilender Sachverhalt und lässt sich aus der Klageerhebung erkennen, dass durch eine Mithilfe bei der Zustellung dieser Klage gegen tragende Prinzipien eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates verstoßen wird, dann sei dem Ersuchen auf Zustellung der Klage nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ nicht stattzugeben.⁵

Nach anderer Ansicht soll es sich bei dem Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ um **einen *ordre public international*** handeln.⁶ Danach gehören zu dem *ordre public international*, der dem französischen Internationalen Privatrecht entstammt, nur diejenigen inländischen zwingenden Normen, die sich in einem Sachverhalt mit Auslandsbezug gegenüber dem an sich anwendbaren ausländischen Recht durchsetzen.⁷ Der Vorbehalt des Art. 13 Abs. 1 HZÜ sei daher nur dann anzuwenden, wenn die Erledigung der Zustellungsantrags gegen solche Vorschriften des innerstaatlichen Rechts verstoße, die sich gegenüber den an sich anwendbaren ausländischen Normen durchsetzen. Diese Ansicht stützt sich hierbei vor allem auf die Entstehungsgeschichte des Art. 13 Abs. 1 HZÜ sowie die Vorgängerbestimmungen in dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1896, 1905 und dem HZPÜ. Denn schon frühzeitig hat man sich bewusst für die Formulierung der Gefährdung von Hoheitsrechten und Sicherheit entschieden und die Nutzung des Begriffs *ordre public* abgelehnt.⁸

Teilweise wird auch dafür plädiert, den Vorbehalt des Art. 13 Abs. 1 HZÜ im Sinne eines **rechtshilfe- bzw. zustellungsrechtlichen *ordre public*-Vorbehalts** auszulegen.⁹ Danach müsse Rechtshilfe auch dann gewährt werden, wenn die Aner-

³ So insbesondere *Schütze*, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004, S. 246 f.

⁴ So *OLG München*, NJW 1989, 3102 mit Anmerkung von *Greger*, NJW 1989, 3103; *OLG München*, NJW 1992, 3113; *OLG Düsseldorf*, NJW 1992, 3110 (3111); *Stürmer/Stadler*, IPRax 1990, 157 (160); *Rohe*, Zur Neuorientierung des Zustellungsrechts, S. 308; *Bachmann*, Neue Rechtsentwicklungen bei punitive damages?, S. 8 f.

⁵ So *OLG München*, NJW 1989, 3102 mit Anmerkung von *Greger*, NJW 1989, 3103.

⁶ So *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 63; *Merkt*, Abwehr der Zustellung von „punitive damages“-Klagen, 1995, S. 126 ff.; *Merkt*, FS Leibold, S. 265 (272); *Morisse*, RIW 1995, 370 (372); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 228 ff.

⁷ Siehe allgemein zum *ordre public international* *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2006, S. 244 f.; siehe hierzu auch *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 146.

⁸ Siehe hierzu *Merkt*, Abwehr der Zustellung von „punitive damages“-Klagen, 1995, S. 126 ff.; siehe hierzu auch *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 146; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und *ordre public*-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 136 ff.

⁹ So *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 29b; *Geimer*, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 68; *Baumbach/Henkel*, RIW 1997, 727 (731); *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und *ordre public*-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 169.

kennungsprognose sich als negativ herausstellt, sodass nicht mit der Anerkennung der ausländischen Entscheidung gerechnet werden kann, die in dem Verfahren voraussichtlich ergehen wird. Eine Ablehnung des Zustellungsantrags nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ komme nur dann in Frage, wenn die Erledigung des Zustellungsantrags eine Beihilfe zu einem völkerrechtswidrigen oder einem absolut unmoralischen Verfahren wäre, das jeden Bezug zur Rechtsidee ermangelt. Damit solle die internationale Rechtshilfe gefördert werden und der Vorbehalt des Art. 13 Abs. 1 HZÜ sich auf ganz seltsame Ausnahmesituationen beschränken.¹⁰

- 8 Schließlich wird auch vertreten, um den Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ streng nach seinem Wortlaut auszulegen, sodass sich diese Vorschrift ausschließlich **auf die Hoheitsrechte und die Sicherheit des ersuchten Vertragsstaates beziehe**. Art. 13 Abs. 1 HZÜ diene danach der Wahrung fundamentaler staatlicher Interessen und solle nicht in ein Schutzschild für den einzelnen Bürger uminterpretiert werden.¹¹
- 9 Die dargestellten Ansichten zur Bestimmung der Rechtsnatur des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ berücksichtigen allerdings unzureichend, dass es sich bei dem Vorbehalt des Art. 13 Abs. 1 HZÜ um eine **staatsvertragliche Vorbehaltsklausel** handelt, die als *lex specialis* den innerstaatlichen *ordre public*-Klauseln vorgeht.¹² In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Qualifikation des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ als einen, wenn auch eingeschränkten innerstaatlichen *ordre public*-Vorbehalt wären die Zentralen Behörden und damit auch insgesamt der internationale Rechtshilfeverkehr erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus müsste auf Grundlage des Zustellungsersuchens eine Prognose abgegeben werden, ob eine Verletzung des *ordre public* vorliegt, da die Entscheidung selbst zu diesem Zeitpunkt nicht ergangen ist.¹³ Eine solche Prognose erscheint angesichts der geringen Angaben, die den Zentralen Behörden im Zustellungsersuchen zur Verfügung gestellt werden, nur eingeschränkt möglich zu sein.
- 10 Darüber hinaus spricht der **supranationale Charakter des HZÜ für eine vertragsautonome Auslegung des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ**.¹⁴

¹⁰ Vgl. ausführlich hierzu Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 29b; Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 68 ff.

¹¹ Vgl. Junger/Reimann, NJW 1994, 3274; Bischof, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelsachen, 1997, S. 284.

¹² Siehe hierzu Hopt/Kulms/von Hein, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 125 mit weiteren Nachweisen.

¹³ Siehe hierzu Hau, IPRax 1997, 245 (246); Zekoll, NJW 2003, 2885 (2886); Hopt/Kulms/von Hein, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 128; Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 229 ff.

¹⁴ So OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2002, 357 (358); Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 98; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2017, Rn. 679; Koch/Diedrich, ZIP 1994, 1830 (1832); Koch/Horlach/Thiel, RIW 2006, 356 (358 f.); Piekenbrock, IPRax 2006, 4 (7); Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 174 ff., S. 189; Freudenthal, Grensoverschrijdende Betekening in Burgerlijke en Handelszaken, 2011, S. 36; Costas-Pörksen, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 52 f.; HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 224; anders zur *Nieder*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 69 ff., der darauf hinweist, dass sich aus dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 HZÜ ergebe, dass hier auf die Hoheitsrechte sowie die Sicherheit des Vertragsstaates abgestellt werden soll, sodass sich hieraus eine Auslegung durch die Vertragsstaaten ergeben solle. Siehe zur vertragsautonomen Auslegung des HZÜ die Anmerkungen zu Art. 1 HZÜ, Rn. 4 ff.

Eine Auslegung nach der *lex fori* würde den supranationalen Charakter des HZÜ nicht nur unzureichend berücksichtigen, sondern vielmehr zuwiderlaufen.¹⁵ In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass staatsvertragliche Vorbehaltsklauseln zwar im Interesse des Entscheidungseinklangs eng auszulegen sind.¹⁶ Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass der Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ auch nicht so ausgelegt werden darf, dass ihm jegliche korrigierende Wirkung genommen wird. Art. 13 Abs. 1 HZÜ darf daher nicht zu eng ausgelegt werden, sodass es nur auf die Erledigung von Zustellungsanträgen anzuwenden ist, die einem völkerrechtswidrigen oder einem absolut unmoralischen Verfahren entstammen. Auch eine strenge wörtliche Auslegung des Art. 13 Abs. 1 HZÜ nimmt dem Vorbehalt jegliche Wirkung. Wie sich allerdings aus dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 HZÜ ergibt, beabsichtigte die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* vom einer herkömmlichen *ordre public*-Klausel, wie sie in anderen Übereinkommen umschrieben ist, abzuweichen und hat im Art. 13 Abs. 1 HZÜ alleine auf die Hoheitsrechte („*sovereignty*“ bzw. „*souveraineté*“) und die Sicherheit („*security*“ bzw. „*sécurité*“) abgestellt. Mit dieser Begriffswahl sollte der Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 1 HZÜ im Vergleich zu einer üblichen *ordre public*-Klausel enger gefasst werden.¹⁷ Damit betrifft Art. 13 Abs. 1 HZÜ allein **den innersten, politischen Kern des *ordre public***.¹⁸ Diese wird auch durch Art. 14 HZÜ bestätigt, der auf eine diplomatische Beilegung von Schwierigkeiten bei der Zustellung ausdrücklich hinweist. Damit wird deutlich gemacht, dass Art. 13 HZÜ in einem völkerrechtlichen und nicht nur in einem internationalprivatrechtlichen Zusammenhang interpretiert werden muss.¹⁹

Aus diesem Grund ist der Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ als ein **internationaler *ordre public*-Vorbehalt im völkerrechtlichen Sinne** zu verstehen, sodass die Zentrale Behörde die Erledigung der Zustellungsersuchen verweigern kann, wenn sich unter Rückgriff auf das Völkerrecht ergibt, dass die Erledigung der Zustellungsersuchen rechtswidrig ist.²⁰ Art. 13 Abs. 1 HZÜ ist daher nur dann anwendbar, wenn zum Beispiel aufgrund absehbarer politischer Einflussnahme oder ähnlicher Faktoren mit hinreichender Sicherheit damit zu rechnen ist, dass das Verfahren im Gerichtsstaat rechtsstaatlichen Erfordernissen im Sinne von Art. 6 EMRK oder Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht entspricht.²¹

¹⁵ Vgl. *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 125.

¹⁶ Vgl. *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2006, S. 257; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 125.

¹⁷ Vgl. *HCCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 222; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 132 f.; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelsachen, 1997, S. 282.

¹⁸ So *Kronke*, EuZW 1995, 221; *Mansel*, EuZW 1996, 335 (336) *Oberhammer*, IPRax 2004, 40 (45); *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 133.

¹⁹ So zu Recht *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 133.

²⁰ So *BVerfG*, NJW 2007, 3709 (3711); *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 148; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 116 f.

²¹ So zu Recht *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 154; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 117. Siehe hierzu auch *OLG München*, NJW 1992, 3113; *Stürmer*, JZ 2006, 60 (66).

2. Prüfungsgegenstand des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ

- 12 **Gegenstand der Prüfung** ist im Rahmen des Art. 13 Abs. 1 HZÜ die **Erledigung des Zustellungsantrags**. Weder der eigentliche Zustellungsantrag noch die Folgen des mit der Zustellung eingeleiteten Verfahrens gehören zum Prüfungsgegenstand nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ. Es ist somit entscheidend, ob die Erledigung des Zustellungsantrags und damit die **Durchführung der Zustellung geeignet ist, die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Vertragsstaates zu gefährden**. Nicht zu berücksichtigen sind daher eventuelle Folgen der Entscheidung, die in dem eingeleiteten Gerichtsverfahren ergehen wird.²²
- 13 Nach **Ansicht des BVerfG** gilt dieses jedoch nicht in den Fällen, in denen das mit der **Klage verfolgte Ziel** „*offensichtlich gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats verstieße*“.²³ Eine solche **missbräuchliche Klage** liegt nicht bereits dann vor, wenn der Beklagte mit hohen Anwaltskosten auch im Rahmen einer erfolglosen Klageerhebung konfrontiert wird.²⁴ Dagegen hat das BVerfG eine solche missbräuchliche Klageerhebung in dem Fall befürwortet, in dem die im „*Klageweg geltend gemachte Forderung – jedenfalls in ihrer Höhe – offenkundig keine substantielle Grundlage hat*“.²⁵ Dieses setzt allerdings voraus, dass die nationalen Zentralen Behörden bei der Überprüfung der eingehenden Zustellungsersuchen eine **Prognose** vornehmen, ob das später in dem Klageverfahren erstrittene Urteil letztendlich vollstreckt werden kann.²⁶
- 14 Gegen eine Überprüfung der Zustellungsersuchen auf eventuelle Verstöße der im Klageweg geltend gemachten Forderung im Rahmen der Prüfung der Zustellungsersuchen spricht allerdings, dass eine solche **Überprüfung zum Zeitpunkt der Klagezustellung** die Möglichkeiten und Befugnisse der nationalen Zentralen Behörden überschreiten würde. Denn die nationalen Zentralen Behörden müssten sich bei der Beurteilung der Zustellungsersuchen mit ausländischem Recht des Ursprungsvertragsstaates auseinandersetzen, obwohl zu diesem Zeitpunkt weder die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts noch die Statthaftigkeit der Klage sowie auch deren Begründetheit überhaupt feststeht.²⁷ Darüber hinaus ist hier auch zu berücksichtigen, dass eine solche weitreichende Überprüfung der Zustellungsersuchen dazu führen würde, dass ausländische Kla-

²² So OLG München, NJW 1989, 3102 (3103); OLG München, NJW 1992, 3113; OLG Frankfurt a.M., OLGZ 1992, 89 (92); Stürmer/Stadler, IPRax 1990, 157 (169); Koch/Diedrich, ZIP 1994, 1830 (1832); Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 193; Rohe, Zur Neuorientierung des Zustellungsrechts, S. 307; Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 5.

²³ Vgl. BVerfG, BVerfGE 91, 335 (343) = NJW 1995, 649 (650); BVerfG, BVerfGE 108, 238 (247) = NJW 2003, 2598 (2599); BVerfG, NJW 2007, 3709 (3710).

²⁴ Vgl. BVerfG, NJW 2007, 3709 (3710).

²⁵ Vgl. BVerfG, NJW 2003, 2598 (2599).

²⁶ Für eine solche Prüfung Braun ZIP 2003, 2225 (2229 f.); Rothe, RIW 2003, 859 (864); Rohe, Zur Neuorientierung des Zustellungsrechts, S. 308 f.; zur Niden, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 239 ff.

²⁷ So zu Recht Junger/Reimann, NJW 1994, 3274 (3275); Zekoll, NJW 2003, 2885 (2886 f.).

gen nach Maßstab nationaler Grundrechte und Rechtsstaatsprinzipien überprüft werden müssten. Eine solche Prüfung ist mit Art. 13 Abs. 1 HZÜ nicht vereinbar.²⁸ Schließlich ist auch zu beachten, dass bei einer Ablehnung der Zustellungsersuchen die **Möglichkeit einer Ersatzzustellung** weiterhin offenbleibt, sodass ein Beklagter sich dann gerade nicht auf die Schutzmechanismen des HZÜ berufen kann.²⁹

Aus diesem Grund beschränkt sich die Überprüfung im Rahmen des Art. 13 Abs. 1 HZÜ darauf, ob die Erledigung des Zustellungsantrags und damit die Zustellung des Schriftstücks geeignet ist, die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Staates zu gefährden.³⁰

3. Prüfungsmaßstab des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ

Voraussetzung für die Ablehnung der Erledigung des Zustellungsantrags nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ ist, dass der ersuchte Vertragsstaat die Erledigung des Zustellungsantrags für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden. Die **Gefährdung der Hoheitsrechte oder der Sicherheit des ersuchten Vertragsstaates** bilden damit den Prüfungsmaßstab des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ. Damit weicht der Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 HZÜ von der in den Haager Übereinkommen gebräuchlichen Formulierungen ab, die allgemein auf die öffentliche Ordnung („*ordre public*“) abstellen.³¹ Mit dieser engen Wortfassung sollte klargestellt werden, dass Art. 13 HZÜ gegenüber den anderen *ordre-public*-Klauseln enger zu fassen ist.³²

a) Begriff der „Hoheitsrechte“ gemäß Art. 13 Abs. 1 HZÜ

Der Begriff der Hoheitsrechte ist, wie sich aus der französischen („*souveraineté*“) und der englischen Fassung („*sovereignty*“) des Art. 13 Abs. 1 HZÜ

²⁸ So *BVerfG*, NJW 2007, 3709 (3710); *Oberhammer*, IPRax 2004, 40 (45); *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 5.

²⁹ Vgl. *Junger/Reimann*, NJW 1994, 3274 (3275); *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 5.

³⁰ So *OLG München*, NJW 1989, 3102 (3103); *OLG München*, NJW 1992, 3113; *OLG Frankfurt a.M.*, OLGZ 1992, 89 (92); *Stürner/Stadler*, IPRax 1990, 157 (169); *Koch/Diedrich*, ZIP 1994, 1830 (1832); *Zekoll*, NJW 2003, 2885 (2886 f.); *Oberhammer*, IPRax 2004, 40 (45); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 193; *Rohe*, Zur Neuorientierung des Zustellungsrechts, S. 307; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 5.

³¹ Vgl. *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 132. Siehe allgemein zum Einfluss dieser Formulierungen in den Haager Übereinkommen auf das deutsche Recht *Kropholler*, RabelsZ 57 (1993) 207 (211 f.).

³² Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 222 f.; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 282; *Rothe*, RIW 2003, 859 (860) *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 133. Anders *Merkt*, Abwehr der Zustellung von „punitive damages“-Klagen, 1995, S.128 f.; *Merkt*, FS Leipold, S. 265 (272); *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 85.

ergibt, im Sinne eines **Souveränitätsvorbehalts** zu verstehen.³³ Damit versteht das HZÜ auf das allgemein anerkannte völkerrechtliche **Prinzip der Souveränität**.³⁴ Der völkerrechtliche Souveränitätsbegriff setzt sich aus mehreren Bereichen zusammen. Darunter fallen einerseits die **Gebietshoheit** und die **Personalhoheit**. Andererseits umfasst der Souveränitätsbegriff auch die **Justizhoheit**.³⁵ Im Bereich des HZÜ bezieht sich der Begriff der Hoheitsrechte insbesondere auf die Justizhoheit.³⁶ Darunter wird die Gerichtsgewalt über die in einem Staat ansässigen Personen verstanden.³⁷

- 18 Zu Teil wird darauf allerdings hingewiesen, dass nach dem System des HZÜ ein Eingriff in die Souveränität nicht erfolgen kann, da die Zustellung durch die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaats vorgenommen wird, sodass der Hoheitsträger des ersuchten Staates die Zustellung bewilligt. Ein Eingriff wäre damit begrifflich zumindest im Rahmen einer Zustellung über die Zentralen Behörden nicht möglich.³⁸ Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein solches Verständnis des Art. 13 Abs. 1 HZÜ dieser Bestimmung jegliche Wirkung nehmen würde. Aus diesem Grund muss die Gefährdung der Hoheitsrechte dahingehend verstanden werden, dass **mit der Erledigung der Zustellungersuchen ein Eingriff in die Hoheitsrechte droht**.

- 19 Einen Eingriff in die Justizhoheit der Bundesrepublik Deutschland hat das *OLG Düsseldorf* im Falle einer **Zustellung einer antisuit injunctions** angenommen. Das *OLG Düsseldorf* hat den Eingriff in die Justizhoheit damit begründet, dass deutsche Gerichte ausschließlich selbst nach den für sie geltenden Verfahrensgesetzen und nach den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen darüber befinden, ob sie für die Entscheidung einer Streitsache zuständig sind oder ob sie die Zuständigkeit eines anderen inländischen oder ausländischen Gerichts zu respektieren haben.³⁹ Das *OLG Düsseldorf* musste zwar erkennen, dass der Adressat des Prozessführungsverbots nicht das deutsche Gericht ist, sondern vielmehr die Prozesspartei, gegen die die *antisuit injunction* erwirkt wurde. Allerdings hat es diesen Umstand nicht als entscheidungserheblich angesehen.⁴⁰ Eine solche

³³ Vgl. *OLG Frankfurt a.M.*, NJOZ 2006, 3576 (3584 ff.); *OLG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2006, 9174, Rn. 32 ff.; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 133; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 97.

³⁴ Vgl. allgemein zum Souveränitätsbegriff *Ipsen*, Völkerrecht, Kap. 7, Rn. 137 f. Siehe in Bezug auf das HZÜ zur *Nieder*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 133 ff.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 100 ff.

³⁵ Vgl. ausführlich hierzu *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 103 ff.

³⁶ Vgl. *Maack*, Englische antisuits injunctions im europäischen Zivilrechtsverkehr, 1999, S. 91; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 133.

³⁷ Vgl. ausführlich hierzu *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 100 ff.

³⁸ Vgl. *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 2; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 133 f.

³⁹ *OLG Düsseldorf*, IPRax 1997, 260 (261).

⁴⁰ *OLG Düsseldorf*, IPRax 1997, 260 (261). Siehe hierzu *Hau*, IPRax 1997, 245 (247); *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 136 f.; *Mansel*, EuZW 1996, 335. Kritisch *Geimer*, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 77 ff.

Betrachtungsweise erscheint zutreffend, da aufgrund der Dispositionsmaxime das Gericht nicht tätig werden kann, wenn dem Kläger die Prozessführung wirksam untersagt wird.⁴¹

Damit ist der **Anwendungsbereich sehr eng**, was auch durch die *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* beabsichtigt wurde und gerade den Ausnahmecharakter des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ deutlich macht.⁴²

b) Begriff der „Sicherheit“ gemäß Art. 13 Abs. 1 HZÜ

Die Erledigung des Zustellungsantrags kann gemäß Art. 13 Abs. 1 HZÜ **21** ferner auch dann verweigert werden, wenn die Erledigung geeignet ist, die **Sicherheit des ersuchten Vertragsstaates** zu gefährden. Der Begriff der Sicherheit gemäß Art. 13 Abs. 1 HZÜ ist **weniger klar konturiert** als der Begriff der Hoheitsrechte im Sinne des Art. 13 Abs. 1 HZÜ.⁴³ Mögliche **Fallbeispiele** einer Sicherheitsgefährdung werden lediglich in der Literatur diskutiert. Als möglicher Anwendungsfall der Gefährdung der Sicherheit wird dabei der Fall genannt, dass der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks den Bestand des Staates oder seiner Einrichtungen gefährdet.⁴⁴ Zum Teil wird die Gefährdung der Sicherheit im Sinne des Art. 13 Abs. 1 HZÜ angenommen, wenn das zuzustellende Schriftstück eine Aufforderung zum illegalen Tun enthält.⁴⁵ Darüber hinaus auch der Fall, dass das Fehlen der innerstaatlichen Umsetzung völkerrechtlicher Verträge gezielt genutzt wird, ein völkerrechtswidriges Urteil zu erwirken.⁴⁶

Damit hat auch der Begriff der Sicherheit im Sinne des Art. 13 Abs. 1 HZÜ **22** **sehr geringe praktische Relevanz**, da derartige Klageschriften selten in der Praxis vorkommen. Auch hier wird der Ausnahmecharakter des Vorbehalts des Art. 13 Abs. 1 HZÜ deutlich.⁴⁷

⁴¹ Siehe *Hau*, IPRax 1997, 245 (248); *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 137; *Mansel*, EuZW 1996, 335. Kritisch *Geimer*, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 77 ff.; *Maack*, Englische antisuits injunctions im europäischen Zivilrechtsverkehr, 1999, S. 87 ff.

⁴² *HCCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 223; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 134.

⁴³ Siehe hierzu *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 196 ff.; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 136 f.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 109 ff.

⁴⁴ So *Maack*, Englische antisuits injunctions im europäischen Zivilrechtsverkehr, 1999, S. 92; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 134; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 197.

⁴⁵ So *Maack*, Englische antisuits injunctions im europäischen Zivilrechtsverkehr, 1999, S. 92; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 2; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 197.

⁴⁶ So *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 2; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 197.

⁴⁷ So *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 2; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 198; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 141.

4. Durchführung der Prüfung nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ

- 23 Dem Wortlaut nach obliegt die Überprüfung der Zustellungsanträge im Rahmen des Art. 13 Abs. 1 HZÜ dem ersuchten Staat. Allerdings ist allgemein anerkannt, dass damit **die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates** gemeint ist. Dieses ergibt sich aus Art. 4 HZÜ, nach dem die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates für die Überprüfung der Zustellungsanträge zuständig ist.⁴⁸ Damit muss die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates entscheiden, ob der Zustellungsantrag erledigt wird oder aufgrund einer Gefährdung der Hoheitsrechte oder der Sicherheit des ersuchten Vertragsstaates nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ endgültig abgewiesen wird.
- 24 Die Zentrale Behörde kann die Erledigung des Zustellungsantrags verweigern, wenn sie diese für geeignet hält, die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Vertragsstaates zu gefährden. Aus diesem Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 HZÜ folgt somit, dass die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates **hin-sichtlich der Gefahrenlage ein Beurteilungsspielraum** zusteht.⁴⁹ Im Rahmen des Beurteilungsspielraums muss die Zentrale Behörde eine **Gefahrenprognose** vornehmen, sodass im Zeitpunkt der Überprüfung der Zustellungsanträge Anhaltspunkte vorliegen müssen, aus denen sich eine Gefahr für die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Staates ergeben könnte.
- 25 Umstritten ist, ob die **Gefahrenlage objektiv** vorliegen muss, oder ob ein **subjektives „Sich-gefährdet-fühlen“** als **Beurteilungsmaßstab** ausreichend ist. Zwar deutet der Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 HZÜ darauf hin, dass lediglich ein subjektives „Sich-gefährdet-fühlen“ als Beurteilungsmaßstab ausreichend ist,⁵⁰ allerdings darf hieraus nicht gefolgert werden, dass die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates die Tatbestandsmerkmale des Art. 13 Abs. 1 HZÜ nach eigenem Belieben definieren darf.⁵¹ Aus diesem Grund muss die Zentrale Behörde bei der Einschätzung der Gefährdungslage **die allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätze des Völkerrechts** beachten.⁵² Daher ist auf einen

⁴⁸ So *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 278 ff.; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 135; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 190.

⁴⁹ Siehe *OLG Frankfurt a.M.*, OLGZ 1992, 89 (93); *Mössle*, Internationale Forderungspfändung, S. 119; *Mansel*, EuZW 1996, 335 (337); *Maack*, Englische antisuits injunctions im europäischen Zivilrechtsverkehr, 1999, S. 88; *von Danwitz*, DÖV 2004, 501 (505 f.); *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 135; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 191; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 99.

⁵⁰ So *Mössle*, Internationale Forderungspfändung, S. 119; *Maack*, Englische antisuits injunctions im europäischen Zivilrechtsverkehr, 1999, S. 88.; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 135. Andere Ansicht *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 191; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 99.

⁵¹ So zu Recht *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 283; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 135.

⁵² So zu Recht *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 283; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 135.

objektive Maßstab abzustellen, der von jedem verständigen Dritten zum maßgeblichen Zeitpunkt gleichermaßen erkennbar ist.⁵³

Darüber hinaus enthält Art. 13 Abs. 1 HZÜ auch keine Vorgaben über die **Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung**.²⁶ Zum Teil wird vertreten, dass bereits die Möglichkeit einer Verletzung der Hoheitsrechte oder der Sicherheit des ersuchten Vertragsstaates ausreichend sei.⁵⁴ Hiergegen kann allerdings vorgetragen werden, dass eine solche niedrige Voraussetzung dem Ausnahmecharakter des Art. 13 Abs. 1 HZÜ nicht entspricht, sodass die Gefahr bestünde, dass die Gewährung von Rechtshilfe zu weitgehend eingeschränkt wäre.⁵⁵ Aus diesem Grund gilt bei den Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung, dass eine **überwiegende Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts** vorliegen muss.⁵⁶

Die Überprüfung durch die Zentrale Behörde erfolgt auf der Grundlage der Zustellungsunterlagen, die das Gericht im Ursprungsvertragsstaat gemäß Art. 3 HZÜ übersandt hat. Damit basiert die Überprüfung durch die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates grundsätzlich auf dem **Antrag sowie den Begleitunterlagen** nach Art. 3 HZÜ.⁵⁷ Verlangt die Zentrale Behörde zudem, dass das zuzustellende Schriftstück übersetzt wird, so kann zur Überprüfung des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ auch dieses Schriftstück hinzugezogen werden, sodass die Überprüfung auf die vom ausländischem Gericht übersandten Unterlagen beschränkt ist.⁵⁸ Eine **eigenständige Ermittlung** der Zentralen Behörde des ersuchten Vertragsstaates über Hintergrund, Anlas und Berechtigung des Klagebegehrens ist dagegen **nicht zulässig**, da es ansonsten mit erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung der Zustellung des Schriftstückes kommen könnte.⁵⁹ Aus gleichen Gründen ist schließlich auch eine **Anhörung des Zustellungsempfängers** durch die Zentrale Behörde im Rahmen dieser Prüfung **ausgeschlossen**.⁶⁰ Gleiches gilt auch für die **Anhö-**

⁵³ So *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 192; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 99. Im Ergebnis auch *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 283; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 135.

⁵⁴ So *Merkt*, Abwehr der Zustellung von „punitive damages“-Klagen, 1995, S. 137 f.; *Maack*, Englische antisuits injunctions im europäischen Zivilrechtsverkehr, 1999, S. 88.

⁵⁵ Vgl. *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 192.

⁵⁶ So *Brockmeier*, Punitive damages, multiple damages and deutscher ordre public, 1999, S. 99; *von Danwitz*, DÖV 2004, 501 (506); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 192.

⁵⁷ Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. 3, Rn. 6 ff.

⁵⁸ Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 1992, 3110 (3111); *OLG Koblenz*, IPRax 2006, 25 (34); *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2159; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 194.

⁵⁹ Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 1992, 3110 (3111); *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2007, 640 (641); *OLG Celle*, BeckRS 2006, 9152; *Oberhammer*, IPRax 2004, 40 (42); *Koch/Horlach/Thiel*, RIW 2006, 356 (362); *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2159; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 194.

⁶⁰ Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 1992, 3110 (3111); *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2159; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 195. Anders *Wölki*, RIW 1985, 530 (534).

rung des Klägers des Ausgangsverfahrens, der die Zustellung begehrt.⁶¹ Damit ist nur auf die sich aus den Zustellungsunterlagen und der Klage ergebenden Umstände abzustellen.

5. Fallgruppen

- 28 Die Anwendung des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ hat insbesondere die **deutsche Praxis sowie auch Literatur** beschäftigt. Dabei haben sich eine Anzahl von Fallgruppen herausgebildet, bei denen die Anwendung des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ im Mittelpunkt stand. Die Anwendung des Vorbehalts hat allerdings nur vereinzelt zu einer Ablehnung der Erledigung des Zustellungsantrags geführt. Darüber hinaus erfolgte auch durch die Änderung der ZRHO eine Einschränkung des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ.⁶²
- 29 Eine Fallgruppe für die Anwendung des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ bildet die Zustellung von **Klagen gegen den ersuchten Staat** bzw. die **Organe des ersuchten Staates**. Zwar stellt sich hier zunächst die Frage, ob das HZÜ überhaupt anwendbar ist,⁶³ sodass derartige Klagen schon mangels Anwendung des HZÜ nicht zugestellt werden können.⁶⁴ Allerdings kann die Erledigung des Zustellungsersuchens bei Klagen gegen den ersuchten Staat bzw. die Organe des ersuchten Staates auch als Verstoß gegen die staatliche Souveränität betrachte werden und unter Berufung auf den Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ abgelehnt werden.⁶⁵ In der Praxis sind diese Fälle nicht aufgetreten.⁶⁶
- 30 Lange Zeit wurden auch die **Zustellung einer ausländischen einstweiligen Verfügung** sowie **eines ausländischen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** auf der Grundlage des § 59 Abs. 3 Nr. 1 ZRHO a.F. abgelehnt. Mit der Änderung der ZRHO im Jahr 1999 ist allerdings diese Praxis der deutschen Behörden aufgehoben, sodass auch in diesen Fällen eine Erledigung der Zustel-

⁶¹ Vgl. *OLG Koblenz*, IPRax 2006, 25 (34); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 195.

⁶² Vgl. hierzu die ausführliche Übersicht bei: *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 135 ff.; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 122 ff.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 203 ff.

⁶³ Vgl. hierzu *Hoge Raad*, NJ 1998, 887 m. Anm. *Vlas*; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 58 ff. Siehe hierzu auch oben die Kommentierung zu Art. 1, Rn. 25.

⁶⁴ Vgl. *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 135; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 122 f.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 204. A.A. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 285.

⁶⁵ Vgl. *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 135; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 122 f.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 204.

⁶⁶ Siehe *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 135.

lunsanträge nicht auf der Grundlage des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ verweigert werden darf.⁶⁷

Ebenso stellt auch eine drohende *pre-trial discovery* keinen Grund für die Ablehnung der Erledigung eines Zustellungsantrags im Sinne des Art. 13 Abs. 1 HZÜ dar.⁶⁸ So hat das BVerfG entschieden, dass die *pre-trial discovery* nicht ohne Weiteres einen Verstoß gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaates darstellt.⁶⁹ Auch der BGH hat in der Durchführung der *pre-trial discovery* keinen Verstoß gegen den anerkennungsrechtlichen *ordre public* nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO gesehen.⁷⁰ Aus diesem Grund wird zu Recht allgemein vertreten, dass auch **kein Verstoß gegen den Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ** vorliegt.⁷¹ Zwar wird vereinzelt darauf hingewiesen, dass die *pre-trial discovery* mit dem Ausforschungsverbot des deutschen Zivilverfahrensrechts nicht vereinbar sei, sodass sie einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* darstelle.⁷² Daher wird dafür plädiert, dass schon die Zustellung einer Klage nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ abgelehnt werden müsse, wenn das eingeleitete Verfahren ein Urteil zum Ergebnis hat, das gegen das im deutschen Zivilverfahrensrecht verankerte Ausforschungsverbot verstößt.⁷³ Allerdings ist im Rahmen des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ entscheidend, ob die *pre-trial discovery* einen der unverzichtbaren Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaates betrifft und damit in den Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 1 HZÜ fällt. Dieses ist abzulehnen, da auch das deutsche Zivilverfahrensrecht in einzelnen Vorschriften einklagbare Auskunftsvorschriften vorsieht.⁷⁴

⁶⁷ Siehe hierzu Gottwald, IPRax 1999, 395 f.; Hopt/Kulms/von Hein, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 137 ff.; zur Nieden, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 123 f.; Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2161; Schlosser, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 2.

⁶⁸ Vgl. zur *pre-trial-discovery* ausführlich Hopt/Kulms/von Hein, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 92 f.; zur Nieden, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 192 ff.; Roffman/Emer/Kräft, GWR 2018, 323 ff.; Mirza, GRUR Int. 2019, 781 ff.

⁶⁹ Vgl. BVerfG, BeckRS 2009, 71201, Rn. 15; BVerfG, NJOZ 2016, 465 (469), Rn. 43. Siehe hierzu ausführlich Hopt/Kulms/von Hein, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 92 f.; Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 246 ff.; zur Nieden, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 192 ff.; Costas-Pörksen, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 217 ff.

⁷⁰ Vgl. BGH, NJW 1992, 3096 (3099).

⁷¹ Vgl. OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2002, 357 (358); OLG Koblenz, IPRax 2006, 25 (37); OLG Celle, BeckRs 2006, 9152; Hopt/Kulms/von Hein, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 92 f.; von Hein, RIW 2007, 211 (213); Stürmer/Müller, IPRax 2008, 339 (343); zur Nieden, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 210 f.; Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 248; Costas-Pörksen, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 218, 229.

⁷² So Schütze, RIW 1993, 139 (141); Schütze, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004, S. 136, 143 ff.; von Danwitz, DÖV 2004, 501 (506); Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2482, 2490. A.A. Schlosser, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HBÜ, Rn. 2.

⁷³ So Schütze, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004, S. 247.

⁷⁴ Vgl. hierzu ausführlich Ghassabeh, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 250 f. m.w.N. Siehe auch den Vergleich des § 142 ZPO zur *pre-trial-discovery* bei Lüpke/Müller, NZI 2002, 588 ff.

- 32 Zustellungen von Klagen, die *punitive damages* zum Gegenstand haben, fallen grundsätzlich auch **nicht in den Anwendungsbereich des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ**.⁷⁵ Dieses gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen die im „Klageweg geltend gemachte Forderung – jedenfalls in ihrer Höhe – offenkundig keine substantielle Grundlage hat“.⁷⁶ Art. 13 Abs. 1 HZÜ ist auch dann anwendbar, wenn das Ziel und die konkreten Umstände des Klageverfahrens auf einen **offensichtlichen Rechtsmissbrauch** schließen lassen.⁷⁷ Eine generelle Verweigerung der Erledigung des Zustellungsantrags nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ ist bei Klagen, die *punitive damages* zum Gegenstand haben, allerdings abzulehnen.⁷⁸ Gleiches gilt für die Zustellung von Klagen die *treble damages* zum Gegenstand haben. Auch hier wird ein Verstoß gegen den Vorbehalt überwiegend abgelehnt.⁷⁹ Bei Klagen, die aufgrund des *Alien Tort Claims Act* erhoben wurden, liegt ein Verstoß gegen den Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ ebenso nicht vor.⁸⁰
- 33 Schließlich werden auch Zustellungen von **US-amerikanischen class action-Klagen** nicht als ein Verstoß gegen den Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ eingestuft.⁸¹ Zwar ist ein solches Verfahren dem deutschen Zivilverfahrensrecht unbekannt. Dieses kann allerdings nicht als Begründung für einen Verstoß gegen den Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ genutzt werden, da nach Art. 13 Abs. 2 HZÜ die Erledigung von Zustellungsanträgen nicht alleine deshalb abgelehnt werden darf, dass der ersuchte Staat nach seinem Recht ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für das der Zustellungsantrag gestellt wird.⁸²

⁷⁵ Vgl. *BVerfG*, NJW 1995, 649; *BVerfG*, NJW 2007, 3709 (3710) *OLG München*, NJW 1989, 3102 f.; *OLG München*, NJW 1992, 3113; *OLG Frankfurt a.M.*, OLGZ 1992, 89 (92 f.); *OLG Düsseldorf*, NJW 1992, 3110 (3111); *KG*, OLGZ 1994, 587; *Mörsdorf-Schulte*, Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages, 1999, S. 44 ff.; *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 140 f.; *Rogler*, IPRax 2009, 223 (227); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 258 ff.; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 223 ff.; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2157; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 3.

⁷⁶ So *BVerfG*, NJW 2003, 2598 (2599).

⁷⁷ So *BVerfG*, NJW 2007, 3709.

⁷⁸ So aber *OLG Karlsruhe*, IPRax 2006, 25 (37); *Gregor*, NJW 1989, 3103 (3104); *Merkt*, Abwehr der Zustellung von „punitive damages“-Klagen, 1995, S. 148 ff.; *Schütze*, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004, S. 246 f.; *von Danwitz*, DÖV 2004, 501 (509 f.).

⁷⁹ So *BVerfG*, NJW 2007, 3709; *OLG Celle*, BeckRS 2006, 9152; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2009, 500; *Frankfurt a.M.*, NJOZ 2006, 3575; *Zekoll/Rahlf*, JZ 1999, 384, (387); *Piekenbrock*, IPRax 2006, 4 (10); *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 226; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2157.

⁸⁰ So *Piekenbrock*, IPRax 2006, 4 (9); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 244; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 257; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2157. A.A. *OLG Karlsruhe*, IPRax 2006, 25 (38).

⁸¹ Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2010, 573; *Geulen/Sebok*, NJW 2003, 3244 (3245); *Brand*, NJW 2012, 1116 (1117); *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 126; *Huck*, NJOZ 2015, 993 (996); *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 226 ff.; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2157, Rn. 2159. Kritisch *Schütze*, Prozessführung und -risiken im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 2004, S. 249.

⁸² Vgl. *Mark*, EuZW 1994, 238 (240); *Hopt/Kulms/von Hein*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 95; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 245; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 126; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 226; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 121.

Dagegen wurde die Anwendung des Vorbehalts nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ bei der Zustellung von *antisuit injunctions* nach englischem Recht bejaht.⁸³ Das OLG Düsseldorf hat darin zutreffend einen **Eingriff in die Justizhoheit** gesehen, da deutsche Gerichte ausschließlich selbst nach den für sie geltenden Verfahrensgesetzen und nach den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen darüber befinden, ob sie für die Entscheidung einer Streitsache zuständig sind, oder ob sie die Zuständigkeit eines anderen inländischen oder ausländischen Gerichts zu respektieren haben.⁸⁴

III. Unzulässigkeit der Ablehnung nach Art. 13 Abs. 2 HZÜ

Art. 13 Abs. 2 HZÜ nennt **zwei Gründe**, die durch die Zentralen Behörden des ersuchten Vertragsstaates **nicht als Ablehnungsgründe** genutzt werden können, sodass bei Vorliegen dieser Gründe eine Ablehnung der Erledigung des Zustellungsantrags nach Art. 13 Abs. 2 HZÜ ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung **beschränkt** somit **den Prüfungsumfang der Zentralen Behörde**, sodass die in Art. 13 Abs. 2 HZÜ genannten Gründe im Rahmen der Prüfung des Vorliegens des Vorbehalts gemäß Art. 13 Abs. 1 HZÜ nicht überprüft werden müssen.⁸⁵ Diese Regelung entspricht Art. 12 Abs. 2 HBÜ.⁸⁶

Nach Art. 13 Abs. 2 HZÜ ist die Ablehnung der Erledigung eines Zustellungsantrags alleine aus dem Grund ausgeschlossen, dass der **ersuchte Vertragsstaat** nach seinem Recht die **ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte** für die Sache in Anspruch nimmt.⁸⁷

Darüber hinaus ist die Ablehnung der Zustellungsersuchen gemäß Art. 13 Abs. 2 HZÜ auch dann ausgeschlossen, wenn der **ersuchte Vertragsstaat das Verfahren nicht kennt**, das dem entspricht, für das der Antrag gestellt wurde. Damit kann die Erledigung der Zustellungsanträge nicht aus dem Grund verweigert werden, dass ein Rechtsinstitut, welches mit dem zuzustellenden Schriftstück eingeleitet werden soll, im ersuchten Vertragsstaat nicht bekannt ist. Hierdurch kann die Zustellung der Schriftstücke, mit denen zum Beispiel *class actions* eingeleitet werden, nicht alleine aus dem Grund verweigert werden, dass das Verfahrensrecht im ersuchten Vertragsstaat ein solches Verfahren nicht kennt.⁸⁸

⁸³ Vgl. OLG Düsseldorf, IPRax 1997, 260 (261). Siehe hierzu Hau, IPRax 1997, 245 (247); Hopt/Kulms/von Hein, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 136 f.; Mansel, EuZW 1996, 335. Kritisch Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 77 ff.

⁸⁴ OLG Düsseldorf, IPRax 1997, 260 (261). Siehe hierzu Hau, IPRax 1997, 245 (247); Hopt/Kulms/von Hein, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 136 f.; Mansel, EuZW 1996, 335. Kritisch Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 77 ff.; zur Niden, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 124 ff.; Costas-Pörksen, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 208 ff.

⁸⁵ Vgl. HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 232; Koch/Diedrich, ZIP 1994, 1830 (1831).

⁸⁶ Vgl. ausführlich hierzu Knöfel, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, Art. 12 HBÜ, Rn. 13.

⁸⁷ Vgl. HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 231.

⁸⁸ Vgl. HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 231.

- 38 Den Ausnahmetatbeständen des Art. 13 Abs. 2 HZÜ ist folglich zu entnehmen, dass ein **Rückgriff auf die *lex fori*** als Begründung für die Ablehnung eines Zustellungsersuchens ausgeschlossen ist. Ebenso verbietet Art. 13 Abs. 2 HZÜ die **Möglichkeit einer *révision au fond*** im Rahmen der Vorbehaltsprüfung nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ.⁸⁹
- 39 Die Bedeutung des Art. 13 Abs. 2 HZÜ im Rahmen der Vorbehaltsprüfung nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ wird unterschiedlich bewertet. Einerseits wird der Ausschluss der zwei Fallgruppen in Art. 13 Abs. 2 HZÜ dahingehend interpretiert, dass der Vorbehalt des Art. 13 Abs. 1 HZÜ gerade weit auszulegen sei.⁹⁰ Eine solche Auslegung des Art. 13 Abs. 2 HZÜ ist allerdings mit den Materialien zum Übereinkommen nicht vereinbar, die darauf deuten, dass mit Art. 13 Abs. 2 HZÜ gerade verdeutlicht werden sollte, dass Art. 13 Abs. 1 HZÜ eng auszulegen ist.⁹¹ Letztendlich hat Art. 13 Abs. 2 HZÜ eine **Klarstellungsfunktion** in Bezug auf die Vorbehaltsprüfung nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ.⁹²

IV. Folgen der Ablehnung nach Art. 13 Abs. 3 HZÜ

- 40 Kommt die Zentrale Behörde des ersuchten Staates zu der Entscheidung, dass die Erledigung nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ abzulehnen ist, so hat die Zentrale Behörde nach Art. 13 Abs. 3 HZÜ die ersuchende Stelle über die Ablehnung der Erledigung des Zustellungsersuchens zu unterrichten. Das HZÜ enthält allerdings keine Vorgaben, wie umfangreich eine solche **Benachrichtigung der ersuchenden Stelle** zu erfolgen hat. Aus diesem Grund genügt es, wenn die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates lediglich angibt, dass die Erledigung der Zustellungsanträge für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden. Aus welchen Gründen es eine solche Entscheidung getroffen hat, muss die Zentrale Behörde dagegen nicht angeben.⁹³ Die Benachrichtigung erfolgt unter Verwendung des im Anhang zum HZÜ enthaltenen **Formblatts**, das gemäß Art. 6 Abs. 2 HZÜ auch zur Ausstellung eines Zustellungszeugnisses genutzt werden kann.⁹⁴

V. Rechtsbehelfe gegen Ablehnung nach Art. 13 Abs. 1 HZÜ

- 41 Im HZÜ sind keine Regelungen enthalten, die eine **Rechtsbehelfsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Zentralen Behörde** über die Gewährung oder

⁸⁹ Vgl. Koch/Diedrich, ZIP 1994, 1830 (1831); Bischof, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 285; zur *Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 87.

⁹⁰ Vgl. Merkt, Abwehr der Zustellung von „punitive damages“-Klagen, 1995, S. 127.

⁹¹ So zu Recht Hopt/Kulms/von Hein, Rechtshilfe und Rechtsstaat, 2006, S. 127; zur *Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 87 ff.

⁹² Vgl. zur *Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 88.

⁹³ Vgl. HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 231.

⁹⁴ Vgl. HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 229.

Nichtgewährung der Rechtshilfe eröffnen. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen sind in diesen Fällen allerdings **nationale Rechtsbehelfsmöglichkeiten** anzuwenden, sodass eine Korrektur der Entscheidung der Zentralen Behörde möglich ist.⁹⁵

Die Entscheidung der deutschen Zentralen Behörde über die Erledigung bzw. 42 Ablehnung der Erledigung des Zustellungsantrags ist als **Justizverwaltungsakt nach §§ 23 ff. EGGVG** anfechtbar.⁹⁶ **Antragsgegner des Antrags auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit** der Erledigung bzw. Ablehnung der Erledigung des Zustellungsantrags ist nicht das Amtsgericht, welches gemäß Art. 4 Abs. 2 AusfG für die Erledigung der Zustellungsersuchen zuständig ist, sondern vielmehr die Zentrale Behörde, da das Amtsgericht im Rahmen des Rechtshilfefahrens keine eigene Entscheidungsbefugnis hat. Die Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung der Rechtshilfe wird ausschließlich durch die Zentrale Behörde getroffen.⁹⁷ Der **Antrag nach § 24 EGGVG** kann auch dann gestellt werden, wenn die Zustellung bereits bewirkt wurde. In einem solchen Fall richtet sich der Antrag gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG dann auf **Feststellung der Rechtswidrigkeit** der vorgenommenen Zustellung. Daneben kann auch die Nichtzustellung des Zustellungszeugnisses beantragt werden.⁹⁸ Die Entscheidung der Zentralen Behörde ist auch dann nach §§ 23 ff. EGGVG anfechtbar, wenn die Zustellung bereits durchgeführt wurde und das Zustellungszeugnis ausgestellt wurde.⁹⁹ In einem solche Fall führt die Anfechtung dazu, dass die bereits vorgenommene Zustellung so zu qualifizieren ist, als sei sie nicht mit dem Willen der zuständigen Zentralen Behörde durchgeführt.¹⁰⁰

Art. 14 [Diplomatische Beilegung von Schwierigkeiten]

Schwierigkeiten, die aus Anlass der Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke zum Zweck der Zustellung entstehen, werden auf diplomatischem Weg beigelegt.

Nach Art. 14 HZÜ haben die Vertragsstaaten **eventuelle Schwierigkeiten**, 1 die im Rahmen der Übermittlung der gerichtlichen Schriftstücke zum Zwecke

⁹⁵ Vgl. *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 65; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 8.

⁹⁶ Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 1992, 3110; *OLG Frankfurt*, OLGZ 1992, 90; *OLG Frankfurt*, NJW-RR 2002, 357; *Wölki*, RIW 1985, 530; *Stadler*, IPRax 1992, 147; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 64; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 8. Kritisch *Puttfarcken*, NJW 1988, 2155 (2156 f.).

⁹⁷ Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 1992, 3110; *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfefverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 89, Fn. 60; *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 64; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 8.

⁹⁸ Vgl. *OLG Frankfurt*, NJW-RR 2002, 357. Siehe hierzu *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 8.

⁹⁹ Vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW 1992, 3110; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 13 HZÜ, Rn. 8.

¹⁰⁰ Vgl. *OLG Frankfurt*, OLGZ 1992, 90 (91); *zur Nieden*, Zustellungsverweigerung rechtsmissbräuchlicher Klagen in Deutschland nach Artikel 13 des Haager Zustellungsübereinkommens, 2011, S. 65.

der Zustellung entstehen, **auf diplomatischem Weg beizulegen**. Dabei geht es um Fälle, in denen es aufgrund der Erledigung der Zustellungsersuchen zu Problemen bzw. Schwierigkeiten zwischen den einzelnen Vertragsstaaten kommt. Diese Schwierigkeiten können im **Bereich der eigentlichen Übermittlung**, wie zum Beispiel der Durchführung einer Direktzustellung trotz Vorbehalts, liegen.¹ Andererseits können sie auch die **Ablehnung der Erledigung der Zustellungsersuchen** betreffen.

- 2 Die Möglichkeit der **diplomatischen Streitbeilegung** ist allerdings nur auf Schwierigkeiten anzuwenden, die aus Anlass der Übermittlung **gerichtlicher Schriftstücke** zum Zweck der Zustellung entstehen. Auf Schwierigkeiten mit der Übermittlung **außergerichtlicher Schriftstücke** zum Zweck der Zustellung ist die diplomatische Streitbeilegung dem Wortlaut nach nicht anzuwenden.
- 3 Die diplomatische Streitbeilegung nach Art. 14 HZÜ schließt allerdings nicht aus, dass die Vertragsstaaten eventuelle Schwierigkeiten bzw. Probleme die bei der Anwendung des HZÜ entstehen der *Special Commission* der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* vorlegen. Darüber hinaus können die jeweiligen nationale Zentralen Behörden eventuelle Schwierigkeiten bzw. Probleme untereinander lösen.²
- 4 In der Praxis wurde die diplomatische Streitbeilegung nach Art. 14 HZÜ bisher noch nicht genutzt.³ Allerdings gab es in der Vergangenheit Beispiele, in denen amerikanische Anwälte über die US-Botschaften auf die Ablehnung der Erledigung der Zustellungsersuchen reagierten.⁴

Art. 15 [Aussetzung des Verfahrens]

(1) **War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat der Richter das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist,**

- a) **das das Schriftstück in einer der Formen zugestellt worden ist, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder**
 - b) **das das Schriftstück entweder dem Beklagten selbst oder aber in seiner Wohnung nach einem anderen in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übergeben worden ist**
- und dass in jedem dieser Fälle das Schriftstück so rechtzeitig zugestellt oder übergeben worden ist, dass der Beklagte sich hätte verteidigen können.**

¹ Vgl. hierzu *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 278.

² Vgl. *HCCH*, Report on the Work of the Special Commission of April 1989 on the Operation of the Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters and of 18 March 1970 on the taking of Evidence Abroad in Civil and Commercial Matters, 1989, Rn. 24; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 108.

³ So *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 109.

⁴ Vgl. hierzu *Böhmer*, NJW 1990, 3049 (3050 f.).

(2) Jedem Vertragsstaat steht es frei zu erklären, dass seine Richter ungeachtet des Absatzes 1 den Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn ein Zeugnis über die Zustellung oder die Übergabe nicht eingegangen ist, vorausgesetzt,

- a) dass das Schriftstück nach einem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übermittelt worden ist,
- b) dass seit der Absendung des Schriftstücks eine Frist verstrichen ist, die der Richter nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet und die mindestens sechs Monate betragen muss, und
- c) dass trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden des ersuchten Staates ein Zeugnis nicht zu erlangen war.

(3) Dieser Artikel hindert nicht, dass der Richter in dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, anordnet.

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Beklagtenschutz vor Erlass eines Versäumnisurteils nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ	3
III. Einschränkung des Beklagtenschutzes durch Art. 15 Abs. 2 HZÜ	10
IV. Keine Anwendung beim Erlass vorläufiger Maßnahmen	14

I. Regelungsgegenstand

In Art. 15 HZÜ enthält eine Bestimmung, die den **Schutz des Zustellungsempfängers vor einem Versäumnisurteil** zum Gegenstand hat. Diese Bestimmung, die in den Vorgängerübereinkommen, dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1896, 1905 sowie dem HPZÜ, nicht enthalten war, stellt einen vernünftigen Ausgleich gegen die nachteiligen Folgen des Systems der *remise au parquet* für den Beklagten dar.¹ Diese nachteiligen Folgen, die für den Beklagten in der mit der *signification à parquet* bewirkten Zustellung liegen,² wird durch diese Bestimmung zwar nicht gänzlich behoben, jedoch erheblich abgeschwächt.³ Dabei regelt Art. 15 HZÜ die Situation vor Erlass eines Versäumnisurteils. Einen ähnlichen Beklagtenschutz gewährt Art. 16 HZÜ, der allerdings auf die Situation nach Erlass eines Versäumnisurteils anzuwenden ist. Diese beiden Bestimmungen zum Schutz des Zustellungsempfängers stellen neben der Einführung der Zentralen Behörden das **Kernstück des HZÜ** dar.⁴

¹ Vgl. hierzu *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 147; *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 137; *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer, 1996, S. 45; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 292; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 117; *Schlösser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 15 HZÜ, Rn. 1.

² Vgl. ausführlich zum Schutz gegen die *remise au parquet* durch Art. 15 Abs. 1 HZÜ: *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 139 ff.

³ Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 292.

⁴ Vgl. *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 137.

- 2 Art. 15 Abs. 1 HZÜ beschränkt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des angerufenen Gerichts, ein Versäumnisurteil zu erlassen, sodass das **Verfahren zunächst ausgesetzt** werden muss. Damit soll sichergestellt werden, dass **der Beklagte** von der **Einleitung des Verfahrens tatsächlich und rechtszeitig Kenntnis** erlangt.⁵ Nach Art. 15 Abs. 2 HZÜ wird allerdings der Beklagenschutz des Art. 15 Abs. 1 HZÜ wieder eingeschränkt. Denn nach dieser Bestimmung haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit zu erklären, dass die verfahrensführenden Gerichte die Verfahren auch dann fortsetzen können, wenn kein Zustellungszeugnis eingegangen ist, sodass keine Gewissheit über die tatsächlich erfolgte Zustellung vorliegt. Schließlich wird durch Art. 15 Abs. 3 HZÜ klargestellt, dass der Beklagenschutz nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ nicht die Gerichte hindert, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anzuordnen.

II. Beklagenschutz vor Erlass eines Versäumnisurteils nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ

- 3 Nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ muss das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn das **verfahrenseinleitende Schriftstück** oder ein entsprechende Schriftstück zum Zwecke der Zustellung **nach den Bestimmungen des HZÜ** ins Ausland zu **übermitteln war** und der **Beklagte sich nicht auf das Verfahren eingelassen** hat. Die **Aussetzung des Verfahrens** erfolgt, bis festgestellt ist, dass das Schriftstück dem Beklagten entweder nach dem Recht des ersuchten Staates zugestellt wurde (Art. 15 Abs. 1 lit. a HZÜ) oder nach einem anderen im HZÜ vorgesehenen Verfahren übergeben worden ist (Art. 15 Abs. 1 lit. b HZÜ). In beiden Fällen ist es erforderlich, dass die Zustellung oder Übergabe so rechtzeitig erfolgte, dass der Beklagte sich hätte verteidigen können. Art. 15 Abs. 1 HZÜ enthält lediglich einen **Mindestschutz für den Beklagten**, sodass es den Vertragsstaaten überlassen bleibt, in ihrem nationalen Recht weitergehende Schutzmaßnahmen für den Beklagten einzuführen.⁶
- 4 Die Aussetzung des Verfahrens nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ gilt damit nur bei der **Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks** oder **eines entsprechenden Schriftstücks**. Mit dem Begriff entsprechendes Schriftstück werden Schriftstücke bezeichnet, die eine mit der Klage vergleichbare Wirkung haben. Darunter fallen insbesondere auch Schriftstücke, mit denen ein Rechtsmittel eröffnet wird.⁷ Somit ist Art. 15 Abs. 1 HZÜ auf Zustellungen im weiteren Verlauf des zivilrechtlichen Verfahrens nicht anwendbar.⁸
- 5 **Voraussetzung für die Aussetzung des Verfahrens** nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ ist, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein entsprechendes

⁵ Vgl. *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen, 1987, S. 152.

⁶ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 311.

⁷ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 305 mit weiteren Beispielen.

⁸ Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 292 f.

Schriftstück nach den Bestimmungen des HZÜ zum Zwecke der Zustellung in das Ausland zu übermitteln war. Die **deutsche Übersetzung** des Einleitungssatzes wird zu Recht **als missglückt bezeichnet**. Denn insbesondere im Rahmen der *remise au parquet* muss das Schriftstück gerade nicht „zum Zwecke der Zustellung in das Ausland“ übermittelt werden.⁹ Aus dem französischen Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 HZÜ („*signification ou notification*“) wird allerdings deutlich, dass der Beklagtenschutz nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ gerade auch auf die **notification** im Rahmen der *remise au parquet* anzuwenden ist.¹⁰ Dieses gilt auch für andere **Formen fiktiver Inlandszustellungen**, die eine anschließende Benachrichtigung des Beklagten im Ausland vorsehen.¹¹

Art. 15 Abs. 1 HZÜ setzt weiterhin voraus, dass sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen hat. Die **Frage der Einlassung** bzw. Nicht-Einlassung des Beklagten auf das Verfahren ist dabei nach dem Recht des verfahrensführenden Gerichts zu beurteilen.¹²

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann muss das verfahrensführende Gericht das **Verfahren aussetzen**, bis festgestellt wird, dass **zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen**. Zum einen muss das Gericht nach Art. 15 Abs. 1 lit. a HZÜ feststellen, ob das Schriftstück in einer der Formen zugestellt worden ist, die das Recht des ersuchten Vertragsstaates für die Zustellung an dort befindliche Personen vorschreibt. Das Gericht muss daher prüfen, ob das Schriftstück gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a HZÜ förmlich zugestellt worden ist.¹³ Ob eine solche Zustellungsform vorliegt, kann sich grundsätzlich aus dem **Zustellungszeugnis nach Art. 6 HZÜ** ergeben.¹⁴ In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass vom Zustellungszeugnis lediglich eine (widerlegbare) Vermutung ausgeht, dass die Zustellung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.¹⁵ Der Beklagte hat daher die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen.¹⁶

Kann das Gericht nicht feststellen, dass das Schriftstück an den Beklagten gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a HZÜ förmlich zugestellt worden ist, muss das Gericht gem. Art. 15 Abs. 1 lit. b HZÜ überprüfen, ob das Schriftstück entweder dem Beklagten selbst oder aber in dessen Wohnung nach einem anderen in dem HZÜ vorgesehenen Verfahren übergeben wurde. Art. 15 Abs. 1 lit. b HZÜ betrifft

⁹ Vgl. *Stadler*, IPRax 2001, 514 (517); *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 15 HZÜ, Rn. 3.

¹⁰ Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 297; *Stadler*, IPRax 2001, 514 (517); *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 118; *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 15 HZÜ, Rn. 3; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2017, Rn. 684.

¹¹ Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 298; *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 118.

¹² Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 293; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 305.

¹³ Vgl. hierzu oben die Anmerkungen zu Art. 5, Rn. 4 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu oben die Anmerkungen zu Art. 6, Rn. 4 ff.

¹⁵ Vgl. *Ghassabeh*, Die Zustellung einer punitive damages-Sammelklage an beklagte deutsche Unternehmen, 2009, S. 105; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 216.

¹⁶ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 308.

somit alle im HZÜ geregelten Zustellungsverfahren mit Ausnahme der förmlichen Zustellung. Art. 15 Abs. 1 lit. b HZÜ setzt allerdings voraus, dass das Schriftstück dem Beklagten tatsächlich selbst oder in dessen Wohnung übergeben wurde. Ob eine solche tatsächliche Übergabe des Schriftstücks erfolgte, hat das verfahrensführende Gericht aus den ihm vorliegenden Tatsachen zu ermitteln.¹⁷

- 9 Ist eine der Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 HZÜ erfüllt, muss das Gericht untersuchen, ob das **Schriftstück** zusätzlich so **rechtzeitig zugestellt oder übergeben** worden ist, dass der **Beklagte sich hätte verteidigen können**. Bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Zustellung hat das **verfahrensführende Gericht einen weiten Ermessensspielraum**, wobei die Beurteilung jeweils einzelfallabhängig ist.¹⁸

III. Einschränkung des Beklagten schutzes durch Art. 15 Abs. 2 HZÜ

- 10 Der durch Art. 15 Abs. 1 HZÜ gewährte Beklagten schutz wird durch Art. 15 Abs. 2 HZÜ eingeschränkt. Art. 15 Abs. 2 HZÜ bezweckt einen **Ausgleich der Interessen des Klägers**, der ein Interesse an der möglichst schnellen Durchführung des Zustellungsverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens hat.¹⁹ Darüber hinaus stellt Art. 15 Abs. 2 HZÜ auch ein Zugeständnis an die Vertragsstaaten der *remise au parquet* dar, die den Beklagten schutz nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ als zu weitreichend angesehen haben.²⁰
- 11 Nach dieser Bestimmung können die Vertragsstaaten erklären, dass ihre Richter ungeachtet der Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 HZÜ den Rechtsstreit auch dann fortsetzen und entscheiden können, wenn kein Zeugnis über die Zustellung und Übergabe eingegangen ist. **Voraussetzung** hierfür ist allerdings, dass das Schriftstück nach einem **in dem HZÜ vorgesehenen Verfahren** übermittelt worden ist (lit. a), dass seit der Absendung des Schriftstücks **eine angemessene Frist von mindestens sechs Monate** vergangen ist (lit. b), und dass trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden des ersuchten Staates **ein Zeugnis nicht zu erlangen war** (lit. c). Für Art. 15 Abs. 2 HZÜ kommt es somit nicht darauf an, ob der Beklagte das Schriftstück auch tatsächlich erhalten hat und damit eine effektive Möglichkeit hatte, von dem Inhalt des Schriftstücks Kenntnis zu nehmen.²¹
- 12 Liegen die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 2 HZÜ vor, führt dieses zur **Beseitigung der Aussetzung des Verfahrens**, sodass die Rechtslage hergestellt wird, die vorliegen würde, wenn Art. 15 Abs. 1 HZÜ nicht anwendbar wäre. Dagegen führt Art. 15 Abs. 2 HZÜ nicht dazu, dass nach Ablauf der sechsmona-

¹⁷ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 308.

¹⁸ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 309.

¹⁹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 312.

²⁰ Vgl. *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 149 f.; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 298 f.

²¹ Vgl. *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 150; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 299; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 315.

tigen Frist auf die Wirksamkeit der Zustellung geschlossen werden kann.²² Ob die Zustellung wirksam ist, ergibt sich aus dem Zustellungsrechts des ersuchten Vertragsstaates.

Der überwiegende Teil der Vertragsstaaten, darunter auch Deutschland, hat eine Erklärung nach Art. 15 Abs. 2 HZÜ abgegeben.²³ Dieses hat zur Folge, dass in diesen Vertragsstaaten die Aussetzungspflicht nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ frühestens sechs Monate nach Absendung des Zustellungersuchens entfällt. Damit können nach Maßgabe des HZÜ anhängige Verfahren auch dann fortgesetzt werden, wenn der Beklagte das Schriftstück nicht tatsächlich erhalten hat, oder zumindest kein Zustellungszeugnis nach Art. 6 HZÜ ausgestellt wurde. In einem solchen Fall wird allerdings der Beklagte im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung vorbringen können, dass er das Schriftstück nicht bzw. nicht rechtzeitig erhalten hat.

IV. Keine Anwendung beim Erlass vorläufiger Maßnahmen

Schließlich gilt nach Art. 15 Abs. 3 HZÜ, dass der Beklagtenschutz nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ das Gericht nicht daran hindert, **vorläufige Maßnahmen**, einschließlich Sicherungsmaßnahmen, anzuordnen. Zu diesen Maßnahmen gehören nicht nur *ex parte* Verfahren, sondern auch streitige Verfahren.²⁴ Voraussetzung hierfür ist allerdings das **Vorliegen einer Dringlichkeit**, wobei die Beurteilung des Vorliegens der Dringlichkeit durch den verfahrensführenden Richter zu erfolgen hat.²⁵

Art. 16 [Wiedereinsetzung in den vorigen Stand]

(1) **War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln und ist eine Entscheidung gegen den Beklagten ergangen, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so kann ihm der Richter in Bezug auf Rechtsmittelfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, vorausgesetzt,**

- a) **dass der Beklagte ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt hat, dass er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung, dass er sie hätte anfechten können, und**
- b) **dass die Verteidigung des Beklagten nicht von vornherein aussichtslos scheint.**

²² Vgl. *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 155; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 299.

²³ Vgl. die Übersicht auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht*: <https://assets.hcch.net/docs/6365f76b-22b3-4bac-82ea-395bf75b2254.pdf>

²⁴ Vgl. *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 292.

²⁵ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 321.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur zulässig, wenn der Beklagte ihn innerhalb einer angemessenen Frist stellt, nachdem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

(3) Jedem Vertragsstaat steht es frei zu erklären, dass dieser Antrag nach Ablauf einer in der Erklärung festgelegten Frist unzulässig ist, vorausgesetzt, dass diese Frist nicht weniger als ein Jahr beträgt, vom Erlass der Entscheidung an gerechnet.

(4) Dieser Artikel ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, die den Personenstand betreffen.

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsgegenstand	1
II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 16 Abs. 1 HZÜ	3
III. Antragsfrist nach Art. 16 Abs. 2 HZÜ	6
IV. Ausschlussfrist nach Art. 16 Abs. 3 HZÜ	7
V. Ausnahme nach Art. 16 Abs. 4 HZÜ	8

I. Regelungsgegenstand

1 Art. 16 HZÜ enthält neben Art. 15 HZÜ eine weitere Bestimmung zur **Sicherung der Interessen des Beklagten**. Während Art. 15 HZÜ auf die Fälle vor Erlass eines Versäumnisurteils anzuwenden ist, regelt Art. 16 HZÜ die **Fälle nach Erlass eines Versäumnisurteils**. Voraussetzung für die Anwendung des Art. 16 HZÜ ist, dass ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten bereits erlassen worden ist, auf das sich der Beklagte aus mangelnder Kenntnis nicht einlassen konnte. Im Gegensatz zu Art. 15 HZÜ bezweckt Art. 16 HZÜ in erster Linie nicht die Einhaltung des HZÜ. Vielmehr sollen mit Art. 16 HZÜ **Ungerechtigkeiten beseitigt** werden, die dem Richter des verfahrensführenden Gerichts untragbar erscheinen.¹ Art. 16 HZÜ ist nämlich auch dann eröffnet, wenn das Schriftstück nach den Bestimmungen des HZÜ zugestellt wurde, der Beklagte allerdings ohne eigenes Verschulden keine Kenntnis von dem Schriftstück nehmen konnte.² Dagegen ist Art. 16 HZÜ nicht anwendbar, wenn das HZÜ, zum Beispiel wegen unbekannter Adresse des Beklagten, nach Art. 1 Abs. 2 HZÜ nicht anwendbar ist.³

2 Bei der **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** nach Art. 16 Abs. 1 HZÜ handelt es sich um eine **ultima ratio Möglichkeit**, einen Rechtsbehelf gegen das Versäumnisurteil einzulegen, die nur dann eröffnet ist, wenn der Beklagte **gegen das Versäumnisurteil keinerlei andere Anfechtungsmöglichkeiten nach nationalem Recht** einlegen konnte.⁴ Allerdings hat das verfahrensfüh-

¹ Vgl. *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 159; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 309.

² Vgl. *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 159; *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 309.

³ Vgl. hierzu oben Kommentar zu Art. 1 HZÜ, Rn. 46 f.

⁴ Vgl. *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2091a.

rende Gericht einen **sehr weiten Ermessensspielraum** bei der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sind die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 HZÜ erfüllt, führt dieses nicht automatisch zur Gewährung des Antrags. Vielmehr liegt es im Ermessen des verfahrensführenden Gerichts, von einer solchen Möglichkeit Gebrauch zu machen.⁵

II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 16 Abs. 1 HZÜ

Art. 16 Abs. 1 HZÜ gibt dem Beklagten, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, im Falle eines **Versäumnisurteils** die Möglichkeit, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen, sodass der Beklagte einen **Einspruch** (oder ein anderen Rechtsbehelf⁶) gegen ein nach seiner Säumnis ergangenes Urteil einlegen kann. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach Art. 16 Abs. 1 HZÜ eröffnet, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen.

Die erste Voraussetzung für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, dass der Beklagte **ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück** erlangt hat, dass **er sich hätte verteidigen können**, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung, dass er sie hätte anfechten können, (Art. 16 Abs. 1 lit. a HZÜ). Damit ist erforderlich, dass der Beklagte ohne sein eigenes Verschulden keine Kenntnis von dem Schriftstück nehmen konnte, sodass die Anwendung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Fälle ausgeschlossen ist, in denen der Beklagte bewusst nicht an dem Verfahren teilnehmen wollte.⁷

Als zweite Voraussetzung schreibt Art. 16 Abs. 1 lit. b HZÜ vor, dass die **Verteidigung des Beklagten nicht von vornherein aussichtslos erscheinen darf**. Dieses ist dann anzunehmen, wenn mit der Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine sachlich andere Entscheidung für den Beklagten zu erwarten ist.⁸

III. Antragsfrist nach Art. 16 Abs. 2 HZÜ

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss durch den Beklagten darüber hinaus gemäß Art. 16 Abs. 2 HZÜ **innerhalb einer angemessenen Frist** beantragen, nachdem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Wann eine Frist als angemessen betrachtet werden kann, wird durch das HZÜ nicht näher definiert. Aus diesem Grund liegt es **im Ermessen des verfahrensführenden**

⁵ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 328.

⁶ Das nationale Verfahrensrecht des verfahrensführenden Gerichts bestimmt, welcher Rechtsbehelf bei Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 16 Abs. 1 HZÜ durch den Beklagten eingelegt werden kann, vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 323.

⁷ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 321.

⁸ Vgl. Denkschrift zum HZÜ, BT-Drucks. 7/4892, S. 49; *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 158.

Gerichts, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 16 Abs. 1 HZÜ innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnisnahme von dem Versäumnisurteil durch den Beklagten gestellt wurde.⁹

IV. Ausschlussfrist nach Art. 16 Abs. 3 HZÜ

- 7 Gemäß Art. 16 Abs. 3 HZÜ können die Vertragsstaaten erklären, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 16 Abs. 1 HZÜ innerhalb einer bestimmten Frist beantragt werden muss, die die Vertragsstaaten selbst bestimmen können. Allerdings schreibt Art. 16 Abs. 3 HZÜ vor, dass diese **Frist nicht weniger als ein Jahr** betragen darf. Neben Deutschland¹⁰ haben auch noch weitere Vertragsstaaten eine solche Erklärung abgegeben.¹¹

V. Ausnahme nach Art. 16 Abs. 4 HZÜ

- 8 Auf Antrag der dänischen Delegation wurde in Art. 16 Abs. 4 HZÜ eine Ausnahmeregelung aufgenommen. Danach ist Art. 16 HZÜ auf Entscheidungen nicht anwendbar, die den Personenstand, insbesondere Scheidungsurteile oder Entscheidungen über die Aufhebung einer Ehe, betreffen. Die Aufnahme dieser Ausnahme wurde vor allem in der deutschen Literatur als unverständlich betrachtet.¹²

Art. 17 [Außergerichtliche Schriftstücke]

Außergerichtliche Schriftstücke, die von Behörden und Justizbeamten eines Vertragsstaats stammen, können zum Zweck der Zustellung in einem anderen Vertragsstaat nach den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren und Bedingungen übermittelt werden.

- 1 Gemäß Art. 1 Abs. 1 HZÜ ist das Übereinkommen auch auf die **Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke** anwendbar.¹ Nach Art. 17 HZÜ sind die im HZÜ geregelten Übermittlungswege auf die außergerichtlichen Schriftstücke anzuwenden, die zum Zwecke der Zustellung in einem anderen Vertragsstaat übermittelt werden. Art. 17 HZÜ macht deutlich, dass außergerichtliche Schriftstücke zwar nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu einem Gerichtsver-

⁹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 328; *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 158.

¹⁰ Eine aktuelle Liste der Vertragsstaaten die eine Erklärung gemäß Art. 16 Abs. 3 HZÜ abgegeben haben ist auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* abrufbar unter der Internetadresse <https://assets.hcch.net/docs/6365f76b-22b3-4bac-82ea-395bf75b2254.pdf>.

¹¹ Vgl. BGBl. 1993 II, S. 703. Siehe hierzu *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 16 HZÜ, Rn. 3.

¹² Vgl. *Sturm*, Zu Art. 16 Abs. 4 HZÜ und Art. 19 Abs. 5 EuZVO, 2009, S. 537 ff.; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 2091a.

¹ Vgl. hierzu den Kommentar zu Art. 1, Rn. 30.

fahren stehen müssen, aber von einer Behörde oder einem Justizbeamten stammen müssen,² sodass rein private Dokumente bzw. eine rein private Mitteilung keine außergerichtlichen Schriftstücke sein können. Unter diesen Begriff fallen viele unterschiedliche Schriftstücke, die allerdings im Inland als außergerichtliches Schriftstück qualifiziert werden müssen.³ Anträge auf Zustellung eines außergerichtlichen Schriftstücks sind in der Praxis eher selten, werden aber grundsätzlich ohne größere Probleme ausgeführt.⁴

Art. 18 [Bestimmung einer weiteren Behörde]

(1) **Jeder Vertragsstaat kann außer der Zentralen Behörde weitere Behörden bestimmen, deren Zuständigkeit er festlegt.**

(2) **Die ersuchende Stelle hat jedoch stets das Recht, sich unmittelbar an die Zentrale Behörde zu wenden.**

(3) **Bundesstaaten steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen.**

Art. 18 HZÜ muss als **Ergänzung von Art. 2 HZÜ** gelesen werden. Danach 1 haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit, neben der Zentralen Behörde noch **weitere Behörden** einzurichten, die für die Erledigung der Zustellungersuchen zuständig sind. Von dieser Möglichkeit haben eine Anzahl der Vertragsstaaten Gebrauch gemacht und zusätzliche Behörden neben der Zentralen Behörde eingerichtet.¹

Art. 18 Abs. 2 HZÜ macht allerdings deutlich, dass die Einrichtung zusätzlicher 2 Behörden in den jeweiligen Vertragsstaaten nicht dazu führen darf, dass die jeweiligen Zentralen Behörden die Erledigung der Zustellungersuchen verweigern können und somit das Funktionieren des Übereinkommens insgesamt nicht beeinträchtigen. Aus diesem Grund bestimmt Art. 18 Abs. 2 HZÜ, dass die ersuchende Stelle immer das Recht hat, sich **unmittelbar an die Zentrale Behörde** des ersuchten Vertragsstaates **zu wenden**.²

Art. 18 Abs. 3 HZÜ gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit **mehrere Zen- 3 trale Behörden** innerhalb eines einzelnen Vertragsstaates einzurichten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich bei diesem Vertragsstaat um einen Bundesstaat handelt.³ Damit trägt das HZÜ Rechnung mit einem **föderalen**

² Vgl. *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 11; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2016, S. 40 f.; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 78.

³ So *Bischof*, Die Zustellung im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1997, S. 263; Vgl. hierzu ausführlich *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 1 HZÜ, Rn. 12; *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 78, 82.

⁴ So *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 79.

¹ Eine aktuelle Übersicht der gemäß Art. 18 Abs. 1 HZÜ in den einzelnen Vertragsstaaten eingerichteten zusätzlichen Behörden ist auf der Internetseite der *Haager Konferenz zum Internationalen Privatrecht* abrufbar unter der Internetadresse <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/authorities/?cid=17>.

² Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 119.

³ Vgl. *Schlosser*, in: *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 2 HZÜ, Rn. 1.

Staatssystem in den jeweiligen Vertragsstaaten. Von dieser Möglichkeit haben neben Deutschland⁴ auch Kanada und die Schweiz Gebrauch gemacht.⁵

Art. 19 [Zulassung anderer Verfahren]

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass das innerstaatliche Recht eines Vertragsstaats außer den in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen auch andere Verfahren zulässt, nach denen Schriftstücke aus dem Ausland zum Zweck der Zustellung in seinem Hoheitsgebiet übermittelt werden können.

- 1 Art. 19 HZÜ, der auf Antrag der USA in das HZÜ aufgenommen wurde, gewährt den Vertragsstaaten die Möglichkeit, durch innerstaatlichen Regelungen auch andere als in dem HZÜ vorgesehene Verfahren einzuführen, nach denen Schriftstücke aus dem Ausland zum Zwecke der Zustellung auf das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats übermittelt werden können. Diese Bestimmung war nur in der US-amerikanischen Praxis relevant.¹ In den anderen Vertragsstaaten, wie auch in Deutschland, war diese Bestimmung ohne größere Relevanz.² Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung der EuZVO in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Art. 19 HZÜ gedeckt ist.³

Art. 20 [Abweichungen]

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass Vertragsstaaten vereinbaren, von folgenden Bestimmungen abzuweichen:

- a) Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf das Erfordernis, die Schriftstücke in zwei Stücken zu übermitteln,
- b) Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 in Bezug auf die Verwendung von Sprachen,
- c) Artikel 5 Absatz 4,
- d) Artikel 12 Absatz 2.

- 1 Art. 20 HZÜ gewährt den Vertragsstaaten die Möglichkeit, in Bezug auf einzelne Bestimmungen **Abweichungen** zu treffen, sodass die in dem HZÜ enthaltenen Anforderungen durch die einzelnen Vertragsstaaten gelockert werden können.
- 2 Zunächst können die Vertragsstaaten nach Art. 20 lit. a HZÜ von dem im Art. 3 Abs. 2 HZÜ enthaltenen Erfordernis, die Schriftstücke in zwei Exemplaren zu übermitteln, abweichen.
- 3 Zudem können die Vertragsstaaten gem. Art. 20 lit. b HZÜ im Hinblick auf das Übersetzungserfordernis nach Art. 5 Abs. 3 HZÜ abweichende Regelungen treffen.¹ Darüber hinaus ermöglicht Art. 20 lit. b HZÜ, dass ein-

⁴ Vgl. hierzu Kommentar zu Art. 2, Rn. 3.

⁵ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 120.

¹ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 301.

² Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 302.

³ Vgl. *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 302.

¹ Vgl. hierzu *HCCH*, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 176.

zelle Vertragsstaaten bi- bzw. multilateralen Vereinbarungen treffen, die von den in Art. 7 HZÜ enthaltenen Vorgaben bezüglich der Antragsprache abweichen.²

Daneben können die Vertragsstaaten gem. Art. 20 lit. c HZÜ auch von den Vorgaben des Art. 5 Abs. 4 HZÜ abweichen. Gemäß Art. 5 Abs. 4 HZÜ muss der Empfänger ein Formblatt erhalten, auf dem die wesentlichen Informationen über den Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks enthalten sind.

Schließlich können Vertragsstaaten gem. Art. 20 lit. d HZÜ bi- und multilaterale Vereinbarungen in Bezug auf die Kostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 HZÜ treffen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Art. 21 [Notifizierung]

(1) Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt

- a) die Bezeichnung der Behörden nach den Artikeln 2 und 18,
- b) die Bezeichnung der Behörde, die das in Artikel 6 vorgesehene Zustellungszeugnis ausstellt,
- c) die Bezeichnung der Behörde, die Schriftstücke entgegennimmt, die nach Artikel 9 auf konsularischem Weg übermittelt werden.

(2) Er notifiziert gegebenenfalls auf gleiche Weise

- a) seinen Widerspruch gegen die Benutzung der in den Artikeln 8 und 10 vorgesehenen Übermittlungswege,
- b) die in den Artikeln 15 Absatz 2 und 16 Absatz 3 vorgesehenen Erklärungen,
- c) jede Änderung der vorstehend erwähnten Behördenbezeichnungen, Widersprüche und Erklärungen.

Das niederländische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten fungiert im Rahmen des HZÜ als **Depositär**, sodass es mit Aufgaben nach Art. 77 Abs. 1 WVK betraut ist. Im Bereich des HZÜ ist das niederländische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten insbesondere zur Entgegennahme von Notifikationen zuständig. Art. 21 HZÜ enthält eine Anzahl von Notifikationen, die die Vertragsstaaten an das niederländische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten abzugeben haben.

Art. 22 [Ablösung]

Dieses Übereinkommen tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an die Stelle der Artikel 1 bis 7 des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten

² Vgl. hierzu HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 151.

Abkommens über den Zivilprozess und des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozess, soweit diese Staaten Vertragsparteien jenes Abkommens oder jenes Übereinkommens sind.

- 1 Die Vorschrift bedarf keiner Erläuterung.

Art. 23 [Weitergeltung]

(1) **Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung des Artikels 23 des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten Abkommens über den Zivilprozess noch die Anwendung des Artikels 24 des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozess.**

(2) **Diese Artikel sind jedoch nur anwendbar, wenn die in diesen Übereinkünften vorgesehenen Übermittlungswege benutzt werden.**

- 1 Diese Vorschrift betrifft den Fall der **Gewährung von Prozesskostenhilfe**. In diesem Fall bleiben nämlich die Art. 23 Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1905 sowie Art. 24 HZPU weiterhin anwendbar. Dieses hat zur Folge, dass im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe der ersuchende Vertragsstaat für die Erledigung der Zustellungsersuchen dem ersuchten Vertragsstaat keine Kosten erstatten muss.

Art. 24 [Zusatzvereinbarungen]

Zusatzvereinbarungen zu dem Abkommen von 1905 und dem Übereinkommen von 1954, die Vertragsstaaten geschlossen haben, sind auch auf das vorliegende Übereinkommen anzuwenden, es sei denn, dass die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

- 1 Das HZÜ lässt gemäß Art. 24 HZÜ alle **Zusatzvereinbarungen**, welche die Vertragsstaaten zu dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1905 sowie zum HZPU geschlossen haben, unberührt. Diese Übereinkommen bleiben fortbestehen, es sei denn, dass die Vertragsstaaten, die diese Übereinkommen geschlossen haben, etwas anderes vereinbaren.
- 2 Aus **deutscher Perspektive** sind hier nicht nachfolgenden Abkommen bzw. Übereinkommen relevant: die deutsch-dänische Vereinbarung vom 1. Juni 1910 zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs mit Änderungsvereinbarung vom 6. Januar 1932,¹ die deutsch-norwegische Vereinbarung vom 17. Juni 1977 zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Haager Überein-

¹ RGBl. 1910, S. 871, RGBl. 1932 II, S. 20. Nach dem Krieg wurde die Vereinbarung zunächst unter der Geltung des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess von 1905 wieder in Kraft gesetzt, vgl. BGBl. 1953 II, S. 186. Später ist die Weitergeltung nach dem HZPU vereinbart worden, vgl. BGBl. 1960 II, S. 1853. Siehe hierzu Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 190.

kommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess² sowie die deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 30. April 1910 zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs.³

Art. 25 [Ausnahmen]

Unbeschadet der Artikel 22 und 24 berührt dieses Übereinkommen nicht die Übereinkommen, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die Bestimmungen über Rechtsgebiete enthalten, die durch dieses Übereinkommen geregelt sind.

Nach Art. 25 HZÜ werden die zwischen den Vertragsstaaten bereits geschlossene oder noch zu schließende **bi- und multilaterale Staatsverträge** nicht berührt, die den gleichen Regelungsinhalt als das HZÜ haben. Zu diesen multilateralen Staatsverträgen wird auch die EuZVO gerechnet.¹ Im Gegensatz zu den Übereinkommen, die in den Anwendungsbereich des Art. 24 HZÜ fallen, betreffen die Übereinkommen in Sinne des Art. 25 HZÜ Übereinkommen, die keinen ausdrücklichen Bezug auf das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1905 sowie auf HZPU nehmen.

Für die Bundesrepublik Deutschland betrifft diese Bestimmung die nachfolgenden Abkommen: das deutsch-britische Abkommen vom 20. März 1928 über den Rechtsverkehr,² das deutsch-türkische Abkommen vom 28. Mai 1929 über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen³, das deutsch-griechische Abkommen vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts,⁴ der deutsch-tunesische Vertrag vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit⁵ sowie der deutsch-marokkanische Vertrag vom 29. Oktober 1985 über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen.⁶

² BGBl. 1979 II, S. 1292. Siehe hierzu Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 191.

³ RGBl. 1910, S. 674. Die Vereinbarung wurde unter der Geltung des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess von 1905 vereinbart. Später ist die Weitergeltung nach dem HZPU vereinbart worden, vgl. BGBl. 1960 II, S. 1853. Siehe hierzu Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 192.

¹ Vgl. hierzu HCCH, Practical Handbook on the Operation of the Service Convention, 2016, Rn. 299, die eine Auflistung der am meisten relevanten Übereinkommen im Sinne des Art. 24 HZÜ enthält.

² RGBl. 1928 II, S. 623, BGBl. 1953 II, S. 116. Siehe hierzu Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 193 ff.

³ RGBl. 1930 II, S. 6, BGBl. 1953 II, S. 116. Siehe hierzu Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 195.

⁴ RGBl. 1939 II, S. 848, BGBl. 1952 II, S. 634. Siehe hierzu Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 196.

⁵ BGBl. 1969 II, S. 889. Siehe hierzu Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 196 f.

⁶ BGBl. 1988 II, S. 1054. Siehe hierzu Geimer, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999, S. 197.

Art. 26 [Unterzeichnung]

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

- 1 Die Vorschrift bedarf keiner Erläuterung.

Art. 27 [Inkrafttreten]

(1) Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der gemäß Artikel 26 Absatz 2 vorgenommenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

- 1 Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am **26. Juni 1979** in Kraft getreten.¹

Art. 28 [Einspruch]

(1) ¹Jeder auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 28 Absatz 1 in Kraft getreten ist. ²Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt für einen solchen Staat nur in Kraft, wenn keiner der Staaten, die es vor dieser Hinterlegung ratifiziert haben, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande binnen sechs Monaten, nachdem ihm das genannte Ministerium diesen Beitritt notifiziert hat, einen Einspruch notifiziert.

(3) Erfolgt kein Einspruch, so tritt das Übereinkommen für den beitretenden Staat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf der letzten in Absatz 2 erwähnten Frist folgt.

¹ Siehe hierzu die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 21. Juni 1979 (BGBl. II S. 779). Zum Inkrafttreten und zu Vorbehalten und Erklärungen zu diesem Übereinkommen in den anderen Vertragsstaaten siehe unter anderem die Bekanntmachungen über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 6. August 2002 (BGBl. II S. 2436), vom 31. Januar 2003 (BGBl. II S. 205), vom 7. April 2004 (BGBl. II S. 644), vom 6. Mai 2005 (BGBl. II S. 591), vom 23. Februar 2007 (BGBl. II S. 618), vom 6. Februar 2008 (BGBl. II S. 166), vom 3. November 2009 (BGBl. II S. 1293), vom 2. August 2011 (BGBl. II S. 832), vom 2. Februar 2012 (BGBl. II S. 190), vom 5. September 2012 (BGBl. II S. 1042), vom 19. März 2013 (BGBl. II S. 407) und vom 5. November 2013 (BGBl. II S. 1580); die Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 17. Januar 2013 (BGBl. II S. 169).

Diejenigen Staaten, die nicht auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertreten waren, können dem HZÜ lediglich beitreten. Voraussetzung hierfür ist eine Mitgliedschaft in der Haager Konferenz oder eine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen.

Art. 29 [Erstreckung des Übereinkommens]

(1) **Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, dass sich dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. ²Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat in Kraft tritt, der sie abgegeben hat.**

(2) **Jede spätere Erstreckung dieser Art wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.**

(3) **Das Übereinkommen tritt für die Hoheitsgebiete, auf die es erstreckt wird, am sechzigsten Tag nach der in Absatz 2 erwähnten Notifikation in Kraft.**

Nach Art. 29 HZÜ kann jeder Vertragsstaat das HZÜ auf Hoheitsgebiete erstrecken, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt.

Das HZÜ ist im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland auf die nachfolgenden Sonder- und Überseegebiete anzuwenden: Aruba (durch die Niederlande ab 27. Juli 1986),¹ Australische Außengebiete (Ashmore- und Cartierinseln, Australisches Antarktis-Territorium, Weihnachtsinsel, Kokosinsel, Heard und McDonaldinseln, Korallenmeerinseln, Norfolkinsel),² Färöer (Dänemark),³ französische Überseegebiete (Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, St. Pierre und Miquelon),⁴ Grönland (Dänemark),⁵ Hongkong (Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China),⁶ Macau (Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China),⁷ District of Columbia, Guam, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln, Nördliche Marianen (Vereinigte Staaten von Amerika),⁸ Britische Überseegebiete, Kanalinseln (Guernsey, Jersey), Ile of Man, Akrotiri und Dhekelia (Vereinigtes Königreich).⁹

Art. 30 [Gültigkeit]

(1) **Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifizieren oder ihm später beitreten.**

¹ BGBl. 1987 II, S. 214.

² BGBl. 2011 II, S. 832.

³ BGBl. 1980 II, S. 907.

⁴ BGBl. 1980 II, S. 907.

⁵ BGBl. 1980 II, S. 907.

⁶ BGBl. 2003 II, S. 583, 594.

⁷ BGBl. 2003 II, S. 789, 798.

⁸ BGBl. 1980 II, S. 907; BGBl. 1995 II, S. 757.

⁹ BGBl. 1980 II, S. 907; BGBl. 1982 II, S. 1055.

(2) Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

(3) Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

(4) Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beschränken, für die das Übereinkommen gilt.

(5) ¹Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. ²Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

- 1 Art. 30 HZÜ enthält eine **Geltungs- und Kündigungsregelung**. Danach hat jeder Vertragsstaat die Möglichkeit, das HZÜ nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu kündigen. Die Kündigung ist erstmals fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des HZÜ zulässig. Das HZÜ kann auch nur in seiner Gesamtheit gekündigt werden, sodass Teilkündigungen ausgeschlossen sind.
- 2 Eine wirksame Kündigung führt dazu, dass der kündigende Staat seine Berechtigungen und Verpflichtungen aus dem Übereinkommen verliert. Ebenso wie beim HBÜ fehlt auch im HZÜ eine Intertemporalregel zum Ende der Anwendungspflicht. Aus diesem Grund gelten in einem solchen Fall die allgemeinen Grundsätze, sodass Zustellungsersuchen, die vor dem Wirksamwerden einer Kündigung gestellt wurden, nach den Bestimmungen des HZÜ erledigt werden müssen.¹
- 3 Das HZÜ wurde bisher nicht gekündigt.

Art. 31 [Notifizierung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande]

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 26 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die nach Artikel 28 beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung und Ratifikation nach Artikel 26;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 27 Absatz 1 in Kraft tritt;
- c) jeden Beitritt nach Artikel 28 und den Tag, an dem er wirksam wird;
- d) jede Erstreckung nach Artikel 29 und den Tag, an dem sie wirksam wird;
- e) jede Behördenbezeichnung, jeden Widerspruch und jede Erklärung nach Artikel 21;
- f) jede Kündigung nach Artikel 30 Absatz 3.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Den Haag am 15. November 1965 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer

¹ Vgl. zum HBÜ Knöfel, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, Art. 41 HBÜ, Rn. 2.

Erläuterungen

Art. 31 A I 2f

Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

China (Volksrepublik)

Von Prof. Dr. Eckart Brödermann L.L.M. (Harvard),
Dr. Björn Etgen und Dr. Yukun Zong

I. Gerichtsbarkeit

1. Diplomaten und Konsuln

Die Volksrepublik China ist Mitgliedstaat des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen¹ und des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963² über konsularische Beziehungen. Am 30.10.1990 ist das chinesische Gesetz über konsularische Privilegien und Immunität in Kraft getreten. In § 14, auch in Verbindung mit § 21 dieses Gesetzes wurde die Immunität der Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen und ihrer Angehörigen in China festgestellt. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen der Entsendestaat nicht Mitglied des Wiener Übereinkommens ist. In der Volksrepublik China gelten im Übrigen die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze. China erkennt heute das Bestehen eines einheitlichen Völkerrechts an.³

2. Staaten und Staatsunternehmen

Am 14.9.2005 hat die Volksrepublik China das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die gerichtliche Immunität der Staaten und ihres Vermögens von 2004 unterzeichnet, allerdings immer noch nicht ratifiziert. Das Prinzip der Staatenimmunität wurde als Grundsatz in dem Übereinkommen statuiert. Es ist nicht klar, ob im geltenden chinesischen Recht der Grundsatz der absoluten oder der eingeschränkten Immunität gilt.⁴ Angesichts der sozialistischen Rechtspraxis⁵ ist ersteres anzunehmen.⁶ Im Fall von *Congo and Others v. FG Hemish-*

¹ Das Übereinkommen ist für die Volksrepublik China am 25.12.1975 in Kraft getreten; vgl. BGBl. 1976 II, 460; vgl. auch die weitere Bekanntmachung BGBl. 1981 II, 75.

² BGBl. 1969 II, 1585. Das Übereinkommen ist für die Volksrepublik China am 1.8.1979 in Kraft getreten; vgl. BGBl. 1979 II, 950.

³ Vgl. Horn, in: Horn/Schütze, Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsverkehr der Volksrepublik China 1987, 5, 26.

⁴ Vgl. Schütze, in: Horn/Schütze aaO., S. 317.

⁵ Vgl. dazu Albert, Völkerrechtliche Immunität ausländischer Staaten gegen Gerichtszwang, Diss. Berlin 1984, S. 208 ff.; Malina, Die völkerrechtliche Immunität ausländischer Staaten im zivilrechtlichen Erkenntnisverfahren, Diss. Marburg 1978, S. 141 ff. m. w. N.

⁶ Vgl. Schlitz, in: Horn/Schütze aaO., S. 317; Peele, The Law of Foreign Sovereign Immunity in Relation to Trade with and Investment in China, in: Moser (Hrsg.), Foreign Trade, Investment, and the Law in the People's Republic of China, 2. Aufl., 1987, S. 546 ff. 200.

pere Associates LLC⁷ hat die Hongkonger Rechtsprechung aufgezeigt, dass die Zentralregierung die Position einnimmt, es bestehe eine absolute Staatenimmunität.⁸

Am 25.10.2005 wurde das Gesetz über die Immunität der ausländischen Zentralbanken vor justiziellen Zwangsmaßnahmen erlassen. Gemäß § 3 des Gesetzes wird das Prinzip der Gegenseitigkeit festgelegt, nach dem dann, wenn ein Staat der chinesischen Zentralbank oder dem Vermögen von finanziellen Verwaltungsbehörden der Sonderverwaltungszone keine Immunität gewährt oder die gewährte Immunität niedriger ist als die, die dieses Gesetz vorschreibt, China entsprechend verfährt. Diese Regelungen bestätigen, dass China in der Tat der Ansicht von absoluter Staatenimmunität ist.⁹

Allerdings wird auch die eingeschränkte Immunität in der chinesischen Literatur vertreten.¹⁰ Nach dieser Ansicht genießen selbständige juristische Personen, z.B. Handelsgesellschaften, staatliche Betriebe oder Produktionseinheiten, keine Immunität.¹¹ Die Position der absoluten Staatenimmunität bei internationalen Geschäften chinesischer Staatsunternehmen hat bereits zu Schwierigkeiten geführt. In der jüngeren Vergangenheit wurden chinesische Staatsunternehmen bzw. die chinesische Regierung häufiger vor US-amerikanischen Gerichten verklagt. Als Reaktion auf die Klage vor einem ausländischen Gericht berief sich die chinesische Regierung auf die absolute Staatenimmunität.¹² 2017 hat der High Court in Hongkong im Fall TNB Fuel Services Sdn Bhd v. China National Coal Group¹³ die Staatenimmunität für die chinesische Partei nicht anerkannt. In diesem Fall hat das Hong Kong and Macao Affairs Office of the State Council („Hong Kong and Macao Office“) erklärt, dass Staatsunternehmen selbständige juristische Personen sind, sich eigenständig verhalten und eigenständige Pflichten haben und dass sie keine Sonderposition einnehmen oder vorrangige Interessen haben.¹⁴ Diese Erklärung entspricht Art. 16 der chinesischen Verfassung, § 3 des

⁷ [2011] 14 HKCFAR 395.

⁸ Vgl. Guo Yujun/Liu Yuanyuan, Anmerkung zum Fall FG Hemisphere Associates LLC v. Congo and Others, *Presentday Law Science* 2012 Heft 2, S. 3 ff. (8 f.).

⁹ Guo Yujun/Liu Yuanyuan aaO., S. 9.

¹⁰ Z.B. Huang Jin, *Forschung zur Immunität der Staaten und dessen Vermögen*, 1987, S. 272; Ma Xinmin, *Einführung und Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nation über die gerichtliche Immunität der Staaten und ihres Vermögens*, *Juristen* 2005 Heft 6, S. 6 f.; Guo Yujun/Liu Yuanyuan aaO. S. 9; He Zhipeng/Du Qing, *Staatenimmunität aus Sicht der Rechtsstaatlichkeit in China*, *Zeitschrift der Gansu Hochschule für Politik- und Rechtswissenschaft* 2017 Heft 2, S. 34 ff. (42).

¹¹ Vgl. Huang Jin aaO. S. 272; Lin Zhang, *Immunität in der internationalen Finanzierung*, *Contemporary Law Review* 2003, Heft 1, S. 100; Zhang Naigen, *Die Wirkung der gerichtlichen Immunität der Staaten und ihres Vermögens auf Chinas Wirtschaft und Handel*, *Juristen* 2005 Heft 6, S. 31 f.

¹² Zur Berufung auf die absolute Staatenimmunität siehe Li Qingming, *Von der Staatenimmunität der chinesischen Staatsunternehmen in Zivilprozessen in den USA*, *Sozial- und Geisteswissenschaft in Jiangxi* 2018 Heft 11, S. 168 ff. Dort werden folgende drei Beispielfälle erwähnt, in denen die Staatenimmunität von chinesischen Parteien erfolgreich geltend gemacht wurden: *Cathode Ray Tube (CRT) Antitrust Litig.*, 2018 WL 659084 (N.D. Cal. Feb. 1, 2018); *Chinese-Manufactured Drywall Products Liability Litigation*, 168 F.Supp.3d 921 (United States District Court, E.D. Louisiana, 2016) und *Global Tech., Inc. v. Yubei (Xinxiang) Power Steering Sys. Co.*, 807 F.3d 806 (6th Cir. 2015).

¹³ [2017] HKCFI 1016.

¹⁴ [2017] HKCFI 1016, Abschnitt 14.

chinesischen Gesellschaftsgesetzes und § 6 des chinesischen Gesetzes über das Staatsvermögen in Unternehmen, nach denen als wichtiges Prinzip gilt, den rechtlichen Status von Regierung und Unternehmen zu trennen. Nach der Erklärung des Hong Kong and Macao Office gibt es jedoch besonders extreme Fälle, in denen eine Handlung eines Staatsunternehmens im Auftrag des Staates begangen wird, wenn es von dem Staat entsprechend ermächtigt wurde.¹⁵

Angesichts der Entwicklung Chinas im Welthandel liegt es auch aus chinesischer Sicht nahe – nicht zuletzt im Hinblick auf ausländische Investoren in China –, das Problem durch die Hervorhebung des wirtschaftlichen Charakters des Vertrages zu lösen, in Anlehnung an die Unterscheidung von *acta iure imperii* und *acta iure gestionis*. Allerdings bestehen in der chinesischen Rechtsordnung bis heute keine maßgeblichen Kriterien zur Feststellung wirtschaftlicher Handlungen eines Staatsunternehmens.¹⁶

II. Internationale Zuständigkeit

Die chinesische Zivilprozessordnung regelt ausdrücklich nur die örtliche Zuständigkeit, enthält allerdings in den §§ 265 f. einige besondere Zuständigkeitsnormen für das Verfahren in Zivilsachen mit Auslandsbezug. Die örtliche Zuständigkeit indiziert die internationale Zuständigkeit in dem Sinn, dass eine chinesische internationale Zuständigkeit immer dann besteht, wenn ein chinesisches Gericht zur Entscheidung eines Rechtsstreits örtlich zuständig ist.¹⁷ Das chinesische Zivilprozessrecht geht vom Grundsatz „*actor sequitur form rei*“ aus. Nach § 21 Abs. 1 chin. ZPO ist allgemeiner Gerichtsstand der Haushaltsregistrierungsort bzw. Wohnort des Beklagten,¹⁸ hilfsweise sein Aufenthaltsort. Bei Betriebs- und Institutionseinheiten, Organen und Vereinigungen ist nach § 21 Abs. 2 chin. ZPO auf den Sitz der beklagten Einheit abzustellen.

Im internationalen Rechtsverkehr sind folgende besondere Zuständigkeiten bedeutsam:

- Gerichtsstand des Deliktsortes für Klagen aufgrund unerlaubter Handlungen (§ 265 chin. ZPO);
- Gerichtsstand des Vertragserfüllungs- und des Vertragsabschlussortes für Klagen über vertragliche Ansprüche (§ 265 chin. ZPO);
- Gerichtsstand des Ortes, an dem sich der Prozessgegenstand oder pfändbares Vermögen befindet (§ 265 chin. ZPO);

¹⁵ [2017] HKCFI 1016, Abschnitt 14.

¹⁶ Vgl. Zhang Luli, Zur Feststellung des Geschäftsverkehrs bei der Staatenimmunität, *Modern Law Science* 2006 Heft 2, S. 150 ff.

¹⁷ Vgl. Schütze, in: Horn/Schütze aaO. S. 319.

¹⁸ § 22 chin. ZPO hat die Ausnahmen vom Grundsatz der Zuständigkeit des Gerichts am Ort des Beklagten aufgezählt. So sind Prozesse vor dem Gericht des Wohnorts des Klägers zu führen, wenn der Aufenthalt des Beklagten nicht in China ist oder nicht feststellbar ist, ob der Beklagte für verschollen erklärt worden ist oder der Beklagte den Maßregeln zur Zwangserziehung unterliegt oder nicht auf freiem Fuß ist.

O

China (Volksrepublik)

Länderberichte

- Gerichtsstand des Ortes, an dem ein Vertretungsorgan des Beklagten eingerichtet wurde (§ 265 chin. ZPO).

Die internationale Gerichtsstandsvereinbarung hat im deutsch/chinesischen Rechtsverkehr eine begrenzte praktische Bedeutung, da viele Außenhandelsverträge mit China eine Schiedsvereinbarung vorsehen.¹⁹ Jedoch werden Fälle bei internationalen Großkreditgeschäften berichtet, in denen ausländische Gerichtsstände vereinbart worden sind (New York, Tokio, Hongkong, Frankfurt/Main).²⁰ Die Parteien eines Vertrages mit Auslandsbezug oder einer Streitigkeit um Vermögensrechte und -interessen mit Auslandsbezug können in einer schriftlichen Vereinbarung die Zuständigkeit von einem ausländischen Gericht eines Ortes wählen, der zu dem Streit in einem tatsächlichen Bezug steht (§ 531 der am 30.1.2015 erlassenen Auslegungen des OVGs zur chin. ZPO,²¹ im Folgenden AOV zur ZPO genannt).

Die ausschließliche Zuständigkeit eines chinesischen Gerichts²² ist nach §§ 33 und 266 chin. ZPO für folgende Gerichtsstände gegeben:

- Gerichtsstand des Ortes der Belegenheit für Streitigkeiten um Immobilien (§ 33 Nr. 1 chin. ZPO);
- Gerichtsstand des Hafenortes für Streitigkeiten, die im Hafenbetrieb entstehen (§ 33 Nr. 2 chin. ZPO);
- Gerichtsstand des letzten Wohnortes des Erblassers oder des Ortes der Belegenheit vom Hauptnachlass für Erbschaftsklagen (§ 33 Nr. 3 chin. ZPO);
- Gerichtsstand für Klagen, die wegen Streitigkeiten erhoben werden, die daraus entstehen, dass in der VR China Verträge über chinesisch-ausländische mit gemeinsamem Kapital betriebene Unternehmen, chinesisch-ausländische kooperativ betriebene Unternehmen oder chinesisch-ausländische Kooperation bei der Erschließung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen erfüllt werden (§ 266 chin. ZPO).

In den Fällen, für die ein chinesisches Gericht die ausschließliche Zuständigkeit hat, dürfen die Parteien einen ausländischen Gerichtsstand nicht vereinbaren (§ 531 AOV zur ZPO).

Für den Gerichtsstand in Sachen mit Auslandsberührung sind seit 2002 noch die Auslegungen des Obersten Volksgerichts zu beachten. Nach § 3 dieser Ausle-

¹⁹ Vgl. für die Gründe der Notwendigkeit eines Schiedsverfahrens *Brödermann* in *Brödermann/Etgen*, VIII. Kapitel: Schiedsordnung der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) in: Schütze (Hrsg.), *Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit* (zitiert: *Bearbeiter* in *Etgen/Brödermann*, CIETAC), II. Einleitung Rdn. 1 ff.

²⁰ Vgl. *Fresle*, *Darlehensverträge mit der Volksrepublik China*, in: *Horn/Schätze*, aaO., S. 150 ff. (159); *Xiong/Tang/Wang*, *Betrachtung der Entwicklung des chinesischen Schiedsrechts*, *Arbitration Study* 2006, S. 57 ff. (60 f.).

²¹ Richterliche Auslegungen über ein bestimmtes Gesetz sind in die Volksrepublik China eine wichtige Rechtsquelle. Solche richterliche Auslegungen werden vom Obersten Volksgericht erlassen, tragen unterschiedliche Namen, wie zum Beispiel „Ansicht, Bestimmungen, Erklärungen, Regelungen“ etc, und sind eigentlich eine Konkretisierung, Erklärung oder Ergänzung der Gesetze aufgrund der richterlichen Erfahrungen. Zwar können die Gesetze des Nationalen Volkskongresses – des Gesetzgebers – durch solche richterlichen Auslegungen nicht geändert werden, sie sind jedoch zweifellos die wichtigsten Hinweise für die Judikatur.

²² Dazu vgl. *Tang/Xiao/Huo*, *Conflict of Laws in the People's Republic of China*, 2016, Rdn. 3.16–3.31.

gungen ist die internationale Zuständigkeit bei fünf Verfahrenstypen zentralisiert.²³ Nun haben nur bestimmte Gerichte exklusive Zuständigkeit im internationalen Verfahren.²⁴ Der Zweck war, internationale Verfahren effizienter und professioneller bei den Gerichten, die mehr Erfahrungen haben, zu lokalisieren.²⁵ Die Nebenwirkung dieser Zuständigkeitsreform ist die Unannehmlichkeit für die Parteien, die am Wohnort keine Zuständigkeit haben, und darüber hinaus die Schädigung der wirtschaftlichen Interessen eines Gerichtsbezirks, der weniger oder keine exklusiv zuständigen Gerichte hat.

III. Das Verfahren mit Auslandsberührung

1. Sicherheitsleistung für die Prozesskosten

Die chinesische Zivilprozessordnung macht die Befreiung von der Ausländersicherheit nicht mehr von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig. § 5 Abs. 1 chin. ZPO regelt den Grundsatz der prozessualen Gleichstellung von Inländern und Ausländern. § 5 Abs. 2 chin. ZPO enthalten aber eine Ausnahme, nach der Angehörige von Staaten, in denen die zivilprozessualen Rechte chinesischer Bürger, juristischer Personen und sonstiger Organisationen Beschränkungen unterworfen werden, gleichen Beschränkungen im chinesischen Zivilprozess unterliegen.²⁶

Die Befreiung von der Ausländersicherheit wurde beispielsweise in § 3 des Rechtshilfeabkommens zwischen der Volksrepublik China und Italien von 1991 ausdrücklich geregelt.²⁷

Da im deutschen Recht die tatsächliche Verbürgung der Gegenseitigkeit für die Befreiung von der Sicherheit wegen der Prozesskosten nach der Reform des § 110 ZPO nicht mehr genügt, sind chinesische Kläger vor deutschen Gerichten prozesskostensicherheitspflichtig. Deshalb sind auch deutsche Kläger vor chinesischen Gerichten prozesskostensicherheitspflichtig.

2. Nachweis ausländischen Rechts

Aufgrund des im chinesischen Prozessrecht herrschenden Grundsatzes einer „absoluten Wahrheitsermittlung“ wurde bislang der Frage keine größere Aufmerksamkeit geschenkt, ob ausländisches Recht als Tatsache oder als Recht

²³ Die fünf Verfahrenstypen betreffen: 1. Vertrags- oder Deliktsrechtsstreitigkeiten; 2. Rechtsstreitigkeit von Akkreditiven; 3. Widerruf, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche; 4. Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung; 5. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile oder -beschlüsse.

²⁴ Diese Gerichte sind meistens Gericht der Mittelstufe oder Gericht der Oberstufe einer Provinz. Die zuständigen Gerichte sind aufgelistet und abrufbar unter <http://ccmt.court.gov.cn/shangshi/unintexcept/court.do> (chinesisch, Stand: 3.12.2018).

²⁵ Vgl. Du Huanfang, Richterliche Auslegungen über das Internationale Privatrecht in der Volksrepublik China, in: *International Law Review of Wuhan University* 2004, Heft 2, 5. 231 f.

²⁶ Vgl. Deng Jie, *Internationales Privatrecht, Sonderteil*, 2005, S. 369 f.

²⁷ <http://www.86148.com/onevs.asp?id=19605>, (Chinesisch Stand: 3.12.2018).

anzusehen ist. Das anwendbare ausländische Recht nachzuweisen ist nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehung mit Außenberührung,²⁸ das seit 2011 gültig ist, grundsätzlich die Aufgabe der Volksgerichte, Schiedsinstitutionen oder Verwaltungsbehörden. Wenn die Parteien ein ausländisches Recht gewählt haben, müssen sie das Recht zur Verfügung stellen. § 193 der vom Obersten Volksgericht geäußerten Ansicht zur Durchführung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts von 1988²⁹ sieht fünf Ermittlungswege für das ausländische Recht vor:

- die von den Parteien zur Verfügung gestellten Informationen (§ 193 Nr. 1 Ansicht zu den AGZ);
- die von den Zentralbehörden von Vertragspartnern, die mit der Volksrepublik China Rechtshilfeabkommen abgeschlossen haben, zur Verfügung gestellten Informationen (§ 193 Nr. 2 Ansicht zu den AGZ);
- die von der Botschaft und den Konsulaten der Volksrepublik China in jenem Lande zur Verfügung gestellten Informationen (§ 193 Nr. 3 Ansicht zur AGZ);
- die von der Botschaft jenes Landes in der Volksrepublik China zur Verfügung gestellten Informationen (§ 193 Nr. 4 Ansicht zu den AGZ);
- die von chinesischen oder ausländischen juristischen Experten zur Verfügung gestellten Informationen (§ 193 Nr. 5 Ansicht zu den AGZ).

Im Falle der Nichtfeststellbarkeit des ausländischen Rechts ist chinesisches Recht als Ersatzrecht nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehung mit Außenberührung anzuwenden.³⁰

3. Internationale Rechtshängigkeit

Die Rechtshängigkeit der Streitsache vor einem ausländischen Gericht stellt im chinesischen Recht keine negative Prozessvoraussetzung für die Zuständigkeit des chinesischen Gerichts dar.³¹ Gemäß §§ 15 und 533 AOV zur ZPO wird die internationale Rechtshängigkeit in China nicht berücksichtigt. Nachdem ein Urteil in einem chinesischen Verfahren ergangen ist, wird gemäß § 533 Abs. 1 AOV zur ZPO ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines den gleichen Fall betreffenden Urteils oder Beschlusses eines ausländischen Gerichts abgelehnt. Vorbehalten bleiben allerdings anderweitige Regelungen in internationalen Abkommen, deren Mitgliedstaaten China und der Sitzstaat des ausländi-

²⁸ Pißler (Übersetzer), Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung (Deutschsprachige Übersetzung), ZChinR 2010, S. 376–383.

²⁹ Trotz des Inkrafttretens der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ vom 1. Oktober 2017 gelten diese alten Auslegungen noch, denn Regelungen zu zivilrechtlichen Beziehungen mit Außenberührung enthält das neue Gesetz von 2017 nicht.

³⁰ Von 1978 bis 1999 wurde in Verfahren mit Auslandsbezug in 91,9% der Fälle chinesisches Recht angewendet. Han Xiangdong/Wang Juan, Nachweis ausländischen Rechts im Blickfeld des Gerichts, in: Shandong Justice 2006 (172), S. 105 ff. (106).

³¹ Eine Doppelprozessführung im innerstaatlichen Prozess ist allerdings nicht erlaubt. Vgl. Guo Shuli, Kritik der chinesischen Lösung zur Zuständigkeitskollision, Law Science 2000 Heft 7, S. 59 ff.; Xu Hui, Internationale Rechtshängigkeit, in: Chen Guangzhong/Jiang Wei (Hrsg.), Prozessrecht Review, 1997 Heft 1, S. 344 f.

schen Gerichtes sind oder das beide Staaten miteinander vereinbart haben. Wenn ein Urteil oder Beschluss eines ausländischen Gerichts von einem chinesischen Gericht anerkannt wird und die Parteien wegen derselben Streitigkeit vor einem chinesischen Gericht eine Klage erhebt, lehnt das chinesische Gericht diese Klage ab (§ 533 AOV zur ZPO).

4. Rechtshilfe

a) Grundlagen

Gemäß § 277 Abs. 1 chin. ZPO sollen Ersuchen und Leistung der zivilrechtlichen Rechtshilfe unter Beachtung der Regeln internationaler Abkommen erfolgen, die die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist. Beim Fehlen derartiger Abkommen sollen Ersuchen und Leistung der zivilrechtlichen Rechtshilfe auf diplomatischem Weg erfolgen. Die um Rechtshilfe ersuchten Angelegenheiten dürfen nach § 276 chin. ZPO die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentlichen Interessen der Volksrepublik China nicht beeinträchtigen; sonst wird keine Rechtshilfe geleistet. Das Ersuchen eines ausländischen Gerichts um Rechtshilfe und die beigefügten Dokumente sollen nach § 278 Abs. 1 chin. ZPO entsprechende chinesische Übersetzungen oder eine Übersetzung in einer anderen von dem Abkommen vorgeschriebenen Sprache beinhalten.

Darüber hinaus sieht § 276 Abs 1 chin. ZPO vor, dass Rechtshilfe gewährt werden kann, aufgrund (1.) eines internationalen Abkommens, das die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder dem sie beigetreten ist, oder (2.) des Prinzips der Gegenseitigkeit.

Das Büro für die internationale Rechtshilfe im Justizministerium ist seit 1987 das Zentralorgan der Durchführungsbehörde für internationale Rechtshilfe. Für Sonderfälle hat die Volksrepublik China das Oberste Volksgericht und die Oberste Volksstaatsanwaltschaft auch als Zentralorgane der internationalen Rechtshilfe bestimmt.³²

Entsprechend dem Haager Übereinkommen über die Zustellung von 1965 und dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme von 1970 bestimmt § 279 chin. ZPO,³³ dass die Volksgerichte bei der Gewährung von Rechtshilfe nach dem vom chinesischen Recht bestimmten Verfahren vorgehen müssen.

b) Internationale Zustellung

Die Zustellung eines Schriftstücks an eine Partei, die keinen Wohnsitz in der Volksrepublik China hat, kann nach § 267 chin. ZPO auf folgenden verschiede-

³² Dong Liping/Liu Guoming, Die Entwicklung und Probleme der internationalen Rechtshilfe, in: Volksjustiz 1998 (Heft 10), S. 8; Ma Lin, Chinesische internationale Rechtshilfe in Zivil- und Handelsachen, IPRax 1997, S. 53.

³³ § 279 chin. ZPO lautet: „Wenn ein Volksgericht Rechtshilfe gewährt, verfährt es nach dem in den Gesetzen der VR China vorgeschriebenen Verfahren. Wenn das ausländische Gericht um auf eine besondere Weise zu leistende Rechtshilfe ersucht, kann auch diese Rechtshilfe auf besondere Weise erbracht werden; jedoch darf diese besondere Weise nicht gegen die Gesetze der VR China verstoßen.“

nen Wegen erfolgen: 1) internationale Rechtshilfe, wenn der ersuchte Staat und China ein Abkommen abgeschlossen haben oder gemeinsam einem Abkommen beigetreten sind; 2) auf diplomatischem Weg, wenn ein in Nr. 1 beschriebenes Abkommen fehlt; 3) Beauftragung der chinesischen Botschaft oder eines chinesischen Konsulats in dem Staat, in dem der Empfänger wohnt, wenn er chinesischer Bürger ist; 4) Zustellung an den zum Empfang der Schriftstücke berechtigten prozessualen Vertreter der Partei; 5) Zustellung an die Vertretungsorganisation des Empfängers oder an ihre Zweigstelle oder ihren Geschäftsvertreter, der zum Empfang berechtigt ist; 6) per Post, wenn der Staat, in dem der Empfänger wohnt, den Postweg zulässt. Als zugestellt gilt es, wenn drei Monate nach der Absendung vergangen sind und der Rückschein nicht zurückgesendet wird und aufgrund aller Umstände jedoch festgestellt werden kann, dass es bereits zugestellt wurde; 7) per Fax oder E-Mail oder anderweitige Wege, soweit der Empfang festgestellt werden kann; 8) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, falls alle anderen oben erwähnten Wege nicht möglich sind. Als zugestellt gilt ein Dokument, wenn drei Monate nach der Bekanntmachung vergangen sind.

Zustellung im Weg internationaler Rechtshilfe ist ein nach § 267 chin. ZPO zulässiger Weg. Die Volksrepublik China hat am 2.3.1991 das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 unter dem Vorbehalt von Art. 10 (Zustellung durch die Post) ratifiziert. Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die Volksrepublik China am 1.1.1992 haben das Oberste Volksgericht, das Außenministerium und das Justizministerium eine „Mitteilung über das Verfahren zur Durchführung des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen 1965“ am 4.3.1992 erlassen, die seitdem Grundlage für internationale Zustellungen ist. Nach dieser Grundlage soll ein ausländisches Schriftstück mit dem Zustellungsersuchen zuerst an das chinesische Justizministerium übergeben werden. Dann erhält das Oberste Volksgericht vom Justizministerium das Schriftstück weitergeleitet und übersendet es durch Volksgerichte der oberen Stufe sowie der Mittelstufe dem zuständigen Volksgericht, das die Zustellung an den konkreten Empfänger durchführt. 2013 hat das Oberste Volksgericht durch Auslegungen die Zustellungsregeln weiter konkretisiert.

2014 hat das Oberste Volksgericht 1162 Zustellungsersuchen aus dem Ausland erhalten und 499 davon wurden aufgrund formaler Fehler zurückgewiesen.³⁴

c) Internationale Beweisaufnahme

Im Jahre 1997 hat die Volksrepublik China das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland vom 18.3.1970 unter dem Vorbehalt von Kapitel 2 des Übereinkommens³⁵ und der *pre-trial-discovery* ratifiziert. Das

³⁴ Sun Jin/Zeng Chaohui, Entwicklung, Merkmale und Tendenz der internationalen Rechtshilfe durch Volksgerichte in neuen Zeiten, *Volksjustiz* 2017, S. 11 ff. (12).

³⁵ China hat von der in Art. 33 HBU vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das 2. Kapitel des Übereinkommens (Art. 15 ff.) auszuschließen, allerdings nur in eingeschränkter Weise, so dass lediglich Art. 15 HBU in China Anwendung findet. Vgl. näher hierzu Duan Donghui, Haager Übereinkommen über Beweisaufnahme und chinesische Position, *Law Science Review* 1998, S. 89 ff. (93 f.).

Ersuchen um Beweisaufnahme in China ist auch in § 277 chin. ZPO geregelt. 2013 hat das Oberste Volksgericht durch Auslegungen die Regeln über ersuchte Beweisaufnahme konkretisiert. Außerdem wurden zahlreiche bilaterale Rechtshilfeverträge zwischen der Volksrepublik China und anderen Ländern abgeschlossen.

Von 2011 bis 2015 haben 22 Länder 117 Ersuchen um Beweisaufnahme an China gestellt, davon 45 aufgrund der Haager Übereinkommen, 67 aufgrund der bilateralen Rechtshilfeverträge und 5 aufgrund der Gegenseitigkeit.³⁶ Ein Großteil der Ersuchen kam aus Südkorea, der USA, Deutschland, Russland und Vietnam.³⁷ Chinesische Gerichte können die ersuchte Beweisaufnahme in den meisten Fällen innerhalb von 3 bis 10 Monaten erledigen.³⁸

IV. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile

1. Staatsvertragliche Regelung

Die Volksrepublik China hat bis September 2018 mit 39 Ländern bilaterale Verträge über zivilrechtliche Rechtshilfe geschlossen.³⁹ 36 von diesen Verträgen beinhalten die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der gegenseitigen Zivilurteile (sowie von Schiedssprüchen). Ein entsprechendes Abkommen zwischen der Volksrepublik China und Deutschland besteht bisher nicht.

In den staatsvertraglichen Regelungen werden die Erfordernisse der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung regelmäßig negativ formuliert:

- Das entscheidende Gericht ist nach chinesischem Recht oder internationalen Übereinkommens nicht zuständig;
- Das Urteil ist nach dem Gesetz des Urteilsstaats nicht rechtskräftig oder nicht vollstreckbar;
- Gemäß den Gesetzen des Urteilsstaats wurde das rechtliche Gehör der unterlegenen Partei oder die ordnungsgemäße Vertretung der nicht prozessfähigen Partei beeinträchtigt;
- Ein chinesisches Gericht hat bereits eine derselben Sache ein Urteil über die gleiche Rechtsstreitigkeit von einem dritten Land anerkannt;
- Verstoß gegen *ordre public*.⁴⁰

Wenn eine der oben erwähnten Erfordernisse erfüllt ist, darf das ausländische zivilrechtliche Urteil in China nicht anerkannt und vollstreckt werden.

³⁶ Sun Jin/Zeng Chaohui aaO. S. 11 ff. (14).

³⁷ Sun Jin/Zeng Chaohui aaO. S. 11 ff. (14).

³⁸ Sun Jin/Zeng Chaohui aaO. S. 11 ff. (14).

³⁹ Alle Verträge sind abrufbar unter: <http://treaty.mfa.gov.cn/Treaty/web/index.jsp>, Stand: 9.1.2019.

⁴⁰ Vgl. Zhu Zhisheng, Regelungen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in der Volksrepublik China, *Contemporary Law Science* 2002, S. 78 ff. (79).

2. Autonomes Recht

Rechtskräftige ausländische Zivilurteile können nach §§ 281 f. chin. ZPO⁴¹ anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.⁴²

Erfordernisse der Wirkungserstreckung⁴³ sind:

a) Gerichtsbarkeit des Erststaates

Der Erststaat muss Gerichtsbarkeit besessen haben. Entscheidungen, die unter Verletzung der völkerrechtlichen Grundsätze der Immunität — auch der Staatenimmunität — ergangen sind, können nicht anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.⁴⁴ Das Erfordernis der Gerichtsbarkeit des Erststaates entspricht den in § 282 chin. ZPO aufgeführten Grundprinzipien des chinesischen Rechts.⁴⁵

b) Internationale Zuständigkeit

Das Erstgericht muss zur Entscheidung international zuständig gewesen sein.⁴⁶ Zwar erwähnt § 282 chin. ZPO die internationale Zuständigkeit nicht als Erfordernis der Wirkungserstreckung; das Erfordernis ergibt sich aber mittelbar daraus, dass keine ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte bestanden haben darf.⁴⁷

c) Rechtskraft

Die ausländische Entscheidung muss rechtskräftig sein (§ 282 chin. ZPO).

d) Nichtverstoß gegen den ordre public

Wenn § 282 chin. ZPO die Vereinbarkeit der Wirkungserstreckung der ausländischen Entscheidung mit den Grundprinzipien des chinesischen Rechts als Erfordernis der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung normiert, so ist dies nichts anders als der übliche ordre public Vorbehalt. Seine Grenzen sind schwer abzustecken. Die Anwendung ausländischen — vom chinesischen abweichenden

⁴¹ § 281 chin. ZPO lautet: „Wenn von ausländischen Gerichten erlassene Urteile und Beschlüsse/ Verfügungen eine Anerkennung und Vollstreckung durch Volksgerichte der VR China erfordern, können Parteien direkt bei dem zuständigen Volksgericht der Mittelstufe der VR China Anerkennung und Vollstreckung beantragen; auch die ausländischen Gerichte können aufgrund internationaler Abkommen, welche ihr Land mit der VR China abgeschlossen hat oder denen ihr Land und die VR China beigetreten haben, oder aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit Anerkennung und Vollstreckung durch Volksgerichte der VR China ersuchen.“

⁴² Vgl. dazu Schütze, in: Horn/Schütze aaO. S. 333 ff.; ders., Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, RIW 1986, S. 269 ff.; Martiny, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. Inh., 1984, S. 596 f. (RdN 1347).

⁴³ Vgl. Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., 2010 S. 1752 f. (RdN. 154); Klages in: Pißler Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 500–508.

⁴⁴ Vgl. Martiny aaO, FN 3895 a m.w.N.

⁴⁵ Vgl. He Xiaoling, Reform der Regelungen über die Anerkennung von Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile, in: National Judges College Law Journal 232 (2005), S. 44 f.

⁴⁶ Vgl.; Schütze, Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, RIW 1986, S. 269 ff. (269 f.); Klages, in: Pißler aaO. 2018, S. 506 f.

⁴⁷ Vgl.; Schütze, in: Horn/Schütze aaO. S. 333; Czernich, Die Vollstreckung fremder Urteile und Schiedsspruch in der VR China, RIW 1995, S. 650 f. (651).

den — Rechts genügt allein nicht zur Begründung eines ordre public Verstoßes, da das chinesische IPR die Anwendung ausländischen Rechts ja zulässt.⁴⁸ Auf der anderen Seite wird es immer dann als ordre public widrig angesehen werden, wenn das ausländische Urteil zu etwas verurteilt, was aus gesetzgeberischer Sicht in § 282 chin. ZPO die Souveränität, Staatssicherheit und öffentliche Interessen zu gefährden geeignet ist — z. B. die Offenlegung von Staatsgeheimnissen gebietet⁴⁹ — oder gegen die staatstragenden Grundsätze⁵⁰ verstößt. Ein einheitliches Verständnis für ordre public gibt es nicht.⁵¹ Allerdings legt die chinesische Rechtsprechung ordre public restriktiv aus. Daher kommt ein Verstoß gegen ordre public bei einer ausländischen Gerichtsentscheidung selten vor.⁵²

e) Verbürgung der Gegenseitigkeit

Die Gegenseitigkeit zum Erststaat muss tatsächlich verbürgt sein.⁵³ Eine administrative oder staatsvertragliche Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht erforderlich. Seit 2017 gibt es zur Verbürgung der Gegenseitigkeit eine neue Entwicklung zwischen China und den ASEAN-Mitgliedstaaten. Nach Art. 7 der Nanning-Erklärung von 2017,⁵⁴ die auf der Konferenz von Richtern aus China und ASEAN-Mitgliedstaaten abgegeben wurde, kann ein Gericht eines ASEAN-Staates innerhalb der Befugnisse eigenen Rechts eine vermutete Gegenseitigkeitsbeziehung zu einem anderen annehmen, wenn kein Abkommen zwischen beiden Ländern über die Anerkennung und Vollstreckung zivil- und wirtschaftsrechtlicher Urteile vorhanden ist und in dem anderen Land kein Präzedenzfall von aufgrund der fehlenden Gegenseitigkeit abgelehnter Anerkennung und Vollstreckung zivil- und wirtschaftsrechtlicher Urteile des eigenen Lands besteht.

Im Verhältnis zwischen Deutschland und China kann wohl inzwischen von der Verbürgung der Gegenseitigkeit ausgegangen werden. Das KG Berlin hatte zunächst im Züblin-Fall in 2006 ein chinesisches Urteil in Deutschland anerkannt. Das KG Berlin erwartete, dass die chinesische Gerichte nachziehen wür-

⁴⁸ Vgl. dazu bereits Heuser, Chinesisches Außenhandelsrecht: Ein Gespräch, RIW 1978, S. 88 ff. (91).

⁴⁹ Vgl. Martiny aaO, S. 597 m.w.N. in FN 3895 b.

⁵⁰ Vgl. zum chinesischen Rechtsdenken auch Münzel, das Recht der Volksrepublik China, 1982, S. 3 ff.; zu den Verfassungsprinzipien vgl. He Hua-Hui, The Special Characteristics of the Constitution of the People's Republic of China, in: Recht in Ost und West, Festschrift zum 30-jährigen Bestehen des Instituts für Rechtsvergleichung des Waseda Universität, 1988, S. 443 ff.

⁵¹ Klages, in: Pißler aaO. S. 505.

⁵² Vgl. unten V. 2 und Klages, in: Pißler, aaO. S. 506.

⁵³ Song Jianli, Recognition and Enforcement of Foreign Judgements in China, ZChinR 2017, S. 279 ff. (280). Tang/Xiao/Huo aaO. RdN. 6.56. Am 5.11.1994 hat das Volksgericht der Mittelstufe in der Stadt Dalian (Provinz Liaoning) den Antrag auf Anerkennung eines japanischen Zivilurteils abgewiesen. Die Begründung war, dass zwischen Japan und der Volksrepublik China kein bilaterales Abkommen existiere, die zwei Länder nicht Vertragsstaaten eines Anerkennungsübereinkommens seien und außerdem keine Verbürgung der Gegenseitigkeit vorliege. Aus diesem Fall folgert Klages unter Berufung auf weitere Literatur, dass das Oberste Volksgericht für die Annahme der Gegenseitigkeit eine tatsächlich erfolgte Anerkennung eines chinesischen Urteils im anderen Staat voraussetzt. Klages, in: Pißler aaO. S. 501.

⁵⁴ Englische Version abrufbar unter <https://www.chinajusticeobserver.com/nanning-statement-of-the-2nd-china-asean-justice-forum> (Stand: 11.1.2019).

den.⁵⁵ Die Erwartung aus Deutschland hat sich erfüllt, denn 2013 erkannte das Volksgericht der Mittelstufe in Wuhan aufgrund der Gegenseitigkeit einen Insolvenzeröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Montabaur an.⁵⁶

Die Wirkungserstreckung erfolgt in einem gerichtlichen Verfahren. Antragsberechtigt ist gemäß §§ 281 f. chin. ZPO sowohl der Urteilsgläubiger als auch das Gericht, welches das Urteil erlassen hat.

Im Jahre 1991 wurden die Bestimmungen über das Verfahren zur Antragstellung durch chinesischen Bürger zur Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils vom Obersten Volksgericht erlassen.⁵⁷ § 1 der gerichtlichen Regelung verzichtet auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit als Anerkennungsvoraussetzung. In der chinesischen Literatur wird eine Befreiung vom Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit bei Urteilen über nichtvermögensrechtliche Ansprüche nach dem Vorbild des § 328 Abs. 2 ZPO begrüßt.⁵⁸

f) Einhaltung der Antragsfrist

Gemäß § 547 Abs. 1 AOV zur ZPO i.V.m. § 239 chin. ZPO muss der Antrag einer Partei auf Anerkennung (oder sowie Vollstreckung) einer ausländischen Gerichtsentscheidung (oder eines ausländischen Schiedsspruchs) innerhalb von zwei Jahren gestellt werden, nachdem die in dieser Entscheidung bestimmte Ausführungsfrist abgelaufen ist oder die Entscheidung, rechtskräftig geworden ist. Wenn die Partei nur die Anerkennung beantragt, wird nach § 547 Abs. 2 AOV zur ZPO die Antragsfrist für Vollstreckung erst ab dem Tag berechnet, an dem die Entscheidung eines Volksgerichts für die Anerkennung rechtskräftig wird.

V. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

1. Grundlage

Die Volksrepublik China ist Mitgliedstaat des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ) vom 10. Juni 1958.⁵⁹ China hat die Vorbehalte des Art. 1 Abs. 3 UNÜ gemacht. Dies sind der Territorialvorbehalt und Handelssachenvorbehalt. Ersterer erlaubt der

⁵⁵ Beschluss vom 18. Mai 2006, Az. 20 Sch 13/04.

⁵⁶ Beschluss des Volksgerichts der Mittelstufe in Wuhan (2012) E Wuhan Zhong Min Shang Wai Chu Zi Nr. 00016. Dieser Fall wurde nach Kenntnis der Verfasser ausführlich vom Obersten Volksgericht geprüft, bevor die Anerkennung erfolgte. Zur jüngeren Entwicklungen der chinesischen Praxis bezüglich der Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung auf Grundlage der Gegenseitigkeit siehe Klages, in: Pißler aaO. S. 502–504.

⁵⁷ Am 26.7.2005 hat das Oberste Volksgericht der Volksrepublik China die Vorlagefrage eines Gerichts der Oberstufe der Provinz Guangdong beantwortet. Danach sollte das Gericht der Oberstufe der Provinz Guangdong die Anträge auf Anerkennung eines australischen Scheidungsurteils zulassen und gemäß §§ 267, 268 chin. ZPO sowie gemäß den Bestimmungen des Obersten Volksgerichts von 1991 handeln. (Volksrepublik China) Richterliche Auslegungen (Fashi) 2005, Nr. 8.

⁵⁸ Xu Chongli, Globalisierung und der Grundsatz der Verbürgung der Gegenseitigkeit, in: Xiamen University Law Review 12 (2004), 5. 71 f.; Huang Zhihui, Schwierigkeiten und deren Ausweg hinsichtlich der Durchsetzung der Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung der Urteile, Forum der Politik und des Rechts 2018 Heft 6, S. 63 ff. (75).

⁵⁹ BGBl. 1987 II, 346.

VR China, nur aufgrund der Gegenseitigkeit ein auf dem Territorium eines anderen Mitgliedstaats getroffenen Schiedsspruchs anzuerkennen und zu vollstrecken. Nach dem zweiten Vorbehalt sind Schiedssprüche aus Mitgliedstaaten, die eine Handelsache nach chinesischem Recht zum Gegenstand haben, der Wirkungserstreckung zugänglich.⁶⁰ Die Handelsache bezieht sich nach dem Obersten Volksgericht auf wirtschaftliche Rechte und Pflichten, die aufgrund von Verträgen, Delikten oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften entstehen; dabei sind Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und dem Gaststaat ausgeschlossen.⁶¹

Ausländische Schiedssprüche können nach § 545 AOV zur ZPO in China anerkannt und vollstreckt werden. Bei Schiedssprüchen aus Verfahren, die eine ausländische Schiedsinstitution administriert hat, ist die Anerkennung und Vollstreckung ohne weiteres möglich. Bei Schiedssprüchen aus *ad-hoc* Schiedsverfahren verbleiben Risiken, weil *ad-hoc* Schiedsverfahren nach wie vor der chinesischen Rechtskultur fremd sind.⁶² Die Wirkungserstreckung erfolgt in einem gerichtlichen Verfahren. Zuständig ist gemäß § 283 chin. ZPO das Volksgericht der Mittelstufe,⁶³ in dessen Bezirk der Wohnsitz des Schuldners liegt oder dessen Vermögen belegen ist. Nach § 3 der vom Obersten Volksgericht in 1987 erlassenen Mitteilung zur Durchsetzung des UNÜ kann das zuständige Volksgericht der Mittelstufe im Fall einer natürlichen Person als Schuldner auch nach seinem Aufenthaltsort bestimmt werden; bei juristischen Personen, gegen die die Vollstreckung gerichtet wird, ist das Volksgericht der Mittelstufe zuständig, in dessen Bezirk ihre wesentliche Geschäftsstelle liegt. Nach § 36 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts von 2017 gilt die wesentliche Geschäftsstelle als Sitz dieser juristischen Person. Die Partei soll unter Einhaltung der Antragsfrist von zwei Jahren⁶⁴ mit einem Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs das gerichtliche Verfahren, das zur Überprüfung dient, veranlassen. Der auf den Antrag ergangene gerichtliche Beschluss ist nicht anfechtbar, argumentum § 548 Abs. 3 AOV zur ZPO.

Die Durchsetzung eines Schiedsspruchs, der nicht unter den Geltungsbereich des UNÜ fällt, ist gemäß § 283 chin. ZPO nur nach dem Gegenseitigkeitsprinzip möglich.

2. Ablehnung

In der chinesischen Rechtsordnung sind § 274 chin. ZPO und Art. V UNÜ die relevanten Vorschriften für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung.

⁶⁰ Vgl. dazu Schütze, Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche in der Volksrepublik China, IPRax 1988, S. 311.

⁶¹ § 2 der Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Durchsetzung des UN-Übereinkommens (1987).

⁶² Brödermann in Brödermann/Etgen (op. cit. Fn. 19), CIETAC, II. Einleitung R.dN. 23 f. für die Anerkennungsrisiken bei einem *ad-hoc* Schiedsverfahren.

⁶³ Vgl. zur Gerichtsorganisation Schütze in: Hom/Schütze aaO., S. 318.

⁶⁴ § 547 Abs. 1 der Auslegungen durch Oberstes Volksgericht zur Anwendung der chin. ZPO (AOV zur ZPO) von 2015 i.V.m. § 239 chin. ZPO. Dazu siehe oben IV.2.f).

O

China (Volksrepublik)

ckung eines ausländischen Schiedsspruchs. Die nach chinesischem Verständnis vorrangige⁶⁵ nationale Regelung in § 274 chin. ZPO schreibt fünf Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung eines Schiedsspruchs von einer chinesischen Schiedsinstitution mit Auslandsbezug vor und kann analog auf die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs angewandt werden. Art. V UNÜ listet sieben Ablehnungsgründe auf und kann auch als anzuwendende Regelung gelten.⁶⁶ Die in § 274 chin. ZPO und Art. V UNÜ erwähnten Ablehnungsgründe sind im Wesentlichen gleich. Diese Gründe sind:

- fehlende wirksame Schiedsvereinbarung;
- fehlende Verfahrensbeteiligung, d.h. der Beklagte hatte nicht die Möglichkeit einen Schiedsrichter zu ernennen, keine Möglichkeit am Verfahren teilzunehmen oder er hatte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund keine Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben;
- fehlerhafte Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder Verfahrensfehler;
- der Gegenstand überschreitet den Umfang der Schiedsvereinbarung oder überschreitet die Zuständigkeit des Schiedsgerichts⁶⁷ oder
- Verstoß gegen *ordre public*.⁶⁸

Nach § 274 chin. ZPO muss eine Partei Beweise erbringen, um diese Gründe mit Ausnahme vom Verstoß gegen *ordre public*⁶⁹ geltend zu machen. Darüber hinaus gibt es nach Art. V UNÜ noch den Ablehnungsgrund der fehlenden Verbindlichkeit des Schiedsspruchs, der eine selbstverständliche Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs ist.⁷⁰

Dabei ist anzumerken, dass die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung nicht nur nach dem Recht, dem die Parteien ihre Schiedsvereinbarung unterstellt haben, oder nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, zu bestimmen ist, wie es in Art. V Abs. 1 a) UNÜ geregelt wird, sondern eventuell auch nach dem chinesischen Recht. Nach § 18 des Gesetzes zur

⁶⁵ Vgl. Art. 142 Abs. 2 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China und dazu Brödermann in Brödermann/Etgen (op. cit. Fn. 19), CIETAC, II. Einleitung IdN 7, Fn. 19.

⁶⁶ Zu der Anwendung der von VR China beigetretenen internationalen Übereinkommen und deren Status im chinesischen Rechtssystem bestehen noch keine Auslegungen vom chinesischen Gesetzgeber. Ein Richter aus dem Obersten Volksgerichts hat kürzlich Art. V des UN-Übereinkommens als geltende Ablehnungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche übernommen. Siehe Gao Xiaoli, Die aktive Praxis der Volksgerichte bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, Rechtsanwendung 2018 Heft 5, S.2 ff. (4–7).

⁶⁷ Nach Art. V Abs. 2. UNÜ kann ein Gericht kraft Amtes feststellen, dass der Gegenstand nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, einem Schiedsverfahren nicht zugänglich war oder ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt und aus diesem Grund die Anerkennung und Vollstreckung ablehnen.

⁶⁸ Ausführliche Untersuchungen siehe Tang/Xiao/Huo aaO. RdN. 7.29–7.69; Klages, in: Piffler aaO. S. 526–532.

⁶⁹ Einen Verstoß gegen *ordre public* können chinesische Gerichte nach § 274 chin ZPO ohne Antrag und Beweis von einer Partei feststellen.

⁷⁰ Vgl. Ziff. 2, 18 Nr. Bestimmung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt) von 1998, zuletzt geändert 2008. Bis 2018 gibt es in der chinesischen Praxis noch keinen Fall, in dem die Anerkennung und Vollstreckung wegen fehlender Verbindlichkeit des Schiedsspruchs versagt wird. Gao Xiaoli, aaO. S. 7.

Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehung mit Außenberührung i.V.m. § 14 der Auslegungen vom Obersten Volksgericht zu diesem Gesetz soll sich die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zuerst nach dem von den Parteien gewählten anwendbaren Recht richten; wenn kein solches Recht gewählt wurde, ist das Recht des Ortes der Schiedsinstitution oder das Recht des Schiedsortes anzuwenden; wenn aber die Parteien weder den Ort der Schiedsinstitution noch den Schiedsort vereinbart haben oder solche Vereinbarung nicht feststellbar ist, kann das Volksgericht nach dem chinesischen Recht über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden.⁷¹ Nach § 16 chin. Schiedsgesetz soll eine Schiedsvereinbarung folgende Punkte enthalten: (1.) die Willenserklärung, dass eine schiedsgerichtliche Regelung verlangt werden soll; (2.) die Gegenstände der schiedsgerichtlichen Regelung; (3.) die Wahl einer Schiedsinstitution. Wenn keine Gegenstände der schiedsgerichtlichen Regelung oder keine Schiedsinstitution vereinbart wurde oder die Vereinbarung nicht feststellbar ist, ist die Schiedsvereinbarung nach § 18 chin. Schiedsgesetz nicht wirksam. § 17 chin. Schiedsgesetz regelt drei weitere Fälle unwirksamer Schiedsvereinbarungen: der Gegenstand ist nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Schiedsvereinbarung nicht zugänglich, Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit einer Partei und die durch Drohung erzielte Schiedsvereinbarung.

Den Ablehnungsgrund „Verstoß gegen ordre public“ wenden die chinesischen Gerichte restriktiv an.⁷² Die meisten Rügen wegen Verstoßes gegen ordre public wurden in China abgelehnt.⁷³ Nach der chinesischen Rechtsprechung⁷⁴ kommt dann ein Verstoß gegen den ordre public in Betracht, wenn der Schiedsspruch die Souveränität der Justiz bzw. der chinesischen Gerichtsbarkeit beeinträchtigt, z. B. durch Kollision mit einer chinesischen Gerichtsentscheidung über den gleichen Gegenstand.⁷⁵

Exkurs: Die Anerkennung und Vollstreckung der Zivilurteile und der Schiedssprüche aus Hongkong, Macau und Taiwan

Die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau haben nach dem Prinzip „One Country, Two Systems“ im Wesentlichen ihr Rechtssystem beibehalten. Zwischen dem Festland China und den beiden Sonderverwaltungszone Hong-

⁷¹ Brödermann in Brödermann/Etgen (op. cit. Fn. 19), CIETAC, Art. 5 RdN. 4.

⁷² Gao Xiaoli, aaO. S. 7.

⁷³ Gao Xiaoli, aaO. S. 7.

⁷⁴ Antwort des Obersten Volksgerichts auf das Begehren bezüglich des Antrags von Electronics Pty Ltd auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs, (2013) Min Si Ta Zi Nr. 46; Antwort des Obersten Volksgerichts auf das Begehren bezüglich der Nichtvollstreckung des Schiedsspruchs von ICC Nr. 18295/CYK, (2016) Zui Gao Fa Min Ta Nr. 8. In dem ersten Fall hat eine Schiedsinstitution über die Wirksamkeit der Schiedsklausel anders als ein chinesisches Gericht entschieden. In dem zweiten Fall hat ICC trotz der schon ergangenen chinesischen Gerichtsentscheidung über einen Mietvertrag entschieden.

⁷⁵ Vgl. Gao Xiaoli, aaO. S. 7.

O

China (Volksrepublik)

Länderberichte

kong und Macau können Zivilurteile und Schiedssprüche nach entsprechenden Bestimmungen⁷⁶ anerkannt und vollstreckt werden. In den 2019 verkündeten Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen und Urteilen in Handelssachen zwischen dem Festland China und Hongkong werden einige Urteile jedoch vorläufig von der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung ausgeschlossen. Solche Urteile betreffen gemäß § 3 dieser Bestimmungen z.B. Ehe- und Familiensachen, Erbsachen, geistiges Eigentum, maritime Angelegenheiten, Insolvenz, Feststellung der Wahlfähigkeit, Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung, Feststellung der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen oder Aufhebung von Schiedssprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche.

Darüber hinaus hat das Oberste Volksgericht 2015 die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung der Zivilurteile und der Schiedssprüche aus Taiwan erlassen.

Nach diesen Bestimmungen setzen die Anerkennung und die Vollstreckung der Zivilurteile und Schiedssprüche durch Volksgerichte voraus, dass die Vollstreckungstitel den chinesischen rechtlichen Prinzipien, bei Taiwan noch insbesondere dem „One China“-Prinzip, nicht widersprechen und die öffentlichen Interessen nicht verletzt werden.⁷⁷

⁷⁶ Bestimmungen über Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen und Urteilen in Handelssachen zwischen dem Festland China und der Sonderverwaltungszone Hongkong (18.1.2019); Bestimmungen über Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland China und der Sonderverwaltungszone Hongkong (24.1.2000); Bestimmungen über Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen und Urteilen in Handelssachen zwischen dem Festland China und der Sonderverwaltungszone Macau (1.4.2006) und Bestimmungen über Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland China und der Sonderverwaltungszone Macau (1.1.2008).

⁷⁷ Vgl. Song Jianli aaO. 2017, S. 279 ff. (282).

Republik China auf Taiwan

von Rechtsanwalt Dr. Björn Etgen, München und
Richter am Verfassungsgerichtshof Prof. Dr. Sheng-Lin Jan, Taipei

Die Republik China („nachfolgend „Republik China“ oder auch „Taiwan“) ist am 1.1.1912 gegründet worden. Es gilt die am 1.1.1947 verkündete und am 25.12.1947 in Kraft getretene Verfassung.

Das Privatrecht ist aus dem deutschen, schweizerischen und japanischen Zivilrecht rezipiert worden. Es ist vor allem in Zivilgesetz der Republik China („ZGR Ch“) vom 23.5.1929, in der Fassung vom 24.4.2019¹ kodifiziert. Im Bereich des Zivilprozessrechts gilt das Zivilprozessgesetz der Republik China („ZPG Ch“) vom 1.2.1935, zuletzt geändert am 28.11.2018.² Im ZPG Ch sind auch die wichtigsten Normen des IZPR enthalten.

I. Gerichtsbarkeit

1. Diplomaten und Konsuln

Die Republik China ist Mitgliedsstaat des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über diplomatische Beziehungen.³

Grundlage für die internationale Gerichtsbarkeit von ausländischen Diplomaten und Konsuln ist im Übrigen das „Gesetz über Vorrechte und Exterritorialität betreffend die in der Republik China ansässigen ausländischen Organisationen und deren Personal“ (ExterrG) in der Fassung vom 15.4.1997. Danach steht ausländischen Diplomaten und Konsuln der Schutz der Exterritorialität zu, sofern das Prinzip der Reziprozität gewährleistet ist (§ 3 S. 1 ExterrG).

Die Einzelheiten der Vorrechte und Exterritorialität sind, soweit es um das prozedurale Verfahren geht, wie folgt geregelt:

¹ Zivilgesetz der Republik China vom 23. Mai 1929, i.d.F vom 10 Juni 2015. Englische Übersetzung ist abrufbar unter <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=B0000001> (Stand: 18.06.2019).

² Zivilprozessgesetz der Republik China vom 1. Februar 1935, i.d.F vom 28 November 2018. Englische Übersetzung ist abrufbar unter <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=B0010001> (Stand: 18.06.2019).

³ Das Abkommen ist für die Republik China am 18. Januar 1970 in Kraft getreten, BGBl. II, 1970, S. 1227.

O

China (Taiwan)

Ausländische diplomatische Organisationen werden von der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit befreit. Ausnahmen von der Befreiung gelten allerdings dann, wenn

1. auf die Exterritorialität verzichtet wird;
2. gegen sie eine Widerklage erhoben wird;
3. es sich um die Klagen gegen gewerbliche Tätigkeiten handelt, und
4. sich die Klagen auf in Taiwan belegtes unbewegliches Vermögen beziehen (§ 5 Nr. 4 ExterrG).

Das Personal ausländischer diplomatischer Organisationen, das nicht die Staatsangehörigkeit der Republik China besitzt, genießt die Befreiung von der Zivil-, und Strafgerichtsbarkeit, soweit sich die Streitigkeiten auf die Dienstauführung beziehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ExterrG).

2. Staaten und Staatsunternehmen

Für eine Regelung der Immunität von Staaten und Staatsunternehmen fehlt es sowohl an Rechtsprechung als auch an Schrifttum. Es ist daher auf die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln zurückzugreifen.

Danach ist zwischen *iur imperii* und *iure gestionis* zu unterscheiden. Ausländische Staaten und Staatsunternehmen unterstehen nicht der inländischen Zivilgerichtsbarkeit, soweit sie hoheitliche Gewalt ausüben, da hoheitliche Handlungen einer Kontrolle durch die Gerichte fremder Staaten nicht unterliegen. Handelt es sich dagegen um nichthoheitliche Tätigkeiten, dann kann nicht auf der Immunität bestanden werden. Darauf, ob die Staatsunternehmen in Form eines selbständigen Wirtschaftsunternehmens auftreten oder nicht, kommt es nicht an.

II. Internationale Zuständigkeit

1. Internationale Abkommen

Internationale Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit gelten im Verhältnis zur Republik China nicht.

2. Die internationale Zuständigkeit nach autonomem Recht

Die internationale Zuständigkeit nach dem Recht der Republik China wird durch die örtliche Zuständigkeit indiziert. Aus diesem Grunde ist eine kurze Darstellung der Gerichtsstände nach dem ZPG Ch geboten.

Das ZPG Ch bestimmt den allgemeinen Gerichtsstand nach dem Wohnsitz hilfsweise nach dem Aufenthaltsort des Beklagten (Art. 1 Abs. 1 und 2 ZPG Ch).

Ferner bestehen besondere Gerichtsstände, und zwar ein ausschließlicher (Art. 10 ZPG Ch) sowie eine Reihe von Wahlgerichtsständen (Art. 2 bis 9, Art. 11 bis 19 ZPG Ch).

Der allgemeine Gerichtsstand befindet sich bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat (Art. 1 Abs. 1 S. 1 ZPG Ch). Wohnsitz wird gem. Art. 20 Abs. 1 des ZGR Ch als der Ort definiert, an dem sich eine Person befindet, in der Absicht dort auf Dauer zu verbleiben. Dies muss durch entsprechende Tatsachen belegt sein. Eine Person kann nicht mehr als einen Wohnsitz zur gleichen Zeit haben (Art. 20 Abs. 2 ZGR Ch). Kann das Gericht am Wohnsitz des Beklagten seine Gerichtsbarkeit nicht ausüben, so ist das Gericht zuständig, bei dem der Beklagte seinen Aufenthalt hat (Art. 1 Abs. 1 S. 2 ZPG Ch). Das Gericht des Ortes des Aufenthaltes des Beklagten ist auch zuständig, wenn der Sachverhalt der Klage sich am Ort des Aufenthaltes des Beklagten ereignet (Art. 1 Abs. 1 S. 3 ZPG Ch). Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Republik China oder ist der Wohnsitz nicht bestimmbar, so gilt der Ort seines Aufenthaltes in der Republik China als Wohnsitz; gibt es keinen solchen Aufenthalt oder ist solcher Aufenthaltsort nicht bestimmbar, so gilt der Ort des letzten Wohnsitzes in der Republik China als der Wohnsitz (Art. 1 Abs. 2 ZPG Ch).

Bei juristischen Personen unterscheidet das ZPG Ch bei der Bestimmung des Gerichtsstandes zwischen öffentlichen juristischen Personen, privaten juristischen und ausländischen juristischen Personen. Bei öffentlichen juristischen Personen ist der Gerichtsstand dort begründet, wo die Hauptverwaltung ihren Sitz hat. Wenn die Beklagte eine zentrale oder lokale Behörde ist, ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem sich die Behörde befindet (Art. 2 Abs. 1 ZPG Ch). Private juristische Personen oder sonstige parteifähige Organisationen sind am Gericht des Ortes zu verklagen, wo sie ihren Hauptsitz oder Hauptniederlassung haben (Art. 2 Abs. 2 ZPG Ch). Für ausländische juristische Personen oder sonstige parteifähige Organisationen gilt, dass gegen sie dort Klage zu erheben ist, wo sie ihren Hauptsitz oder Hauptniederlassung in der Republik China haben (Art. 2 Abs. 3 ZPG Ch).

Als ausschließlichen Gerichtsstand sieht das ZPG Ch lediglich in Art. 10 Abs. 1 ZPG Ch den Gerichtsstand des belegenen Grundstücks vor: Die Zuständigkeit für Klagen betreffend Rechte an unbeweglichen Sachen oder betreffend die Teilung oder die Grenzen von unbeweglichen Sachen liegt ausschließlich bei dem Gericht des Ortes, an dem sich die unbeweglichen Sachen befinden.

Bei den Wahlgerichtsständen ist zunächst Art. 12 ZPG Ch hervorzuheben. Danach kann die Klage für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis beim Gericht des Erfüllungsortes erhoben werden, soweit ein solcher Ort von den Parteien vereinbart worden ist. Diese Vorschrift gilt also dann nicht, wenn die Parteien keine Vereinbarung über den Erfüllungsort getroffen haben und die vertraglichen Leistungen folglich am gesetzlichen Erfüllungsort zu erbringen sind. Ferner ist der Gerichtsstand der Niederlassung von Bedeutung. Gem. Art. 6 ZPG Ch können gegen denjenigen, der eine Niederlassung hat, alle sich auf den

O

China (Taiwan)

Länderberichte

Geschäftsbetrieb der Niederlassung beziehenden Klagen bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, an dem sich die Niederlassung befindet. Der Gerichtsstand für Organstreitigkeiten ist in Art. 9 ZPG Ch festgelegt. Danach gilt, dass die Klage einer Gesellschaft oder sonstiger Organisationen sowie deren Gläubiger gegen Mitglieder der Gesellschaft oder sonstigen Organisation, soweit sie den Anspruch gegen die Mitglieder als solche betrifft, beim Gericht des Ortes erhoben werden kann, an dem sich der Hauptsitz oder Hauptniederlassung der Gesellschaft oder sonstigen Organisation befindet. Das gleiche gilt für Klagen, die die Mitglieder in dieser Eigenschaft gegeneinander erheben. Klagen, die Ansprüche aus Wertpapieren betreffen, können beim Gericht des Ortes erhoben werden, an dem die Zahlung erfolgen soll (Art. 13 ZPG Ch). Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die Handlung begangen worden ist (Art. 15 Abs. 1 ZPG Ch).

Von besonderer Bedeutung ist schließlich für die Frage der internationalen Zuständigkeit das Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung des ersten Rechtzuges. Das ZPG Ch lässt in Art. 24 eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zu. Wesentliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung sind, dass sie schriftlich und im Rahmen eines konkreten Rechtsverhältnisses (also etwa Kaufvertrag oder Leasingvertrag) abgeschlossen wurde. Eine Vereinbarung im Rahmen allgemeiner Geschäftsbeziehungen ist nicht ausreichend.

III. Das Verfahren mit Auslandsbezug

1. Sicherheitsleistung für die Prozesskosten

Autonome Regelung

Hat der Kläger in der Republik China weder Wohnsitz noch Niederlassung, so hat das Gericht auf Antrag des Beklagten durch Beschluss dem Kläger aufzuerlegen, Sicherheit für die Prozesskosten zu leisten. Das gleiche gilt, wenn es sich im Laufe des Prozesses herausstellt, dass die geleistete Sicherheit nicht hinreichend oder nicht gesichert ist (Art. 96 Abs. 1 ZPG Ch).

Die Regelung der Sicherheitsleistung ist aber dann nicht anwendbar, wenn ein Teil des Klageanspruchs vom Beklagten nicht bestritten oder der Kläger in der Republik China Vermögen besitzt und dieser Teil des Klageanspruchs oder dieses Vermögen zur Entschädigung der Prozesskosten genügend ist (Art. 96 Abs. 2 ZPG Ch). Der Antrag auf die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten ist ferner zu versagen, wenn dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt worden ist (Art. 110 Abs. 1 Nr. 2 ZPG Ch), oder wenn der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, es sei denn, die Gründe für das Erfordernis der Sicherheitsleistung sind dem Beklagten erst danach bekannt geworden (Art. 97 ZPG Ch).

1028 · 4

Etgen/Jan

EL 58

Hat der Beklagte die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten beantragt, so kann er die mündliche Verhandlung verweigern, bevor der Antrag zurückgewiesen oder die Sicherheit geleistet worden ist (Art. 98 ZPG Ch). Wird dem Antrag vom Gericht entsprochen und leistet der Kläger nicht innerhalb der angeordneten Frist die Sicherheit, so hat das Gericht durch Beschluss die Klage zurückzuweisen, es sei denn, dass die Sicherheit noch vor Erlass des Beschlusses geleistet ist (Art. 101 ZPG Ch).

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit ist auf die dem Beklagten gebührenden Gesamtprozesskosten aller Instanzen festzulegen (Art. 99 Abs. 2 ZPG Ch). Als Gegenstand der Sicherheitsleistung kommen, soweit die Parteien nicht etwas anders vereinbart haben, sowohl Bargeld, als auch vom Gericht für geeignet gehaltene Wertpapiere in Betracht. Die vorstehende Sicherheitsleistung kann auch durch eine schriftliche Bürgschaftserklärung eines Versicherers oder einer Versicherungsgeschäfte betreibenden Bank erbracht werden. Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so kann das Gericht die Sicherheitsleistung in Form einer schriftlichen Bürgschaftserklärung gestatten, wenn der Bürge im Bezirk des Gerichts angemessenes Vermögen besitzt (Art. 102 ZPG Ch).

2. Nachweis ausländischen Rechts

Gemäß Art. 283 ZPG Ch trägt die Partei die Beweislast für das ausländische Recht nur insofern, als es dem Gericht unbekannt ist. Das Gericht ist auch befugt, das ausländische Recht von Amts wegen zu ermitteln. Hinsichtlich des Nachweises ausländischen Rechts hat Taiwan einen ähnlichen Grundsatz wie Deutschland. Das ausländische Recht wird als Recht angesehen.⁴ Zum Nachweis des in Frage stehenden fremden Rechts kann die Partei von allen zulässigen Beweismitteln Gebrauch machen. In Betracht kommen zum Beispiel ausländische Gesetze, ausländische Literatur und Judikatur, Bescheinigungen ausländischer Botschaften oder der in dem Ausland ansässigen Vertretung des Außenministeriums der Republik China, sowie Aussagen oder Bescheinigungen aus- und inländischer Professoren oder Rechtsanwälte. Nachweise, die dem Gericht vorgelegt werden, müssen jedoch in die chinesische Sprache übersetzt werden, wenn sie im Original in einer Fremdsprache verfasst sind.

Soweit sich das Gericht mit den von den Parteien erbrachten Nachweisen ausländischen Rechts nicht begnügt, kann es diese von Amts wegen ermitteln. Bei der Ermittlung ist das Gericht an die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht gebunden. Es kann vielmehr auch andere Erkenntnisquellen benutzen. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs hat der tatinstanzliche Richter sogar die von den Parteien angetretenen Beweise zum ausländischen Recht auf ihre Richtigkeit und Glaubhaftigkeit zu überprüfen.⁵

⁴ He, Zedong, Internationales Privatrecht, Taipei 2002, S. 163 f.

⁵ Oberster Gerichtshof 69 (1980)/Nr. 1249; 79 (1990)/Nr. 2192.

IV. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile

1. Staatsvertragliche Regelung

Im Verhältnis zu Taiwan greifen keine multi- oder bilateralen Abkommen ein,⁶ d. h. die innerstaatlichen taiwanesischen Normen sind unmittelbar anzuwenden.

2. Autonomes Recht

a) Erfordernisse der Wirkungserstreckung

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Urteils ergeben sich aus Art. 402 Abs. 1 ZPG Ch. Danach muss ein rechtskräftiges ausländisches Urteil vorliegen⁷, und es darf keiner der in der Nr. 1–4 enumerativ aufgeführten Ausschlussgründe vorliegen. Art. 402 Abs. 1 ZPG Ch gilt dabei – dem Anwendungsbereich des ZPG Ch entsprechend – nur für die Anerkennung zivilrechtlicher Urteile. Prozessvergleiche sollen, da sie den Gerichtsurteilen gleichgestellt sind (Art. 380 Abs. 1 ZPG Ch), ebenfalls anerkennungsfähig sein.⁸ Gemäß Art. 4 der Insolvenzordnung der Republik China hat ein im Ausland erzielter Vergleich zwischen Gläubiger und Schuldner oder eine ausländische Insolvenzerklärung keine Wirkung auf das in Republik China liegende Vermögen des Schuldners. In solchen Fällen ist der Vergleich oder die Insolvenzerklärung anerkennungsunfähig.

b) Voraussetzungen für die Anerkennung

Angesichts Art. 402 Abs. 1 ZPG Ch gelten folgende Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung:

(1) Rechtskraft der Entscheidung

Rechtskräftig ist die Entscheidung, wenn nach ausländischem Recht innerhalb des Verfahrens keine Rechtsbehelfe mehr eingelegt werden können. Als rechtskräftig sind die nach § 704 ZPO rechtskräftigen Endurteile anzusehen, also insbe-

⁶ Das UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 ist nicht mehr anwendbar (vgl. Fußnote 5).

⁷ Abs. 2 derselben Vorschrift sieht vor, dass die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes für rechtskräftige ausländische Beschlüsse entsprechend gelten.

⁸ Oberster Gerichtshof 61 (1972)/Nr. 2835. Es handelte sich um einen von den taiwanesischen Parteien am 21.12.1942, also noch während der japanischen Besatzungszeit (1895 bis 1945), in Taiwan vor einem japanischen Richter geschlossenen Prozessvergleich. Dieser richterliche Vergleich wurde im Jahre 1972 von den taiwanesischen Gerichten als einen ausländischen Prozessvergleich angesehen und nach Art. 402 ZPG anerkannt. Vgl. auch das Urteil des Obersten Gerichtshofs 83 (1994)/Nr. 1350, das die Entscheidung 61 (1972) Nr. 2835 in Bezug genommen und sie nicht in Frage gestellt hat.

sondere auch Anerkenntnisurteile, Versäumnisurteile⁹ und Vollstreckungsbescheide, soweit die Einspruchsfrist abgelaufen ist. Dagegen sind vorläufig vollstreckbare Entscheidungen ebenso wenig wie einstweilige Verfügung oder Arreste¹⁰ anerkennungsfähig.

(2) Internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts

Ein deutsches Urteil kann nur anerkannt werden, wenn das deutsche Gericht entsprechend den Gesetzen der Republik China für die Entscheidung international zuständig war (Art. 402 Abs. 1 Nr. 1 ZPG Ch, sog. spiegelbildliche Anwendung der taiwanesischen Zuständigkeitsvorschriften). Hierbei sind die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, die unter II 2. kurz skizziert worden sind, der maßgebliche Anknüpfungspunkt.

(3) Ordnungsgemäße Zustellung an unterlegene Partei

Für die Anerkennung ist weiter erforderlich, dass der unterlegenen Partei die Klage ordnungsgemäß zugestellt wurde. Die Rechtsprechung schließt dabei die öffentliche Zustellung und Ersatzzustellung aus.¹¹ Dies setzt nach Art. 402 Abs. 1 Nr. 2 ZPG Ch bei einem taiwanesischen Staatsangehörigen, der sich auf die Klage in Deutschland nicht eingelassen hat, voraus, dass sie ihm entweder persönlich in Deutschland oder unter Rechtshilfe der Republik China in Taiwan zugestellt wurde. Da eine persönliche Zustellung gerade in den kritischen Fällen nicht möglich sein dürfte, kommt der zweiten Alternative in der Praxis besondere Bedeutung zu.

Das Rechtshilfeverfahren gegenüber ausländischen Gerichten ist im Gesetz über die Rechtshilfe gegenüber ausländischen Gerichten (im Folgenden RechtshilfeG)¹² geregelt. Danach ist erforderlich, dass das jeweilige ausländische Gericht dem zuständigen taiwanesischen Gericht ein Zustellungsersuchen in Schriftform auf diplomatischem Wege vorlegt (Art. 3 RechtshilfeG). Das Ersuchen muss Name, Nationalität, Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Ort des Geschäftsbetriebes desjenigen angeben, dem zugestellt werden soll (Art. 5 Abs. 2 RechtshilfeG). Ferner bedarf es gemäß Art. 4 RechtshilfeG einer Erklärung des deutschen Gerichts, dass im Falle des Ersuchens eines taiwanesischen Gerichts entsprechende Rechtshilfe geleistet würde. Schließlich müssen dem Ersuchen die Dokumente in Beglaubigter chinesischer Übersetzung¹³ beigefügt sein (Art. 7 RechtshilfeG). Für die Zustellung auf diplomatischem Wege bestehen weder internationale noch bilaterale

⁹ In der Praxis soll hier eine eher ablehnende Haltung der Gerichte bestehen: Kaplan, Russin & Vecchi, Enforcement of Foreign Judgement in Taiwan, Asia Law and Practice, June 25, 1990, S. 42.

¹⁰ Justizyuan (Oberste Justizbehörde), Verwaltungsabteilung, Schreiben No. 4769 vom 2. September 1958, abgedruckt bei: Cai, Dun-Ming/Li, Yong-Ran, Sammlung von Entscheidungen und Erläuterungen zum Zivil- und Strafrecht (chin.), Taipei, 1990, S. 634.

¹¹ Yuan, Min, Recognition and Enforcement of Foreign Judgements in Civil and Commercial Matters in the PRC, Hong Kong, Macau and Taiwan, S.I. 2007, S. 99 m.w.N.

¹² Gesetz über die Rechtshilfe gegenüber ausländischen Gerichten, i. d. F. vom 25. April 1963. Englische Übersetzung ist abrufbar unter <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=B0010014> (Stand: 18.06.2019).

¹³ Der chinesische Text verwendet nicht den Begriff „Beglaubigung“, sondern spricht von einer „Übersetzung, deren Authentizität bestätigt wird“.

Rechtshilfeabkommen noch diplomatische Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik China. Die Zustellung kann aber über die deutsche Vertretung in Taiwan, das Deutsche Institut Taipei, erfolgen. In der Praxis erfolgt eine Zustellung wie folgt: Eine Entscheidung kann aufgrund eines entsprechenden Ersuchens des deutschen Gerichts mit Übersetzung ins Chinesische über das Justizministerium des Bundeslandes an das Bundesamt für Justiz zur weiteren Veranlassung geschickt werden. Das Bundesamt für Justiz leitet das Ersuchen an das Auswärtige Amt weiter, dieses leitet es weiter an das Deutsche Institut Taipei. Das Deutsche Institut Taipei bittet das taiwanische Außenministerium um Weiterleitung des Zustellungersuchens an das taiwanische Justizministerium, das wiederum das Ersuchen der zuständigen Behörde, meistens dem zuständigen Landgericht, weitergibt. Nach Eingang beim Deutschen Institut Taipei dauert der Zustellungsprozess in Taiwan erfahrungsgemäß drei bis sechs Monate.

(4) Kein Verstoß gegen guten Sitten und ordre public

Eine weitere Voraussetzung ist die Vereinbarkeit des Urteilsinhalts und des Prozessverfahrens mit den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung (ordre public) nach Art. 402 Abs. 1 Nr. 3 ZPG Ch. Verstoß gegen gute Sitten oder ordre public liegt vor, wenn die Anerkennung ausländischen Urteils den Grundprinzipien oder Grundkonzeptionen der taiwanischen Rechtsordnung oder ethischen Ordnung widersprechen würde. Dieses Erfordernis zu erfüllen dürfte im Regelfall keine besonderen Hindernisse bereiten. Hervorzuheben ist, dass die Anerkennung ausländischer Urteile nicht abzulehnen ist, wenn sie zwar gegen zwingende Vorschriften der Republik China auf Taiwan verstoßen, den grundlegenden Prinzipien oder Konzeptionen deren Rechtsordnung jedoch nicht widersprechen.¹⁴ So hat der Oberste Gerichtshof entschieden,¹⁵ dass die in Art. 402 Abs. 1 Nr. 3 ZPG Ch normierten öffentliche Ordnung und guten Sitten der Anerkennung eines australischen Scheidungsurteils nicht entgegenstünden, obwohl das australische Scheidungsrecht, nach dem die Scheidung eine Trennung der Ehepartner seit mehr als 12 Monate und Offensichtlichkeit des Bruchs der Ehe und der Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Ehe voraussetze, von den taiwanischen Vorschriften zur Scheidung abweiche.¹⁶ Interessant ist es ausserdem darauf hinzuweisen, dass die taiwanische Rechtsprechung ausländische Urteile anerkennt, die dem Ersatz von „punitive damages“ zugesprochen haben, da selbst neue taiwanische Sondergesetze, wobei das Verbraucherschutzgesetz im Vordergrund steht,¹⁷ den Ersatz von „punitive damages“

¹⁴ Oberster Gerichtshof 103 (2014)/Nr. 2213.

¹⁵ Oberster Gerichtshof 104 (2015)/Nr. 1998.

¹⁶ In Taiwan, Eine Ehe kann entweder durch Vereinbarung der Ehepartner oder durch gerichtliche Entscheidung geschieden werden. Eine vorherige Trennung ist weder für eine vereinbarte noch für eine gerichtliche Scheidung vorgesehen (Artt. 1049, 1052 des taiwanischen Zivilgesetzbuchs).

¹⁷ Art. 51 des taiwanischen Verbraucherschutzgesetzes schreibt vor: „Der Verbraucher, der eine Klage nach diesem Gesetz erhebt, kann Ersatz von „punitive damages“ in Höhe von weniger als des 5-fachen des tatsächlichen Schadens verlangen, wenn der Schaden durch Vorsatz des Betriebsbetreibenden verursacht worden ist. Ist der Schaden jedoch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden, kann Ersatz von „punitive damages“ in Höhe weniger als 3-fachen des tatsächlichen Schadens verlangt werden; im

zubilligen. Nach der Rechtsprechung kann infolge der neuen Regelungen nicht davon geredet werden, dass solche ausländische Urteile gegen die öffentliche Ordnung oder guten Sitten im Sinne des Art. 402 Abs. 1 Nr. 3 ZPG Ch verstießen, auch wenn das Deliktsrecht des taiwanesischen Zivilgesetzbuchs keine Vorschriften zu „punitive damages“ enthalten.¹⁸

(5) Verbürgung der Gegenseitigkeit

Schließlich ist für die Anerkennung erforderlich, dass die Gegenseitigkeit für die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen verbürgt ist (Art. 402 Abs. 1 Nr. 4 ZPG Ch). Nach dem Obersten Gerichtshof bezieht sich die gegenseitige Anerkennung auf die gerichtliche Anerkennung und nicht auf die völkerrechtliche oder politische Anerkennung. Der Oberste Gerichtshof ist ferner der Ansicht, dass die Wirksamkeit einer ausländische Entscheidung angesichts der Prinzipien der gegenseitigen Respektierung und der internationalen Courtoisie großzügig und freiwillig anerkannt werden soll, wenn z. B. das Ausland die taiwanesischen Urteile bereits anerkannt hat, es objektiv betrachtet zu erwarten ist, dass das Ausland die taiwanesischen Urteile in der Zukunft anerkennen wird, oder das Ausland die Wirksamkeit der taiwanesischen Entscheidungen nicht ausdrücklich abgelehnt hat.¹⁹

Da die Erfordernisse der Wirkungserstreckung in Art. 402 ZPG Ch denen in §§ 328, 722 f. ZPO entsprechen und nach der Rechtsprechung des BGH²⁰ dies bei Fehlen von Erfahrungen nicht zur Verneinung der Gegenseitigkeit führt, ist die Gegenseitigkeit verbürgt.²¹ Bis heute haben taiwanesishe Gerichte Entscheidungen von folgenden Ländern anerkannt²²: Australien, Belgien, Deutschland, Großbritannien²³, Hongkong²⁴, Indonesien, Italien, Japan, Kanada²⁵, Korea, Malaysia, Neuseeland, Singapur²⁶, Südafrika, und die USA²⁷. In Bezug auf Deutschland sind zwei Fälle bekannt, in denen deutsche Urteile in Taiwan aner-

Fälle der Verursachung des Schadens durch Fahrlässigkeit kann Ersatz von „punitive damages“ in Höhe von weniger als 1-fachen des tatsächlichen Schadens verlangt werden.“

¹⁸ Oberster Gerichtshof 99 (2010)/Nr. 2193. In Bezug auf die guten Sitten und die öffentliche Ordnung siehe Erörterungen zu einzelnen Fallgruppen von Ersatz von „punitive damages“ und Spielschulden von Georgia Chang/I-Hsien Weng, Recognition of Foreign Judgments, Formosa Transnational 10.2018, S. 94 ff. (96–100); Rong-Chwan Chen, Jurisdiction, Choice of Law and the Recognition of Foreign Judgements in Taiwan, in: Basedow/Piñler, Private International Law in Mainland China, Taiwan and Europe, 2014 Tübingen, S. 36 f.

¹⁹ Oberster Gerichtshof 93 (2004)/Nr. 1943, 100 (2011)/Nr. 2029.

²⁰ BGHZ 22, 24, 26 ff.; 49, 50, 52 f.

²¹ Nagel, Internationales Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 1991, Rdnr. 687; Gegenseitigkeit soll verbürgt sein: Schütze, Rechtsverfolgung im Ausland, S. 184; Martiny, Hdb. des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/1, Kap. I, § 10, Rz. 1346; Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/2, 1984, § 246, S. 1811.

²² Georgia Chang/I-Hsien Weng, Recognition of Foreign Judgments, Formosa Transnational 10.2018, S. 95 m.w.n.

²³ Oberster Gerichtshof 98 (2009)/Nr. 80, 100(2011)/Nr. 2242, 104 (2015)/Nr. 1085.

²⁴ Oberster Gerichtshof 93 (2004)/Nr. 1943, 100 (2011)/Nr. 2029, 104 (2015)/Nr. 2351.

²⁵ Landgericht Taiwan Taoyuan 2014 Su-Zse Nr. 122.

²⁶ Oberster Gerichtshof 102 (2013)/Nr. 1367.

²⁷ Oberster Gerichtshof 93 (2004)/Nr. 61, 94 (2005)/Nr. 1090, 95 (2006)/Nr. 141, 99 (2010)/Nr. 964, 99 (2010)/Nr. 2193, 103 (2014)/Nr. 572, 103 (2014)/Nr. 2213.

kannt wurden.²⁸ In beiden Fällen ging es um die Vollstreckung von Kaufpreiszahlungsforderungen gegenüber taiwanesischen Parteien.

c) Verfahren der Wirkungserstreckung

Das zuständige taiwanesisches Gericht erlässt, sofern die Voraussetzungen vorliegen, ein entsprechendes Anerkennungsurteil. Aufgrund dieses Anerkennungsurteils wird das deutsche Urteil einem inländischen taiwanesischen Urteil gleichgestellt. Ist das Urteil rechtskräftig geworden,²⁹ kann das Vollstreckungsverfahren in Taiwan eingeleitet werden.

3. Verbürgung der Gegenseitigkeit aus deutscher Sicht

Nachdem die Voraussetzungen für die Anerkennung in Taiwan denen im deutschen Recht äquivalent sind, ist auch die Verbürgung der Gegenseitigkeit aus deutscher Sicht gegeben (vgl. § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

V. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

1. Staatsvertragliche Regelungen

Die Republik China ist weder Mitgliedstaat des UN-Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (UN-ÜbK), noch findet das Abkommen vom 18.3.1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten Anwendung.³⁰

2. Nationales Recht

a) Erfordernisse der Wirkungserstreckung

Jeder ausländische Schiedsspruch muss, um in der Republik China vollstreckt werden zu können, von einem Gericht der Republik China anerkannt werden.

²⁸ Oberlandesgericht Taiwan 2013 Shan-Yi-Zse Nr. 465 (Anerkennung eines Urteils des Landgerichts Köln), Landgericht Taiwan Changhua 2015 Su-Zse Nr. 91 (Anerkennung eines Urteils des Landgerichts München I)

²⁹ Gegen das Urteil ist wie bei einem gewöhnlichen Urteil Berufung und Revision (Revision: Beschwer muss ca. EUR 42.500, – (NT \$1.500.000, –) überschreiten) möglich.

³⁰ Die Republik China wurde am 2. Oktober 1980 durch den ICSID-Verwaltungsrat aus der Liste der Vertragsstaaten gestrichen.

Erstinstanzlich zuständig sind dabei die Bezirksgerichte (Art. 7 Zwangsvollstreckungsgesetz der Republik China (ZVGR Ch)).³¹

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs sind in den Artikeln 47 bis 51 des Schiedsgesetzes der Republik China (SG Ch) geregelt.³² Dieses Gesetz war ursprünglich "Handelsschiedsgesetz" genannt und am 20.01.1961 in Kraft getreten. Am 29.05.1998 wurde es in "Schiedsgesetz" umbenannt. Die Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche wurden am 11.06.1982 eingefügt. Mit der Einfügung dieser Bestimmungen verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Prinzipien des – für die Republik China nicht geltenden – UN-Übk ins nationale Recht zu übertragen.³³

Art. 47 Abs. 1 SG Ch enthält eine Definition des Begriffs „ausländischer Schiedsspruch“. Ausländische Schiedssprüche sind demnach solche, die außerhalb des Territoriums der Republik China ergangen sind oder innerhalb des Territoriums der Republik China gemäß einer ausländischen Rechtsordnung ergangen sind.³⁴ Art. 47 Abs. 2 SG Ch bestimmt ferner, dass ein ausländischer Schiedsspruch nach Anerkennung durch Gerichtsbeschluss zwischen den Parteien die gleiche Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil hat und als Vollstreckungstitel gelten kann.

Gem. Art. 49 Abs. 1 Nr. 1 SG Ch hat das Gericht den Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs dann abzulehnen, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten der Republik China verstößt. Der Begriff des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung wird dabei von der Rechtsprechung der Republik China als Verstoß gegen die Interessen des Staates und der Gesellschaft interpretiert.³⁵ Ein von einem Schiedsspruch festgelegter extrem hoher Strafschadensersatz wird von der taiwanesischen Rechtsprechung nicht als Verstoß gegen ordnungsgemäße öffentliche Interessen angesehen.³⁶

Weiterhin muss der Antrag auf Anerkennung dann abgelehnt werden, wenn der Streitgegenstand des Schiedsverfahrens nach dem taiwanesischen Recht nicht durch Schiedsverfahren entschieden werden kann (Art. 49 Abs. 1 Nr. 2 SG Ch).

Darüber hinaus enthält Art. 49 Abs. 2 SG Ch eine Reziprozitätsklausel: Demnach kann das Gericht den Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs ablehnen, wenn nach dem Recht des Schiedsortes oder dem

³¹ Zwangsvollstreckungsgesetz der Republik China vom 19. Januar 1940, i.d.F vom 13.06.2018, Englische Übersetzung ist abrufbar unter <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=B0010004>

³² Schiedsgesetz der Republik Chian, vom 20. Januar 1961, i.d.F vom 02.12.2015, Englische Übersetzung ist abrufbar unter <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=I0020001>

³³ Li, Nigel N. T., The Law on commercial Arbitration in the ROC – The Current Legal Framework and Practice-, Konferenzpapier, Hongkong 1994, S. 7.

³⁴ Die Vollstreckung von Schiedssprüchen aus der VR China in der Republik China ist in Art. 74 des Gesetzes über die Beziehung zwischen den Einwohnern der Republik China und der VR China spezialgesetzlich geregelt. Vgl. dazu Li, Nigel N.T., a. a. O., S. 10.

³⁵ Beschluss des Oberlandesgerichts Taiwan 94 (2005)/Nr. 433 (rechtskräftig).

³⁶ Chen, Rong-Chwan, Interpretation and Application of the New York Convention in Taiwan, S. 959, in: Bermann, George A. (Hrsg.), Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards.

Recht zur Anwendung ein taiwanesischer Schiedsspruch nicht anerkannt wird. Soweit ersichtlich, ist bisher noch kein Fall bekannt geworden, in welchem ein taiwanesisches Gericht die Anerkennung eines deutschen Schiedsspruchs entschieden hätte. Jedoch sind die Gerichte nach den bisherigen Erfahrungen bei der Anerkennung von Entscheidungen aus anderen Staaten recht großzügig und liberal verfahren.³⁷ So wurden Schiedssprüche aus Großbritannien und Hongkong anerkannt, obwohl diese Staaten bzw. Territorien Schiedssprüche aus der Republik China nicht anerkennen.³⁸ Die Anerkennung eines deutschen Schiedsspruchs erscheint somit auch unter dem Gesichtspunkt der Reziprozität grundsätzlich möglich. Es wird nicht gefordert, dass die Partei nachweisen muss, dass ein taiwanesischer Schiedsspruch bereits von einem Ausland anerkannt wurde. Wenn die Partei glaubhaft machen kann, dass in diesem Ausland die Anerkennung taiwanesischer Schiedssprüche möglich ist, genügt dies.³⁹

Art. 50 SG Ch enumeriert die Gründe, bei deren Vorliegen auf Parteienantrag die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs versagt werden muss:

(1) die Schiedsvereinbarung ist – nach dem anzuwendenden Recht – wegen fehlender Geschäftsfähigkeit einer Partei nicht rechtswirksam. (2) die Schiedsvereinbarung ist nach vereinbartem Recht nichtig; beim Nichtvorliegen eines vereinbarten Rechts ist die Schiedsvereinbarung nach dem Recht des Schiedsortes nichtig. (3) eine der Parteien wurde nicht ordnungsgemäß über die Auswahl des Schiedsrichters oder die das Schiedsverfahren betreffende Angelegenheiten informiert oder es gibt andere Umstände, aufgrund dessen hinreichend anzunehmen ist, dass dem Schiedsspruch kein faires Verfahren zugrundeliegt. Ob es nach dem ausländischen Recht oder nach dem taiwanesischen Recht darüber zu entscheiden ist, dass ein „due Process“ gewährleistet wurde, ist in Taiwan umstritten.⁴⁰ (4) der Schiedsspruch bezieht sich ganz oder teilweise nicht auf die Streitigkeit, die Gegenstand der Schiedsvereinbarung ist, oder überschreitet den Umfang der Schiedsvereinbarung.⁴¹ Kann jedoch der übrige Teil des Schiedsspruchs von dem Teil getrennt werden, der sich nicht auf den Streit des Gegenstandes der Schiedsvereinbarung bezieht oder den Umfang der Schiedsvereinbarung überschreitet, so kann die Anerkennung des übrigen Teils des Schiedsspruchs nicht versagt werden. (5) die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren verstößt gegen die Vereinbarung der Parteien oder, wenn keine Vereinbarung getroffen ist, gegen das Recht des Schiedsortes. (6) der Schiedsspruch ist für die Parteien nicht rechtsverbindlich oder wurde von der zuständigen Behörde widerrufen oder ausgesetzt.

³⁷ Siehe auch Chen, Rong-Chwan, a.a.O., S. 951.

³⁸ Li, Chun, Commercial Arbitration and Enforcement of Foreign Arbitral Awards in the Republic of China, S. 121 f. m. w. N., in: Chiu, Hungdah (Hrsg.), Chinese Yearbook of International Law and Affairs, Vol. 10 (1990–1991).

³⁹ Oberster Gerichtshof 93 (2004)/Nr. 1943; Chen, Rong-Chwan, a.a.O., S. 951.

⁴⁰ Chen, Rong-Chwan, a.a.O., S. 957.

⁴¹ A.A. Chen, Rong-Chwan, a.a.O., S. 957.

Die Frist für Antrag auf Ablehnung eines ausländischen Schiedsspruchs beträgt gemäß Art. 50 SG Ch zwanzig (20) Tage nach Erhalt der Mitteilung von einem taiwanesischen Gericht über den Anerkennungsantrag.

Gemäß der allgemeinen Beweislastregel des Art. 277 ZPG Ch hätte dabei die Partei, die die Nichtanerkennung des Schiedsspruchs beantragt, die Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines der Gründe nach Art. 50 SG Ch zu tragen. Jedoch ist eine Entscheidung bekannt geworden, in welcher das Distriktgericht der Stadt Taipei der die Anerkennung betreibenden Partei die Beweislast für das Nichtvorliegen eines, von der Gegenpartei behaupteten, Grundes auferlegt hat.⁴²

b) Verfahren der Wirkungserstreckung

Wenn die Erfordernisse der Wirkungserstreckung erfüllt sind, kann die Partei, zu deren Gunsten die Vollstreckung des Schiedsspruchs wird, bei dem nach dem ZPG Ch zuständigen Gericht⁴³ einen Antrag auf Vollstreckung stellen. Aufgrund eines vom zuständigen Gericht ergangenen Beschlusses kann der Schiedsspruch vollstreckt werden. Ein gerichtlicher Beschluss zur Vollstreckung ist allerdings nach Art. 37 Abs. 2 SG Ch nicht erforderlich, wenn die Vollstreckung eine Zahlung von Geld, anderen vertretbaren Sachen, Wertpapieren oder eine Übergabe beweglicher Sachen zum Gegenstand hat und die Parteien schriftlich vereinbaren, dass der Schiedsspruch ohne gerichtlichen Beschluss vollstreckt werden kann.

⁴² Landgericht Taipei 76 (1987)/Nr. 14; kritisch dazu: Li, Chun, , a.a.O., S. 124.

⁴³ Zu den zuständigen Gerichten siehe Chen, Rong-Chwan, a.a.O., S. 960.

O
China (Taiwan)

Costa Rica

Von RA Dr. Dirk Rissel, LL. M., Baden-Baden

I. Gerichtsbarkeit

1. Diplomaten und Konsuln

Costa Rica ist Mitgliedstaat des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen¹ vom 18.4.1961 und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen² vom 24.4.1963, jedoch ohne Protokolle (in Kraft für Costa Rica 19.3.1967 (BGBl 1971 II 1285)). Die Immunität von Diplomaten und Konsuln bestimmt sich nach diesen beiden Konventionen.

2. Ausländische Staaten

Ausländische Staaten sind im Erkenntnisverfahren von der costa-ricanischen Gerichtsbarkeit ausgenommen. Costa Rica praktiziert als einer der wenigen Staaten offenbar noch den Grundsatz der absoluten Immunität. Zwar hat die Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs im Jahr 2006 festgestellt, dass nur „acta iure imperii“ eines ausländischen Staates der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen sind und in Bezug auf „acta iure gestionis“ hingegen keine Immunität zukommt.³ Die Sala Primera de la Corte Suprema de Justicia folgt allerdings dem Prinzip der absoluten Immunität⁴ und die Sala Segunda de la Corte Suprema de Justicia hat festgestellt, dass nur bei Handeln in „iure gestionis“ ausdrücklich oder stillschweigend auf die Immunität verzichtet werden kann.⁵

II. Internationale Zuständigkeit

Für die internationale Zuständigkeit costa-ricanischer Gerichte ist in erster Linie Art. 11.1 ff. NCPC (Nuevo Código Procesal Civil) maßgeblich.

¹ BGBl. 1964 II 957, 1006, 1018.

² BGBl. 1969 II 1585, 1674, 1688.

³ Sala Constitucional de la Corte Suprema de Justicia, Entscheidung Nr. 8815 vom 21.6.2006.

⁴ Sala Primera de la Corte Suprema de Justicia, Entscheidung Nr. 599 vom 30.8.2006. Siehe zuvor bereits Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 413 vom 18.7.2003.

⁵ Sala Segunda de la Corte Suprema de Justicia, Entscheidung Nr. 457 vom 21.5.2014.

Die costa-ricanischen Gerichte sind zuständig, wenn dies die gültigen internationalen Verträge bestimmen (Art. 11.1 NCPC).⁶

Sie ist ferner gegeben, wenn der Beklagte, gleichgültig welcher Nationalität, seinen Wohnsitz in Costa Rica hat (Art. 11.1 Ziffer 1, Satz 1 NCPC)⁷, ferner wenn die geltend gemachte Verpflichtung in Costa Rica zu erfüllen ist (Art. 11.1 Ziffer 2 NCPC)⁸ und wenn der Anspruch sich auf einen Sachverhalt gründet, der sich in Costa Rica ereignet hat, auf einer Handlung, die in Costa Rica vorgenommen wurde oder auf einem Rechtsgeschäft, das in Costa Rica Wirkung hat (Art. 11.1 Ziffer 3 NCPC)⁹ und schließlich wenn die Parteien dies vertraglich so festgelegt haben, sofern eine der Parteien Costa-Ricaner ist und gleichzeitig irgendein Anknüpfungspunkt zum nationalen Territorium besteht (Art. 11.1 Ziffer 4 NCPC).¹⁰

Die **ausschließliche Zuständigkeit** nach betrifft Ansprüche, die sich auf in Costa Rica belegene Mobilien oder Immobilien beziehen (Art. 11.2.1 NCPC), Ansprüche gegen in Costa Rica eingetragene juristische Personen, die deren Gründung, Wirksamkeit oder Auflösung betreffen oder die sich auf Entscheidungen oder Vereinbarungen ihrer Organe beziehen (Art. 11.2.2 NCPC) und Ansprüche, wenn die Parteien Costa-Ricaner oder in Costa Rica wohnhafte Ausländer sind, sofern ihre Wirkung und Erfüllung in Costa Rica erfolgen muss (Art. 11.2.3 NCPC).

Von Amts wegen für unzuständig müssen sich die costa-ricanischen Gerichte erklären bei Klagen oder Vollstreckungsersuchen in Bezug auf Gegenstände oder Vermögen, welche(s) nach internationalem Recht Immunität genießen bzw. genießt (Art. 11.3.1 NCPC), ferner wenn die Angelegenheit kraft internationaler Verträge oder Übereinkommen ausschließlich der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates zugewiesen ist (Art. 11.3.2 NCPC) und schließlich wenn die Angelegenheiten (den costa-ricanischen Gerichten) nicht gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel zugewiesen wurde (Art. 11.3.3 Satz 1 NCPC).

Obwohl kein Anknüpfungspunkt besteht, kann der Beklagte die Zuständigkeit stillschweigend oder ausdrücklich prorogieren, wenn das Gericht seine Zuständigkeit nicht von Amts wegen ablehnt (Art. 11.3.3 Satz 2 NCPC).

⁶ Zur bisherigen Rechtslage bedeutet das keine Änderung, da die internationalen Verträge gemäß Art. 7 der Verfassung Vorrang vor den nationalen Gesetzen haben.

⁷ Auch die Vorgängernorm Art. 46 Ziffer 1 CPC a.F. folgte dem Grundsatz „actor sequitur forum rei“.

⁸ Art. 11.1 Ziffer 2 NCPC entspricht damit Art. 46 Ziffer 2 CPC a.F.

⁹ Art. 11.1 Ziffer 3 NCPC übernimmt teilweise die Inhalte der Vorgängernorm Art. 46 Ziffer 3 CPC a.F. („forum delicti commissi“ und „forum facti causan“), weitet die internationale Zuständigkeit der costa-ricanischen Gerichte gegenüber der Vorgängernorm aber noch aus. Im familienrechtlichen Kontext ist denkbar, dass diese Norm die internationale Zuständigkeit der costa-ricanischen Gerichte eröffnet, wenn die Tatsachen, die den Scheidungsgrund ausmachen bzw. auf die der Scheidungsantrag gestützt wird, sich in Costa Rica zugetragen haben, ungeachtet des Wohnsitzes der Parteien.

¹⁰ Zur Vorgängernorm des Art. 46 CPC a.F. hat das TSSC in seiner Entscheidung Nr. 409 vom 12.10.2001 geklärt, dass die Fallgruppen nicht kumulativ vorliegen müssen. Es reicht für die Begründung der internationalen Zuständigkeit, wenn einer der Tatbestände erfüllt ist, so ausdrücklich TSSC Entscheidung Nr. 409 vom 12.10.2001.

III. Das Verfahren mit Auslandsbezug

1. Sicherheitsleistung für die Prozesskosten

Das costa-ricanische Recht kennt die Ausländersicherheit nicht. Ausländische Kläger sind also nicht prozesskostenpflichtig,¹¹ ebenso wenig wie inländische Kläger.

2. Nachweis ausländischen Rechts

Der costa-ricanische Richter braucht das ausländische Recht nicht zu kennen. Ausländisches Recht bedarf des Beweises. Beweispflichtig ist die Partei, die sich auf die ausländische Rechtsnorm beruft. Das ergibt sich aus Art. 30 CC.¹² Ungeachtet der Bestimmung des Art. 30 CC hat es in jüngster Zeit einige Gerichtsentscheidungen gegeben, bei denen das costa-ricanische Gericht die für den Fall relevanten Bestimmungen des ausländischen Rechts selbst über das Internet recherchiert hat.

Gemäß Art. 98 Satz 2 NCPC wird das ausländische Recht keinesfalls von Amts wegen angewendet, es sei denn die Parteien (be-)gründen ihr Recht auf ein ausländisches Gesetz und sie bekräftigen rechtlich dessen Existenz, Geltung, Inhalt und Auslegung.¹³

Wenn das ausländische Recht anwendbar ist, muss es so ausgelegt werden wie es die Gerichte des Staates tun, zu deren Rechtsordnung es gehört (Art. 98 Satz 3 NCPC).

Auch die Rechtsprechung ging bislang davon aus, dass es jeweils den Parteien obliegt, den Nachweis über das ausländische Recht zu führen.¹⁴ Falls die beweispflichtige Partei das kollisionsrechtlich anwendbare ausländische Recht nicht nachweist, wenden die costa-ricanischen Gerichte costa-ricanisches materielles Recht an.¹⁵

Costa Rica ist Mitgliedsstaat des Europäischen Rechtsauskunftsübereinkommens vom 7.6.1968.¹⁶

3. Internationale Rechtshängigkeit

Nach Art. 8.6 Satz 3 NCPC ist die Rechtshängigkeit im Ausland grundsätzlich kein Hindernis für ein inländisches Verfahren.

¹¹ Die Ausländerkaution wurde abgeschafft durch Gesetz Nr. 7709 vom 20.10.1997.

¹² Art. 30 CC: Wer sein Recht auf fremde Gesetze begründet, muss deren Bestehen beweisen.

¹³ Vgl. auch Sala Primera de la Corte, Entscheidung Nr. 929 vom 25.6.2019 „no es posible aplicar de oficio el derecho extranjero“.

¹⁴ Vgl. z. B. Tribunal Superior Primero Civil, Entscheidung Nr. 2326 vom 26.11.1986; Sala Segunda de la Corte, Entscheidung Nr. 195 vom 22.9.1993.

¹⁵ Vgl. Sala Segunda de la Corte, Entscheidung Nr. 143 vom 4.7.1997.

¹⁶ Für Costa Rica gilt das Übereinkommen seit dem 16.6.1976.

4. Rechtshilfe

Costa Rica ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15.11.1965 (in Kraft für Costa Rica seit dem 1.10.2016 (BGBl 2017 II 58)). Costa Rica ist ferner Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 18.3.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (in Kraft für Costa Rica seit dem 8.5.2017).

Costa Rica ist ferner Vertragsstaat der interamerikanischen Konvention über Rechtshilfe vom 30.1.1975 und der interamerikanischen Konvention über Beweisaufnahme im Ausland.

Art. 100 NCPC regelt die internationale Rechtshilfe. Rechtshilfeersuchen ausländischer Gerichte oder Schiedsrichter werden von der zuständigen Kammer aufgrund der Materie bearbeitet. Fehlen Verträge oder Übereinkommen, so werden die Rechtshilfeersuchen nach nationalem Verfahrensrecht behandelt. Auf Antrag des ersuchenden Gerichts können jedoch besondere, von der Kammer festgelegte Verfahren einzuhalten sein (...). Gegebenenfalls wird dem Antrag nachgekommen, die Betroffenen werden benachrichtigt und es werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um ein ordnungsgemäßes Verfahren und eine wirksame Erfüllung des Antrags sicherzustellen. Die Kammern dürfen sich nur mit Rechtshilfeersuchen von Gerichten befassen.

Die Parteien sind bei der Beschaffung von Beweisen nicht an die Staatsgrenzen gebunden.

Die Beweisaufnahme im Ausland (...) kann durch technologische Mittel erfolgen, die die Beweiserbringung garantieren (Art. 41.4.5 vorletzter Absatz, Satz 1 NCPC).

Der Zeugenbeweis bei Zeugen im Ausland ist nur zulässig, wenn er als absolut unerlässlich angesehen wird und es dem Antragsteller an anderen ausreichenden Beweismitteln in dem Land fehlt, um die vorgebrachten Tatsachen zu beweisen (Art. 41.4.5 vorletzter Absatz, Satz 2 NCPC).

Wenn Parteierklärung, Zeugenerklärung oder Sachverständigenerklärung durch elektronische Mittel oder durch neue Technologien erlangt wird und die Beweisquelle sich im Ausland befindet, werden die in diesem Gesetzbuch niedergelegten Förmlichkeiten angewendet und der Beweis gilt mit all seinen Wirkungen als auf nationalem Gebiet erhoben (Art. 41.4.5 vorletzter Absatz, Satz 3 NCPC).

Wenn ein ausländischer Beweisbeschluss in Costa Rica vollstreckt werden soll, finden die entsprechenden Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes über das Beweisverfahren Anwendung. Für die Vollstreckung ist erforderlich, dass die Voraussetzungen der Art. 99 ff. NCPC erfüllt sind.¹⁷

¹⁷ Vgl. Arguedas Salazar, Comentarios al Código Procesal Civil, S. 205.

IV. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile

1. Staatsvertragliche Regelung

Costa Rica hat den Código Bustamante, der gegenüber 14 lateinamerikanischen Staaten gilt und in 423 ff. die gegenseitige Anerkennung von Urteilen regelt, lediglich unter dem https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FGeiSchueIntRverk_55_Band6%2Fcont%2FGeiSchueIntRverk%2Eglud1%2Eglud23%2EglIV%2Egl1%2Ehtm – FNID0ESCDR Vorbehalt des Vorrangs der nationalen Gesetzgebung ratifiziert. Ihm kommt daher bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile keine Wirkung zu. Costa Rica hat weder die Konvention über Anerkennung ausländischer Entscheidungen vom 8. Mai 1979 von Montevideo noch die Konvention über die internationale Anerkennungszuständigkeit vom 24. Mai 1984 von La Paz ratifiziert. Die interamerikanische Konvention über die extraterritoriale Wirksamkeit ausländischer Schiedssprüche und Urteile hat Costa Rica zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

2. Regelung im autonomen Recht

Die Wirksamkeit ausländischer Urteile (und Schiedssprüche) ist in Art. 99 NCPC geregelt.

Ausländische Urteile (und Schiedssprüche), die anerkannt worden sind, entfalten in Costa Rica Rechtskraftwirkungen (Art. 99.1 NCPC). Solange einem ausländischen Urteil nicht das Exequatur gemäß Art. 99.2 NCPC erteilt wurde, ist es nicht möglich, sich in Costa Rica auf die Rechtskraft dieses Urteils zu berufen.

Die Voraussetzungen der Anerkennung von ausländischen Entscheidungen und Schiedssprüchen ist in Art. 99.2 NCPC geregelt.

Für die Anerkennung von ausländischen Entscheidungen und Schiedssprüchen müssen gemäß Art. 99.2 NCPC folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Es muss eine beglaubigte Kopie der Entscheidung vorgelegt werden, ausgestellt durch die gerichtliche Behörde oder den Schiedsrichter, der für den Erlass der Entscheidung in dem Ursprungsland zuständig ist, in der festgestellt wird, dass die diplomatischen oder konsularischen Voraussetzungen erfüllt wurden, die durch das Herkunftsland und durch Costa Rica gefordert werden.
2. Es ist eine offizielle Übersetzung des Beschlusses beizufügen, wenn die Entscheidung in einer anderen Sprache abgefasst wurde.
3. Es muss nachgewiesen werden, dass der Beklagte in dem Prozess, in dem die internationale Entscheidung gefällt wurde, nach den gesetzlichen Vorschriften geladen wurde und im Falle der Säumnis, dass die Säumnis erklärt wurde gemäß den Bestimmungen des Ursprungslandes.

4. Der geltend gemachte Anspruch darf nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der costa-ricanischen Gerichtsorgane fallen, muss eine Verbindung zu Costa Rica aufweisen und darf nicht offensichtlich gegen den *ordre public* verstoßen.
5. Es darf in Costa Rica weder ein Verfahren anhängig sein, noch darf ein Urteil vorliegen, das Rechtskraft entfaltet.

Gemäß Art. 99.3 NCPC obliegt es jeder der Kassationskammern, nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit über die Anerkennung und Wirksamkeit ausländischer Urteile und Schiedssprüche zu entscheiden.

Für die Anerkennung wird weiterhin keine Gegenseitigkeit gefordert.¹⁸

Für Familienrechtsverfahren gilt aufgrund einer entsprechenden Anordnung durch Gesetz Nr. 9621 auch nach dem Inkrafttreten eines neuen Zivilprozessgesetzbuchs (Gesetz Nr. 9342 v 13.2.2016) am 9.10.2018 das bisherige Zivilprozessgesetzbuch (Gesetz Nr. 7130 v 16.8.1989) bis zum Inkrafttreten eines geplanten Familienprozessgesetzbuchs fort. Der Gesetzgeber war ursprünglich davon ausgegangen, dass das Familienprozessgesetzbuch zeitlich nicht nach dem neuen Zivilprozessgesetzbuch in Kraft treten würde. Letzteres beinhaltet deshalb keine spezifischen Regelungen zu familienrechtlichen Verfahren und das Familienverfahrensgesetzbuch ist als *lex specialis* zum neuen Zivilprozessgesetzbuch konzipiert. Wegen einer Verzögerung bei der Verabschiedung des Familienprozessgesetzbuchs war es somit nötig, eine Interimslösung zu finden.

Solange einem ausländischen Urteil nicht das Exequatur gemäß Art. 705 ff. CPC¹⁹ erteilt wurde, ist es nicht möglich, sich in Costa Rica auf die Rechtskraft dieses Urteils zu berufen.²⁰

Voraussetzung ist zunächst die Authentizität²¹ der ausländischen Entscheidung²² (Art. 705 Ziffer 1 CPC). Dazu bedarf es ihrer Legalisation. Die im Ausland errichteten Urkunden werden durch eine Bescheinigung des diplomatischen oder konsularischen Vertreters von Costa Rica als echt bestätigt, der seinen Sitz in dem Staat hat, in dem die Urkunde errichtet wurde.²³ Nicht erforderlich ist,

¹⁸ Vgl. bereits Ortiz Martín, *Derecho Internacional Privado*, 1969, S. 289 ff. und die Kurzinformation in *RabelsZ* 54 (1990), S. 757.

¹⁹ Die ursprüngliche Titelüberschrift »Vollstreckung von ausländischen Urteilen« hat der Gesetzgeber später durch »Wirksamkeit von ausländischen Urteilen« ersetzt; der Ausdruck »Wirksamkeit« soll deutlich machen, dass erst die Anerkennung der ausländischen Entscheidung erfolgen muss und danach vollstreckt werden kann; so *Arguedas Salazar* S. 204. Ausführlich dazu *Rissel*, *Länderbericht Costa Rica*, in: *Müller*, *Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland*, 2000.

²⁰ Vgl. TSSC Entscheidung Nr. 6 vom 4.1.2001. Es ist insofern auch nicht möglich, den Einwand der entgegenstehenden Rechtskraft zu erheben, vgl. CSJ Entscheidung Nr. 302 vom 11.12.1992 (Scheidungsverfahren zwischen einer Mexikanerin und einem US-Amerikaner).

²¹ Ein Fehler in der Übersetzung der ausländischen Entscheidung berührt die Authentizität der Entscheidung nicht; CSJ Entscheidung Nr. 21 vom 5.6.1992.

²² An einer »Entscheidung« i.S. von Art. 705 CPC fehlt es im Falle eines ausländischen Scheidungsvertrages (Scheidung aufgrund gegenseitiger Übereinstimmung), der vor einem costa-ricanischen Konsul im Ausland geschlossen wurde, so dass das Exequaturverfahren nach Art. 705 ff. CPC nicht eröffnet ist, vgl. CSJ Entscheidung 327 vom 11.6.2003.

²³ Vgl. *Abarca Alptzar* S. 286.

dass das ausländische Urteil auch nach costa-ricanischem Recht als Urteil anzusehen wäre, d.h. dass es Tatbestand und Entscheidungsgründe sowie bewiesene Tatsachen und Beweismittel aufweist.²⁴

Der Beklagte muss ordnungsgemäß geladen worden sein und die Entscheidung muss ihm ordnungsgemäß zugestellt worden sein (Art. 705 Ziffer 2 CPC), maßgeblich hierfür ist das Recht des Ursprungslandes.²⁵ Einem Antrag auf Erteilung des Exequaturs kann daher nicht mit der Behauptung begegnet werden, die Zustellung sei nicht so erfolgt, wie es das costa-ricanische Recht bestimme.²⁶ Der Beklagte muss ordnungsgemäß vertreten oder für säumig erklärt worden sein. Versäumnisurteile können anerkannt werden, wenn der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist und die Säumnis gerichtlich festgestellt worden ist²⁷, wobei die ordnungsgemäße Ladung insoweit nach dem Recht von Costa Rica beurteilt wird. Die Verteidigungsrechte müssen gewahrt sein. Wenn es sich etwa um ein einvernehmliches Scheidungsurteil handelt, kann der Beklagte nicht die Versagung der Anerkennung verlangen mit der Behauptung, er habe sich nicht verteidigen können.²⁸

Die ausschließliche internationale Zuständigkeit costa-ricanischer Gerichte darf nicht verletzt werden (Art. 705 Ziffer 3 CPC). Ausländische Urteile werden also dann nicht anerkannt, wenn sie Fragen betreffen, welche costa-ricanischen Gerichten vorbehalten sind, wie z.B. Rechtsstreitigkeiten über im Inland belegene Immobilien.²⁹ Die Anerkennung setzt nicht voraus, dass das ausländische Gericht zum Erlass des Urteils, für welches das Exequatur erteilt werden soll, zuständig war.³⁰

Weitere Anerkennungsvoraussetzung ist, dass im Inland kein entsprechendes Verfahren anhängig ist³¹ oder bereits ein entsprechendes Urteil ergangen ist, das der materiellen Rechtskraft fähig ist (Art. 705 Ziffer 4 CPC).³² Durch dieses Erfordernis sollen der interne Entscheidungseinklang gewährleistet und einander widersprechende Entscheidungen vermieden werden.³³ Keine materielle Rechtskraft i.S. der Ziffer 4 können persönliche Klagen entfalten, die aufgrund ihrer Natur abänderbar sind.³⁴ Der Oberste Gerichtshof hat daher einem auslän-

²⁴ Vgl. CSJ Kassationskammer Entscheidung Nr. 4 vom 27.1.1978.

²⁵ So CSJ Entscheidung Nr. 113 vom 18.2.2004 (Exequaturverfahren für ein US-amerikanisches Urteil).

²⁶ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 21 vom 16.5.1996; fast wortgleich CSJ Entscheidung Nr. 46 vom 26.5.1995 betreffend ein Exequatur eines peruanischen Urteils, durch das die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen wurde.

²⁷ CSJ Entscheidung Nr. 142 vom 4.10.1985.

²⁸ CSJ Entscheidung Nr. 127 vom 8.11.1983.

²⁹ Vgl. *Gabert Peraza* S. 117; ebenso *Ortiz Martín* S. 292.

³⁰ CSJ Kassationskammer Entscheidung Nr. 4 vom 27.1.1978.

³¹ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 202 vom 22.2.2017 (Ablehnung des Exequaturs für eine vom Tribunal de Grande Instance in Marseille, Frankreich, angeordnete Schutzmaßnahme in Bezug auf den Aufenthaltsort von zwei Minderjährigen wegen eines in Costa Rica anhängigen Verfahrens).

³² Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 54 vom 9.8.1994 (Ablehnung des Exequaturs für ein US-amerikanisches Urteil wegen Rechtshängigkeit derselben Sache in Costa Rica).

³³ Vgl. *Abarca Alpizar* S. 235.

³⁴ TSSC Entscheidung Nr. 202 vom 3.5.1991; ebenso *Abarca Alpizar* S. 235. Nach Art. 845 Satz 2 CPC entfalten keine Rechtskraft: Aussprüche über den Unterhalt sowie über die elterliche Gewalt, die Personensorge, die Überwachung und die Erziehung minderjähriger Kinder.

dischen Scheidungsurteil, für das ein Exequatur zur Geltendmachung von Unterhalt begehrt wurde, die Vollstreckbarkeit verliehen, obwohl in Costa Rica bei einem unteren Gericht bereits eine Unterhaltsklage (Klage auf vorläufigen Unterhalt) anhängig war.³⁵

Das Urteil muss in seinem Ursprungsland vollstreckbar sein (Art. 705 Ziffer 5 CPC). Es kommt nicht darauf an, ob es nach costa-ricanischem Recht vollstreckbar wäre.³⁶ Pfändungen und Beschlagnahmen können nicht durchgeführt werden, wenn das ausländische Urteil im Ausland noch nicht vollstreckbar ist; das hieße dem ausländischen Urteil vorzeitig zur Wirkung zu verhelfen.³⁷

Schließlich darf das ausländische Urteil nicht gegen den **ordre public** verstoßen (Art. 705 Ziffer 6 CPC). Ein Verstoß gegen den ordre public wird immer dann anzunehmen sein, wenn gegen eine Verfassungsbestimmung verstoßen wurde.³⁸ Im familienrechtlichen Kontext zählen neben den Normen über die Gleichberechtigung der Frau³⁹ folgende Normen zum ordre public: die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Familie⁴⁰, die Adoptionsbestimmungen⁴¹, die Bestimmungen des Gesetzes über die nationale Jugendschutzbehörde und die Bestimmungen des Gesetzes über Unterhaltszahlungen. Schließlich gehören zum ordre public die gesetzlichen Voraussetzungen der Scheidung und der gerichtlichen Trennung⁴² und die Ehenichtigkeitsgründe des Art. 15 CF.⁴³ Wenn das ausländische Scheidungsurteil keine Festsetzung des zu zahlenden Unterhalts enthält, stellt dies keinen Verstoß gegen den ordre public dar.⁴⁴ Ebenso wenig stellt die einverständliche Scheidung (divorcio por mutuo consentimiento) einen Verstoß gegen den ordre public dar.⁴⁵

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Vollstreckung sind in Art. 707 CPC geregelt.

Schließlich ist noch zu beachten, dass im Rahmen des Verfahrens der Erteilung des Exequaturs für ein ausländisches Entmündigungsurteil nicht nur mit dem beschränkt Geschäftsfähigen eine Gerichtsverhandlung gemäß Art. 707 Abs. 2 CPC abzuhalten ist, sondern auch mit dessen Pfleger.⁴⁶

³⁵ CSJ Entscheidung Nr. 32 vom 31.5.1982.

³⁶ CSJ Kassationskammer Entscheidung Nr. 4 vom 27.1.1978.

³⁷ So CSJ Entscheidung Nr. 85 vom 9.7.1985.

³⁸ *Retana Barrantes* S. 177.

³⁹ Gesetz Nr. 7142 vom 8.3.1990 (La Gaceta Nr. 59 vom 26.3.1990).

⁴⁰ Vgl. *Murillo Salazar* S. 227; TSFTM Entscheidung Nr. 37 vom 6.9.1994.

⁴¹ Vgl. *Monge Monge* S. 157; siehe auch Familiengericht San José Entscheidung Nr. 526 vom 23.4.2003.

⁴² Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 123 vom 23.10.1984; siehe auch CSJ Entscheidung Nr. 51 vom 25.11.1992 unter Hinweis auf *Brenes Córdoba* S. 112.

⁴³ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 35 vom 16.9.1992; siehe auch CSJ Entscheidung Nr. 958 vom 11.12.2006 und CSJ Entscheidung Nr. 722 vom 29.10.2003.

⁴⁴ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 580 vom 14.7.2004. Im costa-ricanischen Recht ist die Unterhaltsfestsetzung im Scheidungsurteil fakultativ; siehe Art. 57 CF («kann zubilligen»).

⁴⁵ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 65 vom 30.1.2008.

⁴⁶ Dies ergibt sich zwar nicht aus Art. 705 ff. CPC, jedoch aus Art. 173 CPC; vgl. CSJ Entscheidung Nr. 20 vom 23.6.1993.

Ehenichtigkeitsurteile:

Anerkannt werden **Ehenichtigkeitsurteile** hinsichtlich Ehen, die von Ausländern im Ausland geschlossen und von dem Gericht eines ausländischen Staates für nichtig erklärt wurden.⁴⁷ Auch bei in Costa Rica zwischen einem Costa-Ricaner und einem Ausländer geschlossenen Ehen, die im Ausland für nichtig erklärt wurden, weil der Ausländer noch durch eine bestehende Ehe gebunden war, wird das Exequatur erteilt. Eine Doppelehe ist nach costa-ricanischem Recht zwar kein in Art. 15 CF aufgeführter Nichtigkeitsgrund, aber nach Art. 14 Ziffer 1 CF gesetzlich unmöglich, was gleich oder schwerer wiegt.⁴⁸ Auch einem Ehenichtigkeitsurteil eines US-amerikanischen Gerichts betreffend eine costa-ricanisch/US-amerikanische Ehe, die in Costa Rica geschlossen wurde, konnte unter Berufung auf Art. 707 CPC und die Art. 11, 12, 15 und 68 CF das Exequatur erteilt werden⁴⁹. Wird die ausländische Nichtigerklärung allerdings auf einen Rechtsgrund gestützt, den das costa-ricanische Recht nicht kennt, kann das Exequatur nicht erteilt werden⁵⁰, wird sie auf einen Rechtsgrund gestützt, den nicht das Heimatrecht der Eheschließenden, wohl aber das Recht des die Nichtigkeit aussprechenden Gerichts kennt, so ist diese Nichtigerklärung für Costa Rica nicht bindend und die Ehe wird als gültig angesehen.

Scheidungsurteile:

Obwohl im costa-ricanischen Exequaturverfahren der Grundsatz der Unüberprüfbarkeit der ausländischen Entscheidung⁵¹ gilt, fand früher bei der Prüfung der Anerkennung von **Scheidungsurteilen** wegen der ordre-public-Klausel praktisch eine Überprüfung statt.⁵² In jüngerer Zeit begegnet die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Hinblick auf die Scheidungsgründe jedoch keinen größeren Hindernissen.⁵³ In ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs wurden zwei Methoden zur Überprüfung entwickelt, ob ausländische Scheidungsurteile den Anforderungen des ordre public entsprechen: Das Exequatur wird erteilt, wenn die ausländischen Scheidungsgründe den costa-ricanischen Scheidungsgründen ähnlich sind und diesen »gleichgestellt« werden

⁴⁷ Für Ehenichtigkeitsurteile ausländischer Kirchengerichte ist das Exequaturverfahren allerdings nicht eröffnet, vgl. CSJ Entscheidung Nr. 900 vom 20.11.2002 (kein Exequatur für ein Urteil des oberen Kirchengerichts von Kolumbien, durch das eine zwischen Kolumbianern in Costa Rica eingegangene Ehe für nichtig erklärt wurde).

⁴⁸ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 722 vom 29.10.2003 (Exequatur für ein panamaisches Ehenichtigkeitsurteil betreffend eine in Costa Rica zwischen einem Panamäer u einer Costa-Ricanerin geschlossenen Ehe).

⁴⁹ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 1145 vom 9.9.2013.

⁵⁰ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 35 vom 16.9.1992, in der die Nichtigerklärung auf die Nichtvollziehung der Ehe gegründet wurde, ohne dass Gründe angegeben waren, weswegen die Ehe nicht vollzogen wurde.

⁵¹ Bekräftigt durch die Rechtsprechung in CSJ Entscheidung Nr. 943 vom 4.11.2004, Entscheidung Nr. 580 vom 14.7.2004, Entscheidung Nr. 476 vom 9.6.2004, Entscheidung Nr. 113 vom 18.2.2004 und Entscheidung Nr. 444 vom 5.6.2002; *Murillo Salazar* S. 223; vgl. auch *Monge Monge* S. 186 in Bezug auf die Voraussetzungen des Art. 705 CPC.

⁵² *Murillo Salazar* S. 225.

⁵³ *Murillo Salazar* S. 230.

können.⁵⁴ Es wird auch erteilt, wenn die formalen Erfordernisse der Art. 705 ff. CPC eingehalten wurden und im Zeitpunkt der Entscheidung über das Exequatur der Zeitraum verstrichen ist, nach dessen Ablauf auch nach costa-ricanischem Recht eine Scheidung ausgesprochen werden kann.⁵⁵

Die wenigen Fälle, in denen ausländische Scheidungsurteile nicht anerkannt wurden, waren solche, die sich auf einen Scheidungsgrund stützten, der im costa-ricanischen Familienrecht lediglich einen Trennungsgrund darstellt, wobei die erforderliche Zeit für die »Umwandlung in einen Scheidungsgrund« nicht verstrichen war⁵⁶, oder der betreffende Umstand stellte im costa-ricanischen Recht weder einen Scheidungs- noch einen Trennungsgrund dar. Seit Einführung der einvernehmlichen Scheidung im Jahre 1973 ist die Zahl der Fälle, in denen ausländischen Scheidungsurteilen die Anerkennung versagt wurde, zurückgegangen.

Ausländer, die ihre Ehe in Costa Rica eingegangen sind und sich im Ausland scheiden lassen, bleiben costa-ricanischem Recht unterworfen, weswegen ihre Ehe aus costa-ricanischer Sicht nicht aus anderen Gründen ausländischen Rechts aufgelöst werden kann. Es gilt die *lex loci celebrationis* und nicht das Heimatrecht der Eheschließenden⁵⁷, so dass das ausländische Scheidungsurteil nur unter den genannten Voraussetzungen anerkannt wird.

⁵⁴ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 286 vom 18.4.2001, worin der Scheidungsgrund »Irreparabilität« der Ehe gemäß dem ausländischen Scheidungsurteil dem Scheidungsgrund des Art. 48 Ziffer 8 CF (dreijährige Trennung) gleichgestellt wurde. Vgl. andererseits CSJ Entscheidung Nr. 51 vom 25.11.1992, worin das Gericht ein ausländisches Scheidungsurteil nach Art. 705 Ziffer 6 CPC deshalb nicht anerkannte, weil der einseitige Wille ohne Angabe von Gründen nach costa-ricanischem Recht allein keinen Scheidungsgrund darstellt; ebenso CSJ Entscheidung Nr. 33 vom 20.4.1995; vgl. auch *Murillo Salazar* S. 233, der CSJ Kassationskammer Entscheidung Nr. 25 vom 5.4.1978 zitiert; ebenso *Abarca Alpizar* S. 258; ebenso CSJ Entscheidung Nr. 190 vom 17.3.2004 für ein nicaraguanisches Scheidungsurteil mit dem Scheidungsgrund »der Wille einer der Parteien« (das Exequatur konnte in dieser Entscheidung allerdings erteilt werden, weil die Eheleute länger als drei Jahre getrennt gelebt hatten und eine solche Situation vom Scheidungsgrund des Art. 48 Ziffer 8 CF erfasst ist). Die einverständliche Privatscheidung nach japanischem Recht durch Einigung der Eheleute und durch Anmeldung der »Ehescheidung« beim Bezirksamt, bei dem das Familienregister geführt wird, ist anerkennungsfähig, weil sie dem in Art. 48 Ziffer 7 CF geregelten Scheidungsgrund »einvernehmliche Scheidung« gleichgestellt werden kann, vgl. CSJ Entscheidung Nr. 834 vom 3.11.2005; der Scheidungsgrund »Verlassen« in einem US-amerikanischen Scheidungsurteil kann dem Scheidungsgrund »faktische Trennung« in Art. 48 Ziffer 8 CF gleichgestellt werden, vgl. CSJ Entscheidung Nr. 746 vom 6.10.2000. Die »gegenseitige Übereinkunft über die Beendigung der Ehe« in einem US-amerikanischen Scheidungsurteil kann dem Scheidungsgrund »einvernehmliche Scheidung« gleichgestellt werden, vgl. CSJ Entscheidung Nr. 327 vom 5.4.2018. Der Scheidungsgrund »Trennung« in einem nicaraguanischen Urteil kann den in Art. 48 Ziffer 8 u. Art. 48 Ziffer 5 CF geregelten Scheidungsgründen gleichgestellt werden, vgl. CSJ Entscheidung 323 vom 5.4.2018. Eine in Deutschland gerichtlich ausgesprochene einvernehmliche Scheidung verstößt nicht gegen den costa-ricanischen *ordre public*, weil das costa-ricanische Familiengesetzbuch eine solche Scheidung in Art. 48 Ziffer 7 CF vorsieht, vgl. CSJ Entscheidung Nr. 479 vom 27.3.2014.

⁵⁵ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 52 vom 7.6.1995 für ein schwedisches Scheidungsurteil, in dessen vollstreckbarer Ausfertigung nicht festgestellt war, auf welchen Scheidungsgrund das Gericht abstellte; vgl. auch CSJ Entscheidung Nr. 503 vom 6.7.2001, worin für die Bemessung der Frist des Art. 48 Ziffer 8 CF auf den Zeitpunkt der Entscheidung über das Exequatur abgestellt wurde.

⁵⁶ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 499 vom 20.8.2003 für ein Urteil aus New Jersey/USA: Das Verlassen stellt nach costa-ricanischem Recht keinen Scheidungsgrund dar, sondern lediglich einen Trennungsgrund (vgl. Art. 58 Ziffer 2 CF), weshalb die Gleichstellung mit einer einvernehmlichen Scheidung nicht möglich war.

⁵⁷ *Murillo Salazar* S. 224.

Statusurteile:

Ausländische **Statusurteile** werden grundsätzlich anerkannt, wenn sie wohl-erworbene Rechte feststellen und wenn sie nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder Fragen betreffen, welche den costa-ricanischen Gerichten vorbehalten sind. Hiernach werden beispielsweise keine Urteile anerkannt, durch die ein Kind auf die einfache Erklärung eines unehelichen Vaters hin für ehelich erklärt worden ist oder durch die ein Kind für legitimiert erklärt worden ist, obwohl in dem Gerichtsstaat das Institut der Legitimation unbekannt ist. In diesen Fällen ist eine Anerkennung nicht möglich, denn für das Vorhandensein wohl-erworbener Rechte ist erforderlich, dass sie durch Vornahme einer vom Gesetz vorgesehenen Rechtshandlung bereits entstanden sind, was nicht möglich ist, wenn das Ortsrecht die betreffende Rechtsinstitution nicht kennt.⁵⁸

Urteilen, in denen die **Kindesherausgabe** angeordnet wird:

Bei der Prüfung, ob ausländischen Urteilen, in denen die **Kindesherausgabe** angeordnet wird, das Exequatur zu erteilen ist, ist für den Obersten Gerichtshof das Kriterium des Kindeswohls maßgebend.⁵⁹ Das Haager Kindesentführungs-übereinkommen ist im Verhältnis zu Deutschland seit 1.12.2007 in Kraft.

Adoptionsentscheidungen:

Vor dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption in Costa Rica am 1.2.1996 galt der Grundsatz, dass ausländische **Adoptionsentscheidungen** nur dann anerkannt wurden, wenn – abgesehen von der Prüfung des *ordre public* – auch unter Zugrundelegung costa-ricanischen Rechts die Adoptionsvoraussetzungen gegeben waren und keine Adoptionshindernisse bestanden.⁶⁰ Dies ist

⁵⁸ Vgl. *Ortiz Martín* S. 285, 312 ff. und 325.

⁵⁹ Vgl. CSJ Entscheidung Nr. 113 vom 22.8.1986. Hier hat es der CSJ abgelehnt, einer Kindesherausgabeanordnung eines italienischen Vormundschaftsgerichts an den in Italien lebenden Onkel des Minderjährigen das Exequatur zu erteilen. Der CSJ bezog in seine Beurteilung mit ein, dass der Minderjährige Italien mit seiner Mutter im Alter von etwa zwei Jahren wegen des Todes seines Vaters verlassen hatte und nach dem Tod der Mutter in der Obhut eines Onkels in Costa Rica gelebt hatte, wo er sich in seiner Umgebung eingelebt und dort Zuneigung empfangen hatte. Zudem berücksichtigte das Gericht, dass der Minderjährige die costa-ricanische Staatsangehörigkeit hatte. Im Ergebnis hat das Gericht die Erteilung des Exequaturs unter Berufung auf überwiegende Kindeswohlgesichtspunkte abgelehnt. Vgl. auch CSJ Entscheidung Nr. 7 vom 15.1.2003 (kein Exequatur für eine Kindesherausgabeanordnung eines Gerichts in Florida/USA wegen Fehlens der Voraussetzungen des Art. 705 Ziffer 1, 2 und 4 CPC).

⁶⁰ Vgl. *Monge Monge* S.192. So wurde für eine vom Familiengericht Hamburg ausgesprochene Minderjährigenadoption das Exequatur erteilt, weil weder ein Verstoß gegen den *ordre public* noch gegen die Adoptionsverbote des CF festgestellt werden konnte und die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen nach dem CPC erfüllt waren (CSJ Entscheidung Nr. 131 vom 23.9.1985). Gleichfalls wurde einer von einem Gericht in Palm Beach, Florida, USA, ausgesprochenen Minderjährigenadoption das Exequatur erteilt, weil weder ein Verstoß gegen den *ordre public* noch gegen die Adoptionsverbote von Art. 107 CF festgestellt werden konnte und die Adoption die in den Artikeln 100, 102, 103, 107 und 109 CF enthaltenen Regeln einhielt und für den Minderjährigen angebracht („conveniente“) war (CSJ Entscheidung Nr. 776 vom 20.10.2005). Ebenso wurde für ein Adoptionsurteil des Familiengerichts Köln das Exequatur erteilt, weil es nicht gegen den *ordre public* verstößt, weil keine Adoptionshindernisse gemäß Art. 107 CF vorliegen u zudem die in den Art. 100, 102, 103 und 109 CF enthaltenen Bestimmungen eingehalten wurden (CSJ Entscheidung Nr. 1157 vom 3.11.2016). In CSJ Entscheidung Nr. 34 vom 6.10.1989 hingegen wurde eine Adoptionsentscheidung des AG Charlottenburg nicht anerkannt, worin die Erwachsenenadoption eines nichtehelichen costa-ricanischen Kindes durch den deutschen Ehemann der costa-ricanischen Mutter ausgesprochen worden war. Der CSJ folgerte aus der costa-ricanischen Staatsangehö-

grundsätzlich auch nach dem Inkrafttreten noch so, da die Adoptionsvoraussetzungen des Familiengesetzbuchs zum *ordre public* zählen.⁶¹ Jedenfalls im Anwendungsbereich des genannten Übereinkommens – und demgemäß auch im Verhältnis zu Deutschland – werden ausländische Adoptionsentscheidungen nach Maßgabe des Übereinkommens anerkannt.⁶²

3. Gegenseitigkeitsverbürgung

Erfordernisse und Verfahren in Costa Rica weisen keine gegenseitigkeitsschädlichen Erschwernisse zur Regelung in § 328 ZPO auf. Die Gegenseitigkeit nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist deshalb verbürgt.

Die costa-ricanischen Gerichte nehmen nicht generell bei Nichtanwendung costa-ricanischen Rechts eine *ordre-public* Widrigkeit an, falls das costa-ricanische IPR auf costa-ricanisches Recht verweist (wenn nach costa-ricanischer Auffassung costa-ricanisches Recht anzuwenden ist).

Vielmehr ist es so, dass die costa-ricanischen Gerichte eine *ordre-public*-Widrigkeit annehmen, wenn nach costa-ricanischer Auffassung costa-ricanisches Recht anzuwenden ist, das ausländische Gericht jedoch ein anderes Recht angewandt hat und die Entscheidung nach costa-ricanischem Recht nicht hätte ergehen können.

Waren die Voraussetzungen nach costa-ricanischem Recht auch erfüllt, kann die ausländische Entscheidung allerdings anerkannt werden, auch wenn das ausländische Gericht costa-ricanisches Recht nicht berücksichtigt hat.

V. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁶³

Costa Rica hat 2011 ein neues Schiedsgerichtsgesetz erlassen, welches auf dem UNCITRAL-Modellgesetz beruht.⁶⁴

Nach Art. 35 dieses Gesetzes sind ausländische Schiedssprüche (...) anzuerkennen.

Costa Rica ist Vertragsstaat des New Yorker Schiedsgerichtsübereinkommens von 1958 und der Interamerikanischen Schiedsgerichtskonvention von 1975, die im Verhältnis der Vertragsstaaten dem New Yorker Übereinkommen vorgeht.

rigkeit des Adoptierten, dass er unabhängig von seinem Aufenthaltsort der inländischen Rechtsordnung unterstellt sei. Da nach den costa-ricanischen Adoptionsvoraussetzungen der Mindestaltersunterschied von 15 Jahren nicht eingehalten war, konnte die Adoption in Costa Rica keine Wirkung entfalten.

⁶¹ Vgl. z.B. CSJ Entscheidung Nr. 1561 vom 14.11.2013. So wurde für eine vom Tribunal de Première Instance de Kati, Republik Mali, ausgesprochene Minderjährigenadoption das Exequatur erteilt, weil weder ein Verstoß gegen den *ordre public* noch gegen die Adoptionsverbote von Art. 107 CF festgestellt werden konnte u die Bestimmungen von Art. 100, 102, 103, 107 und 109 CF (»im wesentlichen«) eingehalten wurden.

⁶² Siehe z.B. CSJ Entscheidung Nr. 869 vom 31.7.2015 für eine haitianische Adoptionsentscheidung. Besondere Verfahrensvorschriften hierzu sind nicht ersichtlich.

⁶³ Vgl. Dyalá Jiménez Figueres, Ejecución de laudos extranjeros en el contexto del nuevo código procesal civil de Costa Rica, *Revista Judicial*, N° 121, Juni 2017, S. 59 – 68.

⁶⁴ Ley No. 8937 vom 25.5.2011 sobre Arbitraje Comercial Internacional.

In Art. 36 des costa-ricanischen Schiedsgerichtsgesetzes sind die Gründe aufgeführt, aus denen die Anerkennung abgelehnt werden kann; eine Aufzählung, die dem Art. V der New Yorker Konvention und dem Art. 36 des UNCITRAL-Modellgesetzes entspricht.

Nach Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes muss die antragstellende Partei dem Gericht ein Original des Schiedsspruchs vorlegen.

O
Costa Rica

1030 · 14

Rissel

EL 58

Saudi-Arabien

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London) Rechtsanwalt in Berlin und Kairo
Dr. Aouni Shahoud Almousa, LL.M. corp. restruc. (Heidelberg) Berlin

Das Recht Saudi-Arabiens¹ beruht auf unterschiedlichen Quellen: nach Art. 23 des saudi-arabischen Grundgesetzes von 1992² ist es die Aufgabe des Staates, „den Islam zu bewahren und die Bestimmungen der islamischen Scharia zur Anwendung zu bringen.“ In der Theorie ist so das islamische Recht (Scharia) das gemeine Recht Saudi-Arabiens und auch die höchste Rechtsquelle überhaupt (Art. 48 Grundgesetz und Art. 1 Scherjats-Prozessordnung („SPO“³)).⁴ Gerade auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet werden die Bestimmungen des islamischen Rechts jedoch vielfach ergänzt und überlagert von staatlich erlassenen Rechtsakten, die als „Verordnungen“ (arab. *anzima*, sg. *nizâm*) bezeichnet werden und das kodifizierte saudische Recht bilden.⁵ Hinzu kommt die – weitgehend anglo-amerikanisch geprägte – Vertragspraxis des internationalen Wirtschaftsverkehrs, die zwar keine formelle Rechtsquelle ist, gleichwohl aber eine erhebliche praktische Bedeutung besitzt. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass es an einer Kodifikation des Zivilrechts insgesamt fehlt und auch das Handelsgesetzbuch von 1931 (Verordnung über das Handelsgericht, arab. *nizâm al-mahkama al-tijâriyya*)⁶, bei weitem nicht alle im Wirtschaftsverkehr relevanten Materien abdeckt. Das Schiedsrecht wurde 2012 durch ein Schiedsgesetz neu geregelt, das sich am UNCITRAL-Mustergesetz orientiert.⁷

¹ Vgl. allgemein zum Recht Saudi-Arabiens etwa (Auswahl): Krüger, Internationalrechtliche Probleme in Saudi-Arabien, IPRax 2005, 386–389; ders., Vermögensrechtliches Privatrecht und Rechtsverfolgung in Saudi-Arabien, FS Geimer (2002) 487–511; Kap. Saudi-Arabien in El-Ahdab/El-Ahdab, Arbitration with the Arab Countries 3. Aufl. (2011) S. 593 ff.; Vogel, Islamic Law and Legal System (2000); Bälz/Shahoud Almousa, Reform des Schiedsrechts in Saudi-Arabien, SchiedsVZ 2013, 248–256.

² Das Grundgesetz wurde durch königlichen Beschluss Nr. 90 erlassen und am 2.3.1992 (27.8.1412 Hejri) veröffentlicht.

³ Die Scherjats-Prozessordnung wurde durch das königliche Dekret Nr. M/1 v. 26.11.2013 (22.1.1435 Hejri) erlassen und ist gemäß Art. 242 SPO seit dem 7.12.2013, dem Tag seiner Bekanntgabe im öffentlichen Gesetzesblatt, in Kraft.

⁴ Vgl. Mâjid al-Khalifa, Gerichtsbarkeits- und Vollstreckungsverfahren, 2. Auflage (Riad: 2014), S. 16 (auf Arabisch).

⁵ Vgl. ‘Abd al-Qâdir al-Shaykhâlî, Die allgemeinen Prinzipien der gesetzlichen Verordnungen im Königreich Saudi-Arabien, 2. Auflage (Riad: 2015), S. 12 (auf Arabisch).

⁶ Diese Verordnung wurde durch das königliche Dekret Nr. M/32 vom 2.6.1931 (15.1.1350 Hejri) erlassen.

⁷ Hierzu Bälz/Shahoud Almousa, SchiedsVZ 2013, 248–256.

I. Gerichtsbarkeit

1. Diplomaten und Konsuln

Saudi-Arabien ist Vertragsstaat des Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961⁸ und des Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen⁹.

2. Staaten und Staatsunternehmen

Der Grundsatz der Immunität von Staaten ist im saudischen Recht nicht bekannt. Danach kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein saudisches Gericht eine Klage gegen einen ausländischen Staat oder ein Staatsunternehmen mit der Begründung abweisen wird, die Gerichtsbarkeit sei nicht gegeben. Das gilt auch, wenn die Klage unmittelbar mit einer hoheitlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht.

II. Internationale Zuständigkeit

1. Gerichtsverfassung

Das Gerichtssystem Saudi-Arabiens wurde im Jahr 2007 durch das königliche Dekret Nr. M/78 betreffend den Erlaß (i) der Verordnung über das Justizsystem („VOJS“)¹⁰ und (ii) der Verordnung über den *Dīwān al-Mazālim* („VODM“)¹¹ reformiert. Danach teilt sich die Gerichtsbarkeit in die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ – auch Scheriats-Gerichtsbarkeit (arab. *al-Qaḍāʾ al-Sharʿī*) genannt¹² – einerseits und andere „spezialisierte“ Gerichte andererseits. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist in der VOJS geregelt. Nach Art. 9 VOJS bestehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit drei Instanzen: (i) die Gerichte der Ersten Instanz, (ii) die Berufungs- bzw. Appellationsgerichte und (iii) das oberste Gericht (arab. *al-Mahkama al-ʿUlyā*). Die Gerichte der Ersten Instanz teilen sich wiederum in (a) die allgemeinen Gerichte, (b) die Strafgerichte, (c) die Gerichte für Personalstatutssachen, (d) die Wirtschaftsgerichte und schließlich (e) die Arbeitsgerichte. Den Aufbau und die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen und Gerichte regeln Art. 10–30 VOJS.

⁸ In Kraft seit dem 12. März 1981, Bundesgesetzblatt 1981 II 572.

⁹ In Kraft seit dem 18. Juli 1994, BGBl 1994 II 2428.

¹⁰ Diese Verordnung wurde am 1.11.2007 (19.9.1428 Hejri) im Gesetzblatt bekannt gegeben.

¹¹ Diese Verordnung wurde am 1.11.2007 (19.9.1428 Hejri) im Gesetzblatt bekannt gegeben.

¹² Vgl. ʿAlī Barakāt, Kommentierung des neuen saudischen Gerichtssystems (Riad: 2012) S. 73 f. (auf Arabisch).

Das wichtigste spezialisierte Gericht ist der *Dīwān al-Mazālim* (engl. *Board of Grievances*). Der *Dīwān al-Mazālim* bildet die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 1 VODM). Früher war der *Dīwān al-Mazālim* auch für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten zuständig. Durch die Gesetzesreform wurde die Zuständigkeit des *Dīwān al-Mazālim* aber auf verwaltungsrechtliche Angelegenheiten beschränkt.¹³

Neben dem *Dīwān al-Mazālim* bestehen weitere Zuständigkeiten für Spezialmaterien, unter anderem:

- Die *Banking Disputes Commission of the Saudi Arabian Monetary Agency* (das sogenannte „SAMA Committee“), die mit königlichem Dekret Nr. 729/8 (1407 Hejri/1987 A.D.) eingerichtet wurde. Das SAMA Committee ist ein spezialisierter Spruchkörper für bankrechtliche Streitigkeiten.
- Die *Commission for the Settlement of Negotiable Instruments Disputes*, errichtet durch königliches Dekret Nr. 353/1986 (1399 Hejri), ist zuständig für Streitigkeiten aus Wechseln, Schecks und ähnlichen Wertpapieren.
- Für Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmern sowie für Ansprüche, die Versicherer aus abgetretenem Recht geltend machen, besteht das *Insurance Dispute Committee*, errichtet durch königliches Dekret vom 25. April 2005. Gegen die Entscheidungen des Insurance Dispute Committee ist Rechtsmittel vor dem Appellationsrat des Insurance Dispute Committee gegeben (Art. 8 der Verfahrensregelung vor dem Committee).¹⁴

2. Grundregeln der internationalen Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit der saudischen Gerichte regeln die Art. 24–30 SPO. Die saudischen Gerichte sind international zuständig, wenn (i) der Beklagte saudischer Staatsangehöriger ist (Art. 24 SPO), (ii) der Beklagte seinen Wohnsitz in Saudi-Arabien hat (Art. 25 SPO), (iii) der Rechtsstreit sich auf in Saudi-Arabien belegenes Vermögen bezieht oder die Erfüllung einer Schuld im Inland zum Gegenstand hat (Art. 26 SPO) sowie – in familienrechtlichen Angelegenheiten – wenn (iv) der Beklagte Muslim ist (Art. 27 SPO). Des Weiteren sind die saudischen Gerichte ausschließlich zuständig für die Anordnung von vorläufigen und Sicherungsmaßnahmen, die im Inland durchzuführen sind (Art. 28 SPO).

Die Zuständigkeit der saudischen Gerichte erstreckt sich nicht auf die dinglichen Ansprüche hinsichtlich von im Ausland belegenem Grundvermögen (Art. 24 S. 2, 25 S. 2 und Art. 28 S. 1 SPO).

¹³ Vgl. *Ali Barakât, S. 227 f.

¹⁴ <http://www.idc.gov.sa/ar-sa/RulesandRegulations1/%D9%82%D9%88%D8%A7%D8%B9%D8%AF%20%D9%88%D8%A7%D8%AC%D8%B1%D8%A7%D8%A1%D8%A7%D8%AA%20%D8%B9%D9%85%D9%84%20%D9%84%D8%AC%D8%A7%D9%86%20%D8%A7%D9%84%D9%81%D8%B5%D9%84%20%D9%81%D9%8A%20%D8%A7%D9%84%D9%85%D9%86%D8%A7%D8%B2%D8%B9%D8%A7%D8%AA%20%D9%88%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%AE%D8%A7%D9%84%D9%81%D8%A7%D8%AA%20%D8%A7%D9%84%D8%AA%D8%A3%D9%85%D9%8A%D9%86%D9%8A%D8%A9.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1.8.2019).

3. Gerichtsstandsvereinbarungen

Die Zuständigkeit der saudischen Gerichte kann des Weiteren gemäß Art. 28 SPO durch eine Gerichtsstandsvereinbarung begründet werden (*Prorogation*). Nach Art. 28 SPO sind die saudischen Gerichte zuständig, wenn die Parteien deren Zuständigkeit ausdrücklich oder konkludent (auch durch eine rügelose Einlassung) akzeptieren.

Das Gesetz regelt die Derogation der saudischen Gerichte nicht. Nach der saudischen Rechtsprechung sind gleichwohl Gerichtsstandsvereinbarungen, mit denen die Zuständigkeit der saudischen Gerichte zu Gunsten eines Gerichtsstandes im Ausland ausgeschlossen werden, im Grundsatz zulässig.¹⁵ Voraussetzung ist, dass der Streit nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der saudischen Gerichte unterliegt (etwa bezüglich der Feststellung eines dinglichen Rechts betreffend ein in Saudi-Arabien belegenes Grundstück gemäß Art. 11/5 der Ausführungsbestimmungen zur Vollstreckungsverordnung). Des Weiteren können die Parteien eine Schiedsklausel mit Schiedsort im Ausland vereinbaren und so die saudische Gerichtsbarkeit ausschließen (Art. 28 SchiedsG). Ausgenommen hiervon ist der Fall, in dem alle Beteiligten saudische Staatsangehörige sind. In diesem Fall wird der Schiedsort zwangsläufig ins Inland verlegt, die Schiedsvereinbarung im Übrigen bleibt bestehen.¹⁶

III. Verfahren mit Auslandsberührung

1. Sicherheitsleistung für die Prozesskosten/Gerichtskosten

In Saudi-Arabien werden von den Parteien keine Gerichtskosten erhoben. Des Weiteren besteht kein Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Partei. Eine Sicherheitsleistung für Prozess- und Gerichtskosten ist unbekannt.

2. Anwendung und Ermittlung ausländischen Rechts

Das saudische Recht beinhaltet keine Kollisionsnormen im eigentlichen Sinne. Nach Art. 48 Grundgesetz und Art. 1 SPO hat der saudische Richter stets die Bestimmungen der Scharia und die des saudischen Rechts anzuwenden, sofern die letzteren mit den Bestimmungen der Scharia im Einklang stehen.¹⁷ Die saudische Rechtslehre verneint in Anlehnung daran das Bestehen eines Kollisionsrechts und die Möglichkeit der Anwendung ausländischen Rechts durch

¹⁵ Vgl. Kassationshof/Zivilsachen, Fall Nr. 389, JJ 2 vom 5.10.1998 (13.6.1419 Hejri).

¹⁶ Vgl. Kassationshof/Zivilsachen, Fall Nr. 3050, JJ 1 vom 22.6.2011 (20.7.1432 Hejri).

¹⁷ Vgl. Ibrahim al-Mujân, Kommentierung der Scherjats-Prozessordnung, (Riad: 2015) S. 13–15 (auf Arabisch); Muhammad al-Fawzân, Kommentierung der Scherjats-Prozessordnung (Riad: 2016) S. 224 (auf Arabisch).

ein saudisches Gericht.¹⁸ Saudische Gerichte beachten daher eine Wahl ausländischen Rechts in aller Regel nicht, sondern wenden stets saudisches Recht an.¹⁹

Eine Ausnahme hierzu sieht Art. 38 SchiedsG vor. Im Anwendungsbereich des Schiedsgesetzes richtet sich die Ermittlung des anwendbaren Rechts vorrangig nach der Vereinbarung der Parteien. Die Parteien können also im Schiedsverfahren eine Rechtswahl treffen. Das Schiedsgericht mit Sitz in Saudi-Arabien kann des Weiteren – wenn keine Rechtswahl vorliegt – auch dann ausländisches Recht auf den Streit anwenden, wenn dieses einen engen Bezug zum Streitgegenstand aufweist (Art. 38 Abs. 1 b SchiedsG).

3. Internationale Rechtshängigkeit

Eine ausländische Rechtshängigkeit wird normalerweise von einem saudi-arabischen Gericht berücksichtigt, sofern das ausländische Gericht aus saudischer Sicht zuständig ist.²⁰ Das ist etwa der Fall, wenn die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts auf einer Gerichtsstandsvereinbarung beruht.²¹ In einem solchen Fall wird die Klage in Saudi-Arabien als unzulässig abgewiesen.²²

4. Rechtshilfe

Zwischen Deutschland und Saudi-Arabien bestehen auf dem Gebiet der Rechtshilfe keine Abkommen. Rechtshilfe wird auf vertragsloser Grundlage gewährt.

Saudi-Arabien ist weder dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess, noch dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, noch dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen beigetreten.

Bilaterale Abkommen auf dem Gebiet der Rechtshilfe bestehen zwischen Deutschland und Saudi-Arabien nicht.

IV. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile richtet sich im saudischen Recht nach Art. 11 der Vollstreckungsverordnung von 2012

¹⁸ Vgl. Ahmad ʿAbd al-Karīm Salāma, Das internationale Privatrecht Saudi-Arabiens (1998) S. 579 (auf Arabisch); Hussam al-Dīn Tawfīq, Kommentierung der neuen Scherīats-Prozessordnung Saudi-Arabiens 2. Auflage (Riad: 2017) Bd. 1 S. 118 (auf Arabisch); Muhammad al-Fawzān, S. 224.

¹⁹ Vgl. Ahmad ʿAbd al-Karīm Salāma, S. 579; Hussām al-Dīn Tawfīq, S. 118; Muhammad al-Fawzān, S. 224.

²⁰ Vgl. Kassationshof/Zivilsachen, Fall Nr. 389, JJ 2 vom 5.10.1998 (13.6.1419 Hejri).

²¹ Vgl. Kassationshof/Zivilsachen, Fall Nr. 389, JJ 2 vom 5.10.1998.

²² Vgl. Kassationshof/Zivilsachen, Fall Nr. 389, JJ 2 vom 5.10.1998.

(„VVO“)²³ bzw. vorrangig nach den Bestimmungen der im Verhältnis zu Saudi-Arabien geltenden völkerrechtlichen Verträge (Art. 11 S. 1 VVO). Diese sind integraler Bestandteil des nationalen Rechts und gehen den autonomen Vorschriften vor.

1. Staatsverträge

Zwischen Deutschland und Saudi-Arabien bestehen keine bilateralen Verträge, die die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen zum Gegenstand haben. Der Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete vom 28. Juli 1930,²⁴ der auch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien gilt,²⁵ regelt Fragen der wechselseitigen Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen nicht. Das Abkommen zwischen Deutschland und Saudi-Arabien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 29. Oktober 1996²⁶ (deutsch-saudisches Investitionsschutzabkommen) enthält ebenfalls keine entsprechende Regelung.

Im Rechtsverkehr zwischen Saudi-Arabien und anderen arabischen Staaten kann die Konvention von Riad (1983) einschlägig sein, die in den Art. 25–36 auch die Anerkennung von Entscheidungen der Gerichte anderer Mitgliedstaaten regelt.²⁷ Des Weiteren besteht zwischen den Staaten des Golf-Kooperationsrates (GCC) ein Übereinkommen betreffend Rechtshilfe und gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (1995).²⁸

2. Autonomes Recht

Die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen in Saudi-Arabien regelt Art. 11 VVO. Danach setzt die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung voraus, dass im Verhältnis zum Entscheidungsstaat die Gegenseitigkeit verbürgt ist²⁹ und die folgenden weiteren Voraussetzungen vorliegen:

- i. die Gerichte Saudi-Arabiens waren für die Entscheidung der Streitsache nach saudischem Recht (Art. 24–30 SPO (s.o.)) nicht zuständig und das Gericht des Entscheidungsstaates war nach seiner *lex fori* zuständig;

²³ Die Vollstreckungsverordnung wurde durch das königliche Dekret Nr. M/53 vom 3.7.2012 (13.8.1433 Hejri) erlassen.

²⁴ In Kraft seit dem 6. November 1930, Reichsgesetzblatt 1930 II 1063 ff.

²⁵ Siehe die Bekanntmachung über die Wiederaanwendung des zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete – dem heutigen Königreich Saudi-Arabien – geschlossenen Freundschaftsvertrags vom 26. April 1929 vom 31. Juli 1952, BGBl 1952 II 724.

²⁶ In Kraft seit dem 8. Januar 1999, BGBl 1998 II 593 ff.

²⁷ Siehe hierzu Bälz/Shahoud Almousa, Thirty Years of Arab Judicial Co-operation, 4 Intl. Journal of Procedural Law 2014, 273.

²⁸ Mitgliedstaaten des Golf Kooperationsrates sind neben Saudi-Arabien die Vereinigten Arabischen Emirate, Qatar, Kuwait, Bahrain und Oman.

²⁹ Vgl. Dīwān al-Mazālim, Fall Nr. 343 JJ 1 vom 2.6.2008 (27.05.1429 Hejri).

- ii. die Parteien des Verfahrens waren ordnungsgemäß geladen und vertreten und in der Lage, sich zu verteidigen;
- iii. die zu vollstreckende ausländische Entscheidung ist nach der *lex fori* des Entscheidungsstaates endgültig (arab. *nihā'i*);
- iv. das ausländische Urteil steht nicht im Widerspruch mit einem in Saudi-Arabien ergangenen Urteil oder Beschluss; und
- v. die betreffende Entscheidung beinhaltet keinen Verstoß gegen den saudischen *ordre public*.

Diese Anforderungen werden durch die Ausführungsbestimmungen zur Vollstreckungsverordnung ergänzt und erläutert.³⁰ Demnach setzt die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung in Saudi-Arabien des Weiteren voraus, dass (i) keine Klage vor einem saudischen Gericht hinsichtlich desselben Streitgegenstandes unter denselben Parteien anhängig ist (11 (2) Ausführungsbestimmungen) und (ii) die Streitsache nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der saudischen Gerichte fällt (11/5 Ausführungsbestimmungen). Danach kann eine ausländische Entscheidung in Saudi-Arabien beispielsweise dann nicht anerkannt werden, wenn diese die Feststellung eines dinglichen Rechts betreffend im Inland belegenes Grundvermögen betrifft (11/5 Ausführungsbestimmungen).

Im Exequaturverfahren hat der Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- i. Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des zu vollstreckenden Urteils;
- ii. eine Bestätigung, dass dieses nach dem Recht des Entscheidungsstaates endgültig ist und – im Fall eines Versäumnisurteils – dem Schuldner ordnungsgemäß zugestellt wurde;
- iii. eine amtliche Übersetzung der betreffenden Entscheidung ins Arabische, sofern diese in einer anderen Sprache als Arabisch verfasst ist; und schließlich
- iv. einen Nachweis der Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Herkunftsstaat³¹.

In Bezug auf die Feststellung der Verbürgung der Gegenseitigkeit hat der Antragsteller nach der Rechtsprechung den Nachweis zu erbringen, dass die Vollstreckung saudischer gerichtlichen Entscheidungen im Entscheidungsstaat der zu vollstreckenden ausländischen Entscheidung entweder auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages³² oder nach den Bestimmungen des autonomen Rechts oder der Rechtspraxis des Entscheidungsstaates möglich ist.³³ Demnach gilt die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Saudi-Arabien aus Sicht der saudischen Rechtsprechung dann als verbürgt, wenn etwa das Recht des Entscheidungsstaats allgemeine Regelungen beinhaltet, denen zufolge die Vollstreckung ausländischer Urteile in diesen Staat prinzipiell zulässig ist³⁴ (elastische Verbürgung der Gegen-

³⁰ Die betreffenden Ausführungsbestimmungen werden durch einen Beschluss des Justizministers Nr. 526 am 10.11.2017 (20.2.1439 Hejri) erlassen.

³¹ Vgl. *Diwān al-Mazālim*, Fall Nr. 343, JJ 1 vom 2.6.2008 (27.5.1429 Hejri).

³² Vgl. *Diwān al-Mazālim*, Fall Nr. 913, JJ 5 vom 6.10.2010 (27.10.1431 Hejri).

³³ Vgl. *Diwān al-Mazālim*, Fall Nr. 343, JJ 1 vom 2.6.2008 (27.5.1429 Hejri).

³⁴ Vgl. *Diwān al-Mazālim*, Fall Nr. 343, JJ 1 vom 2.6.2008.

seitigkeit). Hierzu ist der Nachweis einer tatsächlichen Anerkennungspraxis nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang bejahte der *Dīwān al-Mazālim* in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika.³⁵ Nach Auffassung des Gerichts war es ausreichend, dass nach den einschlägigen Bestimmungen des US-amerikanischen Rechts die Anerkennung eines saudischen Zahlungsurteils möglich ist. Des Weiteren verwies das Gericht auf das Prinzip der Comitas, das der US-amerikanischen Urteilsanerkennung zu Grunde liegt, und der allgemeinen Übung im internationalen Privatrecht.³⁶ Rechtsprechung im Verhältnis zu Deutschland ist nicht bekannt.

Weitere Vollstreckungsvoraussetzung ist, dass der zu vollstreckende Titel nicht den Bestimmungen der islamischen Scharia widerspricht. Der „Scharia-Vorbehalt“ ist Ausprägung des *ordre public*-Gedankens und erlaubt eine weitgehende inhaltliche Überprüfung ausländischer Entscheidungen. Problematisch ist, dass die einschlägigen Scharia-Prinzipien mitunter schwer zu ermitteln sind. Betroffenen hiervon sind im wirtschaftsrechtlichen Bereich insbesondere Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen (Verzugs- oder Darlehenszinsen),³⁷ die nicht anerkennungsfähig sind, weil sie nach saudischer Auffassung gegen das islamrechtliche Verbot des *riba* [Wucher] verstoßen.³⁸ Problematisch sind des weiteren Ansprüche auf entgangenen Gewinn (weil zu unbestimmt) sowie aus abgetretenem Recht (letzteres, weil im islamischen Recht die Forderungsabtretung i.e.S. nicht bekannt ist). Unbeachtlich sind nach der saudischen Rechtsprechung hingegen das Geschlecht und die Religion des Richters. Nach den Prinzipien der Scharia muss der Richter zwar Muslim und männlich sein. Die saudischen Gerichte vertreten hier jedoch eine anerkennungsfreundliche Position. Ansatzpunkt ist das im saudischen Recht verankerte Prinzip der „*Verbot der révision au fond*“. Die Religion und das Geschlecht des ausländischen Richters sollen aus der Sicht der saudischen Rechtsprechung bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile insoweit keine Rolle spielen, als sich die Befugnis des Vollstreckungsrichters auf die Prüfung des Vorliegens der Anerkennungs Voraussetzungen des Art. 11 VVO beschränkt, ohne inhaltliche Nachprüfung der Entscheidung.³⁹

3. Verfahren

Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ist – sofern kein eigenständiges zuständiges Vollstreckungsgericht gemäß Art. 8 Abs. 3 S. 2 VVO besteht –

³⁵ Vgl. *Dīwān al-Mazālim*, Fall Nr. 343, JJ 1 vom 2.6.2008. Diese Entscheidung betraf ein Zahlungsurteil des District Court in Washington D.C. Der *Dīwān al-Mazālim* verallgemeinert das aber auf die Anerkennung US-amerikanischer Urteile.

³⁶ Vgl. *Dīwān al-Mazālim*, Fall Nr. 343, JJ 1 vom 2.6.2008.

³⁷ Vgl. *Dīwān al-Mazālim*, Fall Nr. 1079, JJ 1 vom 2.3.2006 (1.2.1427 Hejri).

³⁸ Vgl. Zum islamischen Zinsverbot und seinen praktischen Auswirkungen siehe etwa Bälz, in Siebel/Röver/Knüttel, *Rechtshandbuch Projektfinanzierung und PPP*, 2. Aufl. (2008) S. 555 Rn. 1767.

³⁹ Vgl. *Dīwān al-Mazālim*, Fall Nr. 343, JJ 1 vom 2.6.2008 (27.5.1429 Hejri).

bei der Vollstreckungsabteilung des zuständigen allgemeinen Gerichts⁴⁰ zu stellen (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 VVO). Die örtliche Zuständigkeit wird in Art. 4 VVO bestimmt. Demnach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Wohnsitz (Art. 4 lit. Abs. 3 VVO) oder sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen hat (Art. 4 Abs. 4 VVO).

Die Entscheidungen des Vollstreckungsrichters unterliegen der Berufung durch das Appellationsgericht, dessen Entscheidungen endgültig sind (Art. 6 VVO).

4. Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 (1) Nr. 5 deutsche ZPO

Nach h.M. ist die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 (1) Nr. 5 ZPO im Verhältnis zu Saudi-Arabien nicht verbürgt.⁴¹ Begründet wird das damit, die saudi-arabische Rechtsprechung verlange eine staatsvertragliche Verbürgung der Gegenseitigkeit, die im Verhältnis zu Deutschland fehle. Des Weiteren ermögliche der „Scharia-Vorbehalt“ effektiv eine inhaltliche Nachprüfung eines deutschen Titels (und stehe so einer *révision au fond* gleich). Beide Begründungsansätze sind mit Blick auf die neuere saudische Rechtsprechung überholt. Danach ist die Auffassung unzutreffend, die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Saudi-Arabien sei kategorisch ausgeschlossen.⁴² Mit Blick auf die Regelung in Art. 11 VVO und die neuere saudische Rechtsprechung ist die Anerkennung eines deutschen Zahlungsurteils im Grundsatz denkbar. Problematisch wird in erster Linie sein, den *Nachweis hinsichtlich der Verbürgung der Gegenseitigkeit* zu erbringen, weil einschlägige deutsche Rechtsprechung fehlt und die deutsche Kommentarliteratur eine Verbürgung der Gegenseitigkeit bislang ganz überwiegend ablehnt.⁴³

V. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

1. Staatsverträge

Saudi-Arabien ist dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York Convention

⁴⁰ Siehe hierzu oben ■.

⁴¹ Grundlegend Krüger, IPRax 2005, 386, 389; weitere Nachweise bei Bälz, RIW 2011, 118, 123 Fn. 38.

⁴² Die in der Voraufgabe vertretene Auffassung, die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Saudi-Arabien sei nicht verbürgt, wird aufgegeben.

⁴³ Z.B. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 77. Aufl. (2019) Anh § 328 Rn. 18.; MünchKomm-ZPO/Gottwald 3. Aufl. (2008) § 328 Rn. 137; weitere Nachweise bei Bälz, RIW 2011, 118, 123 Fn. 38.

O

Saudi-Arabien

Länderberichte

bzw. UNÜ) beigetreten.⁴⁴ Des Weiteren ist Saudi-Arabien Vertragspartei des Übereinkommens vom 18. März 1965 über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID).⁴⁵

Die Konvention von Riad, anwendbar im Verhältnis zu anderen arabischen Staaten (oben, [IV.1.]), regelt auch die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten (Art. 37). Wird ein Schiedsort in einem der Vertragsstaaten der Konvention von Riad vereinbart, kann ein betreffender Schiedsspruch in Saudi-Arabien nach den Bestimmungen der Konvention vollstreckt werden.⁴⁶

2. Autonomes Recht

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist in Art. 12 der VVO geregelt. Es finden demnach die gesetzlichen Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen Anwendung.

⁴⁴ In Kraft seit dem 18. Juli 1994, BGBl 1994 II 2428. Die Ratifikation des Übereinkommens bzw. der Beitritt dazu durch Saudi-Arabien beruht auf dem königlichen Dekret Nr. M/11 v. 30.12.1993 (16.7.1414 Hejri).

⁴⁵ In Kraft seit dem 7. Juni 1980, BGBl 1981 II 627.

⁴⁶ Vgl. Bälz/Shahoud Almousa, Thirty Years of Arab Judicial Co-operation, 4 Intl. Journal of Procedural Law 2014, 273.